C 9a N: 29.
C 9a 26 Wachsschlager
26 Holzmann-Bohatta
I, 11492

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820392-p0002-9

60
Schlözer August Ludwig v.
XI QC 2071
(Rasal)

Denkwürdigkeiten

der

Regierung

Catharina

der Zweyten

als eine Fortsetzung

des

neuveränderten Rußlandes.

Riga und Mietau,
bey Johann Friedrich Hartknoch
1780.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820392-p0003-5

Seminar für osteuropäische Geschichte
Universität
Frankfurt a. M.
9483-1965

...n-Luther-Universität
...weigbibliothek der ULB
Geschichte/Kunstgesch...
06099 Halle (Saale)
184/2000/107304

XI Dl 1071
(Rara)

Inhalt.

I. Errichtung des Cadettencorps im September 1766. Seite 1
1. Befehl Ihro Kaiserl. Majest. an den dirigirenden Senat 3
2. Manifest Ihro Kaiserl. Majest. darin die Statuten des Kaiserl. Cadettencorps 4
3. Etat der zur Unterhaltung und Verwaltung des Kaiserl. Cadettencorps nöthigen Kosten 40
4. Instruction für den Generaldirecteur 48
5. Des Hrn. Geh. Raths von Betzkoj allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Kais. Majestät 56

Erster Theil.

1. Von der Erziehung und dem Unterricht des Adels überhaupt. 59
2. Von der Policey im Innern des Corps 69
3. Von der Kleidung 71
4. Von den Professoren und Hofmeistern bey der Militairschule 72
5. Von den Wissenschaften und dem Unterrichte 73
6. Von den Belohnungen 80
7. Von den Strafen 80

Zweyter Theil.

1. Von der Art, wie die Römer bey Besetzung der Aemter der Republik verfuhren 84
2. Worinn man die Cadets unterrichten muß 93
3. Anmerkungen 101

4. Von

Inhalt.

4. Von den Sitten 106
5. Von einigen nothwendigen Einrichtungen im Corps 107
6. Beschluß 109

II. Errichtung des Kaiserl. Kinderhauses und Accouchier-Hospitals in Moskau. Zweyter und dritter Theil des General-Plans. August 1767.

1. Allerunterthänigster Bericht der zur Untersuchung des zweyten und dritten Theils des General-Plans niedergesetzten Commission 113
2. Des Herrn geh. Raths von Betzkoy allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Kaiserl. Majestät 114
3. General-Plan, zweyter Theil 115
Erstes Kapitel. Von den Pflichten des Pupillen-Raths 115
Zweytes Kapitel. Von den Versammlungen des Pupillen-Raths 122
1. Von der allgemeinen Versammlung 122
2. Von den gewöhnlichen Versammlungen 125
Drittes Kapitel. Von den Vorgesetzten des Findelhauses 128
Generalplan, dritter Theil 136
Erstes Kapitel. Von der Nothwendigkeit einer der Absicht dieser Anstalt gemäßen Erziehung 137
Zweytes Kapitel. 139
1. Von den Nahrungsmitteln 140
2. Von der Kleidung 141
3. Von der Reinlichkeit 143
4. Von den Betten, dem Schlaf und den Schlafzimmern 145
5. Von den Beschäftigungen 150

Drittes

Inhalt.

Drittes Kapitel. Anzeige der Kenntnisse, die den Kindern von ihrem fünften Jahre bis zu Ende ihrer Erziehung angemessen sind 151

Viertes Kapitel. Von Erlernung der Religion, des Zeichnens, Lesens und Schreibens, von der Zeit an, da sich die Kinder ankleiden können 157

Fünftes Kapitel. Wie nöthig es sey, die Jugend in der Rechenkunst und Erdbeschreibung zu unterrichten und von der Methode 159

Sechstes Kapitel. Wie nöthig es sey, die Mädgen, wie die Knaben zu unterrichten 162

Siebentes Kapitel. Wie nöthig es sey, unsern Zöglingen Unterricht in der Rechenkunst und dem Buchhalten zu geben 168

Achtes Kapitel. Wie man sich gegen die Lehrer, Aufseher und andere Personen bey dieser Anstalt zu betragen hat 171

Neuntes Kapitel. Versuch über den Unterricht und das Studieren 176

Zehntes Kapitel. Versuch über die Anfertigung eines kleinen moralischen Buches, das zugleich alle, unsern Zöglingen nöthige, Kenntnisse in russischer Sprache enthält 181

Eilftes Kapitel. Von den Strafen 193

Zwölftes Kapitel. Wiederholung dessen, was bisher gesagt worden 198

Dreyzehntes Kapitel. Anmerkungen über den Stand unserer Zöglinge, und über das, was ihnen begegnen kann, wenn sie das Erziehungshaus verlassen haben 202

Inhalt.

III. Errichtung einer Wittwen- Leih- und Deposito-Casse. Nach dem Generalplan des Kaiserlichen Findelhauses in Moskau. September 1772. 207

1. Allerunterthänigster Rapport an Ihro Kais. Majest. 209
2. Des H. Geh. Raths von Betzkoj allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Kais. Majest. 218
3. Ursachen, die diese Anstalten veranlaßt haben 220
4. Plan zur Verwaltung einer Wittwen-Casse, zu Gunsten aller im Reiche wohnhaften Personen, von welchem Stande oder Rang sie seyn, Ausländer oder Einheimische 226
5. Plan des Lombards, oder der zum Beßten des Publicums errichteten Leihcasse 251
6. Stiftung der Deposito-Casse 258
7. Anhang 274
8. Brief des Obercurators des Erziehungshauses in Moskau an alle edle und ehrwürdige Patrioten des Reichs 282

IV. Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des Rußischen Reichs. November 1775. 285

Manifest Ihro Kais. Majest. 287

Erstes Hauptstück. Vorschriftlicher Etat der Gouvernements 295

Zweytes Hauptstück. Rangordnung 299

Drittes Hauptstück. Ordnung in Besetzung der Aemter 301

Viertes Hauptstück. Von der Pflicht des Kaiserl. Statthalters 304

Fünftes

Inhalt.

Fünftes Hauptstück. Von der Pflicht der Gouvernements- oder Statthalterschaftsregierung 306

Sechstes Hauptstück. Von der Pflicht des Criminalgerichts 308

Siebentes Hauptstück. Form des Criminalgerichts 309

Achtes Hauptstück. Von der Pflicht des Tribunals bürgerl. Rechtssachen 310

Neuntes Hauptstück. Von der Pflicht des Kameralhofes 310

Zehntes Hauptstück. Von den Tribunalen überhaupt 312

Eilftes Hauptstück. Von der Pflicht des Kreisrentmeisters. 313

Zwölftes Hauptstück. Von der Hebung der Abgaben und öffentlichen Einkünfte 313

Dreyzehntes Hauptstück. Von der Bewahrung der Casse Ihro Kais. Majest. 314

Vierzehntes Hauptstück. Von der Pflicht des Oberlandgerichts 316

Funfzehntes Hauptstück. Von dem Kreisgericht und seiner Pflicht. 320

Sechzehntes Hauptstück. Von dem adlichen Pupillenamt und dessen Gericht 321

Siebzehntes Hauptstück. Von der Pflicht des Niederlandgerichts 330

Achtzehntes Hauptstück. Von der Pflicht des Kreishauptmanns oder Ordnungsrichters. 332

Neunzehntes Hauptstück. Vom Stadtvogt und seiner Pflicht 336

Zwanzigstes Hauptstück. Von den Städten 338

Ein und zwanzigstes Hauptstück. Vom Stadtwaisengericht und seiner Pflicht 340

Zwey

Inhalt.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück. Vom Gouvernements-Magistrat und seiner Pflicht 34

Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von der so genannten Niederrechtspflege und deren Pflicht 342

Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von der so genannten Oberrechtspflege 344

Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Kollegio allgemeiner Vorsorge und seiner Pflichten 345

Vorschriftlicher Plan zur Errichtung eines Krankenhauses 350

Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Gewissensgericht und dessen Pflicht 354

Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von der Pflicht der Procureurs und Anwälde 359

Acht und zwanzigstes Hauptstück. Vom Orte des Aufenthalts der Gerichte und der dabey verordneten Personen 367

Vorschriftlicher Etat des aus eilf Kreisen bestehenden twerischen Gouvernements 369

Etat des, zur Statthalterschaft Twer verordneten Militair-Commando, Reuterey und Fußvolk, so wohl bey dem Gouvernement als den zehn Kreisregierungen 377

Neun und zwanzigstes Hauptstück. Wie die Gouvernements-Regierung, die Gerichtshöfe, und die Ober- und Untergerichte sich gegen einander zu verhalten haben 383

Dreyßigstes Hauptstück. Von der Pflicht des Oberhofgerichts 411

Ein und dreyßigstes Hauptstück. Vom Niederhofgericht und seiner Pflicht 434

Anhang. Etat des St. Petersburgischen Gouvernements 444

I. Errich-

I.

Errichtung des Cadetten-Corps.

September 1766.

Errichtung des Cadettencorps.

I.

Befehle Ihro Kayserlichen Majest. an den dirigirenden Senat.

Wir schicken hiebey Unserm Senat das Original der neuen Verordnungen für das Cadettencorps und befehlen, sie durch den Druck, allenthalben im Reiche bekannt zu machen. Wir sind überzeugt, daß jeder Unserer getreuen Unterthanen, wenn er in diesen Verordnungen die unabänderlichen Regeln liest, die Wir, so wohl was die Aufnahme, als die Erziehung und Bildung des jungen Adels betrift, gegeben haben, sich beeifern wird, aus dieser, dem Staate und jeder Familie gleich nützlichen Anstalt Vortheil zu ziehen. Die Kinder des ersten Alters werden im künftigen Jahre aufgenommen

werden: und das Publikum wird von dem Termin und der dabey zu beobachtenden Ordnung belehret werden.

Das Original war also unterzeichnet.

Katharina.

den 11ten Sept. 1766.

II.

Manifest.

Von Gottes Gnaden, Wir Katharina die Zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. Thun hiemit jedermänniglich kund:

Unter so vielen Gegenständen, die thätig zum allgemeinen Wohl Unsers Reichs etwas beytragen können, schien Uns keiner einer so besondern Aufmerksamkeit würdig, als die Erziehung des jungen Adels: und da Wir, nachdem Wir uns genau von der Einrichtung und Verwaltung des, von Unsern Vorfahren errichteten, Kaiserl. Cadettencorps unterrichtet hatten, fanden, daß es, um aus dieser Anstalt allen erwarteten Nutzen zu ziehen, nöthig sey, die Jugend nicht allein in den Wissenschaften aller Art zu unterrichten, sondern ihr auch eine, ihrem Stande angemessene, Erziehung zu geben, die sie, von dem ersten Alter an, die

die Pflichten eines rechtschaffenen Mannes und Unterthanen lehrte, und die sie in den Stand setzte, einst mit Ruhm die Aemter, die ihrer bey dem Ausgange aus dem Corps erwarten, zu verwalten und dadurch wirklich dem Staate nützlich zu werden. — Um diese Absicht zu erreichen, haben Wir für nothwendig erachtet, die Grundsätze auf das unveränderlichste und gründlichste vestzusetzen, die eine Anstalt, deren Erfolg so genau mit allen Theilen Unsers Reichs verbunden ist, zu ihrer höchsten Vollkommenheit bringen können. Deshalb haben Wir denn in gegenwärtigem, unwiderruflichem Manifeste, die Statuten und Verordnungen verfasset, die die unabweichlichen Maximen enthalten, die Wir beobachtet haben wollen, so wohl bey der Aufnahme, als Unterweisung und Bildung der, durch Unsere mütterliche Vorsorge, in Unserm Kaiserl. Cadettencorps zu erziehenden adlichen Jugend.

Statuten des Kaiserl. Cadettencorps.

I.

Der Administrationsrath wird aus vier von Uns dazu ernannten Personen und dem Generaldirecteur bestehen und einen eigenen Sekretär haben.

Zur Zucht, Unterweisung und Erhaltung dieses Corps, ernennen Wir folgende Personen:

1 Obristlieutenant, 1 Major, 1 Seconde-Major, 4 Capitains, 4 Lieutenants, 4 Unterlieute-

lieutenants, 4 Fähndriche: alle mit dem Rang, den die Ingenieurofficier in diesem Charakter haben. Ferner 1 Policeymeister, mit Obristlieutenants Rang, 1 Oberschatzmeister mit Majors Rang, 1 Directeur der Studien, von der 7ten Klasse; 2 Aufseher für das zweyte und dritte Alter, und einen Professor, der das Aufseheramt bey denjenigen Cadets verwaltet, die dem Civil-Etat bestimmt sind, beyde von der 8ten Klasse; Professores, an die Stelle der Aufseher, von der 9ten Klasse; 14 Präceptores und den Oeconomen von der 10ten Klasse, und 1 Zeichenmeister, aus der Academie der Künste, von der 11ten Klasse.

Der Policeymeister und der Oberschatzmeister bekommen, erforderlichen Falls, jeder zwey Gehülfen, von der 12ten Klasse.

II.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths und der Generaldirecteur, denen insgesammt Wir die Direction übertragen, haben für alles zu sorgen, was zur Ordnung, zum Nutzen und Vortheile des Corps gereichen kann.

Ein besonderer Saal, in welchem und sonst nirgends die Versammlungen des Raths gehalten werden, wird im Cadettenhause ausgemittelt. Nach dem Alterthum nehmen die Glieder hierin Sitz und zwey Cadets stehen Schildwach an der Thüre.

Die

Die gewöhnlichen Versammlungen werden jedesmal an den ersten Tagen des Monats, die ausserordentlichen, nach Erfordernis der Umstände, an unbestimmten Tagen gehalten. Der Generaldirecteur beruft den Rath; doch geben Wir den Mitgliedern die Freyheit, aus eigner Willkühr und wenn das Beßte des Dienstes es erheischet, sich zu versammlen.

Jedes Mitglied des Raths giebt laut seine Meynung zu verstehen. Muß aber ballotirt werden, so beruft man dazu auch die Officier vom Oberstabe, den Policeymeister und den Oberschatzmeister, oder deren Verweser. Der Generaldirecteur sorgt für die genaue und schleunige Vollziehung des Abgemachten.

Da es höchst wichtig ist, daß alle, bey dem Corps angestellte Personen Leute sind, die die Absichten können vollführen helfen, die Wir bey dieser Anstalt festgesetzt haben; so befehlen Wir, daß sie erst nach reiflicher Beprüfung ihres Betragens, ihrer Sitten und ihrer Geschicklichkeiten in den ihnen zu übertragenden Geschäften, und zwar nur auf 3 oder 6 Jahre, vom Tage ihrer Anstellung bis an die erste oder zweyte Aufnahme, oder bis zur Auslassung der Cadets, angenommen werden. Auch muß zu jedem Theile der Verwaltung die nothwendige Anzahl von Bedienten geschlagen werden, damit es durchaus keine müßige Leute gebe, die der Jugend ein verderblich Beyspiel sind.

Da Wir die Wirkungen Unsers Wohlwollens über alle desselben würdige Unterthanen und besonders über diejenigen verbreiten wollen, die es durch ihre Sitten, ihr weises Betragen, ihren Fleiß und Genauigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten verdienen; so verordnen Wir, daß sie nach Fähigkeiten und geleisteten Diensten in der Armee avanciren: doch können der Director, der Aufseher und die Hofmeister, da sie bürgerliche Dienste verwalten, sich nicht länger unter die Klasse der eben genannten rechnen, als sie zum Unterricht des Adels gebraucht werden. Nur blos diejenigen können, auch nach ihrem Abgange vom Corps, diese Vorzüge behalten, denen sie der Rath, als ein rühmliches Zeugniß wohl vorgestandenen Unterrichtes, schriftlich verlängert und beybehält. Auch befehlen Wir, daß eine Pension, zur Unterhaltung derjenigen Personen ausgesetzt werde, welche dem Corps lange Zeit und ohne Tadel gedient haben, und wegen Alter oder Schwachheit dasselbe verlassen müssen.

Ob Wir gleich einen besondern Director der Wissenschaften ernannt haben; so verstatten Wir doch dem Rath, dieses Amt dem Aufseher der zum Civil-Etat bestimmten Cadets zu übertragen, wenn er es für nützlich und gut findet. Auch kann er allen denen gehöriges Gehalt zugestehen, die nachher Verrichtungen haben, die bey ihrer Anstellung nicht namhaft gemacht wurden.

Der

Der Rath soll ein Kriegsrecht und ein bürgerliches Gesetzbuch für diese Anstalt, mit Zuziehung oben benannter Personen, entwerfen und Uns unterlegen, damit Wir es untersuchen und bestätigen.

Man soll genau auf jede Theile der Verwaltung des Corps acht haben, damit man in der Folge dasjenige verbessern kann, was anfangs fehlerhaft und schädlich war: denn dadurch allein kann diese Anstalt zu dem vorgesetzten Grad der Vollkommenheit kommen. Und damit Jedermann seinen Dienst kenne, ihn genau leisten und sich mit Unwissenheit nicht entschuldigen könne; so soll der Rath, ebenfalls mit Zuziehung erst genannter Personen, über die verschiedenen Verrichtungen eines Jeden, klare und deutliche Instructiones anfertigen, die von den Gliedern des Raths unterschrieben, und in die Protocolle des Corps, als Grundsätze der Ordnung und Zucht, eingetragen werden sollen, und wovon der Generaldirecteur von ihm unterzeichnete Abschriften an die Behörde abliefern soll.

Der Directeur der Wissenschaften soll auch, doch nur in Sachen, die sein Amt betreffen, im Rathe sitzen.

Die Fonds, die Wir zur Unterhaltung des Cadettencorps bestimmen, sollen unter Schloß und Siegel des Rathes liegen. Jährlich soll eine allgemeine Berechnung der Einnahme und Ausgabe verfertigt, und wenn sie von dem Rathe als rich-

tig unterschrieben und besiegelt worden, ins Archiv gelegt werden, ohne, daß sie andern Gerichtsstühlen, denen Wir jede Untersuchung hierin untersagen, mitgetheilt werden dürfte.

Da man aus den weisesten Verordnungen nur vermittelst der sorgfältigsten Erfüllung den gehofften Nutzen ziehen kann; so soll sich der Rath des Corps jährlich einmal außerordentlich versammlen, blos um zu untersuchen, ob alles auf das getreueste und richtigste beobachtet worden. Er soll so gleich die etwa eingeschlichenen Nachläßigkeiten und Misbräuche bey der ihm von Uns anvertrauten Administration abschaffen. Und damit endlich sein Eifer durch nichts eingeschränkt werde; so erlauben Wir ihm, zu allen Zeiten Uns schriftliche Vorstellungen über alles zu thun, was ihm zur Verbesserung dieses Instituts heilsam scheint und Uns die Mittel zur Vollziehung anzuzeigen.

III.

Der Secretär bey dem Rathe des Cadettencorps muß ein einsichtsvoller, ehrliebender, untadelhafter und geprüfter Mann seyn. Er soll ein genaues Tagebuch von allen Entschlüssen des Rathes und allen vorkommenden Geschäften halten, die er, wenn der Rath sie nicht berichtigt hat, auf Befehl des Generaldirecteurs zu beendigen hat. Er soll alle Schriften, die aus seiner Expedition kommen,

con-

contrasigniren und das kleine Insiegel in Verwahrung haben.

IV.

Der Generaldirecteur muß ein Mann seyn, der alle Tugenden einer Militär- und Civilperson besitzt. Unaufhörlich muß er, vermöge seines Amtes, dahin bedacht seyn, alles zum allgemeinen Wohl des Corps zu lenken. Mit einer gründlichen Beurtheilungskraft in Geschäften muß er Uneigennützigkeit in seinen Vorschlägen, und Geschwindigkeit in der Entscheidung vereinigen, aber doch vorher alles reiflich erwegen und untersuchen. Seine Befehle müssen pünktlich vollzogen werden.

Da der Hauptzweck dieses Instituts ist, dem jungen Adel die best möglichste Erziehung zu geben; so muß er, in seinen Sitten und seinem Betragen dem ganzen Corps zum Muster dienen. Er muß, mit Sanftmuth und Anstand in Worten und Thaten, Jedem den Weg bezeichnen, den er zu gehen hat.

Er soll, mit Genehmigung des Raths, alle Personen, die zu diesem Institut erforderlich sind, anstellen: nur nicht die Frauenzimmer, die bey den Kindern vom ersten Alter nöthig sind, als welche die Directorin ernennt, von welcher sie einzig abhangen. Doch soll auch diese in allem, was das Beste des Gesammten betrift, ihm willfahren.

Soll-

Sollten in Zukunft neue Verordnungen nöthig seyn, welcher man in diesen Statuten nicht gedacht hat; so soll sie der Generaldirecteur, doch gemeinschaftlich mit dem Rathe, entwerfen.

Damit ihn nichts zerstreue und an der Ausübung seines Amtes hindere; so befehlen Wir, daß er, unter keinerley Vorwande, mit Geschäften beschweret werde, die seinem Beruf fremd sind: damit er, ungestört in seinem Eifer, jene wachsame Thätigkeit und Regelmäßigkeit beobachten kann, die Tag und Nacht seine Gegenwart bey dem Corps erfordern, dessen erster Censor er zugleich ist.

Die erste und Hauptpflicht des Censors soll seyn, dem jungen Adel, doch mehr durch sein Beyspiel als seine Worte, Neigung zur Tugend einzuflößen. Er soll genau auf die Erziehung und den Unterricht der Cadets, auf das Betragen der Hofmeister, Lehrer, kurz aller mit dem Corps in Verbindung stehender Personen sehen.

Er soll in ununterbrochener Verbindung mit den zum Unterricht bestellten Lehrern seyn und immer mit ihnen zu Rathe gehen, wie in jenen zarten Herzen der Keim der Tugend zu entwickeln, das Laster abscheulich zu machen ist, wie sie zu einer wohlanständigen Führung zu bringen sind, kurz wie man ihnen Gesinnungen der Frömmigkeit und Menschenliebe einzuflößen habe, damit sie zeitig in der Vollbringung des Guten bestärkt und für dem Verderbniß durch böse Beyspiele bewahrt werden.

Um

Um sich von dem Fortgange der Jugend in den Wissenschaften zu überzeugen, soll er sich nicht auf das Zeugniß Anderer verlassen, sondern sich, durch öftere öffentliche und privat Prüfungen, desselben versichern. Dann erst wird er im Stande seyn, dem Rathe eine genaue Beschreibung von dem guten und schlechten Fortgang eines Jeden zu geben: und dann wird man, nach seinen Berichten, die Nachläßigen zum Fleiße aufmuntern, die Fleißigen anfeuren und allen Nacheiferung einflößen.

Er soll sich gegen Jedermann und besonders gegen die Cadets, liebreich, sanft und höflich betragen, dieß ist das beste Mittel, Jeden zur Nachfolge zu reizen und zur Vervollkommnung der Erziehung beyzutragen. Die Klugheit muß seine einzige Führerin seyn: Gesprächigkeit, selbst Freude, die bey allen seinen Handlungen hervorleuchtet, können gewiß so vortheilhafte Wirkungen haben, als ein strenges und herrnmäßiges Aeußere schädliche haben würde. Man kann sich bald Ehrfurcht verschaffen, wenn es nöthig ist: aber Jugend liebt am Ende selten das, was es anfangs gefürchtet hat.

Wir befehlen ferner, daß alle Fehler mit der möglichsten Schonung verwiesen werden sollen. Nur in Fällen, wo diese Schonung die erwünschte Wirkung nicht haben möchte, ist es erlaubt, sich jeder andern, zur Verhütung der Vermehrung des Uebels dienlich erfundener, Mittel zu bedienen.

Da

Da ein unmäßiges und übertriebenes Studiren den Zöglingen eher schaden, als nutzen kann; so ist es höchst nöthig, darauf zu sehen, daß sich die Hofmeister und Lehrer genau nach Unserm allgemeinen Erziehungsplan und nach denen, auf Unsern Befehl, zum Besten der Jugend entworfenen, physischen Bemerkungen, richten. Der Generaldirecteur soll darauf sehen, daß diese Verordnung selbst bey den Kindern vom ersten Alter beobachtet werde, und niemand sich davon entferne, weil er entweder Unwissenheit oder höhere Kenntnisse vorgiebt.

Wenn eine zur Erziehung und zum Unterricht der Jugend angestellte Person, sich wegen Krankheit oder anderer rechtmäßigen Ursache entfernen muß; soll der Censor also bald eine andere an deren Stelle setzen, damit die Studien nicht unterbrochen werden.

V.

Die Zöglinge sollen in fünf Klassen oder Alter vertheilt werden; das erste enthält Kinder von 5, oder 6, bis 9 Jahren; das zweyte von 9 bis 12; das dritte von 12 bis 15; das vierte von 15 bis 18 und das fünfte von 18 bis 21 Jahren. Die Zöglinge sollen 3 Jahre in jeder Klasse bleiben und sich, ihren Neigungen und Fähigkeiten nach, auf solche Wissenschaften legen, die entweder auf den Kriegsstand oder auf den Civilstand Einfluß haben.

Diese Wissenschaften für den Soldaten und Civil-Etat sind: die Rechenkunst in allen ihren Theilen,

len, die Anfangsgründe der Mathematik, die Mechanik, die übrigen Theile der Mathematik, die Astronomie, Naturhistorie, Naturlehre, Chymie, Geographie, Chronologie, heilige und Profangeschichte, die Logik, die gewöhnlichen und nothwendigen Sprachen nach der Grammatik, und die Beredsamkeit. Für den Civil-Etat sind die Moral, das Recht der Natur, das allgemeine Recht, die Reichsgesetze und die Statistik desselben vorzüglich nöthig; so wie für den Militär-Etat die Schiffskunst, die Kriegskunst, und die Kriegsbaukunst. Zu den Künsten gehören: Zeichnen, Malen, Bildgraberey, Bildhauen, Baukunst, Musik, Tanzen, Fechten und Voltigiren.

VI.

Im adlichen Cadettencorps sollen hundert russische Kinder und zwanzig aus den eroberten Provinzen, Estland, Livland und Finnland jedesmal aufgenommen werden. Sie müssen alle fünf, höchstens sechs Jahr alt seyn. Wenn nach der Reception, die alle drey Jahr geschieht, noch erledigte Stellen sind, so sollen diese blos im ersten Jahre, nicht in den beyden folgenden, besetzt werden.

Der Rath soll die Zeit der Reception früh genug im Reiche bekannt machen, damit die von Petersburg entfernten Aeltern zur bestimmten Zeit ihre Kinder, die sie im Corps erzogen haben wollen, hinbringen können. Kein Kind soll aufgenommen

nommen werden, das nicht von Aerzten und Wundärzten untersucht worden, und einen Schein erhält, daß es gesund und von starker Constitution ist. Ferner muß sein Adel hinlänglich bewiesen und der Taufschein beygebracht werden. Doch werden auch solche bürgerliche Kinder aufgenommen, deren Väter dem Reiche wirklich im Majorsstabe gedient haben. Deshalb sollen die Gouverneurs und Wojwode, ohne Aufschub und Partheylichkeit, die erforderlichen Zeugnisse auf Verlangen ertheilen, damit niemand beeinträchtiget werde: und da Unsere Willensmeynung hauptsächlich dahin geht, den jungen Adel zu unterstützen, dessen Väter, im Dienste des Vaterlandes, entweder getödtet oder verwundet worden, oder der ohne Glücksgüter ist; so befehlen Wir, daß vorzüglich auf diese bey der Reception Rücksicht genommen werden soll.

Diejenigen Aeltern, die ihre Kinder ins Kaiserl. Cadettencorps geben, sollen schriftlich erklären, daß sie sie freywillig, auf funfzehn Jahre, und nicht minder, hineingeben, und daß sie, innerhalb derselben, unter keinerley Vorwand, sie wieder, auch nur auf eine kurze Zeit, herauszunehmen verlangen. Diese Erklärungen sollen untersiegelt, numerirt und im Archiv des Corps aufbewahrt werden.

Wenn man im ersten Jahre nach der Reception bey irgend einem neuaufgenommenen Anzeichen einer unheilbaren Krankheit oder eine Schwäche des Verstandes, die nichts hoffen ließe, bemerkte;

merkte; so befehlen Wir, daß er seinen Aeltern, oder denen, die ihn präsentirt haben, zurückgegeben werden soll: doch nach Ablauf des ersten Jahrs kann er nicht mehr ausgeschlossen werden.

Nach genauer Beobachtung des obbesagten soll der adliche Knabe der Directorin des ersten Alters übergeben werden.

VII.

Für diese erste Klasse sollen eine Directorin und zehn Hofmeisterinnen verordnet werden, die für die Erziehung und den Unterricht der 120 Zöglinge, die bey der ersten Reception im Corps aufgenommen und in zehn Theile getheilet werden, sorgen sollen.

Die Directorin muß alle Eigenschaften haben, die zur Bekleidung eines so wichtigen Postens nöthig sind. Ihr Hauptaugenmerk muß dahin gehen, über die Sitten der, von ihr angenommenen zehn Hofmeisterinnen und aller Personen, die bey dieser Klasse angestellt sind, zu wachen; indem sie dafür dem Rathe stehen muß. Sie muß sich mit Klugheit, Sanftmuth und Artigkeit betragen, um durch ihr Beyspiel diese Tugenden einzuflößen. Sie muß alles auf das genauste erfüllen lassen, was im Erziehungsplan vorgeschrieben ist, und sich, wie oben gesagt, in allem, was das allgemeine Beste des Instituts betrift, nach dem Gutbefinden des Generaldirecteurs richten und überhaupt die Willensmeynung des Rathes befolgen.

Die von ihr, nach der aufmerksamsten Beprüfung der Talente und Sitten, angenommenen Hofmeisterinnen sollen beständig die Aufsicht über den jungen Adel haben, von dem sie sich weder bey Tage noch bey Nacht entfernen dürfen. Sie müssen gesprächig, geduldig und liebreich in ihrem Unterricht und ihren Ermahnungen seyn. Sie sollen gemeinschaftlich mit den Zöglingen speisen, und sie bey allen ihren Spielen und Promenaden begleiten: wessen allen sie sich ohne die rechtmäßigsten Ursachen nicht überheben können. Sie sollen aufs sorgfältigste jeden Umgang der Kinder mit den Bedienten verhüten, und sich übrigens nach den besondern, ihnen vom Rathe gegebenen Vorschriften richten.

VIII.

Die erste Klasse besteht also aus:

120 Kindern von 6 bis 9 Jahren,
1 Directorin,
10 Hofmeisterinnen und
10 Aufwärterinnen.

Die Zöglinge sind braun gekleidet und haben einen besondern Speisesaal. Sie werden in der Erkenntniß der Religion, nach ihren Fähigkeiten, in der rußischen Sprache und in fremden, im Zeichnen, Tanzen, und im letzten Jahre im Schreiben und Numeriren, oder was sonst ihnen angemessen ist, unterrichtet.

IX.

In der zweyten und dritten Klasse sollen die Aufseher, denen die Erziehung der Jugend anvertrauet ist, jeder an seinem Theile, die von den Hofmeistern eingeführte Ordnung aufrechthalten; und besonders verhüten, daß sie die Kinder nicht zu strenge behandeln und sie durch ihr eigenes Beyspiel bewegen, selbst Muster der Sanftmuth und Mäßigung zu seyn. Sie sollen sich in dem, was den Unterricht betrift, nach der Meynung des Directors der Wissenschaften richten und diejenigen Lehrer durch andere ersetzen, die durch Krankheit, oder andere Ehehaften abwesend seyn müssen.

Die Hofmeister sollen eben die Pflichten, die die Hofmeisterinnen haben, erfüllen, und wie diese, sich dem oben Anbefohlnen unterwerfen.

Die zweyte Klasse besteht aus

Kindern von 9 bis 12 Jahren,
1 Aufseher,
8 Hofmeistern, die die Zöglinge unter sich in gleiche Theile theilen.
8 Bedienten.

Diese Zöglinge sollen himmelblau gekleidet gehen und mit der dritten Klasse einen gemeinschaftlichen Speisesaal haben. Hier lernen sie die Rechenkunst, Geometrie, Geographie, Chronologie, Geschichte, Mythologie und die Anfangsgründe der slavonischen Sprache. Der Umfang dieser Wissenschaften erlaubt nun zwar nicht, die Zöglinge

innerhalb drey Jahren in denselben vollkommen zu machen: aber die allgemeinen und kurzen Anfangsgründe derselben, die man ihnen giebt, sollen klar und deutlich seyn, um im reifern Alter mit Vortheil entwickelt zu werden.

Hauptsächlich soll man sich bemühen, ihnen Liebe zur Tugend einzuflößen und ihnen stets das vor Augen zu stellen, was am kräftigsten ihre Sitten zu bilden vermag. In diesem Alter muß man sorgfältig beobachten, ob man in dem Charakter und den Gesinnungen der Zöglinge nicht besondere Neigung und Lust zu einer dieser Wissenschaften entdecke, um sie in derselben vorzüglich festzusetzen, und denen, die das mehrste Genie haben, den Weg zu den höhern zu bahnen.

Die dritte Klasse besteht aus

Kindern von 12 bis 15 Jahren
6 Hofmeistern, die sich darin zu gleichen Theilen theilen,
6 Bedienten.

Die Kleidung der Zöglinge ist grau: und sie essen mit denen aus der zweyten Klasse in einem Saale. Man soll für sie den Unterricht in obbenannten Wissenschaften fortsetzen, und damit die vorläufige Kenntniß nützlicher Künste verbinden; sie der slavonischen Sprache mächtig machen und diejenigen, die Lust und Neigung haben, die lateinische Sprache lehren. Auch sollen sie in den Anfangsgründen der bürgerlichen und Kriegsbaukunst

kunst unterrichtet und endlich belehret werden, wie sie Rechnungsbücher über Einnahme und Ausgabe zu führen haben.

In diesem Alter muß man nichts vorbeylassen, was dieser Jugend Größe der Seele, und feste Grundsätze der Wahrheit, Weisheit und Entschlossenheit beybringen kann, die den Biedermann bezeichnen und ihn zum Nutzen des Vaterlandes geschickt machen können. Auch soll sich die Administration bemühen, in diesem Alter diejenigen Cadets kennen zu lernen, die dem Militär- oder Civil-Etat zu widmen sind. Deswegen muß sie, ohne jedoch die eingeführte Ordnung des Unterrichts zu unterbrechen, sorgfältig Acht haben, für welche Wissenschaften sie selbst während der Promenaden, Erholungsstunden und bey jeder Gelegenheit, den mehrsten Geschmack verrathen. Sie soll jeden Zwang aus der Zöglinge Spielen und Erholungen verbannen und ihnen die Freyheit lassen, nach eigenen Neigungen diese zu wählen. So gelangt man zur Kenntniß der verschiedenen Neigungen, damit man sie zu dem Ziele leite, der dem eigenen Geschmack am entsprechendsten, folglich dem Menschen am angemessendsten und am geschicktesten ist, aus dieser Erziehungsanstalt den gehoften Nutzen zu ziehen.

In diesem Alter und den beyden folgenden soll man die Zöglinge gewöhnen, sich ohne Bediente zu behelfen.

Von der vierten und fünften Klasse.

X.

Der Obristlieutenant muß nicht nur alle Eigenschaften haben, die von den übrigen Personen gefordert worden; sondern mit denselben auch eine vollkommene Kenntniß der Kriegswissenschaften verbinden, und davon Beweise gegeben haben. Er soll aufmerksam auf das Betragen so wohl der Officiere, als der Zöglinge sehen, und auf Ordnung und Zucht selbst bey den Bedienten halten.

Damit die Jugend niemals müßig sey, soll er sie mit Sanftmuth vermögen, sich mit etwas Nützlichem zu beschäftigen. Sein Ernst im Befehl muß durch Merkmaale der Güte und des Vertrauens gegen die Zöglinge, die nie eine knechtische Furcht vor ihm haben müssen, gemildert werden. Dieß ist das sicherste Mittel, ihrer Eigenliebe zu schmeicheln, ihre Seele zu erheben, ihren Verstand zu schärfen und ihnen den Gehorsam leicht und angenehm zu machen.

Wenn der Generaldirector abwesend ist, verwaltet der Obristlieutenant seine Stelle.

XI.

Der Premier und der Secondemajor haben mit dem Obristlieutenant gleiche Pflichten. Vermöge der Subordination müssen sie sie in allen Theilen des Dienstes erfüllen und getreulich alle erhaltene Befehle vollziehen.

Wenn

Wenn die Policeymeisterstelle erledigt ist, so soll sie der Secondemajor, bis zur Zeit der nächsten Reception bekleiden. Dann soll sie, wie Wir weiter unten sagen werden, der Schatzmeister erhalten.*)

XII.

Die Capitäns sollen die Zöglinge in allen Theilen der Kriegskunst unterrichten und keine Gelegenheit vorbey lassen, in ihren Unterricht Züge des Edelmuths und der Tugend zu mischen, die eigentlich den Edelmann unterscheiden. Außer dem hat jeder bey seiner Compagnie das Amt eines Aufsehers, und in diesem Stücke alles das zu bemerken, was Wir den Aufsehern der zweyten und dritten Klasse vorgeschrieben haben.

XIII.

Die Lieutenants, Unterlieutenants und Fähndriche haben, außer daß sie ihre Pflichten in Uebungen der Kriegskunst erfüllen, zugleich folgende Aemter, nemlich die Lieutenants und Unterlieutenants die Hofmeisterstellen in oben vorgeschriebener Maaße, und die Fähndriche die Stellen, als Lehrer, zu

*) Diese Anordnung kann erst deswegen in der Folge statt finden, weil in Zukunft niemand diese Stellen bekleiden kann, als Cadets, die, nachdem sie das Corps verlassen haben, in Militär- oder Civildienst den erforderlichen Rang sich erworben haben.

bekleiden. Sie dürfen sich nie unter einigerley Vorwand von ihren Zöglingen entfernen, wohnen bey ihnen und essen gemeinschaftlich an einem Tische. Sie sollen immerfort beflissen seyn, ihren Verstand und ihr Herz zu bilden, in ihrem eigenen Betragen ihnen Muster der Sanftmuth und Rechtschaffenheit darzustellen und sich so zu betragen, daß man nicht so leicht errathen kann, auf welcher Seite die größte Zuneigung ist. Im Fall einer rechtmäßigen Abwesenheit des Capitäns, ersetzt der älteste Lieutenant seine Stelle, und diesen der ihm nächstfolgende: und so müssen alle Officiere des Corps vom Chef bis zum Subalternen zum Besten der Anstalt beytragen.

Außer den Kriegsübungen sollen die Fähndriche die Zöglinge auch in andern Wissenschaften, worin sie dessen fähig sind, unterrichten.

XIV.

Die Unterofficiere und Corporale sollen aus den Cadets der beyden letzten Klassen, und zwar nur auf einen Monat durch das Ballotiren genommen, und eben so durch andere abgelöst werden. Damit aber die zur Erziehung so kostbare Zeit nicht verschleudert werde, so sollen diejenigen, die diese Posten bekleiden, dennoch nicht befreyet seyn, so gut, wie die andern, ihren gewöhnlichen Beschäftigungen obzuliegen.

XV. Es

XV.

Es soll ein Inspector der Studien der Cadets aus den beyden letzten Klassen, die dem Civil-Etat bestimmt sind, ernannt werden, der auf Ordnung halten, den Professoren und ihren Zuhörern mit Rath an die Hand gehen und auf beyder Betragen sehen soll.

Mit der größten Vorsicht sollen die Professores ausgesucht werden. Sie sollen außer den Wissenschaften, die sie ihren Zöglingen beyzubringen haben, ihnen allgemeine Begriffe von denen geben, die ihre Erziehung vollkommner machen können, und sollen überhaupt den Vorschriften, die bey den vorigen Klassen gegeben worden, Folge leisten.

Die vierte und fünfte Klasse wird in zwey Theile getheilt, von denen die eine zum Militär-, die andere zum Civilstande bestimmt ist.

Der Militärstand besteht aus zwey Compagnien, bey welchen zwey Capitäns als Aufseher, zwey Lieutenants als Hofmeister und zwey Unterlieutenants auch zwey Fähndriche, als Lehrer, stehen.

Bey dem Civilstande soll ein Aufseher für beyde Klassen, und einer oder zwey Professores ernannt werden, die zugleich Hofmeister sind.

Jeder dieser Klassen werden acht Bediente bestanden. Die Zöglinge sollen einen gemeinschaftlichen Speisesaal haben, und grün und blasgelb gekleidet seyn, wobey man doch einige Unterscheidung für die von der fünften Klasse beobachten wird.

XVI.

Christliche Moral und Klugheit des Lebens; weiterer Unterricht in den vorher schon angefangenen Wissenschaften; Wissenschaften, die dem Civilstande, wie oben angeführt worden, nöthig sind; der Theil der mathematischen, der auf die bisher erlernten folgt; Philosophie und Beredsamkeit; andere nützliche Wissenschaften, Voltigiren, Fechten, Balanziren und alle Uebungen, die einem Soldaten anstehen, und endlich die Künste überhaupt gehören für die Zöglinge der vierten Klasse.

XVII.

Die Erziehung der Zöglinge der fünften Klasse endigt sich mit dem Unterricht in dem göttlichen Gesetz, der Hauptquelle aller menschlichen Pflichten; mit der Vollkommenheit in den, in der vierten Klasse, angefangenen Wissenschaften; mit der Kenntniß der Künste; mit dem Unterricht in der Kriegskunst, durch theoretische und praktische Demonstrationen, die den Angrif, die Vertheidigung der Plätze und überhaupt alle Kriegsverrichtungen betreffen — zu welchen Uebungen man, wenn es nöthig ist, die Zöglinge des vierten Alters nehmen kann; mit den letzten praktischen Uebungen der Kriegsbaukunst auf dem Felde, und mit der Abhandlung der bürgerlichen Baukunst für diejenigen, die Neigung dazu haben.

XVIII.

XVIII.

Beym Uebergange aus der vierten in die fünfte Klasse soll es den Zöglingen frey stehen, einen Stand zu wählen, das ist, entweder aus dem Militärstande in den Civilstand, oder aus diesem in jenen überzugehen: doch mit dem Vorbehalt, daß hinlängliche Beweise einer entgegengesetzten Neigung oder einer zu schwachen Leibesbeschaffenheit vorhanden sind. Diese Befugniß hat unter keinerley Vorwande statt, wenn sie schon in die fünfte Klasse getreten sind: dann müssen sie, bis zu ihrer Auslassung aus dem Corps, dem Unterricht beywohnen, der demjenigen beyder Stände angemessen ist, den sie einmal erwählt haben.

Da die drey Jahre dieser letzten Klasse dazu bestimmt sind, die Erziehung der Zöglinge vollkommen zu machen; so werden die Lehrer und Obern nichts, was dazu dienen kann, verabsäumen. Sie müssen sie der Ordnung nach, alles das, was sie vorher erlernt haben, wiederholen lassen, und sie gründlich das Innerste und Eigentliche der nöthigen Wissenschaften kennen lehren. Sie müssen sie an ein methodisches und regelmäßiges Studiren gewöhnen, das ihnen auf immer als Führer diene, zur richtigen Erlangung aller Arten von Kenntnissen. Kurz diese Jahre sind die kostbare Erndtezeit alles in den vorigen ausgestreuten Saamens. Dann erst können, durch eine männliche und tugendhafte Erziehung dazu angeleitet, die Zöglinge

sich

sich mit Grunde zu irgend einem Stande, bey dem Eintritt in die Welt, entschliessen: und dann können sie, voll der klugen Rathschläge ihrer Lehrer, versichert seyn, daß ihr künftiges Loos allein nur von ihren Einsichten, ihrem Betragen und ihren Sitten abhänge. Man muß ihnen überhaupt, während ihres Aufenthalts im Corps, das edle Verlangen beybringen, die Empfehlung ihrer Obern, die guten Zeugnisse des Raths, kurz bey ihrer Entlassung alles Lob zu verdienen, das ihre bisherige Bemühungen krönen und sie mit Ruhm in die Gesellschaft führen muß.

Um desto mehr die Nacheiferung unter den Zöglingen dieser Klasse zu erregen, befehlen Wir, daß nicht nur im Kaiserl. Cadettencorps Assembleen, zu welchem beyde Geschlechter gelassen werden sollen, zu halten sind, sondern daß auch eine gewisse Anzahl Cadets, unter Anführung ihrer Officiere, des Directors oder der Professoren, an Gallatagen an Unserm Hofe erscheinen sollen.

XIX.

Die Obern des Kaiserl. Cadettencorps, Officier, Hofmeister und andere, müssen alle von dem Verlangen belebt seyn, jeder für seinen Theil zum Besten und zum Ruhm alles beyzutragen: sie haben sich demnach der Willensmeynung des Directors zu unterwerfen und diese, zufolge der Subordination, aufs genaueste zu erfüllen.

Jeder

Jeder bey dem Corps angestellte Officier muß vorher einige Feldzüge gethan und Proben seiner Kenntniß der Kriegskunst abgelegt haben. Alle müssen sich befleißigen, Rechtschaffenheit und Sanftmuth mit dem Ernst zu verbinden, den die kriegerischen Uebungen, die sie lehren sollen, fordern, um ihre Zöglinge zu diesen Tugenden zu gewöhnen.

Das Nämliche haben auch die Aufseher, Hofmeister und Lehrer zu beobachten: und da die Jugend zur Nachahmung geneigt ist, so haben sie darauf zu sehen, daß alles, was sie an ihnen bemerken, zur Erweckung und Befestigung der Ehrbegierde, Weisheit und Mäßigung gereiche. Hauptsächlich müssen sie sich eine genaue Kenntniß des Charakters und der Neigungen ihrer Zöglinge zu verschaffen suchen, um diese zu ihrem Besten zu leiten, und keine Zeit zu verschleudern, die ein unersetzlicher Verlust für das Genie ist. Dann können sie sich Unsers gnädigen Wohlwollens und der verdienten Belohnungen abseiten des Raths versprechen.

XX.

Da die den Aufsehern und Hofmeistern vorgeschriebenen Pflichten so sehr wichtig sind; so ist es nöthig, daß ein Director der Wissenschaften bestellt werde, der unter den Gelehrten auszusuchen ist, der in den Wissenschaften des bürgerlichen und kriegerischen Lebens erfahren und alle diese Kenntnisse mit einem entschiedenem Verdienste, und allen

len, zu einem so ansehnlichen Posten erforderlichen, Fähigkeiten verbinden muß.

Nach gepflogenem Rathe darüber mit den Aufsehern soll er die Stunden, in welchen, und die Mittel, wie am besten zu unterrichten ist, bestimmen, und die einmal eingeführte Ordnung aufrecht erhalten. Er soll die Talente und Kenntnisse derjenigen untersuchen und prüfen, die sich als Lehrer anbieten, auch soll er die Zöglinge aus den niedern in höhere Klassen setzen, wenn er es für nöthig erachtet.

Die dem Militär-Etat bestimmten Zöglinge nicht nur aus der vierten und fünften, sondern auch aus der dritten Klasse, wenn sie so glückliche Anlagen haben, daß diese Vermehrung ihrer Studien ihnen nicht schadet, sollen auch, wenn sie es verlangen, in den Wissenschaften des Civil-Etats unterrichtet werden.

XXI.

Die erste und zweyte Klasse sollen in jedem Monat, die dritte aber in jedem halben Jahre einmal öffentlich, und in Beyseyn des Generaldirecteurs, eines Mitgliedes des Rathes wenigstens und aller Obern des Corps, geprüft werden. Die öffentliche Prüfung der beyden letzten Klassen geschieht nur jährlich einmal in Gegenwart aller Glieder des Raths und der Obern. Dann kann die Nation selbst aus eigner Beobachtung und aus den

Anmer-

Anmerkungen des Censors über die vorigen Prüfungen, den Fortgang der Zöglinge in Wissenschaften und Sitten bestimmen. Auch wird man dadurch diejenigen Wissenschaften kennen lernen, zu welchen jeder der Zöglinge die mehrste Neigung hat.

Um desto mehr den Fortgang zu beschleunigen, sollen denen, die sich durch ihren Fleiß rühmlichst unterscheiden, gerechte Belohnungen zuerkannt werden, die, um die Nacheiferungen desto mehr zu erwecken, in sechs goldenen Medaillen für die Zöglinge beyder Stände in der fünften Klasse und in eben so viel silbernen für die Zöglinge der vierten bestehen und jährlich ausgetheilt werden sollen: und zwar solchergestalt, daß die beyden größten denjenigen werden, deren Fleiß für den rühmlichsten erkannt wird; die beyden mittlerer Größe denen Cadets, die auf die ebenbesagten folgen und die kleinen, denen der dritte Rang gebührt. Diejenigen, die ein solches Ehrenzeichen verdient haben, sollen während ihres Aufenthalts im Corps, auf ihren Kleidern Marken von verschiedener Größe tragen, worauf die mit Lorbeerzweigen gekrönte Ziffer, die ihren Rang andeutet, zu sehen ist. Diese Marken sind, für die fünfte Klasse, Gold, für die vierte, Silber.

Wenn einige von denen, die im ersten Jahre ein Ehrenzeichen erhalten haben, fortfahren, sich in den beyden folgenden noch mehrerer würdig zu machen; so sollen sie andere bekommen, die ihren

Fleiß

Fleiß und ihre Talente noch mehr bezeichnen. Die vorigen aber werden nach und nach denjenigen gegeben, die sie verdienen. Für die drey ersten Klassen mag der Rath selbst schickliche Belohnungen ausfindig machen.

Diese Preise sollen in Unserm Namen, durch das älteste Mitglied des Raths, in Gegenwart von Standespersonen beyderley Geschlechts, mit anständiger Pracht ausgetheilt und jährlich in einem besondern Buch bemerkt werden, aus welchem vom Rathe unterschriebene und mit dem großen Insiegel besiegelte Extracte den Zöglingen, als urkundliche Beweise ihres Fleißes in Wissenschaften und Uebungen bey ihrem Austritt eingehändigt werden sollen. Auch befehlen Wir, daß alle, die ein so ehrenvolles Zeugniß aufzuweisen haben, bey ihrem Austritt aus dem Corps, den Lieutenantscharakter erhalten und sowohl im Militär- als Civil-Etat allen andern bey Besetzung eines erledigten ihnen anständigen Postens, vorgezogen werden sollen.

Diejenigen Zöglinge, welche entweder gleich nach ihrem Austritt, oder einige Jahre nachher, und mit Erlaubniß ihrer Aeltern, auf Reisen in fremde Länder gehen wollen, sollen dazu die Erlaubniß auf drey Jahre haben. Diejenigen aber, welche obenbenannte rühmliche Zeugnisse erhalten haben, sollen diese Reisen auf unsere Kosten thun: weshalb der Rath ein für allemal eine zu dieser Absicht erforderliche Summe festsetzen, und die Reisenden

senden unsern Abgesandten und Residenten an fremden Höfen empfehlen soll. Diejenigen, welche ihres Fleißes wegen auf diese Unsere Gnade zwar keinen Anspruch zu machen haben, aber doch auf eigene Kosten reisen, sollen eben dieser Protection genießen.

Ob zwar die Zöglinge, wenn sie das Corps verlassen haben, nicht länger unter der Administration desselben stehen, so erwarten Wir doch, so wohl von ihrer Dankbarkeit für die edle Erziehung, die ihnen Unsere Wohlthaten gegeben haben, als von ihrem Eifer, zum allgemeinen Wohl alles mögliche beyzutragen, daß sie den Rath von dem Erfolge ihrer Reise und auch von den etwa gemachten nützlichen Beobachtungen und Entdeckungen Nachricht geben werden.

XXII.

Die Stellen eines Policey- und Schatzmeisters können von niemand als solchen Personen, die nach der ersten wirklich erfolgten Reception im Cadettencorps erzogen worden, und die, nach dem Austritt aus dieser adlichen Erziehungsanstalt drey oder sechs Jahre, es sey im Civil- oder Militär-Etat, mit Ruhm gedient haben, bekleidet werden.

Diejenigen, die anjetzt diese Posten haben, sollen während ihres Dienstes sich durch ihre Recherchen und ihren Fleiß, um die Erlangung solcher Kenntnisse eifrigst bemühen, die dieses Institut je

mehr und mehr verbessern, und endlich alles das Gute bewirken können, das man von ihrem durch Erfahrung und Klugheit geleitetem Eifer erwarten kann. Dadurch werden sie sich auch würdig machen, in Zukunft zu wichtigern Angelegenheiten Unsers Reichs gebraucht zu werden.

Bis sich unter den jetzigen Cadets einige finden, die einst durch Zeit und Erfahrung die gehörigen Eigenschaften erlangt haben, sollen diese Stellen Personen von geprüftem Betragen und anerkannter Rechtschaffenheit anvertrauet werden. Ihre Geschicklichkeit muß auch, besonders bey dem ersten Anfange dieses Instituts, den Absichten entsprechen, die Wir haben.

XXIII.

Der Policeymeister des Kayserl. Cadettencorps hat eben die Pflichten auf sich, die der Policeymeister einer Stadt hat. Er soll von dem Rathe eine gehörige Instruction erhalten und genau sich darnach richten.

Alles was die gute Ordnung im Corps, sowohl im Militär- als Civil-Etat betrift, ist seiner Klugheit anvertraut.

Er soll Frieden, Wohlstand und Zucht in allen Ständen erhalten, und nicht allein für alles, was zu seinem Amte gehört, sorgen, sondern auch genau untersuchen, ob nichts der genauen Erfüllung

lung der andern Chefs übertragenen Aemter im Wege sey.

Er soll hauptsächlich alle Gebäude im guten Stande erhalten und alle mögliche Vorsicht gegen Feuersgefahr anwenden. Er soll sorgfältig alles entfernen, was die Luft inficiren und der Gesundheit schaden könne, und vor allen Dingen darauf sehen, daß man sich nur gesundes und reines Wassers bediene.

Sobald er irgend eine Unordnung bemerkt, soll er es dem Generaldirecteur anzeigen, der ihm darüber Befehle ertheilt, zu deren Vollziehung der Rath ihm die nöthige Anzahl untergeordneter Personen und Bediente zugestehen wird. Auch befehlen Wir, daß niemand im Corps seine eigenen Bediente halte, so wie dieß in allen von Uns errichteten Erziehungsanstalten verboten ist.

Wir befehlen ausdrücklich, daß in keinem Falle die Zöglinge mit Leibesstrafen belegt werden: denn es ist gegentheils Unsere Willensmeynung, daß man alle sanfte und dienliche Mittel brauche, sie zu ihrer Pflicht zu führen, und jede Kenntniß von Beyspielen der Strenge entziehe, die die Umstände etwa nöthig gemacht haben.

Wenn der Rath mit dem Betragen und der Amtsführung des Policeymeisters zufrieden ist, so soll derselbe, nach Ablauf dreyer Jahr, mit Erhöhung eines Grades im Charakter begnadigt und von dem Schatzmeister abgelößt werden.

XXIV.

Der Schatzmeister hat alle von Uns diesem Institut zugewandte Gelder in Händen: daher er von allen Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führen muß, die er jährlich, und zwar am zweyten oder dritten Tage nach Ablauf des ersten Jahrs, mit den Belegen dem Rathe unterlegen muß.

Zufolge seiner Instruction hat er das Gesammte der allgemeinen und besondern Oeconomie zu besorgen, und muß das Betragen des Oeconomen und seiner Gehülfen, die unmittelber von ihm abhängen, beobachten.

Die Bibliothek, die Maschinenkammer, die Bildergallerie, kurz alles, was Aufsicht, Ausgaben und Unterhaltung erfordert, sind ihm anvertrauet.

Da er, wie oben gesagt worden, den Policeymeister nach dreyen Jahren ablösen soll; so muß er diese Zeit dazu anwenden, daß er schon vorher alles bemerke und kennen lerne, was die geschickte Führung dieses Amtes erfordert, damit er alles zur höchsten Vollkommenheit bringe.

Wird die Schatzmeisterstelle im ersten Jahre erledigt: so wird sie einem der schon ausgetretenen und mit dem gehörigen Charakter versehenen, Cadet gegeben. Ist aber das erste Jahr verflossen; so kann in den beyden andern niemand, als

einer,

einer, der, von dem Conseil dazu ernannten Capitäns dieses Amt verwalten: in welchem Falle der Secondmajor, da der Schatzmeister, welcher eigentlich Policeymeister werden sollte, vor dem dreyjährigen Termin gestorben ist, die Function des Policeymeisters erhält.

XXV.

Es wird im Cadettencorps ein eigenes Tribunal errichtet, das aus dem Generaldirector, den Oberofficieren, dem Policeymeister und dem Schatzmeister besteht, das über alle Rechtssachen, die irgend eine, es sey Militär- oder Civilperson, die bey dem Corps angestellt sind, betreffen, erkennet und das Urtheil zur Confirmation dem Rathe unterlegt.

Da bey diesem Gerichte ein Auditeur nöthig ist; so soll man wechselsweise dazu einen Cadet aus der fünften Klasse nehmen, der dem Civil-Etat bestimmt ist und Kenntnisse des Rechts genug hat: doch kann man auch, wenn man es für nöthig findet, dazu einen aus dem Militär-Etat nehmen, der die gehörige Geschicklichkeit hat. Doch soll jeder diesen Posten nur bis zur Entscheidung einer Sache betreiben, und dann zu seinen gewöhnlichen Geschäften zurückkehren. Der Professor der Rechtsgelehrsamkeit soll dem, als Auditeur dienenden Cadet mit seinen Einsichten beystehen. Ferner ist es allen, die dazu Lust haben, und wenn es ihren Un-

terricht nicht unterbricht, erlaubt, der Publikation der Urtheile dieses Gerichts beyzuwohnen. Wir befehlen auch, daß alle Cadets, wenn sie das Corps verlassen haben, unter gewisser Vorsicht bey jedem andern Unserer Gerichtshöfe den Deliberationen und Entscheidungen beywohnen können, damit sie immer mehr Kenntnisse erlangen, die zu ihrer weitern Beförderung dienen können.

XXVI.

Im Cadettencorps sollen zwey Kirchen, wie bisher gewesen ist, erbauet werden, und man soll die geschicktesten Priester und andere erforderliche Kirchendiener dabey anstellen, sowohl um den Gottesdienst abzuwarten, als auch die Cadets in den Grundlehren der Religion zu unterrichten.

Auch soll man ein Krankenhaus und eine Apotheke bauen, und zum Behuf des Corps, einen Arzt, einen Wundarzt, zwey Unterwundärzte und einen Apothecker anstellen. Es sollen auch drey in Unserer Liverey gekleidete Schweizer gehalten werden, die vom Rathe eine sehr genaue Instruction über ihre Pflichten bekommen sollen.

Diese unverbrüchlich, bey Unserm neuerrichteten Kaiserl. Cadettencorps zu beobachtenden Verordnungen haben Wir hiedurch, so wie dieses, daß im künftigen Jahre zu einer von dem Administrationsrath vorher bekannt zu machenden Zeit die wohlgebohrnen Knaben des ersten Alters aufgenommen

nommen werden sollen, publicirt, und damit dieß alles desto beständiger und fester sey, Unserm dirigirenden Senat dieses Manifest geschickt und ihm befohlen, wie Wir auch jetzt befehlen, es zu registriren, drucken und im ganzen Reiche bekannt machen zu lassen, damit jeder von Unsern getreuen Unterthanen von einer so nützlichen Stiftung Gebrauch machen könne. Gegeben in St. Petersburg den eilften Septemb. 1766, Unserer Regierung im fünften Jahr.

Das Original war von Ihro Kayserl. Maj. eigenhändig so unterzeichnet.

Katharina.

III.

Etat.

Der zur Unterhaltung und Verwaltung des Kayserlichen adelichen Cadettencorps nöthigen Kosten.

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Generaldirecteur . .	1	2000	—	2000	—
zu seinem Tische. .	—	730	—	730	—
Bey der ersten Klasse.					
Directorin	1	1000	—	1000	—
Ihr wird ein Tisch mit drey Couverts bestanden, der von der Summe, die zur Tafel ihrer Zöglinge bestimmt worden, bestritten wird.					
Inspectorin, oder Gehülfin der Directorin . .	1	400	—	400	—
Hofmeisterinnen . .	10	250	—	2500	—
Bey der zweyten und dritten Klasse.					
Aufseher	2	400	—	800	—
Hofmeister	14	300	—	4200	—
Sie haben den Tisch gemeinschaftlich mit ihren Zöglingen.					
Bey der vierten und fünften Klasse.					
Capitäns	4	398	76	1595	4
	Pers. 33			Rbl. 13225	K. 4

Für

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Transport	33	—	—	13225	4
Für das Aufseheramt	—	180	—	720	—
Inspector, der aus den Professoren genommen wird, für die dem Civil-Etat bestimmten Cadets	1	600	—	600	—
Professores	2	500	—	1000	—
Ihre Anzahl wird nach den Bedürfnissen vermehrt oder verringert werden.					
Lieutenants für die Verwaltung der Hofmeisterstellen.	4 —	247	32	989	28
Für den Unterricht in Wissenschaften	—	144	—	576	—
Unterlieutenants, für die Verwaltung der Hofmeisterstellen	4 —	161	92	647	68
für die Verwaltung der Professuren	—	144	—	576	—
Fähndriche	4	136	52	546	8
Sie haben alle mit ihren Zöglingen gemeinschaftlichen Tisch: und diejenigen, die im Stande sind, in solchen Wissenschaften zu unterrichten, worin die andern zur Erziehung angestellten Personen es nicht vermögen, erhalten, zufolge der Entscheidung des Raths eine Zulage ihrer Gage.					
	Pers. 48			Rbl. 18880	K. 8

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Transport . .	48	—	—	18880	8
Majorsstaab.					
Obristlieutenant . .	1	775	92	775	92
Major	1	479	8	479	8
Secondemajor . .	1	419	8	419	8
Sie haben den Rang mit den Ingenieurofficieren in gleichem Character.					
Policeymeister . .	1	479	8	479	8
Mit Beybehaltung seines Ranges in der Armee.					
für das Policeymeisteramt	—	120	—	120	—
für das Censorenamt .	—	120	—	120	—
Dieß Amt soll in Zukunft jedesmal mit dem Policeymeisteramt, wie im Manifeste steht, verknüpft seyn: bis dahin hängt auch vom Generaldirecteur die Ernennung des Policeymeisters ab.					
Director der Wissenschaften, wenn er nöthig ist .	1	600	—	600	—
Oberschatzmeister, mit Beybehaltung seines Ranges	1				
in der Armee . .	—	398	76	398	76
für die Aufsicht der Bibliothek, der Gebäude, und so weiter . .	—	180	—	180	—
Wie es im Manifest bemerkt worden, kann auf Gutbefinden des Raths, der Major, die Policey-					
	Pers. 54			Rbl. 22452	—

meister

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Transport	54	—	—	22452	—
meister, und der Secondemajor die Schatzmeisterstelle erhalten, wenn diese vacant werden: und für diese Aemter erhält jeder 120 Rubel Zulage.					
Für den Tisch dieser sechs Personen	—	182	50	1095	—
Alle obbenannte Personen sollen vom Corps Wohnung, Licht und Holz, nach Anzahl der Oefen, doch nichts überflüßig erhalten.					
Secretär des Raths	1	600	—	600	—
Zum Unterricht in den im Manifeste angezeigten Wissenschaften sollen Lehrer angestellet werden, die der Rath nach Verdiensten salarirt, zu welchem Behufe bestimmt werden.	—	—	—	18350	—
Für Kleidung, Wäsche, Unterhalt, Lebensmittel, Holz Licht, Küchengeräth, ꝛc. für die Zöglinge erster Klasse	120	100	—	12000	—
für die Zöglinge der zweyten und dritten Klasse	240	110	—	26400	—
für die Zöglinge der vierten und fünften Klasse	240	130	—	31200	—
	Pers. 655			Rbl. 112097	—

Zu

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Transport	655	—	—	112097	—
Zu Ausgaben für den Militär-Etat aus den beyden letzten Klassen	—	—	—	1905	9¾
Für die Reisenden	12	600	—	7200	—
Den Priestern, für ihren Unterricht der Cadets in den Glaubenslehren, und zu ihrem und ihrer Gehülfen Unterhalt	—	—	—	1500	—
Zur Besoldung des Arztes, des Wundarztes, der Unterwundärzte, der übrigen Bedienten hiebey und zur Arzeney	—	—	—	3492	—
Den Gehülfen des Policeymeisters	2	275	—	550	—
Den Gehülfen des Schatzmeisters	2	275	—	550	—
Dem Bibliothecär	1	}			
Den Oeconomen	2	} bis	ge	gen 1400	—
Seinen Gehülfen	2	}			
Zur Besoldung der Schreiber, für Papier und andere Nothwendigkeiten;					
Zur Besoldung einer Wärterin, ihrer Gehülfinnen, einer Ausgeberin bey der ersten Klasse, einer Wäscherin und ihrer Gehülfinnen;					
Zur Bestreitung der Wachen, der Musicanten des Corps,					
	Pers. 676			Rbl. 128694	K. 9¾ die

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Transport . . .	676	—	—	128694	9¾
die der Rath vom Kriegs-Collegio fordern kann;					
Für die Aufseher des Arsenals und der Ammunition;					
Für die Keller- und Tafelbediente unter Aufsicht des Oeconomen.					
Für die Bediente bey den Zöglingen.					
Für 2 Laquais bey dem Generaldirector;					
Für einen Laquai bey der Directorin, die alle drey Unsere Liverey tragen;					
Für den Schornsteinfeger und andere Handwerker ꝛc. Ueberlassen Wir dem Rathe, zur Vertheilung die Summe von . .	—	—	—	13633	—
Zur Reitbahn, bey welcher 1 Oberbereuter, 1 Bereuter, 1 Unterbereuter und 1 Piqueur angestellt werden, insgesammt . .	4	—	—	3827	—
Zu dem Beschlagen der Pferde, der Besoldung eines Fahnschmiedes und der Stallknechte;					
Zum Ankauf 30 schulgerechter Pferde;					
Zu ihrer Fütterung, ihren Arzeneyen, zu Sätteln u. d. g.					
Pers. 680	Rbl.	146154	K.	9¾	

Zur

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Transport . .	680	—	—	146154	9¾
Zur Unterhaltung der Frucht-Blumen und Baumgarten und der Orangerien, die zur Ergötzung und Belehrung der Zöglinge bestimmt sind;					
Zur Besoldung des Gärtners, und seiner Gehülfen, bestimmen Wir . .	—	—	—	1276	—
Zum Unterhalt und zur Vermehrung der Bibliothek, der Gemälde-Gallerie, der Maschienenkammer, des Naturalien-Cabinets, des Arsenals und zur Uebersetzung nützlicher Bücher .	—	—	—	1600	—
Zu Pensionen, als eine Erkenntlichkeit für gutgeleistete Dienste, die, nach dem Absterben der Männer, den Wittwen oder Kindern ausgezahlt werden .	—	—	—	1500	—
Zur Unterhaltung und Reparatur der Häuser .	—	—	—	5000	—
Zu Büchern, Instrumenten, nach den Prüfungen auszutheilenden Medaillen, Bällen, Comödien und andern den Zöglingen zugestandenen Ergötzlichkeiten; zu Illuminationen, Unterhaltung der Equipagen des Generaldire-					

Pers. 680 Rbl. 155530 K. 9¾

cteurs,

	Anzahl der Personen.	Gehalt der Beamten. Für einen Rth.	Gr.	Für alle Rth.	Gr.
Transport . .	680	—	—	155530	9¾
cteurs, der Directorin, der Staab- und Subaltern-officiere, der Hofmeister und Hofmeisterinnen; zu den Arbeitspferden; zu Holz, Licht und andern Bedürfnissen, die man nicht genau benennen kann . . .	—	—	—	9469	90¼
Woraus sich ergiebt, daß die zu diesem Etat bestimmten Summen, überhaupt betragen . .	680	—	—	165000	—

Die Administration soll, durch eine kluge Verwendung der Ausgaben und durch die Vereinigung der Ordnung mit dem Besten der Erziehungsanstalt, auch in dem kleinsten Theile ein wohlgeordnetes Haushaltungssystem zu Tage legen. Daher überlassen Wir es dem Rathe und dem Generaldirecteur, nach Beschaffenheit der Umstände, die nöthigen Aenderungen zu treffen. Doch sollen sie sich hüten, durch keine getroffene Aenderung die Ausgaben über die dazu bestimmte Summe zu treiben, und der Jugend dadurch ein ärgerlich Beyspiel zu geben; auch auf keine Weise die etwanigen, und mit dem Vorwande der Ersparung beschönigten Einschränkungen der Ausgaben, die einigermaßen

ßen den wahren Nutzen der Anstalt schmälern könnten, zu billigen. Ihre ganze Aufmerksamkeit soll dahin gehen, jeden Misbrauch abzuwenden und sich genau nach dem Geiste der Stiftung und Verordnungen zu richten. Die gegeben worden sind. St. Petersburg den eilften September 1766.

Das Original war unterzeichnet:

Katharina.

IV.

Instruction

für den Generaldirecteur.

Die Grundsätze der Erziehung und der Plan der, in den Statuten des Cadettencorps, das zur Bildung des jungen Adels des Reichs zu Wissenschaften und Tugenden gestiftet ist, verzeichneten Studien lassen mit Grunde hoffen, daß wenn sie einmal in den zarten Herzen der Zöglinge Wurzel gefaßt haben, sie die kostbaren Früchte hervorbringen werden, die man von dieser Anstalt erwartet. Da aber die weisesten und am mehrsten überlegten Verordnungen nicht immer die erwartete Wirkung haben, hauptsächlich wenn nicht, so sehr als möglich ist, allen Hindernissen vorgebeugt worden, die sich ihrer Ausübung in den Weg legen können; so haben Ihro Kaiserl. Majest., um so gefährlichen

Fol-

Folgen vorzubeugen, und um ein, dem Vaterlande so heilsames, Institut zu seiner Vollkommenheit zu bringen, auch um diesem Gebäude dadurch, daß alle Theile desselben einander entsprechen, eine unerschütterliche Festigkeit zu geben, befohlen, daß von dem Rathe des Corps besondere und genaue Instructionen für alle diejenigen, die an der Verwaltung des Corps Theil haben, entworfen würden. Sie hat gewollt, daß darin ihre Pflichten klar und deutlich beschrieben würden, auf daß ein jeder sie mit dem Eifer, der Wärme, und der Ordnungsliebe erfüllen könne, die alle bey diesem Institut angestellte Personen bezeichnen muß. Diese Eigenschaften der Lehrer werden jetzt desto unentbehrlicher, da die merklich älter werdenden Zöglinge der ersten Reception von Tag zu Tage ihre Beurtheilungskraft mehr entwickeln, und in dem Alter sind, da ihre Erziehung wichtiger wird und eben daher größere Arbeiten, vermehrtere Mühe und eine genauere und thätigere Aufsicht erfordert. Von der Wahrheit dieses Satzes eben so durchdrungen, als eifrig beflissen, sich dem Willen Ihro Kais. Majest. gemäß zu betragen, hat der Rath des Corps folgende Instruction für den Generaldirector entworfen, damit er sich darnach genau richte, und solchergestalt dem Zutrauen Ehre mache, das man in ihn bey Ertheilung dieses wichtigen Amtes setzte.

I.

Die Cadets, die Lehrer und überhaupt alle bey dem Corps angestellte Personen sind gänzlich seiner Aufsicht anvertraut und sollen unmittelbar unter seinen besondern Befehlen stehen. Es ist daher höchst nöthig, daß er eine vollständige Kenntniß aller Verordnungen Ihro Kais. Majest. habe, damit er alle Theile derselben unterscheiden, ihr gegenseitiges Verhältniß vereinigen und ihren wahren Sinn fassen könne. Wenn er selbst mit der größten Genauigkeit sein Amt verwaltet, kann er beym ersten Blicke sehen, ob seine Untergebene es eben so genau erfüllen. Besonders muß er in allen eine Nacheiferung erregen, sich einer den andern in allen Dingen, die zu ihren Amtsverrichtungen gehören, und im Eifer zu Beförderung des Besten des Corps zu übertreffen.

II.

Diese wachsame Aufsicht wird zugleich der festeste Grund des Unterrichts und das sicherste Mittel zur Aufrechthaltung der innern Ordnung seyn: denn auf gute Beyspiele müssen sich alle gegebene Lehren stützen; und dadurch bildet man, indem man den Geist der Zöglinge erleuchtet, ihre Herzen zur Tugend. Man muß demnach auf das sorgfältigste darauf halten, daß die Zöglinge, so lange sie im Corps sind, weder etwas sehen, noch hören, das einen bösen Eindruck auf sie machen könne.

III. Die

III.

Die Gesundheit der Cadets und aller im Corps befindlichen Personen verdient die größte Aufmerksamkeit des Generaldirecteurs. Hierin hat er sich nach den physischen Anmerkungen zu richten, die zum Behuf früherer Institute des Reichs bekannt gemacht worden sind. Diese Anmerkungen gründen sich auf Thatsachen, wiederholte Erfahrungen: und man wird in der Folge solche hinzufügen, die von guten Beobachtern gemacht worden.

IV.

Um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen und sich demselben je mehr und mehr zu nähern, müssen der Generaldirecteur und seine Untergebene gleich anfangs, durch allerley Mittel, die Neigung und das Vertrauen der Zöglinge zu erwerben, suchen. Wenn man sich zu ihrer Jugend herunterläßt; wenn man die Munterkeit, die diesem Alter so natürlich ist, unterhält oder erregt; wenn man von dem Studieren jede Idee der Arbeit, der Mühe und des Zwanges absondert; wenn man mit Erlernung der Wissenschaften so abwechselt, daß die eine, so zu sagen, eine Erholung und Erquickung nach der andern ist: so wird man leichtlich das Feuer einer Nacheiferung in den Herzen der Jugend anzünden, ihre Seelen erheben, und auf den Rest ihres Lebens, ihnen Liebe zur Arbeit und Wißbegierde einflößen, die sie zur würdigen Bekleidung

solcher Aemter geschickt machen werden, zu welchen sie bestimmt sind, wenn ihre Tugenden und Verdienste ihrer Geburt entsprechen. Der Generaldirecteur und die Lehrer müssen nie vergessen, daß sie das kostbarste Pfand des Reichs in Händen haben und sich stets erinnern, wie vielen Einfluß auf die Vortheile und den Ruhm des Staates ihre Bemühungen haben können.

V.

Um desto kräftiger die Neigung zum Guten überhaupt zu erregen und sie in voller Kraft aufrecht zu erhalten; soll der Generaldirecteur, als Chef, alles anwenden, um jedem durch sein eigenes Beyspiel, Liebe zur Arbeit, Gesinnungen der Eintracht und Freundschaft einzuflößen. Diese in einer solchen Anstalt so theure Güter werden durch seine Menschenliebe, Gerechtigkeit und besonders durch seine Liebe des Guten, die allen seinen Handlungen unzertrennlich anhangen muß, entstehen. Er muß immer diese, jedem in Bedienung stehenden Manne, nothwendige Regel beobachten: Niemanden misvergnügt von sich zu lassen und sich allen, die zu ihm kommen, beliebt zu machen. Man kann sich zwar nicht immer allen Leuten gefällig erzeigen, noch jedesmal Wohlthaten erweisen: aber man kann immer verbindliche und höfliche Sachen sagen, die gefallen und diejenigen trösten, denen man nicht dienen kann.

VI.

In Fällen, die eine schnelle Entscheidung erfordern, muß er eine vollkommne Klugheit und eine richtige Beurtheilungskraft zeigen, die die Folge der Erfahrung ist. Besonders muß er sich hüten, daß Intrigue oder Schmeicheley ihn nicht überrasche. Er muß jeden mit Sanftmuth, mit Geduld anhören, die Dinge von ihren verschiedenen Seiten betrachten, sie reiflich überlegen, und in allen Fällen ohne Partheilichkeit und Ansehen der Person verfahren.

VII.

Da nichts dem Nutzen, dem Wohlstande und dem Ruhme einer solchen Anstalt, als diese ist, mehr zum Nachtheil gereicht, als Erzählungen und Gerüchte, die oft von dem, was im Innern der Anstalt vorgeht, herumlaufen; so muß der Herr Generaldirector seine äußerste Sorgfalt anwenden, daß Ordnung, Ruhe und Anstand herrsche. Dieß zu erlangen, wird zuerst sein Betragen, sein Beyspiel und sein gesetztes und ehrwürdiges Aeußere und dann dieses bewirken, daß niemand bey dem Corps angestellet werde, dessen Rechtschaffenheit, Sitten, physisches und moralisches Betragen man nicht genau beprüft hat. Von dieser Vorschrift muß er sich nie entfernen, so sehr auch Fürsprache und Empfehlungen gebraucht werden.

VIII.

Der Befehl des Raths an die Schweizer, niemanden, als zu bestimmten Stunden, ein- oder auszulassen, gehen keinesweges den Generaldirecteur an, der völlige Freyheit hat, seine Verwandten und Freunde bey sich aufzunehmen. Deshalb soll er eine Wohnung haben, die zwar keine nothwendige Verbindung mit dem innern Theile des Hotels der Cadetten hat, die ihn aber, so oft er will, durch einen besondern Gang, zu welchem er den Schlüssel hat, in dasselbe führt.

IX.

Sein Speisesaal soll ein an diesem Gange liegendes Zimmer seyn, damit er denjenigen Zöglingen in der Nähe sey, die er, weil sie ihres Fleisses, ihres Fortganges und guten Betragens wegen, einen Vorzug verdienen, an seine Tafel ziehen will. Er kann auch einen oder zwey Hofmeister, oder andere Personen, die dem Corps dienen, besonders solche, die er für tüchtig hält, der Jugend nachahmungswerthe Beyspiele zu geben, dazu einladen. Dieser, dem Fleiße und der Aufmerksamkeit gebührende, Vorzug wird unter Lehrern und Zöglingen Nacheiferung erwecken, und beyde zur Verdoppelung des Eifers ermuntern, immer mehr und mehr diesen Vorzug zu verdienen.

X. Der

X.

Der Generaldirecteur hat auch Befugniß, von Zeit zu Zeit Damen und Fremde zu seiner Tafel einzuladen und diejenigen Zöglinge dazu zu ziehen, die es verdienen; nach derselben ein Concert, oder andere in guten Gesellschaften übliche Vergnügungen zu geben. So kann er die Cadets unmerklich zu den Regeln der Höflichkeit und des Wohlstandes gewöhnen, und sie gesellschaftliches Betragen lehren, wodurch sie sich vorzüglich unterscheiden müssen.

XI.

Was man aus Neigung thut, das verrichtet man wohl: man darf daher hoffen, daß der Herr Generaldirecteur sein Amt mehr aus Eifer und aus Liebe zum Guten, als aus Pflicht verwalten wird. Er würde nie Neigung noch Vertrauen den Cadets oder seinen Untergebenen abgewinnen, wenn er nicht gelinde und sanft mit ihnen umgienge. Diese Eigenschaften allein gewinnen alle Herzen: und hat er die gewonnen; so wird er gewiß das Wohl einer Anstalt befördern, deren Absicht der öffentliche Nutzen ist, der zugleich ihren Ruhm ausmacht.

XII.

Der Rath schmeichelt sich mit Recht, daß der Herr Generaldirecteur die von Ihro Kaiserl. Majest. gegebenen Vorschriften der ihm anvertrauten Erziehung der Jugend pünctlich vollziehen wird.

Mit einem Worte, das Haupt einer solchen Anstalt, wie diese, muß die Rechtschaffenheit und Frömmigkeit selbst seyn, weil er das Beyspiel, das lebendige Muster des ganzen Corps ist. Seine Tugenden und Eigenschaften werden unendlich mehr zu seiner eigenen Zufriedenheit, zu seinem persönlichen Vortheil und zum Besten der Anstalt beytragen, als alles, was man in dieser Absicht wünschen und vorschreiben kann.

XIII.

Die gegenwärtige Instruction hat für jetzt die Kraft eines Gesetzes, und der Generaldirecteur muß sich genau nach allen ihren Puncten und nach den Zusätzen richten, die der Rath etwa im erforderlichen Falle machen möchte.

V.

Allerunterthänigste Vorstellung.

an

Ihro Kaiserl. Majestät.

Allergnädigste Kaiserin und Frau.

Die Vorstellung, die ich Ew. Kaiserl. Maj. jetzt zu unterlegen, die Ehre habe, betreffend die neue Errichtung des Cadettencorps, ist die Frucht Dero unermüdlichen Eifers für das Glück und den Ruhm des Denenselben von Gott anver-

vertrauten unermeßlichen Reichs. Allein indem ich Ew. Kaiserl. Majest. dieses Opfer meiner Ehrerbietung darreiche, gebe ich Denenselben das, was Ihnen schon gehört.

Die Absicht bey der ersten Stiftung dieses Corps war, Kriegsleute zu erziehen, die, indem sie Herzhaftigkeit mit allen militärischen Kenntnissen vereinigten, Muster in der ersten und Lehrer in den andern seyn könnten. Diese Absicht ist erreicht worden; es sind viele tüchtige Officiere aus dieser Schule gekommen: allein man muß gestehen, daß sie ihren Ruhm mehr glücklichen Anlagen und eigenem Fleiße, als der gehabten Erziehung zu danken hatten.

Dem scharfen Adlerblicke Ew. Kaiserl. Majest. ist dieser Hauptfehler bey einer so vortheilhaften Anstalt nicht entwischt, und Hochdieselben haben für nöthig und Ihrer Weisheit angemessen es gefunden, Sich Denenselben so kostbarer und bisher nur durch Zufall erhaltener Wirkungen, durch die thätigern Bemühungen des Corps selbst, zu versichern. Hochdieselben haben es eingesehen, daß die zur Bildung eines Kriegers bestimmte Anstalt, zu gleicher Zeit Bürger bilden könnte, die in den wichtigsten Theilen der Reichsverwaltung vorzüglich zu gebrauchen wären, und daß also diese Anstalt dem Vaterlande doppelt nützlich werden könnte. Ew. Kaiserl. Majest. haben es aber Dero Wohlthaten nicht für ent-

sprechend angesehen, wenn man blos das Wachsthum der Künste und Wissenschaften bey einer Nation beförderte, die so geschickt ist, sie zu erlernen; sondern Dero Willensmeynung ist, daß man sich in dieser Erziehungsanstalt, so wie in allen, die ihre Errichtung der mütterlichen Liebe gegen Dero Unterthanen, zu danken haben, wovon Ew. Kaiserl. Majest. ganz durchdrungen sind, hauptsächlich und vorzüglich bestrebe, in die zarten und aller Eindrücke fähige Herzen den Saamen der Tugend, der Arbeitsamkeit und der guten Sitten, ohne welche alle andere Fähigkeiten unbrauchbar werden, auszustreuen.

Um nun die hierüber von Ew. Kaiserl. Majest. erhaltenen Befehle und genauen Instructionen völlig zu erfüllen, hätte ich mit eben so vielen Fähigkeiten als Eifer versehen seyn müssen. Die Wichtigkeit der Sache erforderte unendlich weit mehr ausgebreitete Kenntnisse, als es die meinigen sind: und ich habe diesen Versuch blos aus gerechtem Vertrauen zu der Gnade und Nachsicht Ew. Kaiserl. Majest. wagen können, Die geruhen werden, hierin nur die Proben meiner Unterthänigkeit, meines unverbrüchlichen Gehorsams und meiner tiefen Ehrfurcht zu bemerken, mit welcher ich bin,

Ew. Kaiserl. Majest.

allerunterthänigster Knecht.
Betzkoy.

Erster

Erster Theil.

I.

Von der Erziehung und dem Unterricht des Adels überhaupt.

Zwar besteht die Stärke und Ruhe der Staaten durch Armeen; allein diese Wirkungen muß man weder von deren Anzahl noch von einer blinden Tapferkeit erwarten: Denn die Erfahrung hat es hinlänglich selbst an den kriegerischsten Völkern bewiesen, daß, um im Kriege große Thaten zu thun, nicht immer der Muth allein hinreicht, sondern daß ihn eine genau beobachtete Subordination leiten muß. Nichts kann diese Subordination gewisser einführen, als eine Schule, in welcher man die Jugend immer in militärischen Uebungen und Beobachtung einer genauen Kriegszucht thätig unterweiset. Dadurch haben die Römer den Erdkreis unterjocht. Und durch die vollkommne Kenntniß des Kriegswesens wird der Muth ernährt, und in dem Soldaten der Wunsch nach Gelegenheiten erregt, das thätig zu zeigen, was er, wie er überzeugt ist, gründlich erlernt hat.

Wer gehorchen kann, der kann befehlen: das ist ein unleugbarer Satz. Cäsar war, wie Sueton berichtet, leutselig gegen seine Soldaten: aber Desertion, Empörung und Ungehorsam strafte er höchst strenge, als Verbrechen, die gefährliche Beyspiele wären und die traurigsten Folgen haben könnten.

ten. Fehler, im Laufe gewöhnlicher Geschäfte begangen, können verbessert werden: aber Fehler im Kriegsdienste sind unverbeßerlich und erfordern gleich darauf folgende Strafen.

Um sich von der Kriegsschule, die zu errichten ist, einen richtigen Begrif zu machen, muß man sie sich wie ein eigentliches Corps Truppen vorstellen, das eine Festung beschützen soll, und worin der Dienst mit eben der Genauigkeit besorgt wird, als wäre der Feind nahe, und worin die kleinste Nachläßigkeit im Dienste strenge bestraft wird. a) Rom, in den schönsten Zeiten der Republik, zeigt uns ein noch schicklicheres Bild. Diese Stadt war, eigentlich zu sagen, ein großes Lager, worin eine bewundernswürdige Ordnung herrschte, und wo, unter dem Joche der Kriegszucht, der gehorsame Krieger vergaß, daß er Bürger war, und sich unaufhörlich in Tugenden übte, die die Welt bezwangen.

Man durchgehe die Geschichte alter und neuer Jahrhunderte: und man wird finden, daß die berühmtesten Heerführer mit dem unerschrockenen Muthe alle Kenntnisse verbunden haben, die Gesetzgebern und Eroberern gleich nöthig sind. Alexander, Cäsar und eine große Menge Muster, die uns unser Zeitalter darreicht, beweisen unwidersprech-

a) Man wird unten zeigen, worin diese Strenge bestehe.

sprechlich, daß Ruhm und Erfolg nur in so weit den Krieg begleiten, als man in andern Kenntnissen geschickt ist.

Welches sind aber die Wissenschaften, die man denen in diese Schule aufzunehmenden Zöglingen beybringen muß? Wie soll man sie nach ihrem Alter vertheilen? Dieß muß alles in den deshalb zu gebenden Verordnungen deutlich bestimmt werden. Hier ist es genug zu bemerken, daß, indem man sie beständig zu einer genauen Zucht und einem blinden Gehorsam, den ersten Grundsätzen der Kriegskunst gewöhnt, man sie zugleich in allen dem, was einem Krieger nöthig ist, unterrichten muß: das ist, man muß alle Uebungen, die einst ihrer warten, mit den Regeln der Tactik, der Kunst zu kriegen und der Wissenschaft zu siegen, verbinden; sie in den Stand setzen, Geschicklichkeit und Muth zu vereinigen und die Pflichten eines Soldaten und eines Generals erfüllen zu können.

Der Nutzen einer solchen Anstalt ist sichtbar: man darf daher kein Mittel verabsäumen, sie zur Vollkommenheit zu bringen. Alles hängt von der Ernennung des Chefs, der Obern, die unter ihm stehen, der Officiers und der Lehrer ab. Wenn sie sich klüglich gegen die Zöglinge betragen, sie mit Liebe und Freundlichkeit leiten, durch Neugierde zum Unterricht führen, ihnen unter diesem Reize jede Vorstellung von Arbeit und Zwang verdecken; wenn sie die Geschicklichkeit besitzen, diese Neu-

gierde

gierde, durch gelegentlich angebrachte Ideen, die zu mehrerer Erkenntniß Lust machen, zu erregen: so ist es ohne Zweifel, daß die Jugend in allen den Wissenschaften, die ihrem Alter angemessen sind, sehr zunehmen wird. Wir werden alle mit einem Hange zur Nachahmung gebohren, der, würde er wohl geleitet, uns gewiß so nützlich seyn würde, als er uns oft nachtheilig ist. b) Man verbanne das ernste Wesen und die gebieterische Stimme der Hofmeister und Lehrer, man vertausche dieß mit Leutseligkeit und Bemühung, sich zu den Kindern herunter zu lassen, ihnen nützliche Dinge spielend beyzubringen, ihnen das, was man sie lehrt, leicht zu machen und sie nur in dem zu unterrichten, was sie fassen können: und mit Zufriedenheit wird man sehen, wie die Kinder ihre Lehrer lieben, ihr Betragen, ihre Reden, sogar ihre Ausdrücke nachahmen. Um es also noch einmal zu sagen, hängt der größte Theil des guten Erfolgs dieser Anstalt von der guten Wahl der Obern und der Lehrer ab. c) Man

b) Das Kind ist ein vortreflicher Nachahmer unserer Handlungen, hauptsächlich der bösen. Ohne Bemühung, Anstrengung und selbst ohne daran zu denken, lernt und wiederholt es, was es, besonders von Leuten hört, die es liebt, hochachtet und oft siehet.

c) Nichts ist der Erziehung überhaupt, und besonders des Adels so schädlich, als das pedantische Wesen. Wenn man unter zweyen Uebeln das

Man hat ganze Bücher voll Lehren und Vorschriften, die das Studieren der Jugend betreffen: aber man erlaube uns hier die Antwort hinzuzufügen, die der Cardinal von Richelieu einem Manne gab, der ihn um die Erlaubniß bat, eine Schule der schönen Wissenschaften zu stiften. „Wenn „es, sagte dieser Minister, so leicht wäre, gute und „geschickte Lehrer zu finden, als man die Gelder „auftreiben kann, die zu den Gebäuden nöthig sind; „so würde ich rathen, in jedem Dorfe solche Schu„len anzulegen.“ Diese Antwort zeigt, daß solche Institute nur dann nützlich seyn können, wenn ihre Vorsteher Männer sind, die Einsichten und Fähigkeiten haben, die Jugend zu unterrichten und auch zu bilden. d) Sonst ist die mit Studieren hingebrachte Zeit oft nur schlecht angewandt.

Man muß demnach alle ersinnliche Vorsicht anwenden, um solche Uebel in dem Cadettencorps, davon

das kleinste wählen soll; so ist es besser, einen Lehrer, der einige Fehler hat, zu nehmen, als einen Pedanten, der von seiner Weisheit aufgeblasen, und so unerträglich, als lächerlich in seinem Betragen ist.

d) Eine vollkommne Erziehung erfordert so vortrefliche Eigenschaften, daß man sich nicht schmeicheln muß, sie oft in einer Person anzutreffen: man muß daher bey der Wahl auf denjenigen sehen, der die wenigsten Fehler hat.

von hier die Rede ist, zu vermeiden. Die Erziehung des Adels muß hier das Hauptaugenmerk seyn. Die verschiedenen Uebungen, die ihn zum Gehorchen und zum Befehlen bilden sollen, die Kenntniß, die er hier in Wissenschaften, die sowohl dem Militär- als Civil-Etat angemessen sind, erlangen soll, müssen mehr eine Folge der Erfahrung, als einer beständigen Beschäftigung mit denselben seyn, wie das in den gewöhnlichen Schulen ist. „Der eigentliche Unterricht der Jugend, sagt Montaigne, „muß durch die Ohren in den Verstand „dringen, als würde er eingegossen: aber Zeit und „Mühe sind verloren, wenn man sie zwingt, immer zu lesen und auswendig zu lernen.“ e)

Die Academie der Wissenschaften und die Universität im Moskau sind wesentlich von dieser neuen Schule verschieden. Dort müssen sich die Zöglinge in den Stand setzen, andere wiederum unterrichten zu können: hier ist es genug, wenn sie den Gebrauch kennen, den man von den Wissenschaften zu machen hat, die dem Krieger und Staatsmann

e) Der Gedanke dieses berühmten Schriftstellers ist sehr richtig. Man hat oft gesehen, daß Kinder, ohne irgend einigen Nutzen, drey, vier, fünf bis sechs Jahr, mit Lesen und Auswendiglernen zugebracht haben. Das rührt blos von der Unwissenheit oder Nachläßigkeit der Lehrer her.

mann nöthig sind, wenn er sein Amt mit Ruhm bekleiden will.

Bey den alten Persern bestand die erste Erziehung darin, daß man gehorchen, den Bogen spannen und Wahrheit reden lernte: und diese einfache Erziehung schon machte sie dem Vaterlande nützlich.

Wenn die Zöglinge, bey ihrem Austritt aus dem Corps, in den Uebungen und der Subordination vollkommen sind; wenn sie bis auf die geringste Kleinigkeit den Umfang der Pflichten eines Soldaten kennen; wenn sie die Kunst erlernt haben, ein ihnen anvertrautes Corps Reuterey oder Fußvolks zu commandiren und klüglich zu gebrauchen; wenn sie sowohl in russischer, als fremden Sprachen, eine Relation oder ein Pro Memoria abfassen können; wenn sie von den allgemeinen Pflichten des Unterthanen, den Gesetzen des Vaterlandes, von der Art sich anständig gegen ihre Obern und in Bedienung stehende Personen zu betragen, belehrt sind; wenn sie Geographie, Politik, Moral, Arithmetik, Geometrie, Mechanik, und die andern Theile der Mathematik erlernt haben; wenn sie in der Geschichte bewandert sind; wenn sie gerne berühmte Thaten lesen; wenn man sie gelehrt hat, Buch und Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und den Rapport über den Zustand des Regiments oder des unter ihnen stehenden Corps zu entwerfen; wenn sie den Mechanismus einer

Uhr oder einer Mühle kennen; wenn sie eine Schanze, eine Batterie aufwerfen, eine Brücke schlagen, eine Schleuse anlegen, die Marschroute machen, einen Lagerplatz aufnehmen können, u. s. w. wenn man endlich ihrem Gedächtniß die Grundsätze aller dieser Kenntnisse, mehr durch Beyspiel und ausdrücklich dazu verfertigte Modelle, als durch Theorie eingeprägt hat: so kann man ihre Erziehung als geendigt ansehen, ohne doch von ihnen ganz vollkommene Kenntnisse fordern zu dürfen. Die Bahn aller Wissenschaften ist ihnen eröfnet und nichts hindert sie, diese zu durchlaufen und zu ebnen, und zu den nützlichen und wohlthätigen Absichten Ihro Kaiserl. Majest. beyzutragen.

Da eine solche Erziehung, wie man sieht, abseiten der Hofmeister und Lehrer, nicht nur große Geschicklichkeiten, sondern auch ein Betragen und Sitten erfordern, die als Muster dienen können; so muß man solche Eigenschaften nur bey Männern suchen, die in einem gesetzten Alter sind. Die Römer, die weder Schulen noch Universitäten hatten, ersetzten beydes durch den Umgang mit berühmten Heerführern: die Häuser dieser Männer waren die Quelle, aus welcher der junge Adel täglich Lehren schöpfte, die den Dienst, die Gesetze des Vaterlandes, die Beredsamkeit und alle Kenntnisse betrafen, die den Krieger und den Staatsmann bilden. Die Scipione, Metellus und Cäsar hatten keine andere Lehrer.

Kann

Kann man bey dem Cadettencorps solche Lehrer anstellen, die die oben angeführten Eigenschaften besitzen; so kann man an dem glücklichen Erfolg desselben nicht zweifeln. Ohne dieses sind die weisesten Verordnungen, ist die genaueste Sorgfalt umsonst, und die Zöglinge werden nie gute Officier werden. Weil man entweder in der Wahl nicht vorsichtig genug ist, oder weil es schwer zweckmäßige Lehrer zu finden, sind die mehrsten Kriegsschulen in Europa in gewöhnliche ausgeartet.

Da das Studium des Krieges die Hauptabsicht ist; so muß in den Verordnungen befohlen werden, daß täglich, sowohl bey Tage als Nacht, ein Theil der Cadets im Hotel auf die Wache zieht. Dieß ist, da es sie zur Subordination und selbst zu Strapatzen gewöhnt, ein wesentlicher Theil der Erziehung dieser Jugend, die man nothwendig dadurch zum Gehorsam anführen muß, daß man sie gewöhnt, sich unabweichlich an den Befehl zu halten.

Aber, wird man vielleicht sagen, wie ist es möglich, in dem strengen russischen Winter, ein Kind Schildwache stehen zu lassen, ohne es sichtbar der Gefahr auszusetzen, daß es seine Gesundheit verdirbt? Dieser Einwurf ist, so auffallend er beym ersten Anblick scheint, leicht zu heben: und man erlaube mir zu sagen, daß sich das, was ich sage, auf meine eigene Erfahrung gründet. Ich habe, da ich Cadet und zwölf Jahr alt war, sehr gerne

mit meinen Cameraden dieß, in dem strengsten Winter, den man in Koppenhagen gehabt hat, gethan. Uebrigens ist es bekannt, daß man in der Jugend manches mit Freuden thut, was uns im reifern Alter unendlich unangenehm ist. f) Auch leiden die Kinder nicht soviel von der Kälte, als die Erwachsenen; und man kann dem noch hinzusetzen, daß das, was aus Nacheiferung und auf eigenen Wunsch geschieht, sehr von dem verschieden ist, was unsern Wünschen entgegen läuft und was man nur aus Zwang thut.

Wenn unsere Zöglinge sich nicht zu diesen Strapatzen gewöhnen, oder wenn ihnen der Dienst unangenehm seyn sollte; so hat man das einzig den Officieren beyzumessen: denn, man kann es nicht genug wiederholen, man muß den jungen Adel hauptsächlich durch das Beyspiel vermögen, den Dienst genau zu erfüllen. Und was wäre von einer in Trägheit und Weichlichkeit erzogenen Jugend zu hoffen? Um zu seiner Zeit Muster der Standhaftigkeit und Geduld in muthiger Ertragung der Kälte, der Strapatzen, des Hungers und des Durstes, die alle sie in Kriegszeiten überfallen können, zu seyn, müssen die, diesem Stande bestimmten jungen Leute, sich früh gegen diese Uebel abhärten

f) Obgleich ein einziges Beyspiel noch kein Gesetz macht; so hat es doch wirklich in diesem Falle einiges Gewicht.

härten und die Gewohnheit wird sie ihnen leicht machen. Sollte sich aber einer finden, dessen Leibesbeschaffenheit offenbar zu schwach dazu wäre; so muß man ihn dem Civil-Etat bestimmen.

II.

Von der Policey im Innern des Corps.

Es muß unter keinerley Vorwande irgend einem Zöglinge erlaubt werden, einen eigenen Bedienten bey sich zu haben. Alle benöthigte Bediente hängen von der Verwaltung ab, die dazu Leute nehmen wird, die von Jugend an zu ordentlichen Bedienten gebildet worden.

Bey Erhaltung der Gesundheit während der Erziehung kömmt alles darauf an, die Reinlichkeit zu beobachten: dadurch kann man sich vor vielen Krankheiten bewahren. Ein berühmter Arzt, der Herr Sanchez, dessen Rathschläge ich an vielen Orten dieser Vorstellung einrücke, hat mir oft gesagt, daß man oft viele und sogar alle Cadets, nach einander ins Lazareth geschickt und seiner Cur übergeben habe, deren Krankheit einzig und allein von der Unreinlichkeit des Kopfes und daher rührten, daß sie nicht geschoren waren. Man muß daher darauf sehen, daß die Zöglinge, besonders der ersten Klasse, nie zu langes Haar haben. Dadurch wird man noch den Vortheil erlangen, daß die Zeit, die zum Frisieren erfordert wird, nützlicher angewendet werden kann. Um alles, was nur

einigermaßen zum Müßiggang verleiten kann, von ihnen zu entfernen, soll man aus ihrer Erziehung eine so tändelnde Beschäftigung und alle Zerstreuungen, die ihr Fortrücken hindern, verbannen. Aber jeder Zögling muß sich selbst scheeren können.

Es ist äußerst wichtig, den Gebrauch alles dessen, was Kupfer ist, es sey an Geschirren, oder sonst zu verbieten: wie das denn schon die Willensmeynung Ihro Kaiserl. Majest. in dem allgemeinen Erziehungsplan gewesen ist. Während meines Aufenthalts in Plombieres, erfuhr ich von eben dem Arzt, daß er, da drey Cadets zu verschiedenen Zeiten krank geworden und nach einander gestorben wären, und er die Ursachen davon nicht ergründen können, sie secirt und gefunden habe, daß es vom Grünspan herrühre; daß er aber, aus Furcht der Anstalt möchte Nachtheil daraus erwachsen, nichts davon zu sagen, sich verpflichtet gehalten. g) Da man nicht genug für die Gesundheit einer zum Besten des Vaterlandes zu erziehenden Jugend wachen kann; so wird man nach dieser Wahrnehmung und aus andern wichtigen Gründen, den Zöglingen nicht erlauben, außerhalb Hauses, oder an andern Tischen, als die für sie bestimmt sind, zu essen.

III. Von

g) Wenn auch nicht alle aus dem Gebrauch des Kupfers entstandener bösen Folgen so allgemein bekannt

III.

Von der Kleidung.

Auf den Uniformen der Cadets muß kein überflüßiges Gold oder Silber seyn, auch hat man darauf zu sehen, daß zur Kleidung aller zum Corps gehörigen Leute einheimische Manufactur genommen wird. Der wahre Vorzug besteht in der Tugend, nicht in reichen Kleidern oder edlen Metallen, deren Gebrauch nur den Hochmuth erreget.

Nicht die Liebe zum Putze, sondern die Liebe des Vaterlandes muß man einflößen, und stets muß man im Herzen des jungen Adels den eifrigen und beständigen Wunsch erregen, dem Glück und dem Ruhm des Vaterlandes alles aufzuopfern. Die dem Militär-Etat bestimmten Cadets müssen ohne Weichlichkeit erzogen und früh gewöhnt werden, sich mit wenigem zu behelfen. h) Wenn der Generaldirecteur und die andern Obern von diesen patriotischen Grundsätzen geleitet werden; wenn sie selbst Muster einer anständigen und ehrwürdigen i) Einförmigkeit sind, und wenn sie auf eine

bekannt wären; so könnte dieß Beyspiel allein die Gefahr beweisen.

h) Der wahre Soldat muß den Grundsatz haben, nichts für ein nothwendiges Bedürfniß zu halten. Ehre, Ruhm sind nur seiner Aufmerksamkeit werth: sonst nichts.

i) Man kann unter einem einfachen Kleide, eben so viel Geschmack und Beurtheilung zeigen, als unter

geschickte Art den Vorzug und Nutzen derselben in ihren Gesprächen berühren: so werden sich die Zöglinge nach ihnen richten.

IV.

Von den Professoren und Hofmeistern bey der Militärschule.

So schwer es ist, solche Hofmeister zu finden, wie wir wünschen, k) so schwer ist es auch, diejenigen beyzubehalten, die man ausfindig gemacht, oder zu verhindern, daß ihr Eifer nicht erkalte und daß sie nicht nach einiger Zeit, so zu sagen, unbrauchbar werden. Ihre Erschlaffung rührt wohl ohne Zweifel aus folgender Ursache.

Die Professores, die auf Universitäten Theologie, Rechtsgelehrsamkeit, mathematische und andere Wissenschaften lehren, werden dadurch, daß sie, nach vier oder fünf Jahren, einen berühmten Rechtsgelehrten oder einen großen Mathematiker gebildet haben, geschmeichelt und veranlaßt, dieß mühsame Geschäft Zeit Lebens fortzusetzen. Eben das findet auch bey einigen Lehrern am Corps statt: diejenigen, die die kriegerischen Wissenschaften lehren,

unter einem prächtigen. Die größten Männer und Eroberer haben sich durch keine Kleiderpracht von den andern Kriegern unterschieden.

k) Ein Hofmeister hat hier zwey Aemter, einmal den Unterricht und denn die Aufsicht der Zöglinge.

ren, werden stets durch das Vergnügen, daß ihre Schüler bey dem Artillerie- oder dem Ingenieurcorps mit Vorzügen angestellt werden, ermuntert; hingegen sehen diejenigen, die die höhern mathematischen Wissenschaften, die Moral, das Völkerrecht u. s. w. lehren, mit Betrübniß, wie nach mehrern Jahren eines anhaltenden Fleißes, ihre Zöglinge Kriegsdienste nehmen — und werden endlich ihrer Aemter überdrüßig. Um dieses zu vermeiden, muß man diese, durch Belohnungen, die ihrem Fleiße und dem Nutzen, den ihre Talente verschaffen, angemessen sind, aufmuntern.

V.

Von den Wissenschaften und dem Unterricht.

Jeder Unterricht muß, so wie die gesamte Erziehung, einerley Zweck haben, nemlich den Menschen gesund, stark und geschickt zur Erduldung aller kriegerischen Strapatzen, des Mangels, der Härte und der Abänderung der Witterung zu machen, ohne daß dieß eine merkliche Wirkung auf seine Organe äußere. Wenn man den Verstand ausziert, muß man zugleich dem Herzen gute Gesinnungen einprägen. Um diesen Hauptgegenstand zu erlangen, können wir nichts bessers thun, als das, was Vegetius hierüber im dritten Kapitel des ersten Buchs seines Werkes sagt, anführen.

„Vor allen Dingen müssen die jungen Sol„daten marschiren lernen: und nur durch öftere „Uebung lehrt man sie in grader Linie und schnell „marschiren: und macht es ihnen gewöhnlich. „Nichts ist in Schlachten und auf Märschen wich„tiger: Truppen, die mit ungleichen Schritten und „ohne Reihen und Glieder zu halten auf den Feind „los gehen, setzen sich der Niederlage aus. Fer„ner muß man die Recruten in den Stand setzen, „in Sommertagen innerhalb 5 Stunden, einen „gewöhnlichen Marsch von 20 Meilen, und in „eben so vieler Zeit einen forcirten von 24 Mei„len 1) zu machen.“

„Auch muß man es nicht versäumen, sie zum „Springen zu gewöhnen: das wird machen, daß „sie ohne Mühe über Graben, Zäune und andere „Barrieren setzen. Salust sagt vom großen Pom„pejus, daß er in die Wette mit den Geschickte„sten sprang, den Leichtesten lief und den Stärksten „rang: wie hätte er auch sonst dem Sertorius „die Spitze bieten wollen, wenn er sich nicht durch „häufige Uebungen zu solchen Gefechten gewöhnt „und seine Soldaten darin gebildet hätte?

„Alle

1) Eine römische Meile hatte 1000 Schritte. Zwanzig Meilen machen etwa 30 Werste. 104 Werste sind, bis auf einen kleinen Bruch, ein Grad des Aequators.

„Alle Recruten ohne Unterschied müssen das „Schwimmen erlernen. Man hat nicht immer „Brücken zur Hand, um über einen Strom zu se„tzen; eine Armee kann gezwungen werden durch „ihn zu schwimmen, entweder um den fliehenden „Feind zu verfolgen, oder um sich zurück zu zie„hen — und Unwissenheit hierin vermehrt die Ge„fahr. Nicht nur ist es der Infanterie nützlich, „sondern auch den Reutern, den Pferden und selbst „den Bedienten, die dem Heere folgen und eben „dieser Geschicklichkeit bedürfen, da sie der nämli„chen Gefahr ausgesetzt sind.

„Beym Exerciren mit den Waffen, muß man „den Soldaten noch einmal so schwere geben, als „sie im Kriege selbst gebrauchen, damit sie diese „desto leichter führen, und im Gefechte besser da„mit fechten können, da sie an schwerere gewohnt „sind. Auch müssen sie lernen, sich verschiedener „Waffen zu bedienen, und sich im Fechten üben. „Die Erfahrung hat es immer gewiesen, daß man „von den Soldaten, die fechten können, mehrere „Dienste habe, als von andern; und daß sie den „Staat besser vertheidigen. Unsere Pracht und „Reichthümer werden warlich unsere Feinde nicht „schrecken: nur durch die Macht der Waffen legen „wir ihnen Gesetze auf und zwingen sie, uns zu „ehren und unsere Freundschaft zu suchen.

„Die Recruten müssen auch im Bogenschies„sen unterrichtet werden, allein von geschickten Leh„rern,

„rern, die sie gründlich unterweisen, wie sie ihn an„fassen, mit Kraft spannen, in der linken Hand „unbeweglich halten, die rechte Hand geschickt füh„ren und sowohl zu Pferde, als zu Fuß, richtig „zielen sollen.

„Die Römer sahen darauf, daß ihre neuge„worbenen Reuter voltigiren konnten: und selbst „die alten Soldaten mußten sich darin üben. Auf „hölzernen Pferden, die im Winter in Häusern, „im Sommer auf dem Marsfelde standen, ließ man „sie diese Kunst erlernen. Anfangs voltigirten sie „ohne Waffen, nachher bewafnet: und durch an„haltende Uebung, konnten sie endlich, den Degen „und die Lanze in der Hand, rechts oder links auf„und absitzen. Das gab Reuter, auf die man „sich verlassen konnte, und die nie ermangelten, bey „dem ersten Tumult so gleich zu Pferde zu seyn. — „Die Recruten mußten endlich noch eine Last von „60 Pfunden tragen.“

Montaigne sagt, da er von der Erziehung eines Edelmanns spricht, daß alle Leibesübungen, Laufen, Ringen, Musik, Tanz, Fechten und Voltigiren, nothwendig dazu erforderlich wären. „Ich „wünschte, sagt er, daß, so wie sich die Fähigkei„ten der Seele entwickeln, auch der Anstand des „Aeußern zunähme. Gewöhnt ihn zu Hitze, Frost, „Wind und Sonnenschein, kurz, daß er keine Wit„terung scheue; entfernt alle Weichlichkeit und

„Schwä-

„Schwäche von ihm; entzieht ihm die überflüßi„gen Kleider und Nahrungsmittel.“ (II. Buch 25 Kap.)

Vegetius giebt auch den Aufsehern gute Lehren: und man kann aus ihm zugleich die Kriegskunst und Französisch lernen, wenn man sich einer so guten Uebersetzung bedient, wie die ist, die 1759 in Paris erschien. Auch wird man aus den Versuchen des Montaigne, besonders aus den Kapiteln, die von der Erziehung des Adels handeln, Nutzen ziehen können. m)

Man fragte den Agesilaus, was er wollte, daß seine Kinder lernen sollten? das, antwortete er, was sie thun sollen, wenn sie zum reifen Alter gelangt sind.

Ich kann es nicht genug wiederholen, das, worauf man hauptsächlich bey Erziehung der Cadets sehen muß, ist, daß sie gesund, leicht, stark, des

m) Ich führe diese beyden Schriftsteller an, um meinen Meynungen mehr Gewicht zu geben. Ich hoffe, dadurch dem Vorwurf auszuweichen, den Hannibal dem griechischen Philosophen, Phormion, machte, als dieser öffentlich und in Gegenwart dieses Generals, in der Kriegskunst Unterricht zu geben, sich erkühnte. Ich bin mit Horazen in gleichem Falle, der, da er sich bey seinen Wohlthätern entschuldigt, sagt, daß er einem Schleifstein ähnlich sey, der schärfe, aber nicht schneide.

des Hungers und Durstes, der Hitze und Kälte gewohnt werden, und daß man Ruhe der Seele, Standhaftigkeit und Unerschrockenheit in Gefahren, die sie einst überwinden sollen, einflößen muß.

Um zu dieser wichtigen Absicht zu gelangen, muß man sich angelegen seyn lassen, ihr Temperament zu bessern, oder, so zu sagen, dadurch neu umzuschaffen, daß man nach den Regeln der Natur und Physik, von Jugend auf daran arbeitet, sie nach und nach zu Strapatzen gewöhnt, sie in Verhältniß zu ihrem Alter vermehrt, ihre Speisen und Getränke abändert, so viel möglich den Krankheiten vorbeugt, und ihnen durch Lob, schmeichelnde und zu rechter Zeit ertheilte Vorzüge, und was noch wirksamer ist, durch nachahmenswürdige Exempel, Abneigung gegen alles das beybringt, was Ehre und Tugend verletzt. Die Pflicht der Obern ist es, solche Beyspiele zu geben, sich Liebe und Ehrfurcht zu erwerben und dem zum Nutzen und zum Ruhm des Vaterlandes, zu erziehenden jungen Adel als Muster vorzuleuchten. n)

Es

n) Oft hat ein einziges gutes Beyspiel mehr Gewicht, als die ganze Moral. Ein Hofmeister prieß ohne Unterlaß seinem Zöglinge die Vortheile an, die Mäßigung und Nüchternheit verschaffen. „Mein Herr, antwortete ihm einst „dieser, ich muß glauben, daß sie ihre Lehren „selbst nicht für wichtig halten, denn Sie selbst „über-

Es ist schon oben gesagt worden, daß das Hauptaugenmerk, das man bey dieser Anstalt hat, erfordert, die Zöglinge auf eine ganz andere Art zu unterrichten, als auf Universitäten und andern Schulen geschieht. Die Cadets sollen alles, was sie erlernt haben, thätig ausüben, nicht andere wieder darin unterrichten. Sie müssen den größten Theil aller ihrer Kenntnisse praktisch erlernen. Deswegen müssen aus dieser Kriegsschule alles das Ueberflüßige, das andere für wichtig halten, alle metaphysische Grübeleyen, alle Erläuterungen, die nicht das Praktische betreffen, die übertriebene Anstrengung des Gedächtnisses, mit einem Worte, alle Schulfüchsereyen, die bey der Erziehung des Adels gar nichts taugen, verbannet werden. Hier soll der Zögling lernen und sehen, was ein Mann in menschlicher Gesellschaft ist, was das Amt, die Stelle, oder der Stand, den er einst bekleidet, fordert, wie er mit seinen Verwandten, Obern und Freunden umgehen muß. Er muß lernen gegen Wohlthaten erkenntlich seyn, und das, was ihm eigentlich gehört, von dem unterscheiden lernen, was nicht sein eigenes ist. Er muß es endlich, als das höchste Gesetz ansehen, sein Amt, als Soldat, Richter, Oeconom, Vorgesetzter oder Untergebener, gut und

„übertreiben alles, und fordern ihre Freunde „zum Wettstreit im Trinken auf.“ Endlich fiel er selbst in alle Fehler dieses schädlichen Führers.

und so zu erfüllen, daß er davon Ehre und das Publikum Nutzen habe.

VI.

Von den Belohnungen.

Genauigkeit im Dienste, Fortgang in Wissenschaften und Künsten müssen genau erwogen und durch Lob, Achtung und Vorzüge belohnt werden, die, indem sie der Eigenliebe der Zöglinge schmeicheln, sie zugleich vermögen, täglich neue Früchte ihres Fleißes einzuerndten. Doch muß man sich bey Ertheilung dieser Vorzüge an die derselben Würdigen hüten, daß man die andern nicht zu empfindlich demüthige und dadurch, statt guter Wirkungen, Neid und Haß unter den Kindern errege. Nicht alle haben von Natur gleich glückliche Anlagen: und mancher hat wirklich Fleiß und guten Willen genug, ohne doch so schnell in den Wissenschaften fortrücken zu können. Man muß gegen alle höchst vorsichtig seyn: die Hauptabsicht ist zwar, Nacheiferung zu erwecken; aber die Hofmeister und Lehrer müssen sich bestreben, jede Art von Eifersucht unter ihren Schülern zu verbannen und sie mit solcher Sanftmuth und Geschicklichkeit anzuführen, daß sich jeder für des Andern Fortrücken interessire.

VII.

Von den Strafen.

Zum Behuf des Kaiserl. Cadettencorps muß ein besonderes peinliches Gesetzbuch, die Strafen betref-

betreffend und zwar nach den Grundsätzen des Herrn von Montesquieu (im VI. B. 12 Kap. des Esprit des Loix) verfaßt werden. „Um die „Menschen zu beherrschen, sagt dieser berühmte „Schriftsteller, sind harte Mittel nicht nöthig, gra„de diejenigen reichen hin, die uns die Na„tur darbietet. Wenn man genau die Ursachen „der nachläßigen Erfüllung der Pflichten aufsucht; „so wird man finden, daß sie nicht von der Gelin„digkeit der Strafen, sondern daher rührt, daß „man gar nicht straft. Laßt uns den Gesetzen der „Natur folgen! sie hat dem Menschen die Schaam „eingesenkt, um ihn zu züchtigen. Laßt uns sie „nachahmen, und verunehrender Schimpf sey die „härteste Strafe."

Die Tugend ist die Tochter der Sanftmuth, der Liebe und der Ehrfurcht: strenge Strafen bewirken sie nie. Die chinesischen Schriftsteller haben bemerkt, daß je häufiger und strenger sie wurden, desto mehr die Verbrechen überhand genommen haben. Die Folge davon ist, daß, sind einmal die Sitten verdorben, die Strafen unnütz werden, und nie ein kräftiges Besserungsmittel sind.

Cäsar und August belegten Empörung und Desertion mit Todesstrafen, wenn man im Felde stand: aber kleinere Fehler wurden mit Schande und Schmach bestraft, indem man den Schuldigen, ohne Uniform und oft mit Ketten an den Füssen tagelang öffentlich zur Schau stellte, oder ihm

schlechtes Brod reichte, oder ihn zwang zu stehen, wenn andere saßen, oder ihn graben ließ u. d. g.

Die Kriegszucht erfordert, daß auf jedes Vergehen eine Strafe gesetzt sey, damit jeder schon vorher wisse, welche Strafe er auf sich lade und sich dafür hüte. Aber Fehler anderer Art, solche, die aus Bosheit, Faulheit, Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit herrühren, müssen von den Officieren, Aufsehern und Hofmeistern nach Anleitung des besagten Gesetzbuches geahndet werden.

Man muß die Cadets nie fuchteln: dieser schädliche Gebrauch waltete bey der ersten Stiftung ob. o) Eine so harte Strafe ist sichtbarlich ihrem Alter nicht angemessen und muß auf immer aus einer so milden Erziehungsanstalt verbannt werden. Sie flößt Schrecken ein, beunruhigt die Sinne und schadet der Gesundheit. Unsere Zöglinge müssen mehr durch Furcht der Schande und der Schmach gezügelt werden. So kann man z. B., wenn das Versehen groß ist, ihnen verbieten, in einigen Tagen die Uniform zu tragen, sie während der Mahlzeit von ihren Cammeraden entfernen, ihnen in deren Gegenwart nur Brod und Wasser vorsetzen, sie gänzlich von der Mahlzeit ausschliessen, sie

o) Es ist bekannt, daß viele Zöglinge durch eine so grausame Strafe gelitten, und daß ihrer einige, nachdem sie das Corps verlassen, ein sieches Leben geführt haben.

sie eine Zeitlang in die Wache setzen, sie in den Klassen knieend lernen lassen u. s. w. Diese und ähnliche Mittel werden gewiß hinreichend seyn: wie dieß die römischen Kriegsgesetze und alle Schriftsteller, die die Wirkungen der Strafen auf die Menschen und ihre Eindrücke in das Gemüth untersucht haben, bestätigen.

Es ist eine selten gemachte, aber sehr wahre Anmerkung, daß die Kinder in jedem Alter andere Eigenschaften, Gedanken und Neigungen haben. Sie hart und rauh halten, wie die Pedanten thun, ihre kleinen Streiche und ihre wenige Vorsicht, wie große Fehler strafen, das heißt, sie verderben, oder ihnen das Leben unerträglich machen wollen. Einem Kinde, das in einem beständigen Zwange erzogen worden, oder das geringfügige Vorschriften mit Sorgfalt beobachten muß, wird man dadurch Abneigung gegen den Gehorsam einflößen, der doch in dieser Anstalt der Grund aller Studien und Uebungen ist. Jeder unnütze und abgeschmackte Unterricht, der auch nicht einmal in gewöhnlichen Schulen statt finden sollte, muß abgeschaft werden: und Officier, Professores, Hofmeister und Lehrer müssen den Grundsatz stets vor Augen haben, daß man die so leicht zu beherrschenden Gemüther nicht aufs äußerste treiben muß. —

Um die Gesundheit des jungen Adels, das schätzbarste Gut, zu erhalten, muß man ihm hauptsächlich das Leben angenehm machen, und sich ge-

nau nach den hierüber gemachten physicalischen Anmerkungen richten.

Kleine Fehler, die aus zarter Jugend herrühren, müssen nie als wichtig angesehen, oder den Zöglingen vorgeworfen werden. Von einem Kinde, das im 10ten oder 12ten Jahre so gesetzt ist, als ein Mann von 30 Jahren, darf man sich nicht viel versprechen.

Ehe ich in das genaue Detail der Mittel gehe, deren man sich zur Erfüllung dessen, was bisher gesagt worden, bedienen kann; halte ich es für rathsam, das Verfahren der Römer in diesem Stücke und die Stuffen zu zeigen, auf welchen man zu den vornehmsten Bedienungen der Republik gelangte: wir werden daraus ersehen, mit wie vielen Kenntnissen sie zur Verwaltung ihrer Aemter ausgerüstet waren.

Zweyter Theil.

I.

Von der Art, wie die Römer bey Besetzung der Aemter der Republik verfuhren.

Wenn man die römische Staatsverwaltung in allen ihren Revolutionen aufmerksam durchgeht; so sieht man eine stets unruhige, aber immer mehr befestigte Gesellschaft, wie sie eben durch ihre Streitigkeiten ihre Policey verbessert. Man bemerkt darin eine Gelehrigkeit, oder vielmehr eine Stärke des Verstandes,, die immer bereit ist, das Fehlerhafte

zu

zu verwerfen, und sich sogar mit dem, auch bey den Feinden bemerkten, Vorzüglichen zu bereichern. Ihre Unterscheidungskraft wird bey allen, die ihre Geschichte studieren, ein Gegenstand der Bewunderung bleiben und es ist rühmlich, von einem Volke zu lernen, das durch eine aufmerksame und anhaltende Prüfung alles dessen, was zu seinem Wohl und Ruhm gereichen kann, zu einem Grade der Macht und Größe gekommen ist, den noch bis jetzt keine Nation hat erreichen können.

Die Verfassung dieses Reiches, das so viel große Männer aller Art hervorgebracht und die Welt, die es unterjochte, erleuchtete, war ganz militärisch. Die Römer, die, ob sie sich zwar bey andern Nationen unterrichteten, doch immer mehr die Natur der Dinge, als das Beyspiel, zur Regel nahmen, sahen ein, daß der militärische Stand, der sich einzig auf strenge Zucht und genaue Subordination gründet, eben daher die Basis aller Stände seyn müßte. Man mußte daher auch zehn Jahre Soldat gewesen seyn, ehe man irgend ein Amt in der Republik verwalten, oder in den Priesterstand treten durfte. Nur diejenigen, die in dieser Zeit Beweise eines hervorragenden Verdienstes gegeben hatten, und ein Alter von 25 bis 26 Jahren erreicht hatten, durften in den Versammlungen des Volks um das Amt eines Quästors, oder Schatzmeisters anhalten, deren zwey in Rom, zwey bey der Armee waren.

Das Amt eines Schatzmeisters bey der Armee war eben das, was jetzt die General-Kriegs-Commissäre verwalten: und so wie diese jetzt dem General folgen, so folgten jene dem Consul oder Prätor ins Feld. Sie erhoben von den eroberten Städten und Provinzen die ausgeschriebenen Abgaben an Korn oder Geld; sie verwalteten die Finanzen, zahlten Officieren und Soldaten ihren Sold und legten von Einnahme und Ausgabe Rechnung ab.

Vielleicht scheint es vielen sonderbar, vielleicht unvorsichtig, in unsern Zeiten einem jungen Officier die Unterhaltung einer ganzen Armee und die Verwaltung der dazu bestimmten Gelder anzuvertrauen: aber man bedenke, daß die Strenge der römischen Gesetze und Kriegszucht auch Leute von gewöhnlichem Schlage dieses Vertrauens würdig machten.

Während der Verwaltung dieses Amtes belehrten sie sich genau von den Mitteln ein Heer zu unterhalten, von der Fruchtbarkeit der Provinzen, von der Beschaffenheit ihrer Producte, von den Einkünften der Republik, woher und wie sie gehoben werden — Kurz von der gesammten politischen Oeconomie des Vaterlandes. Hatten sie dieß Amt mit Klugheit und Eifer geführt, so konnten sie die Würde eines Aedils erlangen und zu den Versammlungen des Senats gelassen werden.

Das

Das Amt eines Aedils entsprach genau dem Amte unserer Policeymeister. Die Aediles mußten dafür sorgen, daß in der Stadt die nothwendigen Lebensmittel reichlich waren; daß sowohl auf den Märkten, als anderwärts richtiges Maaß und Gewicht sey. Sie hatten die Aufsicht über alle öffentlichen Gebäude, über die Tempel und Mauren der Stadt, über Thürme und Wasserleitungen; sie rissen sie nieder, oder besserten sie aus; sie ließen täglich die Gassen und öffentlichen Plätze reinigen. Sie verhüteten übermäßigen Pracht und Aufwand bey Hochzeiten und Begräbnissen; sie untersagten bey schwerer Strafe tumultuarische Versammlungen des Volks und hatten eine genaue Aufsicht über die Wirthshäuser und andere dergleichen Orte, wo gewöhnlich die mehrsten Unordnungen vorfallen. Sie mußten mit möglichster Sorgfalt den Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen wehren und Einhalt thun, und überhaupt durch die thätigste Wachsamkeit die Einwohner vor Zufällen schützen, die ihrem Leben schaden oder ihre Sicherheit und Ruhe unterbrechen konnten.

Durch alles dieses bekamen die Aediles eine genaue Kenntniß der politischen Verfassung der Republik und dessen, was man im gemeinen Leben braucht: a) und hatten zugleich Gelegenheit, die

a) Wenn man alles, was zur Verwaltung des Cadettencorps gehört, reiflich überdenkt; so wird man

verschiedenen Gesinnungen und Charactere der Menschen aus allerley Ständen kennen zu lernen. Solchergestalt hatten sie sich im 30sten Jahre ihres Alters Kenntnisse erworben, die sie sonst in dem Alter nicht haben konnten.

Nach diesen Aemtern erlangten sie andere, und endlich das Amt eines Prätors. Dieß machte sie zu Richtern in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen: und nach dessen Verwaltung konnten sie die Consulwürde erhalten.

Hieraus erhellet, daß die Römer keine Bedienung erlangen konnten, wenn sie nicht vorher 10 Jahre in dem Heere gedient hatten: und daß das erste Amt, das sie, nach rühmlichen Zeugnissen ihres Wohlverhaltens bekleiden konnten, das Amt eines Quästors in Rom, oder bey der Armee war. Deswegen mußten sie nicht nur die Rechenkunst, sondern auch das Buchhalten verstehen; wissen, wie viel Brod ein Soldat, eine Compagnie, ein Regiment täglich brauchte; die Fourage bestimmen können; die Beschaffenheit und Menge der Waffen, der Bagagewagen und der Troßbuben kennen; wissen, wie hoch sich die Summe der Gelder zur Erhaltung der Truppen im Felde beliefen, und die Provinzen, aus welchen man diese

man finden, daß alle darzu erforderliche Kenntnisse einst auch für die Haupt- und andere Städte des Reichs vortheilhaft seyn müssen.

diese Gelder, und wie? ziehen konnte, kennen. Solchermaßen wurden sie vollkommen von der Macht und dem Vermögen der Republik belehrt: eine Kenntniß, die ihnen auch in ihren häuslichen Geschäften nützlich wurde.

Diesem allen zufolge, muß man die Cadets im Rechnen und Buchhalten unterrichten. Jeder Mann in Bedienung, Präsident, Rath, General, Senateur braucht beydes täglich, um sowohl das Beste des Staats, als seines Hauswesens, zu besorgen. Es ist daher zu tadeln, daß man in dieser Anstalt solchen Unterricht bisher gar nicht gegeben hat, der doch jetzt um so viel unentbehrlicher ist, da unsere Zöglinge zu Schatzmeistern und Policeymeistern im Corps bestimmt sind. b) Wer diese Stellen bekleidet, muß in der bürgerlichen Baukunst, in der Moral und in der Kenntniß der gesellschaftlichen Pflichten bewandert seyn, damit er gründlich und richtig von allem urtheilen könne. Der Censor muß insonderheit auf Mittel sinnen, den Fehlern zuvorzukommen und gute

b) Mit diesem ist das Amt eines Censors verbunden, die beyde, eben so wenig, wie bey den Römern, von Jedem, der dazu auch Neigung und Geschicklichkeit in sich fühlt, werden bekleidet werden können; sondern man wird vorzüglich diejenigen dazu ernennen müssen, die die mehrste Fähigkeit dazu blicken lassen.

Sitten einzuflößen. — Doch hat er sonst keine Gewalt, sondern soll dem Generaldirecteur seine Bemerkungen über alles das unterlegen, was einer Aenderung bedarf.

Daß diese Aemter von Cadets selbst verwaltet werden, muß dem Reiche in der Folge vortreflichen Nutzen bringen. Wenn die Römer nach einem 10jährigen Dienst in der Armee, den jungen Leuten zuerst das Quästoren Amt übertrugen; wenn sie so ihre Treue, ihre Beurtheilungskraft und ihre Thätigkeit in Betreibung der Geschäfte prüften; wenn solche, die diese Eigenschaften hatten, höherer Aemter würdig erklärt wurden: so kann dieß auch so mit unsern Zöglingen gehalten werden. Diejenigen Cadets, die, nachdem sie das Corps verlassen haben, drey bis sechs Jahre im Militär- oder Civil-Etat, mit Beyfall ihrer Obern gedient haben, werden die Aemter eines Schatz- oder Policeymeisters im Corps selbst bekleiden können, da sie denn nachher ohne Zweifel geschickt seyn werden, andere Staatsbedienungen zu erhalten, wie es bey den Römern war. Dieß wird für alle ein starkes Mittel zur Nacheiferung seyn, und jeden, der diese Aemter verwaltet, durch die verschiedenen dabey vorkommenden Operationen, die dem Staatsmanne so nothwendigen Grundsätze lehren, wie er alle Dinge auseinander zu setzen, alle Vorfälle und die Menschen richtig zu beurtheilen, die Wirkung aller Theile auf einander

ander und eines derselben auf alle zu berechnen und sich dem Vaterlande in der That brauchbar zu machen habe. Doch es wäre überflüßig, sich über diesen Gegenstand auszubreiten; er liefert selbst so auffallende und unerzwungene Betrachtungen, daß man sie hier nicht mitzutheilen braucht.

Aus allem, was bisher gesagt worden, erhellet, wie nöthig es sey, ein eigenes Gericht, zur Aburtheilung der militärischen und andern Rechtssachen zu bestellen, dessen Befugnisse und Rechte, nach Anleitung der Kriegs- und Civilgesetze, in einer besondern Verordnung zu bestimmen ist, und in welchem der Policey- und Schatzmeister sitzen sollen, um sich das in allen Gerichten übliche Verfahren bekannt zu machen.

In Dännemark werden die jungen Leute, die die Rechtsgelehrsamkeit erlernen, in die Gerichtssäle gelassen, um die Verhandlung der Rechtssachen anzuhören: und, um ihre Aufmerksamkeit rege zu erhalten, fordert der Präsident, daß sie schriftlich ihre Bedenken über die vorgekommenen Sachen geben. So lernen sie nach und nach die Gesetze ihres Vaterlandes kennen und in vorkommenden Fällen sie geschickt anzuwenden.

Auch aus der Geschichte der Perser und Römer ergiebt es sich, daß ihre, sowohl dem Militär- als Civil-Etat bestimmten Söhne, während ihrer Erziehung, alle vor den Richterstühlen verhandelte Sachen anhörten.

Die

Die Söhne der römischen Senatoren begleiteten ihre Väter in den Senat und man urtheilte in ihrer Gegenwart die Rechtssachen ab. Diese Beyspiele drückten ihrem Verstande nach und nach die Gesetze ein, und machten sie zugleich mit den Dingen bekannt, die im menschlichen Leben Zwist erregen können. Außer diesem Vortheile aus einem so praktischen und nicht blos in Worten gegebenen Unterrichte, hatte man auch den, daß die Richter mit desto größerer Behutsamkeit ihr Urtheil fällten, da sie an eben diesen jungen Leuten strenge Bemerker dessen hatten, was sie sahen und hörten.

Wenn also die Cadets fleißig den Gerichten beywohnen, werden sie sich nach und nach mit den juristischen Materien bekannt machen und eine Kenntniß der herrschenden Sitten erlangen, die sie in der Ausübung des Guten befestigen und sie für vielen Fehlern und Vergehungen bewahren wird, zu welchen die Jugend so geneigt ist. Durch diese Fortsetzung ihrer Studien, werden sie, wenn sie einst selbst in Aemtern stehen, geschickt werden, nach ihren erlangten Einsichten zu handeln, sich nach unveränderlichen und einfachen Grundsätzen zu betragen, nichts was nicht zu ihrem Amte gehöret, zu unternehmen, entfernt scheinende Vortheile gehörig zu schätzen und das Privatinteresse mit dem allgemeinen zu verbinden. Vornemlich müssen sie die Grundgesetze ihres Vaterlandes lernen, damit sie jedesmal vor Ausländern vorzüglich

lich befördert werden, eine Gerechtigkeit, die man ihnen auch dann schuldig ist, wenn diese ausnehmende Eigenschaften haben.

So erzogen, wie Xenophon sagt, die alten Perser ihre Söhne, sie mochten nun Soldaten, Bürger oder Staatsmänner werden sollen, und glaubten mit Recht, daß ein junger Mensch durch eine solche Erziehung, mehr Einsichten und Geschicklichkeit erlangen würde, als mancher nicht im reifen Alter hat.

II.

Worin man die Cadets unterrichten muß.

Da die Kriegskunst die Hauptabsicht bey der Stiftung des Cadettencorps ist; so muß sie, wie gesagt, der Grund der ganzen Erziehung seyn. Die Cadets müssen sie also lernen: aber nicht so sehr aus mündlichem Unterricht, als vielmehr praktisch, indem sie, so sehr als es bey diesem Heere im Kleinen angeht, das thun, was oben nach dem Vegetius angeführt wurde. Hauptsächlich muß man sie beständig zur genauesten Zucht und Subordination gewöhnen und dieß alles mit folgenden Wissenschaften verbinden:

Die slavonische Sprache, sowohl um richtig und schön russisch zu schreiben, als auch um die canonischen und andere das Vaterland betreffende Schriften besser zu verstehen. Fremde Sprachen, vornemlich die französische, aber mehr durch Uebung,

um

um sie ihnen geläufig zu machen, als durch ein beständiges Studium der grammatischen Regeln, die einen aufgeklärten und überlegenden Verstand erfordern, die man aber doch nicht ganz vernachlässigen, sondern ihnen in so weit beybringen muß, daß sie sie nachher gründlich lernen können.

Die Arithmetik, Geometrie, die Lehre von den Kegelschnitten — aber an soliden Körpern — die Trigonometrie, Artillerie, Fortification, Mechanik, Hydraulik.

Die philosophische Moral und die Grundsätze des Völkerrechts, nach Puffendorfs Pflichten des Menschen und Bürgers, in Barbeyracs Uebersetzung, oder nach einem beßern Werke.

Das Studium der Erdbeschreibung und Geschichte, um ihnen richtige, dem Soldaten und dem Bürger so nöthige Kenntnisse der Erdkugel beyzubringen. Die erste muß ihnen, nicht auf Charten, sondern auf dem Globus gezeigt: und die Universalgeschichte bis auf unsere Zeiten muß ihnen kurz und nach Anleitung der geographischen Beschreibung der vier Welttheile beygebracht werden. Was den Lauf der himmlischen Körper und Planeten betrift; so muß man ihnen den, vermittelst einer Sphäre, nach der neuesten Erfindung, dergleichen ich eine in Leyden bey dem Hrn. Muschenbroek gesehen habe, die die Bewegung der sieben Planeten um die Sonne deutlich zeigt, begreiflich machen. Wenn man die Zöglinge erst in diesen allge-

allgemeinen Kenntnissen unterrichtet hat, kann man mit großem Vortheil das Studium der Geographie anfangen.

Da die Kenntniß der Eigenschaften der vier Elemente dem Soldaten nöthig ist; so soll man, aber nur für diejenigen Cadets, die Fähigkeit und Neigung zu diesen Wissenschaften haben, und ohne dadurch andere Studien und Uebungen zu unterbrechen, Unterricht in der Experimental-Physik, der Naturgeschichte und Chymie geben.

Keine Bedienung ist geschickter, eine richtige Kenntniß der politischen Staatswirthschaft zu verschaffen, als die Stelle eines General-Kriegs-Commissärs: und es ist unstreitig, daß derjenige, der sie bekleidet hat, ein ihm anvertrautes Corps mit Klugheit anzuführen, geschickter seyn wird, als ein Officier, der blos den Dienst versteht. Es ist also wesentlich nothwendig, unsere Zöglinge darin zu unterrichten, wie sie von Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung führen, wie sie darüber Vorschläge anfertigen, kurz sich selbst Berechnungen sowohl von der Beschaffenheit, als dem Belauf alles dessen machen können, was der Unterhalt solcher Corps erfordert, die ihnen anvertraut werden können. Locke sieht die Kenntniß solcher öconomischen Geschäfte als einen wesentlichen Theil der Erziehung eines Edelmanns an, damit er seinem Hause vorstehen und es in Ordnung erhalten könne. „Wo keine Oeconomie ist, sagt er,

„ist

„ist keine Billigkeit. Verschwendung und ein un„ordentliches Leben veranlassen Raub, Zerrüttung „und Untergang der ansehnlichsten Häuser.“

Wir halten es für überflüßig, die Cadets in der lateinischen Sprache, in Logik und Metaphysik zu unterrichten, es müßten denn einige dazu eine entschiedene Neigung haben. c) Hume sagt in seinen politischen Versuchen: „Der Hauptfehler „unserer heutigen Erziehung liegt darin, daß man „zu viele Zeit auf Wissenschaften wendet, zu deren „Erlernung wir, auf Geheiß der Lehrer, einen „Theil unsers Lebens verschwenden müssen, und die „uns hindert, eine unzählige Menge von nützli„chern Kenntnissen zu erlangen.“

Alle eben genannte Wissenschaften, so ausgemacht nützlich sie auch den Zöglingen seyn können, müssen doch als Nebensachen in Absicht des Hauptgegenstandes dieser Anstalt, der Kriegskunst nemlich, angesehen werden. Darin müssen sie immer geübt werden. Man muß ihnen alle Arten des Angrifs und der Vertheidigung genau bekannt machen; sie bis auf das Geringste die Rationen für eine Compagnie, ein Regiment, eine Armee, auf einen

c) Statt der lateinischen Sprache wird hinlänglich die jetzt so allgemein gebräuchliche französische Sprache, worin auch die besten alten Schriftsteller übersetzt sind, dienen.

einen Tag, auf einen Monat oder auf ein Jahr kennen lehren; sie von der Zahl und Beschaffenheit der Fuhrwagen, von allen dem, was die Ammunition, das Hospital und die Erhaltung der ihnen anvertrauten Truppen betrift, unterrichten.

Wenn die Cadets reiten lernen, muß man ihnen alles, was den Unterhalt der Pferde, die beßte Art sie zu beschlagen, und die Last, die sie tragen können, betrift, bekannt machen. Sie müssen die beßten Mittel gegen die Krankheiten der Pferde, die bequemste Art der Sättel, der Zäume und der Gebisse und den Preis derselben kennen. Wenn sie dieß alles wohl gefaßt haben, werden sie nachher die Soldaten leicht im Reiten, Voltigiren, Schwimmen und andern Dingen unterrichten, die zwar sehr nützlich sind, die man aber gewöhnlich zu sehr vernachläßigt.

Der Chef eines Corps Truppen soll, er sey nun im Felde oder in Quartieren, alles, was ihnen schädlich ist, oder werden kann, abwenden. Wie viele haben nicht die schönsten Heere, die unter ihrem Commando waren, zu Grunde gehen sehen, ohne daß sie auch nur einmal die Veranlassung dazu bemerkt hätten, entweder weil es ihnen an Kenntnissen mangelte, oder weil ihre Erziehung sie überhaupt dazu ungeschickt machte. Die praktische Erziehung der Cadets muß sie gegen das alles sichern. Wenn sie den Menschen und was um sie ist, kennen, so wird sie ihre eigene Erfahrung die Mittel lehren, den Krankheiten an den Orten, wo sie Befehlsha-

ber sind, zuvor zu kommen. Sie werden stets mit Aufmerksamkeit dafür sorgen, daß alle Lebensmittel, die Luft und das Wasser, und alles was auf den menschlichen Körper Einfluß hat, gesund sey: sie werden mit Vorsicht verdorbenen Sitten wehren, der gewöhnlichen Quelle so vieler Uebel, unter welchen der Mensch seufzet.

In jeder Armee ist ein Generalauditeur: aber ohne gründlich in den Gesetzen unterrichtet zu seyn, kann er nicht über Leben und Tod eines Bürgers urtheilen; und was kann er für Hülfe im Officier finden, die den Soldaten nur Exerciren lehren können? Die Zöglinge müssen also in dieser Anstalt, nach Puffendorfs Vorschrift, nicht nur in dem Kriegsrecht, sondern auch in dem bürgerlichen Rechte und in den Ukasen unterrichtet werden. Dann werden sie geschickt seyn, das Amt eines Generalauditeurs im Cadettencorps, oder anderwärts zu verwalten. So machten es auch, wie wir oben gesehen haben, die Römer. Nach 10jährigen Kriegsdiensten wurden die jungen Leute, nachdem sie Schatzmeister, oder Kriegscommissärs gewesen waren, Aediles; d) dann bekamen sie nach und nach richterliche Aemter in Rom, oder in den Provinzen; bis sie Prätores, oder Oberrichter aller peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen wurden, und

d) Dieß Amt war, wie wir schon bemerkt haben, grade das Amt eines Policeymeisters, oder Pflegers der Gesundheit und Sitten.

und aus diesen wählte man die Consuls. Welche praktische Kenntnisse hatten diese dann nicht!

Der Herr von St. Evremont empfand, wie man es in seinen Versuchen über die römische Republik sieht, die ganze Vortreflichkeit einer solchen Erziehung: auch schreibt er ihr allein das Entstehen solcher Männer zu, die alles übertreffen, was wir ihnen an die Seite setzen können: aber er bemerkt nicht, wie verschieden das damalige und jetzige Verfahren bey der Beförderung der Krieger ist. Jetzt scheint es, als ob der Officier nur dazu bestimmt sey, sich am Tage der Schlacht gut zu halten. Ein General denkt, es sey unter seiner Würde, sich jedes Detail bekannt zu machen, welches er als eine undankbare Arbeit ansieht, bey welcher der Gedanke des Ruhms seine Einbildungskraft nicht belebt, und die den Kriegscommissarien aufliegt: und eben diese Unwissenheit zwingt ihn, sich allen denen anzuvertrauen, deren offenbares Interesse erfordert, ihn zu hintergehen. Er erkundigt sich weder nach der Stärke noch dem Vermögen des Staates, für den er kämpft: blos für seinen persönlichen Ruhm besorgt, berechnet er den nur nach dem größern oder kleinern Schaden, den er dem Feinde thut; denkt nur auf Mittel, ihn zu Grunde zu richten und seine Heere niederzuwerfen und vernachläßigt, dieß zu bewirken, die Erhaltung seiner eigenen Völker.

Eine traurige und tägliche Erfahrung zeigt dieß bey allen heutigen Nationen. Um das abzuändern, ist eine männliche und feste Erziehung nöthig, so wie wir sie hier entworfen haben, um Personen zu bilden, die die Eigenschaften eines Soldaten und eines Bürgers haben, die, eben weil sie nach einander verschiedene Posten bekleidet haben, tüchtig sind, das Vaterland zu vertheidigen und zu regieren, und die, wenn sie sich durch kriegerische Tugenden in dem Getümmel der Schlachten berühmt gemacht haben, sich auch im Schooße des Friedens durch sanftere Tugenden und weise Verwaltung des Staates verewigen.

Zwar können nicht Alle so sehr einander entgegen gesetzte Eigenschaften in sich vereinigen; die Mehrsten, von Nachahmung geleitet, können nur erhaltene Befehle vollziehen, selbst keine geben: aber es giebt auch andere, die in ihren Geschäften unermüdlich sind, und deren heisser Eifer nie erkaltet. Wenn deren Betragen durch Liebe zum Guten und zum Vaterlande geleitet wird; so werden sie immer würdig seyn, andern zu befehlen, und mit einem, über alle Hindernisse erhabenen, standhaften Geiste, jedes Amt, jede Pflicht erfüllen.

So lange die Römer die kriegerische Erziehung als die Staffel zu allen Bedienungen ansahen; so lange sie von Personen beherrscht wurden, die ihre Würden nur dadurch erlangt hatten, daß sie das Volk durch Wohlthaten gewannen, daß sie es zu

ihrer

ihrer Wahl durch Verdienste zwangen, daß sie dem Staate entweder durch Siege, oder durch andere, zwar nicht so glänzende, aber eben so nützliche Thaten dienten: so lange erwarb das Reich Ruhm und Glanz. Aber Constantin, Honorius, Arcadius und hauptsächlich Justinian vernachläßigten diese Grundsätze: das war auch der Zeitpunct seines Falles; es ward nach und nach schwächer und endlich von Barbaren erobert.

III.

Anmerkungen.

Die Verfassung des russischen Reichs, seine unermeßliche Größe, die, in Rücksicht auf sie, so kleine Anzahl der Einwohner, alles scheint der Errichtung des dritten oder bürgerlichen Standes unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Und doch ist sie um so weniger zu vernachläßigen, da eben dieser Stand in der Folge eine Pflanzschule nützlicher und eben daher jedem Theile der Gesellschaft kostbarer Unterthanen werden soll. Um den Grund zu ihm zu legen und ihn zu errichten, giebt es kein sicherers Mittel, als eine ganz eigene Erziehung.

Diejenige, die die Cadets erhalten, muß Krieger und Bürger bilden: das heißt, Personen, die eben so geübt im Kriegswesen, als in der Staatswirthschaft und den Gesetzen des Vaterlandes, sind; die, wenn sie als Heerführer gesiegt haben, im Senate Staatsgeschäfte erwegen und endigen können; die die Einkünfte des Reichs in Bewegung brin-

gen, Ackerbau und Handlung, die unerschütterlichen Stützen der Stärke und des Reichthums der Staaten, richten und ermuntern, und nach Verwaltung so wichtiger Aemter abermals zu Felde gehen und Heere anführen können.

Kaum ist es hier nöthig anzuzeigen, daß die Zöglinge ihren Dienst nie als Officier im Corps anfangen müssen. Dem allgemeinen Nutzen und dem Wohl des Vaterlandes bestimmt, müssen sie eine genaue Kenntniß desselben haben: und da die, die man vermittelst geographischer Charten erlangt, nicht hinreicht; so müssen sie sich, wenn sie das Corps verlassen haben, durch eigene Erfahrung darin unterrichten. Als Officier bey den Corps, unter welchen sie dienen, werden sie Gelegenheit haben, verschiedene Provinzen des Reichs zu durchreisen, die Natur des Erdbodens, seinen Anbau und Ertrag, das Verhältniß desselben zu den darauf verwandten Kosten, die Menge und den Marktpreis der Lebensmittel, die Consumption, die Zahl und den Charakter der Einwohner, den Werth eines jeden Menschen insbesondere, die Gewerbe der Städte, die Manufacturen und die Beschaffenheit der Handlung kennen zu lernen.

Wo sie sich auch aufhalten, müssen sie die Summe der Reichthümer berechnen, und ausfindig zu machen suchen, was eine Provinz giebt, und was sie kostet. Aus solchen mit Verstand und an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen, werden

sie

sie diejenigen Provinzen kennen lernen, die das mehrste und sicherste Vermögen haben, solche, worin die Hebung der Abgaben am wenigsten kostet, am mehrsten erträgt, und dem Clima, dem Boden und der Industrie am mehrsten angemessen sind: daraus wird sich ergeben, welche Kanäle schon eröfnet, und welche noch verstopft sind, und welche Provinzen aus der Hauptstadt die Säfte nicht zurück erhalten, die sie dahin laufen lassen, und worin also jene glückliche Gemeinschaft zwischen Haupt und Gliedern unterbrochen wird, die das Leben des politischen Körpers ist. Diese Beschäftigungen werden nicht nur dem Staate vortheilhaft seyn, sondern auch zugleich zur Befestigung und Erhaltung derjenigen Personen dienen, die sich ihnen unterziehen.

Doch das Wesentlichste bey dieser ganzen Erziehungsanstalt ist, den zarten Herzen der Zöglinge früh die Grundsätze der Ehre, der Frömmigkeit, der Weisheit und der Moral einzuprägen, die einst reife, und jene köstliche Früchte hervorbringen sollen, die man zu erndten gedenkt. Zwar muß man sich nicht schmeicheln, daß kein Cadet nachher auch böse Sitten und Gewohnheiten derjenigen Personen annehmen wird, mit welchen er umgeht; da wir, wie schon bemerkt worden, mit einem Hange zur Nachahmung geboren werden, der uns unmerklich verleitet, den Ton, die Sitten und Gesinnungen unserer Gesellschafter anzunehmen; und da man es natürlicher Weise nicht er-

warten kann, daß die besondere Erziehung einer gewissen Anzahl junger Leute, besonders bey ihrem ersten Eintritt in die Welt und in einem Alter, wo die Leidenschaften gewaltig herrschen, über das allgemeine Beyspiel siege. Man muß sich also auf Abweichungen gefaßt machen, deren sich einige schuldig machen werden, bis ihr entwickelter und durch ihrer Seele eingeprägte Grundsätze der Tugend, gestärkte Verstand sie wiederum auf den Weg zurückbringe, auf welchen sie bey ihrer Erziehung geführt wurden. Und dann muß man, mit Verwerfung aller Empfehlungen und Partheilichkeit, diejenigen von ihnen zu Officiers im Corps nehmen, die das mehrste Verdienst haben. So wie der beste Saame endlich ausartet, wenn man ihn immer auf dem nämlichen Boden ausstreuet, und so wie man oft andern nehmen muß; so kann sich auch Nachläßigkeit in diese Anstalt einschleichen. Dieser vorzukommen, muß man wenigstens bey jeder Auslassung der Cadets aus dem Corps, die alle drey Jahre geschieht, oder noch besser am Schlusse jedes Jahrs, untersuchen, ob die Vorsteher des Corps, oder die Lehrer an demselben sich den Verordnungen gemäß verhalten, und, wenn man Fehler entdeckt, ihnen gleich abhelfen, wie man ein Gebäude ausbessert, das schadhaft geworden.

Eine wichtige Anmerkung ist diese: daß wenn die Cadets die Erdbeschreibung, Geschichte und andere Wissenschaften nur in fremden Sprachen

ler-

lernen, sie ihnen wenig nützen und ihnen im 14ten oder 15ten Jahre ihres Alters, in ihrer Sprache fremd und außerordentlich scheinen werden. So ist es auch mit den Sprachen: sie werden sie nie zierlich reden lernen, wenn sie im Corps nur russisch reden. Man muß sie also in allen gleich viel üben.

Den Beweis von diesem hat man im Corps selbst. Die Livländer und andere Deutsche, die in ihrer Muttersprache studieren, rücken geschwinder und weiter fort, als die Russen. Es ist freylich schwer, vielleicht gar unmöglich, jetzt Lehrer genug zu finden, um die Wissenschaften in russischer Sprache, die die Ausländer nicht verstehen, vorzutragen: aber dieß Hinderniß kann in fünf oder sechs Jahren gehoben seyn. Gutes Gehalt und andere Aufmunterungsmittel werden die Ausländer bewegen, unsere Sprache zu erlernen: und wir werden eine bis jetzt fehlende Beyhülfe haben. Herr Professor Euler ist davon ein Beyspiel, der in Berlin eine unserer Standespersonen die Geometrie in rußischer Sprache lehrte.

Es ist aber auch eben so wesentlich zur Erziehung der Cadets, sie die slavonische Sprache nach den Regeln der Grammatik zu lehren, deshalb ein slavonisch-russisches und russisch-slavonisches Wörterbuch anzufertigen, und demselben in dieser Sprache einen wohlausgearbeiteten Inbegrif aller der Wissenschaften anzuhängen, die man im Corps e)

e) Die Kenntniß der Geschichte, Erdbeschreibung und

vorträgt. Der jetzt obwaltende Mangel an solchen Büchern kann bald gehoben werden, wenn man nur jährlich etwa 7000 Rbl. zur Belohnung von etwa fünf bis sechs sowohl in der russischen als fremden Sprachen geschickter Männer, eines Directeurs und Aufsehers über ihre übersetzten Werke anwendet.

IV.

Von den Sitten.

Nichts ist so schwer, als die Sitten einer ganzen Nation umzubilden. Von der Macht der Vorurtheile gefesselt, erkennet das Volk nur diejenigen Vorschriften für gut, die es bey seiner Erziehung erhielt: und diese Gewalt ist die einzige Sclaverey, die es nicht empfindet. Alles was diese nur angreift, bringt es auf: und nur durch Milde und Ueberredung wird man nach und nach eine, dem jetzigen Zustande Rußlands so nothwendige Veränderung in den Sitten bewirken.

Man kann sich hier nicht weiter über einen Gegenstand ausbreiten, der das Cadettencorps nicht so eigentlich betrift: sondern man muß hier nur anmerken, daß wenn eine solche Erziehung, wie diesem Institute vorgeschrieben worden ist, sich auch in

und anderer Wissenschaften flößt den Lehrlingen Geschmack am Lesen ein. Sie müssen erst kleine Werke und Abrisse lesen, die sie mit dem Inhalt der Bücher und deren Brauchbarkeit bekannt machen, und ihre Neugierde reizen, um sie durch das Lesen größerer Werke zu befriedigen.

in andere öffentliche oder private Erziehungsanstalten ausbreitet, die Sitten sich nach und nach verbessern und man zur gewünschten Absicht gelangen wird. Man sehe hierüber die in Genf in zwey Octavbänden herausgegebenen Briefe über die Gesetze und Staatsverfassung Dännemarks nach, die sehr genaue Erläuterungen und viele nachahmungswerthe Sachen enthalten.

V.

Von einigen nothwendigen Einrichtungen im Corps.

Das Corps muß eine auserlesene Bibliothek haben, nicht nur zum Gebrauch der Cadets, sondern auch zum Behuf der Officiere, der Lehrer und aller Personen, denen der Unterricht der Jugend anvertrauet ist.

Auch muß ein wohl ausgesuchtes Naturaliencabinet da seyn, das durch Darstellung, die nur zu ihrer Belustigung zu dienen scheinet, den Cadets die Wirkungen der Natur begreiflich macht. Dieser Unterricht, der ihnen nur als eine Ergötzlichkeit gegeben wird, muß ihnen nothwendig Geschmack und Neigung zu mehreren Untersuchungen in der Folge einflößen.

Damit der Edelmann auf eine vortheilhafte Art in der Gesellschaft erscheine, muß er eine allgemeine Kenntniß der Künste haben: und deshalb wird man zwey Gallerien anlegen, eine, die Modelle aus der Mechanik, Baukunst, Hydraulik u. s. w., die andere, die eine Sammlung der schönsten

sten Gemälde und Kupferstiche der größten Meister enthält. In beyden wird man auch Werke der Cadets aufbewahren, die dessen würdig erkannt worden.

Ferner muß man ein Arsenal anlegen, in welchem die Cadets früh die Art und Weise, wie die Waffen verfertigt werden, ihren Gebrauch, ihre Verschiedenheit, ihre Vollkommenheit und ihre Fehler genau und theoretisch erlernen. Es ist einleuchtend, wie wesentlich nöthig ihnen die genaueste Kenntniß desselben nöthig ist.

Um nichts, was zur gänzlichen Vollkommenheit ihrer Erziehung gereichen kann, zu verabsäumen; müssen botanische und andere Gärten angelegt werden, damit man selbst die Zeit des Spatzierengehens dazu anwenden kann, sie von der verschiedenen Art der Pflanzen, ihren Eigenschaften, ihrem Gebrauch und der Art, sie zu ziehen, zu unterrichten. Zu seiner Zeit werden ihnen diese angenehmen Kenntnisse nützlich seyn.

Noch muß ich etwas von den rußischen Bädern sagen, die ich immer als höchst erforderlich angesehen habe. Ein angesehener Arzt hat mich noch mehr hierin durch seinen Brief, den er mir über das Findelhaus schrieb, bestärkt, worin er mir sagt: „ich kann mich nicht entbrechen, Ihnen „zu sagen, daß man den Gebrauch der Bäder, als „das beßte Verwahrungsmittel gegen viele Krankheiten und als ein sicheres Mittel zur Befestigung „der Gesundheit, nothwendig einführen muß. Daraus, daß das Vorurtheil sie aus Europa verban-

„net

„net hat, welches eben im südlichen Theile desselben alle Kraft vernichtet und viele Menschen aufgerieben hat, folgt nur, daß verblendete Fürsten lieber ihre Völker ermattet und kraftlos, als blühend und stark haben wollen.“ Der russische Soldat kennt den Nutzen der Bäder besser: und es ist gewiß, daß wenn man sich ihrer, nach Vorschrift des eben genannten Arztes, f) bedient, es ein unfehlbares Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, Kraft und Stärke ist, die zur Bevölkerung eines Staates nothwendig sind.

Alle bekannte Nationen stimmen dieser Wahrheit bey: blos das Vorurtheil hat den Gebrauch der Bäder in Europa aufgehoben, und eben daher ist vielleicht die grausame Krankheit entstanden, die, wie die mehrsten Gelehrten behaupten, in Italien ihren Ursprung nahm, und 1480 nach Frankreich überging, obgleich andere behaupten, sie sey aus America gekommen. Aber es ist gewiß, daß Schwitzbäder ihre Gefährlichkeit mindern.

VI.

Beschluß.

Es ist oft genug gesagt worden, daß die dem Cadettencorps vorgeschriebene Erziehung mehr die Frucht der Praxis, als der Theorie, seyn soll, und daß man die Zöglinge mehr durch den Augenschein, als durch vorgetragne Lehren unterrichten soll. Hier muß eine ganz andere Methode,

f) Diese Art zu baden ist in den physicalischen Anmerkungen angezeigt worden.

de gebraucht werden, als in gewöhnlichen Schulen, auf Academien und Universitäten. Man muß hier hauptsächlich den Müßiggang, überflüßige Kleidung und überhaupt alles verbannen, was zur Weichlichkeit neigt und die Kräfte erschöpft. Keine Frisur, kein steter Gebrauch des Puders oder der Pommade werden gelitten. Die Nahrung muß einfach, aber gesund und hinreichend, seyn. Man muß den Körper mehr zur Arbeit, als den Geist zu einer beständigen Anstrengung gewöhnen. Eine glänzende Oberfläche muß nie mehr gelten, als einförmige und anständige Sitten. Liebe zu seinen Pflichten, Anhalten in seinen Arbeiten, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit sind die Tugenden, deren man sich hauptsächlich befleißigen muß. Dann wird man gegen Müßiggang, Verstellung und niedere Schmeicheley Abscheu haben, die nur zu oft in unsern Tagen wahren Verdiensten vorgezogen werden — Ein Uebel, das desto größer ist, da alle diese Entbehrlichkeiten nothwendige Bedürfnisse werden und diejenigen, die sich ihrer bedienen, glauben, daß ihr angenehmes und gefallendes Aeußere hinreichend sey, das, was sie der Gesellschaft schuldig sind, abzutragen: aber dieß alles ist blos eine Larve, unter welcher sie ihre Fehler verbergen; denn sie lieben nicht das Vaterland, haben weder Geschmack an nützlichen Geschäften, noch Geschick dazu und sind blos mit sich selbst beschäftigt.

II.

Errichtung
des kaiserlichen
Kinderhauses
und
Accouchier-Hospitals
in Moskau.

Zweyter und dritter Theil
des
General-Plans.

August. 1767.

Der erste Theil des Generalplans ist in „Haigolds neuverändertem Rußlande," im 2ten Theil von S. 34 bis 86. abgedruckt.

I.

Allerunterthänigster Bericht

der

zur Untersuchung

des zweyten und dritten Theils

des General-Plans

niedergesetzten Commission

Allergnädigste Kaiserin und Frau.

Zufolge der Befehle Ihro Kaiserl. Majest. haben wir den zweyten und dritten Theil des Generalplans des moscowischen Findelhauses durchgesehen: und darin nichts gefunden, das nicht den wahren Nutzen des Vaterlandes und den ewigen Ruhm Ew. Kaiserl. Majest. betreffe und befördere. St. Petersburg 1767.

War unterzeichnet:

N. Panin.

G. E. Münnich.

F. A. Golytzin.

Graf J. Tschernischew.

II.

Allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Kaiserl. Majestät.

Allergnädigste Kaiserin und Frau.

Was kann man mehr für die Menschheit thun, als ihren Untergang abwenden? und was ist bewundernswürdiger, als wenn man einen mächtigen Monarchen sieht, wie er Thron, Ruhm und Glanz verläßt, um für die Erhaltung und das Wohl der Unglücklichen, der auf das grausamste Verlassenen, oder von aller menschlichen Gesellschaft Abgesonderten zu sorgen? Ew. Kais. Majest. war es vorbehalten, der Welt hievon ein Beyspiel zu geben: wie das die Stiftung des Findelhauses zeigt.

Diese Stiftung, dieß kostbare Denkmal Dero Menschenliebe, hat zwar schon Gesetze und Einrichtungen, betreffend die Erziehung der darin aufzunehmenden Kinder: aber sie entsprechen nicht gänzlich Hochderoselben weisen Absichten. Ew. Kaiserl. Majest. wissen, daß die Eigenschaften des Verstandes nicht das Hauptverdienst an einem Menschen sind; sondern wollen mit Recht, daß ein guter Verstand mit einem noch vortreflichern Herzen verbunden seyn soll.

Das sind die Gedanken Ew. Kaiserl. Majest., das ist der Grund, auf welchem Hochdieselben

selben das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen erbauen wollen; das ist der Inhalt aller mir gnädigst mitgetheilten Instructionen! Und der, über Dero wachsame und unermüdete Sorgfalt und über die wiederholten Beweise der Wohlthätigkeit, womit Ew. Kaiserl. Majest. Dero Thron verschönern, erstaunte Erdkreis wird von einem Pol zum andern begeistert ausrufen: Peter der Große bauete die Wohnung; Katharina II. setzte den Menschen hinein.

Glücklich die Unterthanen, die unter Dero Scepter leben! Noch glücklicher diejenigen, die aus edlem und reinem Eifer sich bestreben, Höchstdero Tugenden nachzuahmen.

Ew. Kaiserl. Majest.

allerunterthänigster Knecht
Betzkoy.

III.

General-Plan.

Zweyter Theil.

I. Kapitel.

Von den Pflichten des Pupillen-Raths.

§. 1.

Nach dem 2. §. des 1. Kapitels im ersten Theile des General-Plans, soll der Pupillen-

Rath aus sechs Personen bestehen, denen die Direction aller das Findelhaus betreffenden Angelegenheiten anvertrauet wird. Da dieser Rath von keinem andern Tribunal abhängt, sondern unter Kais. Majest. unmittelbarem Schutz steht; so muß er sich bestreben, die Gnade Kaiserl. Majest. und den Beyfall des Publikums zu verdienen: und, da er selbst den Gesetzen der Billigkeit unterworfen ist, seine Handlungen nach denselben einzurichten. Wir müssen es für einen unumstößlichen Grundsatz halten: jedem die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, die wir in ähnlichen Fällen fordern würden: und unser Gewissen selbst muß unser strengster Richter seyn.

§. 2.

Da wir, eben durch unser Amt, an die Stelle der eigentlichen Väter treten; so müssen wir diese übernommene heilige Pflicht aufs genaueste erfüllen. Die Kinder werden bald nach ihrer Geburt dem Hause übergeben; ihre Seelenkräfte sind weder entwickelt noch geschwächt: daher muß man ihre Verderbniß sorgfältig verhüten; nicht nur für Nahrung und Kleider, sondern besonders dafür sorgen, ihr Herz zu bilden. Und dieß wird geschehen, wenn man sich in keinem Stücke von dem Sinne der gegebenen Vorschriften entfernt, die sorgfältige Erfüllung der natürlichen und moralischen Regeln zur Erziehung überhaupt und besonders

sonders solcher Kinder fordern, die man zum allgemeinen Besten des Reichs erzieht.

§. 3.

Die Kinder, jedes Eindrucks fähig, ahmen alles nach, was sie sehen und sind eben so leicht zum Guten, als zum Bösen geneigt. Sie müssen daher nur gute Muster vor Augen haben: und man muß höchstvorsichtig bey der Wahl der Aufseher, Lehrer und selbst der Bedienten verfahren. Da es, anfangs wenigstens, schwer seyn wird, Leute von erforderlichen Fähigkeiten zu erhalten; so soll man, da verdienstvolle, gut besoldete Personen mehr nutzen, als schlechte, die mit wenigerem zufrieden sind, ihnen einen reichlichen Gehalt geben und hierin nichts sparen. In der Folge wird man diese jetzt so nothwendigen Ausgaben einschränken können, wenn man, nachdem die zuerst Recipirten erzogen worden und wohl gerathen sind, aus ihnen diejenigen zu Lehrern, Aufsehern oder Bedienten nimmt, die das mehrste Geschick dazu haben und wenigstens über 30 Jahr alt sind.

§. 4.

Je reicher dieses Institut wird, desto mehr soll es seine Wohlthaten ausbreiten. Da aber seine Fonds noch unbestimmt sind; so soll man sich aller in den Privilegien zugestandenen Mittel bedienen, um sie zu vermehren: Doch muß keine Ungerech-

tigkeit dieß Institut beschmitzen, und alle Zuflußquellen, die dem Staate lästig fallen und den Unglücklichen gänzlich unterdrücken, muß man verabscheuen.

§. 5.

Da wir selbst blos zum Behuf der Wohlthätigkeit verordnet sind; so wird es, wenn wir mit guten Beyspielen vorangehen, und daher kleine, das Haus betreffende, der Armuth aber zum Nutzen gereichende Schadenstände als gewissen Gewinn ansehen, dem Institute nie an Wohlthätern fehlen. Wir müssen uns besonders befleißigen, den guten Ruf und den Ruhm desselben nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vermehren: und das werden wir bewirken, wenn wir unpartheiisch und ohne auf Rang oder Stand zu sehen, höchstgerecht verfahren und thätig darthun, daß sich alle unsere Handlungen auf Rechtschaffenheit und Menschenliebe gründen.

§. 6.

So wie man auf die rechtmäßige Vermehrung des Eigenthums des Findelhauses bedacht seyn soll; so muß man auch überflüßige Ausgaben vermeiden. Deswegen muß man bey dem Baue der Häuser nicht so wohl auf äußere Pracht, als vielmehr darauf sehen, aus der Anordnung und Vertheilung des Innern den größten Nutzen zu ziehen. Das

Ange-

Angenehme muß immer dem Nützlichen weichen: und man muß das Einkommen nicht nur ehrlich und uneigennützig, sondern auch vernünftig verwalten.

§. 7.

Da der Pupillen-Rath über alle Angelegenheit der Administration erkennet; so muß die größte Einigkeit unter den Gliedern herrschen. Da diese Anstalt von keinem Tribunal abhängt; so muß man diese Einigkeit der Vormünder, die keinen andern Endzweck haben können und sollen, als die Beförderung des Wohls dieses Instituts, desto fester hoffen.

§. 8.

Der Pupillen-Rath muß höchst aufmerksam darauf seyn, daß kein Eingrif in die dem Findelhause gegebenen Rechte geschehe, so klein er auch anfangs wäre: denn er würde sie nach und nach schwächen und endlich vernichten. Sobald man daher dergleichen gewahr wird, muß man es dem Obercurator melden, damit er bey dem gehörigen Gerichte Genugthuung erhalte. Auch muß dafür gesorgt werden, daß niemand, der von oder unter der Direction ist, die gegebenen Verordnungen auf irgend eine Art misbrauche: dadurch wird man am sichersten alle Vorfälle abwenden, die eine Aufhebung oder Verminderung der Privilegien bewirken könnten.

§. 9.

Die, in mündlichen oder schriftlichen Contracten irgend einer Person zugestandnen Bedingungen muß der Rath strenge erfüllen. Denn Wahrheit und Treue, wären sie vom ganzen Erdkreis verbannet, muß man hier finden. Die Administration wird immer mehr gewinnen, wenn sie einige kleine Vortheile aufopfert, als wenn sie sie mit Strenge behaupten wollte: sie würde dadurch nur die Gunst derjenigen verlieren, die ihr diese Vortheile streitig machen wollen. So muß sie in allen nicht wichtigen und die Privilegien nicht gradehin betreffenden Dingen verfahren. Dadurch wird sie sich Vertrauen, Liebe und Hochachtung bey allen erwerben; alle Rechtschaffene werden auf ihrer Seite seyn, und sich ein wahres Vergnügen daraus machen, sie zu vertreten, und eine Anstalt zu befestigen, die Wohlanständigkeit mit Uneigennützigkeit verbindet. Sie wird daraus noch den Vortheil ziehen, daß sie sich Processe erspart, die sie um desto mehr zu verhüten hat, da sie, ihrer Einrichtung nach, keinem Gerichtshofe unterworfen ist und da sie von ihren Rechten nichts vergeben muß.

§. 10.

Wenn wir uns so betragen, so werden wir der Vorsehung Dank schuldig seyn, daß wir Vormünder oder vielmehr Väter einer Anstalt wurden, die zum Nutzen des Vaterlandes und zur Erhaltung

seiner

seiner Kinder abzweckt. Unser Amt ist ganz von allen andern, die Rang und Würden geben, und deren Bekleidung mit Belohnung oder Ungnade verknüpft ist, verschieden. Wir geizen so wenig nach den ersten, als wir die andere fürchten. Wir widmen uns unsern Geschäften aus Liebe; in ihnen schmecken wir die unaussprechliche Zufriedenheit, unsern Mitbürgern zu zeigen, daß wir nur aus Neigung und aus Tugend ihr Glück zu befördern suchen.

§. 11.

Es muß uns, wie uns das denn im ersten Theil des Generalplans zugestanden ist, erlaubt seyn, wenn wir es für gut befinden, unser ehrenvolles und keinen weltlichen Gewinst bringendes Amt niederzulegen. Wenn uns aber nicht sehr statthafte Gründe dazu vermögen, wird sich die Ehre dem immer widersetzen: und wer sich aus unbeträchtlichen Gründen dazu entschlösse, würde den Gedanken erregen, daß er müde sey Gutes zu thun, daß die Liebe zum Vaterlande in seinem Herzen erloschen sey und daß er der Tugend entsagt habe.

§. 12.

Je uneingeschränkter das Ansehen des Obercurators und des Pupillenraths in den verschiedenen Theilen des Generalplans ist; desto sorgfältiger müssen sie auf dem vorgeschriebenen Wege ver-

bleiben. Wenn indessen Zeit und Umstände einige unumgänglich nothwendige Veränderungen zu treffen, erheischen; so kann man sie, wenn der Pupillenrath darin einerley Meynung ist, und mit Zuziehung des Oberaufsehers, zwar anordnen, aber mit der Vorsicht, daß, wenn man eine Einrichtung bessert, die andere nicht darunter leidet. Wenn solche Veränderungen das Departement in St. Petersburg, die Wittwen-Leih- oder Deposito-Kassen betreffen; so muß man die, diesen Anstalten vorgesetzte, Personen dabey zu Rathe nehmen. Allein die Erfahrung beweist zu sehr, daß viele und schnelle Veränderungen den besten öffentlichen Anstalten mehr Schaden, als Nutzen erwecken; sie nach und nach herunter bringen und endlich ganz über den Haufen werfen.

II. Kapitel.

Von den Versammlungen des Pupillen-Raths.

Von der allgemeinen Versammlung.

§. 1.

Nach dem Stiftungsfeste am 21sten April, und wenn die Kinder geprüft worden, wird jährlich eine allgemeine Versammlung des Pupillenraths gehalten, zu welcher die Mitglieder vom Ober-Aufseher eingeladen werden, der ihnen den festgesetzten Tag kund thut. Die in derselben abzumachen-

chenden Sachen erfordern, daß alle in und um Moskau befindliche Glieder gegenwärtig sind.

§. 2.

Diese Sessionen dauren früh von 8 bis 11, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, und werden täglich, bis zur Beendigung aller Geschäfte, die doch im Anfang des Maymonats berichtigt seyn müssen, gehalten. Folgendes wird in denselben abgehandelt:

1. Der Oberaufseher unterlegt dem Pupillenrath alles, was in Jahresfrist vorgefallen ist: und das nach einer vom Rathe gegebenen Vorschrift, wie dieß vorgetragen werden soll.

2. Man revidirt alle baare Einnahmen und Ausgaben: und dann erst werden sie auszugsweise in ein bey den Kaufleuten sogenanntes Hauptbuch getragen, das im Archiv nebst andern berichtigten Urkunden verwahrt wird.

3. Der Pupillenrath untersucht, ob die ganze Verwaltung, völlig den drey Theilen des Generalplans gemäß, geführt worden. Falls dieß nicht geschehen wäre und man der Unordnung gleich vorbeugen müßte; so geschieht dieß durch Hinwegräumung des Ueberflüßigen oder Hinzufügung des Unterlassenen.

4. Jeder Person, die zur Verwaltung dieses Hauses gehört, steht es ohne Ausnahme frey, dem Rathe dasjenige zu unterlegen, was sie, die innere Administration betreffend, für nützlich erkennet. Jeder,

der, der eine Unordnung in irgend einem Theile bemerkt, oder gerechte Ursachen hat, sich über seine Obern zu beschweren, kann dieses dann anzeigen. Doch seine Beschwerden dürfen nur von den eigentlichen Mitgliedern des Pupillenraths und allenfalls, wann es nöthig ist, mit Zuziehung des Oberaufsehers untersucht werden: und der Kläger muß, seine Klage sey nun gegründet oder nicht, unbekannt bleiben, um Haß und Feindschaft in einem Hause der Ruhe und des Friedens zu vermeiden. Damit sich jeder dieser Freyheit bedienen könne, soll der Priester am Stiftungstage und nach geendigtem Gottesdienste, folgendes laut ablesen:

„Derjenige, der irgend einen zum Besten des „Kinderhauses gereichenden Vortrag zu thun, oder „einen Misbrauch bemerkt, oder über seine Vor„gesetzten mit Recht zu klagen hat, wird hiedurch „bekannt gemacht, daß er, nach geendigtem Examen, „bey der ersten Versammlung des Pupillenraths „seine Vorstellungen schriftlich und in klaren deut„lichen Ausdrücken einliefern kann. Wenn er dieß „versiegelt und durch einen andern übergeben läßt, „so darf er nicht fürchten, daß er, da sein Name „nur den Herrn des Pupillenraths bekannt bleibt, „entdeckt werde.“

In der Untersuchung und Beprüfung dieser Vorstellungen muß der Pupillenrath höchst vorsichtig verfahren, und hauptsächlich dahin sehen, die heimlichen Fehler zu entdecken, den Zustand aller

ler untern Bedienten genau zu kennen und keinen Unschuldigen in Verdacht zu ziehen. Hätte auch jemand aus Einfalt oder Unwissenheit ungegründete Klagen angebracht; so darf er deswegen nicht dem Hasse der fälschlich Angeschuldigten ausgesetzt werden: man muß ihn seines Unrechts heimlich belehren, und vermögen, in Zukunft vorsichtiger zu seyn. Sind seine Klagen aber gegründet; so muß man den Schuldigen ermahnen, seine Pflicht besser zu beobachten, oder ihn seines Dienstes entsetzen, wenn es nöthig ist. Doch immer muß man mehr Nachsicht als Strenge beobachten.

5. Das von der Administration in St. Petersburg errichtete Comtoir muß zu der Zeit seine Rechnungen dem Pupillenrath zur Untersuchung einsenden. Hier werden denn alle Einnahmen und Ausgaben, der Zustand der Wittwen- und Leihkasse und die auf Zinsen gegebene Gelder revidirt: und darüber wird, wenn alles richtig befunden worden, den Vorstehern desselben ein Attestat vom Pupillenrath ertheilt.

Von den gewöhnlichen Versammlungen.

§. 3.

Alle in Moskau gegenwärtigen Glieder des Pupillenraths müssen diesen Versammlungen beywohnen: würde daran aber Jemand durch Krankheiten oder Ehehaften gehindert; so giebt er Tags vorher dem Oberaufseher davon Nachricht. Indessen

dessen muß der Sekretär das Protocoll in Ordnung bringen: denn alle Geschäfte des Findelhauses sollen eine nach der andern und ohne Aufschub abgethan, auch keine neue vorgenommen werden, bis die vorigen berichtigt sind.

§. 4.

Die Bescheide, die auf Vorstellungen des Oberaufsehers fallen, sollen protocollirt werden: wovon ihm, wenn er es verlangt, ein vom Sekretär unterschriebener Extract gegeben wird.

§. 5.

Wenn etwa eine wichtige Verordnung zu machen ist; so werden die Abwesenden ersucht, ihre Meynungen schriftlich zu ertheilen: und ist der Fall äußerst wichtig; so erbittet man sich die Meynung des Obercurators, die für zwey Stimmen gilt. Solche Angelegenheiten werden, wie alle andere, nach Mehrheit der Stimmen entschieden; und in zweifelhaften Fällen, die verschiedenen Meynungen ausdrücklich bemerkt. Auch kann ein jeder die Gründe seines Entschlusses schriftlich geben: welches zur Ehre des Urhebers gereichen und wichtige Erläuterungen für die Verwaltung enthalten kann.

§. 6.

Um allen Hindernissen und jedem Aufenthalt bey der Beprüfung der jährlichen Ablegung der Rech-

Rechnung vorzukommen, müssen monatlich die von dem Oeconom überreichten, und zu mehrerer Sicherheit, vom Sekretär und Schatzmeister beglaubigten, auch vom Oberaufseher unterzeichneten Berechnungen revidirt werden. Sind sie richtig; so werden sie von dem Pupillenrath beygelegt: gegentheils müssen sie gleich, oder wenn dieß nicht möglich ist, in einer außerordentlichen Versammlung berichtigt werden; denn Sachen dieser Art leiden keinen Aufschub. Der Sekretär und Schatzmeister sollen nur drey Tage zur Beglaubigung der monatlichen Vorschläge brauchen: denn wiederholter Aufschub verlängert die Operationen nur und unterbricht die eingeführte Ordnung.

§. 7.

Endlich erfordert die eigentliche Bestimmung der Vormünder und die Ruhe ihres Gewissens, daß sie, auch außer den Versammlungen und den zur Verwaltung des Ganzen erforderlichen Bemühungen, sich alles dessen befleißigen, was zur Vermehrung des Credits und des Wohlstandes des Hauses gereichen kann. Das werden sie thun, wenn sie ihre Gesinnungen dem Publikum mittheilen; wenn ihr Gefühl aus allen ihren Handlungen und Reden hervorblickt; wenn sie durch ihr Beyspiel das Laster entfernen, und verdorbne Leute zum Guten zurückführen; wenn sie, vermöge christlicher Mildthätigkeit, andern Mitleiden, Barmherzig-

herzigkeit und Neigung, grosmüthig und wohlthätig ihren Nebenmenschen und besonders jener Menge Unschuldiger beyzustehen, die aller Hülfe entblößt sind und sonst nothwendig zu Grunde gehen müßten, einflößen. Ihre Belohnung für alle diese Anstrengung, sich einander hierin zu übertreffen, werden sie in eben dieser Nacheiferung, in dem Beyfall ihrer Mitbürger, in der Bewunderung abseiten großer Seelen, in dem rühmlichen Zeugniß ihres eigenen Herzens, in dem gerechten Lobe der Nachwelt und dem göttlichen Wohlgefallen finden.

III. Kapitel.

Von den Vorgesetzten des Findelhauses.

§. 1.

Allen, hauptsächlich aber denen, zur Verwaltung des Hauses angestellten Personen schuldige Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und niemand zu beleidigen, muß der Grundsatz des Pupillenraths eines Instituts der Wohlthätigkeit seyn, das in seinem ganzen Wesen diesen Geist verrathen muß. Dieß Betragen des Pupillenraths ist um so nöthiger, da man mit Grunde keine gute Erziehung, die doch das Hauptaugenmerk dieser Anstalt ist, hoffen kann, wenn man die dazu gesetzten Leute nicht anständig und rechtschaffen behandelt. Fehlt dieses; so ist Sorge, Aufwand und Zeit verschwendet. Der Oberaufseher und die Oberaufseherin ernennen

nennen nach ihrem Gutdünken die untern und andern Bediente, nach Art der in ihren Instructionen enthaltenen Vorschrift. Die Lehrer und andere Personen von mehrerer Bedeutung aber werden vom Pupillenrath, auf den Vorschlag des Oberaufsehers angestellt: man muß aber vorher von ihren Fähigkeiten, ihrem Betragen und ihren Sitten unterrichtet seyn.

§. 2.

Mit jedem muß ein schriftlicher Contract errichtet werden, der seine Pflichten und dasjenige enthält, was ihm dafür bestanden wird; der das Versprechen der Untergebenen, zur genauen Erfüllung ihres Amtes, und der Vorgesetzten, zur anständigen und unpartheyischen Begegnung enthält. Man muß in diesen Contracten jede Zweydeutigkeit und Chicane vermeiden, die immer schädlich sind, da sie Misvergnügen und bey dem Publikum eine böse Meynung von der Verwaltung erregen.

§. 3.

Man muß ausdrücklich in allen Contracten, sowohl mit den Vorgesetzten als Bedienten, ausmachen, daß man, wenn man ihrer Dienste nicht länger bedarf, dieß 3 Monat vorher anzeigen wird, und daß sie, wenn sie der Direction auch 3 Monate vorher es kund thun, die Freyheit haben, auszutreten. Uebrigens müssen alle ihre Pflichten in

besondern Instructionen, die man einem Jeden ohne Ausnahme ertheilt, enthalten seyn. Unterläßt jemand aus förmlichem Ungehorsam die Erfüllung derselben; so ist er eben dadurch seiner Stelle verlustig, ohne daß man es ihm 3 Monat vorher anzeigt.

§. 4.

Diejenigen, die solchergestalt ihre Bedienung verlieren, müssen dennoch alles erhalten, was sie mit Recht zu fordern haben: und es ist sogar besser, ihnen etwas mehr, als ihnen zukömmt, zu bestehen, als mit ihnen über Kleinigkeiten zu hadern. Dadurch wird man jedermann zu einer guten Nachrede vermögen und sich geschickte Lehrer und gute Bediente zuziehen.

§. 5.

Jeder von ihnen soll, nach Maasgabe seiner Fähigkeiten, gebraucht werden: und diese, zur guten Ordnung und zum Fortgang des Instituts wesentliche Bestimmung hängt blos vom Oberaufseher ab, der in Dingen dieser Art freye und unbegränzte Gewalt hat. Hieraus kann man abnehmen, was der Oberaufseher für ein Mann seyn und wie vorsichtig und aufmerksam man in der Ernennung desselben verfahren müsse.

§. 6.

Man hat schon im ersten Theil des Generalplans die Eigenschaften überhaupt angegeben, die

er

er haben muß: hier wird man noch hinzusetzen, daß er ein Mann ohne Vorurtheile, ohne Eigensinn, menschenfreundlich und redlich in allen seinen Handlungen seyn müsse. Ob zwar die Lehrer und Bediente ihm unterworfen sind; so muß er sie doch mehr, wie seine Freunde als Untergebene ansehen, folglich sie bey allen Vorfällen beschützen, ihnen unpartheyisch Gerechtigkeit widerfahren lassen und sie nach Verdiensten belohnen. Muß er auch jemanden, wegen offenbarer Versäumung seiner Schuldigkeit verabschieden; so muß er das ohne Groll und Bitterkeit thun. Der Oberaufseher braucht eben kein grundgelehrter Mann, viel weniger eine Standesperson zu seyn: genug, wenn er nur gesunden Verstand, richtige Beurtheilungskraft, gutes Herz, gleichen Sinn, Großmuth ohne Pralerey besitzt, und wenn seine Handlungen seinen Worten entsprechen. Kurz er muß durch sein Beyspiel jedem den Weg und die Art zeigen, wie man sich gegen die Zöglinge verhalten soll. Dann wird er die Hauptabsicht des Pupillenraths erfüllen; Ruhe, Einigkeit und Friede werden im Hause herrschen und an öffentlicher Hochachtung wird es gewinnen.

§. 7.

Solch ein Mann muß der Oberaufseher seyn: und da es schwer ist, einen solchen zu finden; so muß man, wenn man einen angetroffen hat, sich

bemühen, ihn Zeit seines Lebens beyzubehalten. Deshalb muß man ihm alle Vergütung zugestehen, die er nur erwarten kann: das heißt, ihm einen Gehalt geben, den er verdient, seine Meynungen liebreich anhören und erfüllen; ihn bey jeder Gelegenheit gegen Neid, Verläumdung und Verfolgung schützen; kurz ihm so begegnen, daß er, gegen Schmach und Mangel gesichert, sich gänzlich seinem Eifer für das Wohl des Hauses überlassen kann. Hieraus erhellet, daß man ihn wegen geringfügiger Dinge seines Amtes nicht entsetzen darf: dieß geschieht nur, wenn er veruntreuet oder er offenbar untüchtig befunden wird.

§. 8.

Er empfängt zwar, wie oben gesagt worden, vom Pupillenrath alle Befehle: findet er aber, daß sie etwas dem Generalplan, oder seiner Instruction, oder dem Besten der Anstalt zuwider enthalten; so hat er die Befugniß, darüber dem Obercurator Vorstellungen zu thun, ohne daß sich der Pupillenrath dadurch beleidigt finden kann. Denn da sie gemeinschaftlich zum allgemeinen Besten beytragen; so müssen sie sich über jeden Eigendünkel und über alles hinwegsetzen, was die Würde des ihnen obliegenden Amtes schmälern könnte.

§. 9.

Obgleich ein jeder dem Oberaufseher in allen, den Nutzen und die gute Verwaltung des Hauses betref-

betreffenden Dingen insbesondere Rathschläge zu geben befugt ist; so kann doch niemand allein Befehle ertheilen: und der Oberaufseher ist auch nicht befugt, ihnen zu gehorchen.

§. 10.

Er allein hat die Generaldirection des Hauses. Gleich einem Hausvater sind alle andere Personen ihm unterworfen. Er empfängt die Befehle aus dem Pupillenrath und sorgt für die Erfüllung alles dessen, was in den drey Theilen des Generalplans und seiner Instruction vorgeschrieben worden. Die Oberaufseherin, der Oeconom und alle andere bey der Verwaltung des Findelhauses angestellte Personen müssen sich an ihn, nicht an den Pupillenrath, mit ihren Vorstellungen wenden, es sey denn, daß er ihnen gegründete Ursachen zum Misvergnügen gegeben habe. Auch muß der Pupillenrath, es sey denn in höchstwichtigen Fällen, sie nie rufen lassen, oder einmal anhören; noch weniger aber verstatten, daß sie in Privathäusern klagen: das würde sie nur zum Ungehorsam verleiten und Unordnungen verursachen, denen nicht abzuhelfen wäre.

§. 11.

Die Oberaufseherin ist die zweyte Person, und ihre Ernennung erfordert eben so viel Vorsicht, als die Wahl eines Oberaufsehers, der ihr immer mit seinem Rathe beystehen und mit ihr in

dem besten Vernehmen leben muß. Ihrer Sorgfalt und Aufsicht sind die erwachsenen Mädgen, die kleinen Kinder beyderley Geschlechts und die Wöchnerinnen anvertraut. Sie muß sich immer liebreich und ohne irgend einige Verachtung gegen die armen Weiber, gegen die Ammen und Mägde betragen. Personen vom niedrigsten Stande müssen ihr kostbar seyn, wenn diese durch ihren Eifer und durch ihre Dienste etwas zum Besten der Anstalt beytragen können. Wer solche Personen, wie Sclaven ansehen wollte, verdient nicht, über sie zu befehlen.

§. 12.

Bey der Wahl der Oberaufseherin muß man weder auf Rang, noch Reichthum, noch Vorsprache, sondern allein auf persönliches Verdienst sehen. Der Pupillenrath kann sie nur mit Einstimmung des Oberaufsehers ernennen, der gleichfalls nur mit ihrer Genehmigung, Aufseherinnen annehmen kann. Sie sucht Ammen und Mägde aus und verabschiedet sie. In allen, ihr Amt betreffenden Dingen, beträgt sich der Pupillenrath gegen sie, wie gegen den Oberaufseher.

§. 13.

Der dritte Vorgesetzte des Hauses ist der Censor, der dem Oberaufseher in wichtigen Dingen zur Hand geht. Er belehrt die Schulmeister, Aufseher, Aufseherinnen, Künstler und Bediente, wie

sie

sie sich, zufolge des dritten Theils des Generalplans gegen die Kinder zu verhalten haben. Er sorgt für die Erziehung und für die genaueste Erfüllung der physischen und moralischen Regeln derselben; verhütet jedes Aergerniß, jeden Misbrauch und jedes verderbliche Beyspiel; befleißigt sich besonders die Eigenschaften und das Betragen eines jeden kennen zu lernen, um davon, zum Vortheil der Erziehung, den besten Gebrauch zu machen; er stattet dem Oberaufseher von allem, was im Hause vorgeht, Bericht ab und macht ihm alles sogleich bekannt, was er etwa als der guten Ordnung und dem Geiste der Gesetze entgegen laufend, bemerkt, damit demselben sogleich abgeholfen werde. Die auf sein Amt sich beziehenden Instructionen erhält er vom Pupillenrath.

§. 14.

Der Oeconom ist der vierte Vorgesetzte. Dieses wichtige Amt muß einem Manne von Ehre, von thätiger Wachsamkeit und geprüfter Treue ertheilt werden, der zugleich gut rechnen kann und die Oeconomie bis ins Kleinste kennet. Ihm liegt die Unterhaltung und Ausbesserung der Häuser ob; von welchem er daher die nöthigen Kenntnisse haben muß. Er muß ferner Ordnung und Reinlichkeit auf den Höfen, in den Zimmern, Gängen und überhaupt im Innern des Hauses erhalten. Ihm soll eine gehörige Anzahl Gehülfen gegeben

werden, aus welchen ihm einst der Geschickteste im Amt folgen wird, und die gänzlich von ihm und dem Oberaufseher abhängen sollen.

§. 15.

Der Sekretär des Pupillenraths ist der fünfte Vorgesetzte. Das muß ein sorgfältiger, arbeitsamer Mann seyn, der alle, die Verwaltung betreffende, Papiere unter Händen hat, für die Berichtigung aller Geschäfte und für die Ausfertigung aller Papiere sorgt und der Versammlung davon Rechenschaft ablegt.

Hat man sich in der Wahl dieser fünf Personen nicht geirret; fehlt es keiner an guten Eigenschaften und Fähigkeiten zur glücklichen Verwaltung ihres Amtes: dann kann sich der Pupillenrath mit der Hofnung schmeicheln, seine Wünsche erfüllt zu sehen; alle dienliche Mittel bey der Hand zu haben, die diese Anstalt zur Vollkommenheit bringen, und, frey von aller Beunruhigung, sich seinem Eifer und der Ausübung seiner freywillig übernommenen ehrenvollen Aemter mit Zufriedenheit überlassen zu können.

Dritter Theil.

Dieser Theil enthält die physischen und moralischen Grundsätze der Erziehung der Findlinge; die Kenntnisse, die man sie lehren und die Uebungen, wozu man sie gewöhnen soll.

I. Ka-

I. Kapitel.

Von der Nothwendigkeit einer der Absicht dieser Anstalt gemäßen Erziehung.

Jedermann wird zugeben, daß unsere Kinder eine andere Erziehung haben müssen, als die adlichen. In dieser Anstalt werden alle Leibesübungen mehr auf das Nothwendige und Nützliche, als auf ein angenehmes Aeußere gehen: und die Lehren zur Bildung des Herzens und Verstandes unserer Zöglinge bestehen aus einer kleinen Zahl einfacher, deutlicher, heller Grundsätze, die leicht auszuüben und im gemeinen Leben brauchbar sind: In der That ist die ganze Absicht der Vorsteher dieses Hauses, der politischen Gesellschaft starke Menschen zu geben, die ihr, durch ihrer Hände Arbeit in allerley mechanischen Künsten und Gewerken, brauchbar seyn können. Haben diese arbeitsamen Leute oben darein noch gute Sitten; so wird der ganze Endzweck erreicht seyn.

Daher brauchen wir keine Tanzmeister oder dergleichen; vielweniger Lehrmeisterinnen in Moden, im Putze, in dem Anstande, den man den guten Ton nennet, für Mädgen, die wir zu Arbeiten erziehen, die sich für ihr Geschlecht und ihren Stand schicken. Luxus, Weichlichkeit und Leichtsinn liefern ohnehin der Gesellschaft unnütze und schädliche Puppen genug. Wir hingegen wollen ihr brauchbare Männer und Weiber liefern.

Doch da unsere Absicht hinlänglich bekannt ist; so wollen wir nur noch einige nöthige Anmerkungen hinzusetzen, damit man den Umfang, die Wichtigkeit und den Nutzen derselben desto besser bemerken könne.

Fast in allen europäischen Staaten ist zwischen dem Adel und dem gemeinen Volke noch ein Stand, der an beyde gränzt, beyde verbindet und beglückt, und seit Jahrhunderten fest gegründet, sich von Zeit zu Zeit verstärkt und vermehrt. Dieser mittlere oder dritte Stand fehlt uns: und die Menge Ausländer, die wir, um ihn zu ersetzen, im Reiche unterhalten müssen, zeigt uns seine Unentbehrlichkeit. Aber, da man ihn nicht so gleich hervorbringen kann, muß man wenigstens den Stoff dazu anschaffen und gehörig vorbereiten. Das geschieht, wenn wir Lehrer beyderley Geschlechts, Meister und Lehrlinge in mechanischen Künsten und andern Gewerken bilden, die uns endlich, wie das jeder Ausländer in seinem Vaterlande findet, Männer und Weiber von untadelhafter Aufführung liefern, die fähig sind, die Gesellschaft und sich glücklich zu machen. Da nun Liebe von Wohlstand unzertrennlich ist; so wird es häufige Ehen geben: und die daraus erzeugten Kinder werden nicht nur ihre arbeitsamen Aeltern ersetzen, sondern auch alle Wissenschaften, Künste und Gewerke ausbreiten und vollkommner machen.

Aber

Aber wie viel Sorge und Mühe ist nicht nöthig, ehe man dazu gelangt? Die Erziehung der Mädgen erfordert eine so ernsthafte als anhaltende Aufmerksamkeit. Wie viel weise und nützliche Bemerkungen muß man nicht machen? Welche Wege muß man nicht versuchen, welche Mittel nicht anwenden, um alle Schwierigkeiten, Versehen und Fehler, die gewöhnlich begangen werden, oder um Hindernisse zu vermeiden, die sich bey einer solchen Erziehung finden und die Früchte derselben ersticken? Die Auswahl derjenigen, die an diesem großen Werke arbeiten und ihm vorstehen sollen, ist so wichtig, daß von ihr alles abhängt. Lehrer und Lehrerinnen müssen nicht nur gute Grundsätze einflössen, sondern auch in Ausübung bringen, und ihr Beyspiel muß in den Herzen der Jugend Nacheiferung des Guten erregen. Dann werden wir endlich eine ansehnliche Zahl Bürger haben, die ihre Tugenden, ihre Talente und ihre Industrie auf die Nachwelt vererben können.

II. Kapitel.

In diesem Kapitel wird weitläuftiger, als im ersten Theile geschah, alles was die Nahrungsmittel, die Kleidung, die Beschäftigung der Kinder, die Reinlichkeit, zu welcher man sie gewöhnen muß, und alles, was auf ihren Aufenthalt im Hause Beziehung hat, abgehandelt.

Von

Von den Nahrungsmitteln.

Die Speisen der Kinder müssen von der Zeit an, da sie anfangen zu gehen, bis dahin, da sie sich selbst ankleiden, etwas nahrhafter und härter seyn, als in den ersten Jahren. Nun ist schon Fleisch erforderlich: aber zu vieles schadet, und man muß demselben Gartenfrüchte zugesellen, die, in gehörigem Verhältniß zum Fleische, eine gesunde Nahrung sind.

Man muß ihnen Roggenbrod geben, das gut gegohren und gar gebacken ist: und sich dadurch von dem, eben daher weil beydes fehlt, ungesunden Brodte der Soldaten und Bauren unterscheidet. Da es das hauptsächlichste Nahrungsmittel unserer Kinder seyn soll; so muß man ihnen, so oft sie verlangen, davon geben, ohne daß man befürchten dürfte, sie forderten nur, um zu naschen: ein Kind, das Roggenbrod fordert, ist wirklich hungrig. Solch Brod macht sie frisch, gesund und stark. Doch soll man ihnen an Festtagen Morgends und Nachmittags eine Art von Biscuit aus gebeuteltem Mehle geben.

Ihr Mittag- und Abendessen soll aus allerley Art Hülsen- und Gartenfrüchten, frischem oder eingemachtem Kohl, Grütze, allerley Art und solchen Gerichten bestehen, die bey unsern wohlhabenden Bürgern gebräuchlich sind.

Doch am Abend wird kein Fleisch gegeben, und an den Fasttagen wird man statt dessen frische und

zu-

zuweilen gesalzene Fische ihnen vorsetzen. Um sie für die Freude empfindlich zu machen, die wir an Festtagen genießen, die Gesetze und Gewohnheit eingeführt haben, kann man ihnen auch zuweilen einiges Gebackenes u. d. g. auftragen.

Man muß sorgfältig einem in großen Haushaltungen zu gemeinen Fehler, der Unreinlichkeit, besonders in den Küchen vorbauen. Alle Lebensmittel müssen frisch, gesund und auf keine Weise verfälscht oder verdorben seyn. Eine Nachläßigkeit hierin wäre eine Schande für das Haus, und, was noch mehr zu befürchten wäre, vielleicht eine Veranlassung zu schweren, wohl gar tödtlichen Krankheiten der Kinder. Sie dürfen nichts als reines Wasser trinken. Da man weiß, wie schädlich die starken Getränke, besonders in der Jugend, sind; so muß ihr Gebrauch gänzlich untersagt werden: doch um ihnen Liebe zur Nüchternheit einzuflößen, wird das Beyspiel der Vorgesetzten wirksamer seyn, als alle Lehren.

Von der Kleidung.

Unsere gewöhnliche Kleidung*) ist für die Kinder in den ersten Jahren die bequemste. Sobald sie

*) Das ist die russische, die man, so wie die nachher angeführte circassische aus der bey C. W. Müller in Petersburg herausgegebenen „Geschichte und Beschreibung aller unter russischem Sce-

sie anfangen zu gehen, müssen sie bis in ihr sechstes Jahr wollene Strümpfe und Stiefel, nach unserer alten Art gemacht, tragen. Alle Arten von Knieebändern, die oberhalb der Kniee befestigt oder gebunden werden, sind verboten. Die Hemden müssen vorne und hinten bis auf den halben Leib aufgeschnitten seyn. Die Westen sind von wollenem oder baumwollenem Zeuge; müssen bis an die Kniee reichen, ohne Knöpfe und so weit seyn, daß sie über einander geschlagen werden können. Die Hosen müssen weit, wie der Matrosen ihre seyn, und bis auf die Waden herunter gehen, damit man die Stiefel darüber ziehen könne. Die Mütze soll von Tuch oder Leder, aber ohne Pelzwerk, seyn. Für Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahre halten wir die circassische Tracht für die bequemste.

Allgemeine Regeln, die Kleidung betreffend, sind etwa folgende: Erstlich. Jede Kleidung, die den Körper oder die Glieder preßt oder zwängt, ist der Gesundheit schädlich; sie hemmt den Umlauf des Blutes und schwächt die Federkraft unserer Muskeln. Zweytens. Kinder haben gewöhnlich mehr Feuer, mehr innere Wärme als ältere Personen; auch machen ihre Spiele, oder die gymnastischen Uebungen den freyen Gebrauch der Glieder

„Scepter stehenden Nationen" wozu Rothe die Kupfer gestochen hat, kann kennen lernen. Anmerk. des Herausg.

der nothwendig: daher müssen sie bequeme und leichte Kleider haben, die sie zwar gegen Kälte schützen, aber nicht zu sehr erwärmen. Drittens. Eben diese Vorschriften sind bey der Kleidung der Mädgen zu beobachten, so bald sie anfangen zu gehen, bis sie sich selbst ankleiden können. Uebrigens wird das alles in den physischen Anmerkungen mehr erläutert werden.

Von der Reinlichkeit.

Die Reinlichkeit ist ein nothwendiges Erhaltungsmittel der Gesundheit: die gesundesten Nahrungsmittel, die bequemsten Kleider allein würden den Krankheiten nicht zuvor kommen, die die Unreinlichkeit am Ende immer hervorbringt. Folglich muß die Wäsche und der Anzug unserer Kleider immer rein seyn; man muß sie täglich kämmen, und es nicht versäumen, sie täglich früh mit kaltem Wasser Hände und Gesicht waschen zu lassen. So bald viele Menschen, besonders Kinder in einem Zimmer zusammen sind; wird die Luft unrein: und wird sie nicht erfrischt, herrscht nicht die größte Reinlichkeit; so verursacht sie Krätze, Krankheiten am Haupte, an den Augen, an den Ohren, Scorbut und andere faulende Krankheiten.

Die Aufseher müssen daher auf die Erfüllung dieser Vorschrift genau halten, damit die Bediente sie nicht aus Nachläßigkeit hindansetzen.

Bey

Bey der Vorschrift, die Kinder zu kämmen, sehen wir weder auf Schönheit noch Länge der Haare; man soll sie gegentheils abscheeren, wenn sie zu lang wachsen: sondern wir wollen dadurch nur den Unreinlichkeiten zuvorkommen, die aus der Ausdünstung entstehen. Diese verursachen endlich viele Erhöhungen der Haut, die so viele den Kindern eigene Hauptkrankheiten verursachen.

Es wäre auch gut, wenn man sie täglich badete, oder, wenn die Witterung es erlaubte, sie wenigstens täglich die Füße und Beine bis an das Knie mit kaltem Wasser waschen ließe: aber das ist beschwerlich; man müßte die Anzahl der Wärterinnen zu sehr vermehren, und es wäre zu befürchten, daß diese Menge nicht immer beschäftigter Weibspersonen, eben aus Müßiggang, zu Zänckereyen, Unordnungen und Lastern Anlaß geben würde. Allein dennoch muß man obige Vorschriften mit der möglichsten Genauigkeit erfüllen.

Der weise Locke hat sich in seinem Werke von der Erziehung über diese Materie nicht ausgelassen, weil er, der unter einem erleuchteten Volke geboren war und zu einem Volke redete, das alle Vortheile der Reinlichkeit kennt, es für überflüßig hielt, einer Sache wegen Vorschriften zu geben, die er täglich ausüben sahe. Aber hier konnten wir dieß nicht übergehen; wir mußten zeigen, nicht nur, daß die Reinlichkeit gesund erhält und vielen Krankheiten zuvorkömmt, sondern daß sie die Kinder auch

zu einem regelmäßigern Leben und zu dem im Umgange so nothwendigen Wohlstand gewöhnt. Die Thiere sogar scheinen die Vortheile derselben zu kennen, da sie gegen diejenigen dankbar sind, die sie reinigen.

Von den Betten, dem Schlaf und den Schlafzimmern.

Jedes Kind, das schon gehen kann, es sey von welchem Geschlecht es wolle, muß sein besonderes Bett haben. Das Gestell muß eisern seyn, um die Insecten zu verhüten; das Bettzeug aber aus einem, mit ausgedroschenem und wohlgetrocknetem Roggenstroh gefüllten Sack, einer mit cardetschter Wolle gestopften Matraze und solchem Küssen und einer solchen Decke bestehen.

Gewisse Personen, die alles übertreiben; die nicht die Dinge so sehen wollen, wie sie sind, oder schwarz sehen, werden uns vielleicht einwenden, daß dieses Bett zu zärtlich ist; uns sagen, daß erst seit dem XII Jahrhunderte die Betten aufgekommen sind, daß, nach der englischen Geschichte, die Könige selbst nur auf Stroh schliefen, und daß noch jetzt eine Nation ist, in welcher die Mütter ihre Kinder auf einer sehr harten Matraze liegen lassen, um sie dazu zu gewöhnen, auf bloßer Erde zu schlafen. Allein diese Personen haben wohl nicht bedacht, daß eine so harte Behandlung in der Jugend, eine so wilde Erziehung auf den Character

der Kinder Einfluß habe, ihnen eine Unempfindlichkeit, wohl gar eine Wildheit mittheile, die sie einer Gesellschaft gesitteter Menschen lästig und verhaßt macht. Man fängt damit an, einen Vogel zu quälen, ein Nest zu zerstören und endigt damit, daß man Menschen martert und Städte verwüstet. Selbst die wildesten und fürchterlichsten Thiere werden zahm, wenn man sie von ihrer Geburt an liebreich erzieht. Uebrigens suchen alle Thiere weibliches Geschlechts einen Zufluchtsort: und bereiten sich ein weiches Nest, ehe sie ihre Jungen zur Welt bringen.

Und endlich ist nicht davon die Rede, ein Volk von Soldaten zu bilden, wie die Römer in den ersten Jahrhunderten waren. Wir wollen aus unsern Zöglingen keine Eroberer machen, vielweniger sollen sie dem Schwarm von Barbaren gleichen, die im vierten und fünften Jahrhunderte Europa überschwemmten, Künste und Wissenschaften vertilgten und alles verheerten und öde machten. Eine Erziehung, wie diese ausschweifende Personen vorschlagen, ist geschickt, Räuber zu bilden: wir aber haben uns vorgenommen, dem Vaterlande Menschen zu liefern, die durch ihre Sitten, Talente und Arbeiten gesellig und nützlich sind, und die mit einer eifrigen Thätigkeit Verlangen und Bemühung vereinigen, sich ihren Nebenbürgern nützlich zu machen. Wir begnügen uns, aus dieser Erziehungsanstalt Weichlichkeit, Luxus, Aergerniß und Laster

zu verbannen; und wollen dem zufolge, daß alle der Natur und dem Baue des Menschen eigene Bedürfnisse gehörig, doch nie übermäßig, befriedigt werden. Zöglinge, die einst an dem Glücke der menschlichen Gesellschaft arbeiten, werden von ihr geliebt werden; werden ebenfalls ihre Nebenmenschen lieben, und was noch mehr ist, die Gottheit anbeten, die sie werden ließ, und die Vorsehung, die sie ernährte; werden Liebe und Dankbarkeit für das Haus, das sie aufnahm, und für die Wohlthäter desselben hegen. Von Jugend auf zur Ordnung erzogen, werden sie sich ohne Murren den Gesetzen unterwerfen: und da die Bedürfnisse der Großen sie diesen nähern werden und da sie selbst aus dem Stande des Pöbels herausgehoben sind; wird ihr Beyspiel ohne Zweifel Ordnung, Gehorsam und Frieden im Reiche erhalten.

Die geringste Kleinigkeit ist bey Verwaltung einer großen Maschine wichtig: wir wollen daher unsere Anmerkungen über die Erziehung der Kinder fortsetzen.

Wir haben gesagt, daß jedes sein eigenes Bett, doch ohne Vorhänge, haben soll. Diese Vorsicht, die auch der Gesundheit zuträglich ist, kömmt vielen Unordnungen zuvor.

Obgleich eine wollene Decke hinreichend zu seyn scheinet, die Kinder gegen die Kälte zu schützen, besonders wenn man die Schlafzimmer mäßig erwärmt; so kann es doch so zarte und schwächliche

darunter geben, daß wir den Aufsehern es überlassen, in diesem Falle, die nöthigen Aenderungen, nach Gutdünken, zu treffen.

Ebenfalls ist es wichtig, darauf zu sehen, daß nicht zu viel Kinder und Bediente in einem Zimmer schlafen, besonders wenn die Kälte nicht erlaubt, Thüren und Fenster zu öfnen. Man muß klüglich die Anzahl der Schlafenden auf den Raum des Zimmers und auf die Masse und Beschaffenheit der darin circulierenden Luft vertheilen. Daß man dieß nicht thut, rafft auf den Schiffen, in den Hospitälern und Gefängnissen tausende am Scorbut und bösartigen Fiebern weg.

Das folgende factum kann zum Beweise und zur Lehre dienen. Im Jahr 1734 befiel im St. Alexander Newsky-Kloster etwa 50 Kinder von 8 bis 15 Jahren eine so gefährliche Krankheit, daß man an ihrem Leben verzweifelte. Der Archimandrit ward darüber mit Recht besorgt und ließ den Herrn Sanchez rufen, die Kranken zu besehen und zu heilen. Der Arzt sah mit Erstaunen, daß sie alle faules Zahnfleisch hatten und man ihre Zähne ohne Mühe herausstossen konnte. Einige hatten sogar krebsartige Geschwüre am Munde, an der Zunge, am Gaumen und im Schlunde. Er erkundigte sich genau nach den Speisen, dem Getränke, den Beschäftigungen der Kinder, wo sie schliefen u. s. w.: und erfuhr, daß ihre gemeinschaftliche Wohnung im untersten Stockwerke,

in

in warmen, feuchten und so wohl verschlossenen Zimmern sey, daß unmöglich äußere Luft eindringen konnte; daß sie auf Brettern, die ganz von dieser feuchten Luft durchzogen waren, und zwar ganz angekleidet schliefen. Nun war die Ursache der Krankheit und das Uebel selbst handgreiflich und offenbar. Er ließ demnach die Kranken in eine Gallerie des dritten Stockwerks bringen, wo die Luft freyen Umlauf hatte; verordnete eine gehörige Diät, Gurgelwasser und andere antiscorbutische Mittel, und in einigen Wochen waren alle Kranke genesen. Man sieht hieraus, daß eine reine und frische Luft das vornehmste Nahrungsmittel der Thiere und Pflanzen ist.

Da unsere Kinder einst in menschlicher Gesellschaft leben sollen; so muß man die Zeit ihres Schlafs bestimmen. Der Schlaf ist eines der ersten Bedürfnisse der Natur. Er befördert die Verdauung, ersetzt die durch Arbeit und Bewegung verlohrnen Kräfte, giebt dem Menschen die nöthige Stärke zur Arbeit wieder und bewirkt eine gewisse leicht zu bemerkende Munterkeit, macht aber faule Menschen und Thiere nur fett.

Aufmerksame Aerzte haben es gefunden, daß ein Kind von 8 bis 10 Jahren zehn Stunden täglich schlafen müsse: wir, die wir ihrer Meynung folgen, verordnen hiebey ausdrücklich, unsere Kinder daran zu gewöhnen, daß sie frühe, im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr aufstehen.

Diese, zu einem thätigen und arbeitsamen Leben bestimmten, jungen Leute müssen dieß als eine, ihre ganze Lebzeit hindurch unverletzliche, Regel ansehen. Wenn sie das thun, werden sie ihr eigenes Wohl befördern und sich nicht gewöhnen, die Abende mit Schwärmen zu verderben.

Noch eine wichtige Anmerkung müssen wir machen: man muß unter keinem Vorwande erlauben, daß die Kinder wieder ins Schlafgemach gehen, nachdem sie schon aufgestanden sind; sie dürfen nur dann, wenn sie schlafen, da seyn. Sind sie krank oder unpäßlich, so schickt man sie in das Zimmer für Kranke.

Von den Beschäftigungen.

Man glaubt gewöhnlich, daß man den Kindern verbieten müsse, zu spielen und sich solchen Ergötzungen zu ergeben, die, wenn sie uns gleich läppisch scheinen, doch ihrem Alter angemessen sind. Fast alle Aeltern wollen, daß ihre Kinder ruhig, gesetzt und vernünftig seyn sollen: eine sonderbare Forderung! Mögen sie doch die Natur fragen! sie wird ihnen antworten. Wenn sie sich diese Mühe nicht geben wollen; so dürfen sie nur die jungen Thiere, die sie um sich haben, beobachten: und sie werden finden, daß das erste Alter dieser Thiere mit Essen, Spielen und Schlafen zugebracht wird. Die Kinder sind im gleichen Falle. Unter den Leibesübungen, deren man sich in dieser

ser Anstalt bedienen wird, ist dieß eine der nothwendigsten, daß die Kinder den Bogen spannen: dieß setzt alle Muskeln des Arms, der Schultern und des Rückens in Bewegung, dehnt die Brust aus, erweitert die Lunge und befördert den Umlauf des Bluts. Wenn wir die Stärke der Völker bedenken, die mit Pfeil und Bogen schiessen; so werden wir überzeugt werden, daß keine Leibesübung einen so starken Körper giebt. Ich habe zwischen Frankreich und Brüssel mit Vergnügen gesehen, daß ganze Dorfschaften keine andere Lustbarkeit an den Festtagen haben, als mit Pfeil und Bogen nach einem Ziele zu schiessen: wie dieß denn auch im ganzen Orleannois und andern Provinzen gebräuchlich ist.

Auch den Mädgen muß man einige Leibesübungen verstatten: Doch haben die Aufseherinnen darauf zu sehen, daß dabey die ihrem Geschlechte anständige Sittsamkeit nicht beleidigt werde. Diesen Unterschied müssen sie, als gute Aufseherinnen, nie aus den Augen lassen.

III. Kapitel.

Anzeige der Kenntnisse, die den Kindern von ihrem fünften Jahre bis zu Ende ihrer Erziehung angemessen sind.

1. Die einfache Kenntniß der Religion. 2. Zeichnen. 3. Lesen. 4. Schreiben. 5. Rechnen. 6. Die Anfangsgründe der Geometrie und

Mechanik. 7. Die Geographie. 8. Das Buchhalten. 9. Die Gebräuche und Regeln im bürgerlichen Leben, nach den Gesetzen des Vaterlandes. 10. Die Kenntniß der Manufacturen, Fabriken und anderer Gegenstände der Handlung. 11. Die Haushaltungskunst, der Ackerbau und die Gärtnerey. 12. Mechanische Künste und andere Gewerke. 13. Freye Künste für diejenigen, die Geschmack daran und Fähigkeiten dazu haben, 14. Alle Arten von Handarbeiten für die Mädgen.

Alle diese Kenntnisse, Künste und Gewerke müssen nach und nach, dem natürlichen Fortgange des menschlichen Verstandes und den besondern Anlagen der Kinder gemäß, gelehrt werden. Aber ehe wir die Regeln entwickeln und die Methode vorschreiben, die man bey der Erziehung und dem Unterricht zu beobachten hat, wollen wir vorläufig die traurigen Misbräuche aufdecken, die täglich hierin begangen werden.

Fast alle Väter, Mütter und Personen überhaupt, die sich mit der Erziehung abgeben, wollen die Kinder schon unterrichten, wenn sie anfangen zu reden. Einige lassen sie lange Gebete auswendig lernen und stets wiederholen, die die Kinder zwar endlich lernen, aber nicht verstehen. Die Absicht dieser Personen kann recht löblich seyn, aber sie ist nicht klug: sie sehen nicht ein, daß dieß das eigentliche Mittel ist, den aufkeimenden Geist zu

ersticken und dem schwachen und zarten Verstande der Kinder einen großen Nachtheil zu erwecken.

Andere begnügen sich nicht, den Verstand ihrer Kinder zu beunruhigen, zu verderben oder zu ersticken: sie vergiften sogar ihre Herzen. Das thun Ammen, Mütter und Grosmütter, die oft noch unwissender, als die Ammen, sind, und sich ein Vergnügen daraus machen, die Kinder mit tausend abgeschmackten Mährgen von Gespenstern, von Kobolden, der Macht des Teufels, von Bündnissen der Hexen mit ihm, von erstaunlichen Geschichten der Zauberer und mit andern eben so unsinnigen Fabeln zu unterhalten, die nur in dem zerrütteten Gehirne eines von groben Vorurtheilen angesteckten Pöbels entspringen können. Was die Unwissenheit derjenigen, die solche Thorheiten ernsthaft erzählen, noch mehr beweist, ist, daß sie diese Kindereyen für heilig halten: aber welche Religion kann solche Ungereimtheiten dulden?

Man sieht in der menschlichen Gesellschaft die Früchte einer so beklagenswürdigen Erziehung. Man trift fast täglich Menschen an, die geschickt sind und Verstand bezeigen, aber in Ohnmacht fallen, wenn sie eine Katze erblicken und lieber sterben, als in einem dunkeln Zimmer bleiben würden. Mancher Krieger hat seinen Muth, seine Unerschrockenheit bewiesen; alles Feuer eines großen Artillerie-Parks hat ihn nicht erschreckt: aber ein Salzfaß wird umgestossen, und er erblaßt.

Den Menschen, schwach und fast ohne Vertheidigungsmittel gebohren, erschreckt in seiner Kindheit alles; er fühlt seine Schwäche, die Furcht bemeistert sich seines Gemüthes bey der geringsten Veranlassung: daher rühren die traurigen Folgen jener Mährgen. Wie behutsam muß man also nicht diejenigen davor verwahren, die einst dem Vaterlande durch die Ausübung ihrer Talente und aller Tugenden dienen sollen.

Da nun das noch weiche Gehirn der Kinder so lange daurender Eindrücke fähig ist; warum bedienen wir uns dieser Anlage nicht, um nützliche, fruchtbringende Begriffe, die Verstand und Herz bilden, ihnen einzuprägen? Es ist gewiß, daß, wenn sie, von ihrer zartesten Jugend an, nichts, als was gut ist, sehen, sie es lieben lernen und beständig lieben. Aber, wird man sagen, wie soll man ihnen solche Gesinnungen einflößen? Blos durch das Beyspiel aller, die um sie sind. Der Mensch erkennt, so bald er sehen und unterscheiden kann, seinen Nebenmenschen, und hat in dessen Kräfte und Kenntnisse vollkommnes Vertrauen. Die ihm riesenmäßig scheinende Größe, alle Handlungen desselben erregen bey ihm eine tiefe, unaussprechliche Bewunderung: daher das Nachäffen, das doch eigentlich nur Nachahmen ist. Ihr, die ihr Kinder erzieht, spart eure Lehren; seyd immer rechtschaffene Leute und eure Zöglinge werden es auch seyn!

Eure

Eure langen Vorlesungen hört das Kind nicht: aber es behält eure Unterredung mit ihm; es beobachtet euer Betragen, und eure Lehren machen ihm Langeweile und schläfern es ein. Wagt es, ein untadelhaftes Leben zu führen, und eure Zöglinge werden euch gleichen. So bald sie bemerken, daß ihr von dem Daseyn und der steten Vorsicht eines höchsten Wesens überzeugt seyd, der alles, und zwar zum Dienst des Menschen, erschaffen hat; so werden sie ihn gewiß verehren und alles von ihm gläubig und immer bitten, was sie wünschen. Sie werden sich freylich in der Wahl irren: aber ihr müßt ihre Begriffe berichtigen, und dadurch wird es euch leicht werden, sie von den wichtigsten Pflichten zu belehren. Aber gebt auf ihre Fragen Acht; unterdrückt ihre Wißbegierde nicht, indem ihr ihr zuvorkommt: der größte Kunstgriff ist, ihr immer und der Wahrheit gemäß Genüge zu leisten.

Dieß Alter ist indessen immer im Stande, die Anfangsgründe des Unterrichts zu fassen. Wenn man nur etwas aufmerksam ist; so sieht man, daß die Kinder, auch in ihren frühesten Jahren, gerne Figuren malen, es in Sand oder weichen Thon thun, wenn sie keine andere Instrumente haben. Spielt mit ihnen solche kindische Spiele; mahlt ihnen das Alphabeth vor: sie werden es spielend lernen, sie werden den Ton fassen, den sie ausdrücken, sie werden sie schreiben lernen. So wird man ihnen

die

die Anfangsgründe des Lesens und Zeichnens beybringen; aber das muß nur ein Spielwerk seyn: macht ihr daraus ernsthafte Lehrstunden; so wird euch schon der Kinder Widerwille zeigen, daß alles vergeblich ist.

Vielleicht wollt ihr zu Züchtigungen und Strafen eure Zuflucht nehmen: das ist noch ärger. Von diesem Gedanken weit entfernet, empfehlen wir gegentheils den Aufsehern dieses Hauses und allen, die mit der Erziehung beschäftigt sind, jede, so gar wörtliche, zu bittere und harte Züchtigung zu vermeiden: viel minder erlauben wir Leibesstrafen. Sie mögen es, wie die Mütter in China machen. Da straft eine Mutter ihren Sohn nie. Ist er ungehorsam, naschhaft, eigensinnig, zornig u. s. w.; so läßt die Mutter den Schmerz darüber auf ihrem Gesichte lesen, weint und sagt etwa: „wie „unglücklich bin ich! da habe ich einen Sohn, den „ich liebe und lieben soll: aber er beleidigt mich „immer; immer durchbohrt er mein Herz durch „seine Vergehungen. Bin ich nicht in der That „eine unglückliche Mutter?“

Wer viel von Leibesstrafen hält, wird über eine so schwache Züchtigung lachen und ihr nichts zutrauen: unterdessen ist diese bloße Ermahnung so wirksam, daß sie die Kinder einer der ältesten, zahlreichsten und arbeitsamsten Nation bilden kann.

IV. Ka-

IV. Kapitel.

Von Erlernung der Religion, des Zeichnens, Lesens und Schreibens, von der Zeit an, da sich die Kinder selbst ankleiden können.

Um diesen Zeitpunkt festzusetzen, müssen wir überhaupt bemerken, daß die Knaben später, oft erst im 8ten oder 9ten Jahre, wie die Mädgen, sich ankleiden lernen: die Aufseher müssen diese Trägheit bestreiten. So bald diese Zeit gekommen ist, muß der gründliche Unterricht anfangen; dann muß man sie in Kenntnissen unterrichten, die ihnen auf ihre ganze Lebzeit nützlich sind, hauptsächlich aber in der Religion. Hier wollen wir die Anfangsgründe derselben nicht abhandeln: diejenigen Geistlichen, die dazu ernannt werden, werden sie nach der Schrift, den Gesetzen und Canones der Concilien vortragen. Allein, da einige von ihnen aus zu sehr thätigem Eifer vergessen könnten, daß sie zu Kindern reden; so sey es uns erlaubt, zu bemerken, daß nichts jungen und zarten Seelen schädlicher, so gar gefährlicher ist, als wenn man in ihnen Furcht vor dem Teufel erregt oder ihnen ein zu lebhaftes Gemälde von den Quaalen der Hölle macht. Wie viele Kinder werden durch solche fürchterliche Bilder nicht auf immer feige, furchtsam, fanatisch, oft gänzlich verrückt!

Die eigentliche Lehrmethode besteht nicht darin, ihr Gedächtniß zu überladen: die Kinder sollen

in

in der ersten Jugend nur das Vater Unser, das Glaubensbekenntniß, die zehn Gebote und dasjenige Morgen- und Abendgebet auswendig lernen, das ausdrücklich für alle, von Ihro Kaiserl. Majest. gestifteten, Erziehungsanstalten verfaßt worden.

Wie viele Zeit geht bey der jetzt gebräuchlichen Methode verloren! Die Kinder können lange Lectionen nicht fassen, sie gehen über ihre Fähigkeiten. Sie werden traurig und mißvergnügt über ihre Lehrer; ihre Constitution wird geschwächt, ihr Geist wird trübe, oder erlischt.

Man verbiete das Schreyen der Kinder, wenn sie lesen, wie dieß in gewöhnlichen Schulen geschieht. Es ist genug, wenn sie etwas lauter lesen, als sprechen: doch müssen sie die Stimme beugen. Ihre Aussprache muß hell, rein und wohl articulirt seyn; man muß sie ohne Mühe verstehen können, und sie müssen allen Wohlklang der russischen Sprache hören lassen.

Es ist zu bewundern, wie leicht die Kinder lesen lernen und wie gerne sie zeichnen. Man muß sie daher früh zum letztern gewöhnen: so bald sie einige Fertigkeit darin haben, wird ihnen das Schreiben leichter werden; sie werden dieß gerne lernen, gerne Ziffern schreiben und bald wird die der Jugend eigene Neugierde sie veranlassen, den Gebrauch alles dessen erfahren zu wollen.

Die

Die Lehrer sollen ihnen zeigen, wie sie die Feder, oder den Bleystift halten, das Papier vor sich legen, und Körper und Hand halten müssen, um die Finger und die Gelenke leicht zu bewegen. Ueber das alles sind Regeln geschickter Meister vorhanden, die man nur zu Rathe ziehen darf.

Nach diesen Vorbereitungen müssen die Lehrer ihnen zeigen, wie sie schön und leserlich schreiben sollen; hernach wie man Briefe zusammenlegt, geschickt und gut versiegelt und die Aufschrift macht. Auch ist die Unterweisung im Federschneiden nöthig.

Wir berühren hier nur einige Artikel, weil es unser Vorsatz ist, in russischer Sprache ein Buch zu entwerfen und bekannt zu machen, das alle Pflichten der Vorgesetzten und Untergebenen, in Absicht auf die Verwaltung des Hauses, und einige moralische Regeln enthalten soll, und davon wir noch an einem andern Orte reden werden.

V. Kapitel.

Wie nöthig es sey, die Jugend in der Rechenkunst und Erdbeschreibung zu unterrichten; und von der Methode.

Es ist höchstnothwendig, unsere Zöglinge in der Rechenkunst, wenigstens so viel zu unterweisen, daß sie Rechnungsbücher, entweder nur Einnahme oder Ausgabe betreffend, oder nach Art der Kaufleute, welches man die italienische Buchhaltung nennt, führen können: und daß man sie, zum

Behuf

Behuf der Handlung, nicht nur mit dem sogenannten einfachen, sondern auch doppelten Buchhalten bekannt macht. Man muß hierbey die leichten und klaren Anweisungen des Bareme und Desportes zu Grunde legen und auch neuere Erfindungen nutzen.

Vielleicht macht das gebrauchte wichtige Wort "Erdbeschreibung" viele Personen stutzig, die in der Meynung sind, daß diese Wissenschaft nur für den Adel gehöre, und bloße Handwerker oder Künstler ihrer nicht bedürfen: allein ohne uns hier Betrachtungen zu überlassen, die ihnen weder vortheilhaft, noch angenehm seyn würden, wollen wir nur zeigen, wie vortheilhaft diese Anordnung ist. Wir bitten sie zuvörderst, ein aufmerksames Auge auf die Größe unseres Reichs zu werfen; die nothwendigen Verbindungen der Provinzen unter einander, und die verschiedenen Völker zu erwegen, die darin wohnen. Jede Provinz, jede Gegend bringt verschiedene Produkte hervor, liefert verschiedene Waaren. Wenn ein Kaufmann auch nur im Innern des Reichs handeln wollte; so muß er doch die verschiedenen Produkte der vielen Gegenden kennen, die leichtesten und sichersten Mittel zur Ein- und Ausfuhr wissen, und sagen können, welche Ströme, Seen oder Flüsse den Transport erleichtern. Schöpft man solche Kenntnisse nicht aus der Geographie? Reichen des Kaufmanns Absichten aber weiter; muß er dann nicht eben diese Kenntnisse

nisse von allen ihm angrenzenden europäischen und asiatischen Ländern haben? Gesteht man ein, daß ein Kaufmann dieß alles wissen müsse; so giebt man auch zu, daß wir unsere Kinder in der Erdbeschreibung unterrichten müssen.

Welche Fehler würde der Kaufmann begehen, welchen Verlust leiden, wenn er in diesen Dingen unwissend wäre! Eisen schickte er nach Siberien, Seide, Wein und Weizen nach Persien und China u. s. w. Beyspiele davon hat man genug. Wir folgern daraus, daß diese Kenntnisse auch zu denen gehören, die unsere Kinder lernen müssen.

Allein wir verlangen nicht, daß man im Vortrag der Geographie in ein Detail gehe, das nicht so sehr Nutzen, als Neugierde erregt, oft falsch, oft wenigstens unbedeutend ist. Ein allgemeiner Begrif vom Globus, von seinen Eintheilungen, der Lage der Reiche und Staaten, ihren Produkten und Bedürfnissen kann durch einen auf einem großen Globus gegebenen gründlichen Unterricht in einem oder zweyen Monaten erlangt werden. Zwar kennen wir Lehrer, die von niederträchtigem Eigennutz geleitet, aus diesen leichten Kenntnissen ein Geheimniß machen und Jahre verschleudern, ehe sie sie nach und nach ihren Untergebenen mittheilen: aber das sind nicht unsere Lehrer. Sie mögen sich an andere Personen wenden, die, ohne vorgehende Prüfung, oft ohne Ursache, weil es Mode oder Ton ist, Lehrer annehmen, ohne sich

um den Nutzen zu bekümmern, den ihre Kinder davon haben.

Noch sollten wir den Nutzen beweisen, den unsere Knaben vom Unterricht im Buchhalten haben: da wir aber hierin auch die Mädgen unterweisen lassen; so müssen wir vorher eine wichtige Frage auflösen und zugleich darthun, daß eine vernünftige Erziehung, sie werde einem Geschlechte oder Stande gegeben, wer es auch sey, der menschlichen Gesellschaft immer nützlich werden müsse.

VI. Kapitel.

Ob es nöthig sey, die Mädgen so, wie die Knaben zu unterrichten.

Wer trägt hauptsächlich für uns die so nöthige Sorge, wenn wir zur Welt kommen? wer reicht uns die Nahrung? wer erhält in uns das Lebenslicht, das bey seinem Anbrennen schon wieder zu erlöschen droht? wer bringt uns die ersten Begriffe, die Keime aller künftigen Kenntnisse bey? wer erweckt in uns die ersten Regungen von Zuneigung, Freundschaft und Liebe, die einst unser Leben versüßen sollen? — Das weibliche Geschlecht! Und wie ist es nun möglich, daß der Mensch seinen eigenen Vortheil so sehr hat vergessen können, daß er die Erziehung derjenigen hat vernachläßigen können, die ihn am besten bilden, weil die ersten Eindrücke am längsten dauren und weil es gewiß ist, daß das Herz und der Verstand der Kinder gebil-

det

det ist, wenn sie aus den Händen dieses Geschlechts kommen? Einige Pedanten werden mir das Beyspiel großer Männer anführen, die erst im reifen Alter einige Spuren des Genies haben blicken lassen: aber das Frauenzimmer hatte sie nicht in den Zwang der gewöhnlichen Methoden gefesselt, von welchem sie erst befreyet seyn mußten, ehe ihr Geist sich erheben konnte. Jemehr er sich unter den Händen des Frauenzimmers entwickelt hatte; je mehr seufzte er unter der tyrannischen und barbarischen Gewalt des Pedanten.

Mußte einige Kraft mehr uns so stolz, so ungerecht machen, daß wir in eine solche Entfernung von uns unsere Gehülfinnen, Gesellschafterinnen und Freundinnen setzten? wollen wir unsere Gewalt so sehr misbrauchen, daß wir unsern Kindern bloße Maschinen zu Wohlthätern, Beschützern, Lehrern, oder um einen zärtlichern Namen zu gebrauchen, zu Müttern geben? Bildet den Verstand der Mütter, Ammen und Wärterinnen: eure Kinder werden in ihnen alles finden, was die Kunst der Natur zur Hülfe anbieten kann. Vielleicht widersetzt sich diesem allen der Pedantismus nur, weil er fürchtet, dann müßig zu bleiben: aber, wie können Leute, die Verstand und Kenntniß haben, in die Schlingen solcher Thoren fallen?

Viele werden es zugestehen, daß man dem jungen Frauenzimmer vom Stande anständige Erziehung, auch wohl gründlichen Unterricht geben müsse:

aber sie werden diese Nothwendigkeit bey geringern, zum Dienste anderer bestimmten, Mädgen anfechten. Man verbietet ihnen gewöhnlich alle Kenntnisse, und fordert, wie man sagt, nur schleunigen und blinden Gehorsam.

Nun giebt man adlichen Kindern Lehrer und Hofmeister allerley Art; überladet die Kinder mit Lectionen, und läßt sie zu gleicher Zeit alles erlernen. Der Vater, vom eigennützigen Lobe der Lehrer betäubt, wünscht sich Glück; denkt, daß seine Kinder fähig seyn werden, die vornehmsten Ehrenstellen in der Armee, in den Gerichtsstühlen, am Hofe und im Ministerio zu bekleiden; ist entzückt, seine Kinder auf eine ihrer Geburt anständige Art erzogen zu sehen: aber, wenn nun das Alter kömmt, in welchem sie ihre Kenntnisse ausüben sollen, wenn er sie vorstellet, was ist der Erfolg anders, als daß gewöhnlich alle ihre Weisheit Wind ist?

Nun verwünscht der betrübte Vater alle Lehrer und Hofmeister, hält sie für ehrlose Betrüger: und argwöhnt nicht einmal, daß das Uebel aus einer andern Quelle entsteht, die man ihm erst anzeigen muß. Indessen ist diese so ergiebig an Uebeln, daß man, so lange sie nicht verstopft wird, von der Erziehung des jungen Adels sich wenig gutes versprechen darf.

Laßt uns diesen Vater fragen, welche Personen, vom ersten Augenblick der Geburt an, für

seine

seine Kinder gesorgt haben? welche stets bey ihnen gewesen sind, sie gekleidet, gewartet, genährt haben? mit welchen sie in den ersten Jahren, in welchen der Mensch am mehrsten lernet, Umgang gehabt haben? Dieser stolze Edelmann wird uns antworten: daß das Sclaven sind; daß diese Leute keine Einsichten haben, daß sie keinen Unterricht geben können; daß ihre ganze Pflicht sey, denen Personen zu dienen, welchen er sie zugetheilt habe, und alle Befehle schleunig und willig zu vollziehen, die man ihnen giebt; daß die Kenntniß auch der einfachsten moralischen Regeln solchen Leuten unnütz, so gar schädlich, sey, die keinen andern, als den Willen ihres Herrn haben müssen. Er wird seine Rede mit der Sentenz endigen: ich mag keine Philosophen in meinen Diensten haben.

Die Personen also, die von der Geburt an, für eure Kinder sorgen, sind Ammen, Wärterinnen, Sclaven und Sclavinnen, die ihr aus Stolz nicht unter die Menschen rechnet und eure Grausamkeit oft in wilde Thiere verwandelt: das sind also die ersten Hofmeister, Gesellschafter und Lieblinge eurer Kinder, die ihr, nach eurem Geständnisse, wie euch selbst, oder noch mehr, liebt. Folglich sind eure Kinder, bis ins siebente Jahr, vielleicht bis zum Alter des Jünglings, unter der Aufsicht und Anführung unwissender Ammen, leichtfertiger und das Saufen liebender Bediente und schaam- und ehrloser Weiber. Sie haben also

stets alle solche Laster, Vergehungen und Ausschweifungen vor Augen; sehen ärgerliche und schädliche Beyspiele; hören grobe und unanständige Reden: und das zum Nachahmen gebohrne Kind, widerholt, wie der Papagoy, was er hört. Aber das ist noch nicht alles: diese Bediente werden suchen, die Freundschaft eurer Kinder zu gewinnen; werden sich vor ihnen schmiegen, alle ihre Einfälle befolgen. Denn wenn sie sich dessen weigerten, würdet ihr sie, in ihrer Gegenwart züchtigen lassen.

Das sind die ersten Lehren, die eure Kinder einsaugen. Das durch alle Sinne bis ins Herz und den Verstand gedrungene Gift wird wirken: sie werden Lügner, Betrüger, stolz, unverschämt, hart, tyrannisch gegen Andere, und bald undankbar und ungehorsam gegen euch selbst seyn. Wenn denn die Sachen so stehen, seufzt ihr über die Trägheit, Unwissenheit, böse Neigungen, Laster und Ausschweifungen eurer Kinder; und, statt euch selbst des angerichteten Uebels anzuklagen, beschuldigt, oder verleumdet ihr die Natur. Zeigt man euch, daß der Mensch gut gebohren werde; schiebt ihr die Schuld auf den Himmel und sagt, eure Kinder seyen unter einem bösen Gestirne geboren. Dieses böse Gestirn seyd ihr selbst: alle ihre Laster haben sie mit der Milch eingesogen; und es ist billig, daß ihr nun die Früchte eurer Erziehung erndtet. Väter und Mütter aus allen Ständen, grabt es in die Wiegen eurer Kinder ein, daß, ungeachtet

aller

aller Titel und Geburtsrechte, alle Menschen gleich geboren werden, einen gemeinschaftlichen Vater haben; daß alle Menschen unsere Brüder sind; und daß, wenn gleich die menschliche Gesellschaft, damit sie bestehe, die nöthigen Unterschiede der Stände eingeführt hat, sie sich doch verbindlich machte, die Rechte auch des geringsten Menschen zu schonen. Ordnet euren Kindern nur vernünftige und gesittete Personen zu; behandelt sie mit Sanftmuth und Menschenliebe; übertragt ihnen den gehörigen Theil eurer Gewalt, um ihre Fantasieen und albernen Grillen zu zähmen; erfüllet selbst die Pflichten, die Natur und Blut euch auflegen und vergeßt nie, daß der Charakter eines Kindes schon im siebenten, oder achten Jahre, gut oder schlecht gebildet ist.

Nach diesen, leider zu sehr gegründeten, Anmerkungen wird niemand so unvernünftig oder für das Glück des menschlichen Geschlechts so unbesorgt seyn, daß er nicht wünschen sollte, der Unterricht möchte allgemeiner werden; unsere Zöglinge beyderley Geschlechts möchten nicht nur lesen und schreiben lernen, sondern überhaupt eine Erziehung und einen Unterricht erhalten, der ihrem Stande und den verschiedenen Geschäften des bürgerlichen Lebens angemessen ist. Unsere Mädgen werden, nachdem sie Mütter geworden sind, ihre eigene, oder fremde ihnen anvertraute, Kinder besser erziehen. Als Ehefrauen werden sie alle ihre Pflichten mit

mehrerer Liebe und Sorgfalt erfüllen. Als Wärterinnen, oder Hofmeisterinnen, werden sie weder den Kindern eitle Furcht und Schrecken einflößen, noch ihnen alberne und abgeschmackte Mährgen erzählen, in welchem Gespenster, Geister, Zauberer und der Teufel immer die Hauptrolle haben: ihre Unterredungen werden gegentheils werth seyn, daß man sie nicht vergißt; ihre Bescheidenheit wird sanfte Leidenschaften in ihnen erregen; ihr Betragen, ihr Anstand, ihre Sitten werden nachahmenswürdige Muster seyn; ihre Menschenliebe wird die Kinder menschlich und mitleidig machen, und ihre Gesellschaft wird lehrreich und nützlich seyn.

Uebrigens sollen einst unsere, solchergestalt erzogene, Mädgen größtentheils an Manufacturisten, Fabrikanten und dergleichen verheyrathet werden: sie müssen also die Unternehmungen ihrer Männer befördern, das Waarenlager in Ordnung halten, Waaren verkaufen und ausbieten, Gewinn und Verlust berechnen, kurz das Innere der Haushaltung genau kennen. Dadurch nur wird Ordnung und Wirthschaftlichkeit und folglich der eigentliche Wohlstand befördert.

VII. Kapitel.

Wie nöthig es sey, unsern Zöglingen Unterricht in der Rechenkunst und im Buchhalten zu geben.

Braucht man zu erweisen, wie sehr erforderlich die Rechenkunst den Leuten aus allen Ständen

sey,

sey, da die politische Welt, so wie die physische, in vieler Absicht, durch Maas, Zahl und Gewicht regiert wird, und da das häusliche und gesellschaftliche Leben eine beständige Rechnung ist? Daher läßt auch Plato den Socrates sagen: „Wir „müssen folglich allen, die zu den höchsten Ehren„stellen in der Republik bestimmt sind, befehlen, „sich auf die Rechenkunst zu legen und sie gründ„lich zu erlernen.“

Locke dringt in seinem Werke von der Erziehung sehr darauf, die Jugend in dieser Wissenschaft zu unterrichten, damit sie auf ihre ganze Lebenszeit davon Gebrauch machen könne: nicht nur die Verschwendung liegender und beweglicher Güter und den Untergang wohlhabender Häuser zu hindern; sondern auch den Anwachs des Vermögens und der Einkünfte dadurch zu vermehren, daß man die Ausgaben nach den Einnahmen abmessen, und unnütze und tändelnde Ausgaben vermeidet. Allenthalben ersetzt eine weise Oeconomie das geringe Einkommen. Das Haupt einer Familie, oder eines großen Hauses, der die Mühe zu rechnen nicht übernehmen will, oder nicht kann, wird nur so lange Bequemlichkeit und Reichthum haben, als Andere für ihn rechnen: das aber wird nicht lange geschehen. Die Haushofmeister sind fast alle reich: die Reichen müssen folglich arm werden. Man muß also immer rechnen: aber unglücklicher weise haben zur Gewohnheit gewordene Misbräuche dieß

verhindert. Ein anderes Hauptübel, das unsere beßten Häuser arm macht, ist die entsetzliche Anzahl von unnützen Bedienten, die wir halten: diese Faulenzer werden bald liederlich und erregen Unruhen und Verwirrungen allerley Art. Und da unsere mehrsten Einkünfte in Lebensmitteln und natürlichen Produkten bestehen, die wir, statt sie zum Unterhalt unserer Bediente zu verwenden, vortheilhafter veräußern sollten; so kann man unsere Bediente füglich mit einem Heere Heuschrecken vergleichen, die die Felder abfressen.

Doch dem sey, wie ihm sey! Wenn unsere Zöglinge gut lesen, schreiben und rechnen können, muß man sie das Buchhalten, wie es auf Handlungscomptoiren gebräuchlich ist, lehren: und das können sie schon vor ihrem funfzehnten Jahre gründlich gelernt haben.

Das wird sie in Zukunft allen Ständen der Gesellschaft, folglich dem Reiche, brauchbar machen. Denn außer dem eigentlichen Vortheile dieser Einrichtung und dem Nutzen, den die Großen, die Edelleute, die Reichen, die Kaufleute, Manufakturisten und Fabrikanten davon haben werden, können wir durch diese Kenntnisse der, in alle Provinzen dieses großen Reichs einst verbreiteten, Zöglinge dasselbe besser kennen lernen: dann kann sich die Rechenkunst aus dem Gewühl des gemeinen Lebens in die Sphäre der Staatsverwaltung wagen; und diese politische Rechenkunst wird uns dann die

Zahl

Zahl der Bewohner jeder Provinz, die Menge der ihnen nöthigen Lebensmittel, das Maaß ihrer täglichen Arbeiten, die Dauer ihres Lebens, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Größe eines Vorschusses, der seine Fruchtbarkeit drey- oder vierfach vermehren und eben so die Einkünfte des Eigenthümers vergrößern könnte, darreichen. So etwas muß man bey dieser Erziehungsanstalt vorhersehen: und wer gegen diese wirklichen Vortheile gleichgültig ist, oder sie, weil sie erst zukünftig sind, geringer schätzt, wie sie verdienen; der ist sicherlich ein Egoist, das heist, ein Mann, der alles auf sich allein nur zieht, und dann das allgemeine Beste eine Chimäre ist.

VIII. Kapitel.

Wie man sich gegen die Lehrer, Aufseher und andere Personen bey dieser Anstalt zu betragen hat.

Damit in jeder Anstalt Ordnung, Nacheiferung, Liebe und Erfüllung der Pflichten herrsche; muß jeder, der dazu gehört, seine Rechte und Pflichten, die Belohnungen und Strafen kennen, die auf die Erfüllung oder Uebertretung der Statuten folgen, die der Grund jeder regelmäßigen Verwaltung ist.

Das Haupt dieser Verwaltung sind die Vormünder, Oberaufseher und die übrigen Befehlshaber:

ber: ihr Betragen gegen die Glieder zeigt folgende Vorschrift.

1. Man muß sehr vorsichtig bey der Wahl der Lehrer, Aufseher und Aufseherinnen seyn.

2. Unter den Aufsehern werden, besonders anfangs, einige seyn, die als Leibeigene geboren und erzogen sind: doch deshalb müssen die Obern sie nicht wie Sclaven behandeln. Sie müssen sich gegen sie, als gegen brauchbare Menschen, betragen: Güte, Freundlichkeit und Höflichkeit wird ihnen eben solche Gesinnungen und Sitten einflößen. Ihre Seele, ihr Verstand waren vorher unterdrückt und bewegten sich nur durch fremde Kraft; aber bald wird sich beydes erheben, thätig und bewegend werden. Die Sanftmuth und Güte, die man für sie hegt, wird sie an ein Haus heften, das sie glücklich macht.

3. Lehrer, Aufseher und Aufseherinnen sollen unsern Zöglingen Väter, Mütter, Verwandte und Freunde seyn: folglich müssen die Kinder für sie Liebe, Hochachtung und Gehorsam hegen, als wären sie ihre eigenen Aeltern. Aber diese Liebe, diese Zuneigung muß gegenseitig seyn, und alle Vorgesetzte müssen den Kindern Eifer, Antheil und Liebe beweisen. Wie würde man diese wichtigen Erfordernisse erhalten, wenn man diesen, Vater- und Mutterstelle vertretenden, Personen mit Stolz, Verachtung oder Härte begegnete; oder wenn sie selbst den Kindern Lehren der Grobheit, der Unanstän-

ständigkeit, der Bosheit, thätig oder wörtlich gäben?

4. Da es indessen sich ereignen kann, daß die Aufseher ꝛc sich, durch ihr Betragen, Tadel, Verweise und so gar Entfernung aus dem Findelhause zuziehen; so muß man sich in diesen Fällen mit Klugheit und Mäßigung betragen. Man muß, zur Verhütung des Aergernisses, keinen, wer er auch sey, in Gegenwart der Kinder tadeln, strafen oder abschaffen. Gegentheils muß man ihnen zu allen Zeiten Beyspiele der Menschenliebe, Sanftmuth, Gefälligkeit, Liebe zur Arbeit, des Eifers für das allgemeine Wohl, der Dankbarkeit und des Gehorsams sowohl gegen die Statuten des Hauses, als die Gesetze des Reichs und die Vorschriften der Religion darstellen. Solche Beyspiele, die die Tugend selbst predigen, werden sich tief in ihre Herzen graben: und den Zöglingen wird es eben so leicht werden, das Gute zu thun und davon zu reden, als sie ihre Muttersprache lernen und sprechen. Alle Vorsteher des Hauses also und alle ihnen untergebene Personen müssen tugendhaft und nachahmenswürdig seyn.

Um in der Wahl derselben nicht zu irren, muß man sich genau nach dem richten, was im zweyten Theil des Generalplans verordnet worden. Man muß nichts hindansetzen, um den Charakter, die Sitten, die Lebensart, die Gewohnheiten aller derjenigen kennen zu lernen, die sich um die Stelle

eines

eines Aufsehers bewerben. So sehr sich auch ein Mensch verstelle, der das Publikum hintergehen will, so werdet ihr ihn doch bald kennen lernen, wenn ihr sein häusliches Leben und seine Gesellschafter untersucht: das ist der Probierstein seines Charakters und seiner geheimen Gedanken. Dadurch wird man bey keiner Wahl betrogen oder getäuscht werden: nie werden Schlechte den Guten vorgezogen werden. Ausländer sollen vor Einheimischen keinen Vorzug haben, es sey denn, daß sie ungleich mehr Verdienste haben.

Es scheint uns unumgänglich erforderlich, nur Russen zu Aufsehern zu bestellen: denn da sie im Findelhause statt der Aeltern dienen sollen, würden die Kinder Ausländer kaum dafür erkennen und es an schuldiger Liebe, Freundschaft und Folgsamkeit ermangeln lassen. Ferner sind die Ausländer unserer Sprache nicht mächtig: und doch sollen die Aufseher die unzertrennlichen Gefährten unserer Kinder sowohl in der Kirche, als an andern Orten seyn; sie sollen sich um das gesammte Innere der Oeconomie bekümmern, stets mit ihnen essen, kurz die Pflichten wircklicher Aeltern erfüllen, denn sonst wird im Herzen der Zöglinge weder Liebe, noch Hochachtung und Vertrauen Wurzel fassen.

Auch wäre es gut, wenn alle Lehrer und Aufseher verheyrathet und ihre Frauen ebenfalls bey dem Hause angestellt wären. Sie sind von Natur mitleidiger und zärtlicher, als die Männer, und

einer

einer Menge kleiner Sorgen und Dienstleistungen fähiger, deren doch die Kinder nothwendig bedürfen. Auf der andern Seite sind die Ehemänner in ihrem Betragen regelmäßiger, sind zum Umgang geschickter, sorgfältiger und genauer in den ihnen aufgetragenen Geschäften.

Jede dieser Personen von beyden Geschlechten müssen besondere Instruktionen über ihre Pflichten haben, nach welchen sie sich genau richten müssen. Die Unterbediente aber, die weder lesen noch schreiben können, müssen wöchentlich einmal versammlet werden, um sie mit ihren Geschäften, und der Wichtigkeit derselben, bekannt zu machen: dieß ist das einzige Mittel, sie gründlich von dem zu belehren, was sie betrift. Man wird es so mit ihnen halten, wie der Unterofficier es an jedem Sonnabend mit den Soldaten macht, denen er die, sie betreffenden, Artickel aus dem Kriegsrecht vorliest, damit jeder seinen Dienst genau kenne. Auch können wir versichern, daß kein Dienst sey, worin die Kriegszucht so genau und vollkommen erfüllt werde, als der unsrige.

Da man unmöglich alle Fälle vorhersehn kann, so müssen die Häupter des Findelhauses alles, was darin vorgeht, genau bemerken und untersuchen: um den Instructionen, die man schon gab, noch das hinzu zu setzen, was ihnen an Nutzen und an Vollkommenheit fehlt.

Schließ-

Schließlich wollen wir noch anmerken, daß der Aufseher vornehmste Eigenschaften eine große Sanftmuth, Gelehrigkeit, den Instructionen zu folgen, Klugheit und gesunder Verstand seyn; und daß sie die bey dem Pöbel so tief gewurzelten Laster, Trunkenheit und Müßiggang, nicht kennen müssen.

IX. Kapitel.

Versuch über den Unterricht und das Studiren.

Man hat eine Menge Werke über die Erziehung der Kinder geschrieben, und darin sehr befolgenswerthe Vorschriften und Regeln, über das, was man lernen soll, gegeben: allein das Wesentlichste hat man vergessen, da darin weder von den Lehrern und Aufsehern, noch von ihren Pflichten in Absicht auf den Unterricht und von der Methode desselben die Rede ist.

Alle die die ehrwürdige Stelle eines Vaters und einer Mutter bey den Kindern vertreten, müssen es ihr Hauptaugenmerk seyn lassen: 1) ihnen Empfindlichkeit einzuflößen, ihr Herz zu bilden, ihre Sitten zu verfeinern, und ihren Geist durch Erzählung edler und tugendhafter Thaten zu erheben; 2) ihnen an ihrem eigenen Betragen handelnde Muster der Sitten und Tugenden darzustellen, und 3) keine bequeme Gelegenheit vorbeyzulassen, den Kindern zu zeigen, welche Vorzüge die Ehre giebt und wie nöthig und nützlich es sey, ein rechtschaffener

fener Mann zu seyn. Daher muß man eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die Reden und die Handlungen der Zöglinge verwenden. Entstehen Zwistigkeiten unter ihnen, so müssen die Aufseher diese schlichten, über das gegenseitige Unrecht Betrachtungen anstellen und zeigen, wie verhaßt der menschlichen Gesellschaft Bosheit und Ungerechtigkeit ist, und wie traurig sie denen werden, die ungerecht und boshaft sind. Kenntniß der Ordnung, die in allen Pflichten herrschen muß, wird den Kindern Gelehrigkeit, Gehorsam, Unterwürfigkeit und Liebe zur Arbeit einflößen: und wenn die Aufseher ihren Untergebenen Eckel, Langeweile und Widerwillen bey dem Unterricht ersparen; kann man sie im voraus des glücklichsten Erfolges versichern. Gesprächigkeit, Leutseligkeit, Artigkeit der Lehrer wird die Kinder gewöhnen, in ihren Spielen, Ergötzungen und Beschäftigungen fein und artig zu seyn; sie werden es unter und gegen einander, selbst gegen den geringsten Bedienten seyn: und dieses Betragen wird diejenigen trösten, die die Nothwendigkeit zwang, andern Personen zu dienen.

Ein Hauptgesetz dieses Hauses ist es, daß man, durch den freyen Gebrauch der Seelenkräfte, in allen Herzen die natürliche Munterkeit erhält. Ist man immer munter und zufrieden, singt und lacht man, lernt man mehr aus Lust, als aus Zwang; so hat man das sicherste Mittel, einen gesunden Kör-

per, ein gutes Herz und einen lebhaften und angenehmen Verstand zu besitzen. Und warum sollte man unsern Zöglingen diese Güter nicht verschaffen? Ihre Beschäftigungen müssen mit unschuldigen Vergnügungen, die die Neigung zum Studieren vermehren und zugleich Belohnung für sie sind, vermischt seyn.

Der allgemeine Gebrauch will, daß die Kinder während der Lehrstunden sitzen: aber eine so gezwungene Lage, eine so lange Zeit fehlende Bewegung, die Dauer dieser Lehrstunden, der Zwang, in welchem sie sich stundenlang befinden, das alles verursacht ihnen Leiden, erregt ihnen Eckel gegen das Studieren, erschöpft vergeblich ihre Kräfte und macht sie stumpf. Daher muß man ihre natürliche Lebhaftigkeit erhalten, ihnen Bewegung erlauben, weil sie Kräfte, Stärke und Einbildungskraft zu den Künsten und Gewerken nöthig haben, zu welchen sie bestimmt sind.

Noch ein anderer eben so lächerlicher Gebrauch ist seit dem Anfange des Christenthums in unsern Schulen eingeführt, dieser, daß man die Kinder, statt der gewöhnlichen, die slavonische Sprache lesen lehrt, und darauf ganze Jahre verwendet. Das muß in unserer Anstalt nicht seyn. Unsere Zöglinge sollen russisch lesen und sprechen lernen. Jeder muß den Nachdruck und den Reichthum seiner Muttersprache kennen: wie will er sonst die Verfassung des Reichs, die Gesetze des

Mo-

Monarchen u. s. w. kennen; wie festbestehende und richtige Contracte schliessen; wie einen Briefwechsel führen, wenn er nicht die herrschende Sprache gut lesen und schreiben kann? Deswegen aber wollen wir die Erlernung der slavonischen Sprache nicht ganz aus dem Findelhause verweisen: sie ist zu ihrer Zeit so gar nothwendig; da alle Geistlichen und Kirchenbücher in dieser Sprache geschrieben sind und überdem noch die Vollkommenheit der unsrigen davon abhängt. Man muß darin also diejenigen Kinder unterrichten, die vorzügliche Fähigkeiten haben und deshalb auch zu höhern Künsten bestimmt sind. Außer der gewöhnlichen Sprache, müssen auch diejenigen, die dazu die erforderlichen Anlagen haben, fremde Sprachen lernen, um alle, auf ihren künftigen Zustand passende, Bücher zu verstehen.

Man muß die Kinder als Reisende ansehen, die in eine neue Welt kommen: sie sind von Natur neugierig alles zu verstehen, was sie sehen und hören; sie haben einen entschiedenen Geschmack zur Nachahmung und sind große Frager. Wenn die Aufseher und Lehrer alle Fragen beantworten wollten, würden sie bald erschöpft seyn: die Kinder wollen das Warum von dem Warum, oder die Ursachen von den Ursachen wissen; daher muß man geschickt solchen Fragen ausweichen, die ihre Kräfte übersteigen und ihnen die andern klar, richtig und ihrem Alter anpassend, beantworten.

Der Spaziergang ist sehr geschickt, die Neugierde der Kinder zu erregen; die Menge und Verschiedenheit der Gegenstände, die er darbietet, öfnet dem Unterricht ein weites Feld: und dieser Unterricht wird desto vorzüglicher und nützlicher seyn, da das Kind ihn nutzt, ohne einmal daran zu denken.

Statt den Zöglingen immer moralische Lehren vorzupredigen, deren Nutzen sie nicht begreifen, muß man an den Wänden der Zimmer oder über den Thüren derselben solche Maximen schreiben, worauf sich ihr künftiges und gegenwärtiges Betragen gründen soll. Sie werden sie bald auswendig lernen und auch um ihre Bedeutung fragen. Diese Maximen müssen einen wichtigen Inhalt haben, aber an Anzahl gering seyn, und man kann sie etwa auf folgende einschränken:

1. „Thut einem Andern nichts, was ihr nicht „wollt, daß er euch thue: aber erzeigt ihm alles „Gutes, das ihr wünscht, er erzeigte es euch.

2. „Betragt euch gegen jeden, wie ihr verlangt, „daß er sich gegen euch betragen soll.

3. „Seyd lehrbegierig, demüthig und dankbar.

4. „Seyd nie träge, oder müßig. Der Müßiggang ist aller Laster Anfang.“

Doch, wir müssen es noch einmal wiederholen, um unsere Zöglinge zum Guten, zur Wohlthätigkeit, zur Tugend zu bilden, wird das Betragen der Vorgesetzten mehr ausrichten, als alle moralische Bücher.

X. Ka-

X. Kapitel.

Versuch über die Anfertigung eines kleinen moralischen Buches, das zugleich alle, unsern Zöglingen nöthige Kenntnisse in russischer Sprache enthält.

Herr von Mosheim hat, zum Behuf der Braunschweig-Lüneburgischen Schulen ein kleines moralisches Elementarbuch geschrieben, das sehr wohl gerathen ist: allein so viel Vorzüge es auch hat, so umspannt die Absicht des Verfassers, der für sein Land arbeitete, nicht alles das, was unsere Kinder wissen müssen. In der That kommen aus den deutschen Schulen geistliche Männer, die kriegerische und bürgerliche Ehrenstellen bekleiden sollen, Meister in allen Wissenschaften: aber unsere Zöglinge sind nur Künsten und Gewerken gewidmet; folglich muß die Moral, die man ihnen giebt, ihrem Stande und ihrer Bestimmung angemessen seyn.

Deswegen sind die Werke des Xenophon, Plutarchs, Cicero, Marc Aurels, Puffendorfs, Locke und anderer Neuerer von vielen Verdiensten dieser Anstalt unnütz, in welcher alle Regeln der Metaphysik, alle philosophische und moralische Betrachtungen nicht statt finden können. Hier muß nur einfach, deutlich und in wenig Worten das vorgetragen werden, was unsere Zöglinge verstehen, fassen und ausüben können.

Die Menschen handeln mehr aus Nachahmung und Gewohnheit, als aus Ueberlegung und Vergleichung. Wenn diejenigen, die täglich zur Erlangung ihres Unterhalts arbeiten müssen, einmal über sich und ihr Betragen nachdenken; so richten sie sich darin gewöhnlich nach einem Paar Grundgesetze. Der Landmann wird, er säe nun an einem heitern oder trüben Tage, bey stiller oder unruhiger Luft, vor oder nach dem Regen, wenn die Erndte ergiebig ist, aus seiner beym Säen beobachteten Methode, eine Folge ziehen, der er Zeitlebens folgt. So geht es auch mit denen, deren Erbtheil Arbeit und Fleiß ist. Beyde werden das, was ihnen gelingt und Vortheil bringt, für nützlich und für Tugend, so wie alles, was dem entgegen ist, für schädlich halten. Ihre Betrachtungen erstrecken sich fast nicht weiter, weil sie nie zwey Erfahrungen mit einander vergleichen.

Ich weiß, wie weit meine Einsichten und Kräfte reichen: ich werde daher hier nur blos den Weg, der mir der leichteste, richtigste und kürzeste scheint, um unsere Zöglinge zu unterrichten, anzeigen; und alle meine Wünsche werden erfüllt seyn, wenn dieser kleine Versuch schätzbare und einsichtsvollere Personen veranlaßt, ein Werk zu verfertigen, davon ich einen Abriß liefere.

1. Unsere Kinder müssen eine richtige Vorstellung von Gott haben; man muß ihn als ein unsichtbares, allmächtiges Wesen schildern, das

alles,

alles, was uns sichtbar und unsichtbar ist, erschaffen hat und erhält. Himmel und Erde verkündigen ihn; er ist die Quelle und der Ursprung aller Güter, deren wir im Leben genießen. Das muß man ihrem Herzen zuförderst einprägen.

2. Man muß ihnen zeigen, daß der Mensch Gottes Werk ist, und daß wir, so sehr, als es möglich ist, dieß höchste Wesen nachahmen müssen, indem wir nicht nur unserm Nächsten, sondern allem, was Odem hat und lebt, Gutes thun, und folglich niemanden weder mittelbar noch unmittelbar beleidigen oder schaden sollen.

3. Die Wohlthaten, die uns Gott täglich und in jedem Augenblick unsers Lebens wiederfahren läßt, fordern von uns Liebe, Ehrfurcht, Dankbarkeit, Gebet und reines Opfer unserer Herzen.

4. Man muß ihn um Gesundheit und Stärke des Leibes bitten, daß dessen Glieder die täglichen, uns angewiesenen und von ihm selbst dem Menschen anbefohlnen, Arbeiten verrichten können: zugleich aber muß man auch um ein rechtschaffenes, mit Liebe zum Guten erfülltes Herz bitten, damit man frey von Gewissensbissen, der ersten Strafe böser und verderbter Herzen, sey. Er erhört das Gebet des Gerechten und erleuchtet seinen Geist: denn dessen Handlungen sind ihm angenehm und andern Menschen nützlich.

5. Das Beyspiel und Betragen aller Personen, die der Erziehung dieser Jugend vorgesetzt

sind, muß deutlich an den Tag legen, daß die Tugend in der Liebe und Erfüllung unserer Pflichten bestehe, und daß alle Handlungen, die der Wohlstand und die Gesetze leiten, unsere Pflichten sind.

6. Indem wir diese Vorschriften den jugendlichen Herzen einprägen, muß man nie vergessen, ihnen zu sagen, daß unsere Morgen- und Abendgebete, so gut sie auch immer seyen, uns Gott nicht angenehm machen, wenn unsere Beschäftigungen nicht lobenswürdig und unsere Handlungen nicht rechtmäßig sind. Ungeduld, Trägheit, Stolz und alle andere Laster können durch keine Gebete abgekauft werden, deren Wirkung auf den Lippen selbst verloren geht. Sollen eure Gebete und eure Handlungen Gott angenehm seyn; so thut, was nöthig und der menschlichen Gesellschaft nützlich ist.

7. Im Augenblick, da wir geboren werden, umgeben uns Bedürfnisse des Lebens, die wir nicht befriedigen können: folglich werden wir Schuldner aller derjenigen, die sich unserer in der Kindheit annehmen, uns kleiden, nähren, unterrichten und auf den Weg führen, den wir im Laufe des Lebens betreten sollen. Daher sind wir verbunden unsere Väter, Mütter, Wohlthäter, Obern ꝛc. zu lieben, zu ehren, hochzuhalten und ihnen gehorsam zu seyn.

8. Mit den Jahren, hauptsächlich im Alter, wachsen unsere Bedürfnisse: und wir bedürfen,

zur

zur Erhaltung unserer Güter, Ehre und unseres Lebens, des Beystandes der Gerechtigkeit. Daher die Gewalt der Fürsten, Gerichtsstühle, Häupter und Befehlshaber! Ohne die Gesetze des Fürsten, ohne seine unermüdete Sorgfalt, ohne seine Gerechtigkeit und ohne seine Staatswirthschaft würden sich unsere Feinde unsers Vermögens, unsers Vaterlandes bemächtigen und endlich gar des Lebens berauben; wilde Thiere würden uns in unsern Wohnsitzen zerreissen; die Heerstrassen würden gesperrt, unsicher und unbequem, oder vielmehr einsame Fußsteige in Wäldern seyn; unsere unangebaueten Felder würden Dornen und Disteln tragen; wir würden nur wildgewachsene und zufällig erhaschte Nahrungsmittel haben; wir würden aller Künste entbehren, die zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit des Lebens gehören, kurz, unser Leben würde ärger als der Tod seyn. Aus dieser unzählbaren Menge von Bedürfnissen und von Mitteln, sie zu befriedigen, die uns die menschliche Gesellschaft darbietet, entsteht die wichtige, heilige, unverletzliche und allgemeine Pflicht, den Eid der Treue zu beobachten, den wir, so bald wir vernünftig sind, dem Fürsten, der schützenden und gesetzgebenden Macht, die unser Leben und unsere Güter erhält, ablegen. Beydes müssen wir nicht sparen, wenn es die Vertheidigung und Erhaltung dieser Macht betrift. Die Kinder in dieser Anstalt sind ihr noch mehr, wie alle andere Unter-

thanen des Reichs, schuldig, da Ihro Majest. geruht haben, ihr mütterliches Auge in dem Augenblick auf sie zu werfen, da sie, von aller Welt verlassen, eben umkommen sollten. Ihr Mitleiden, ihre Barmherzigkeit und Freygebigkeit hat noch mehr gethan, hat Heiligthümer zu ihrer Erziehung erbauet, in welchen ihr Körper und ihre Seele gebildet wird. In jedem Augenblick ihres Lebens, in jedem Stande, an jedem Ort müssen sie dessen eingedenk seyn, daß ihr Daseyn, ihre Talente, ihre Gewerbe, ihr Wohlstand, ihr Glück, und ihre rechtmäßigen Befugnisse aus dieser, an Wohlthaten so reichen, Quelle fließt.

9. Unsere Zöglinge müssen es einsehen, daß jeder Mensch an dem Kummer, den Leiden und Unglücksfällen, die seine Verwandten, Freunde, Mitbürger und so immer weiter das ganze menschliche Geschlecht betreffen, Theil nimmt. Mit diesen Empfindungen ist es, wie mit denen, die wir bey Erzählung solcher Landplagen, die, wie Hunger, Pest, Feuersbrünste, die ganze Städte in Asche legen, Ueberschwemmungen u. s. w., fremde Königreiche verwüsten, verspüren: obgleich wir solche Unglücksfälle nicht erleiden, nehmen wir doch an solchem Schaden und Verlust Antheil, weil gegenseitige Bande alle Nationen unter einander vereinigen. Alle Menschen sind einerley Ursprungs, man muß sie wie Brüder behandeln.

10. Ge-

10. Gestehn wir, daß wir an den Unglücksfällen unserer Mitbürger und Nachbaren Antheil nehmen; so müssen wir auch einräumen, daß ihre Glückseligkeit und ihr Wohlstand sich auf uns erstreckt. Diese Wahrheit muß uns ermuntern, ihnen nutzbar zu seyn: denn indem wir für ihre Wohlfahrt sorgen, arbeiten wir mittelbar an der unsrigen.

Um diese Betrachtungen unsern Zöglingen faßlicher zu machen, könnte man sie etwa, auf folgende Art, in Fragen bringen.

Was ist Wohlthätigkeit? Sie ist eine Pflicht, die uns die Gesinnung Gutes zu thun, Vaterlandsliebe, Hang zur Ordnung und zum Frieden und Gastfreyheit, einflößt: Hülfsleistung, Arbeiten, nützliche Talente sind ihr Charakter.

Was ist Gastfreyheit? werden die Kinder fragen, worin besteht sie? — Sie besteht darin, daß man diejenigen wohl aufnimmt, ernährt, tröstet und beysteht, die uns um Schutz und Hülfe anflehen. Dadurch tragen wir einen Theil der Schuld ab, womit wir der Gesellschaft verhaftet sind.

Was ist Liebe zur Ordnung und zum Frieden? Liebe zur Ordnung ist die Beobachtung der physischen und moralischen Gesetze, die die Welt und die Geschöpfe darin regieren. Wenn die Tugend in Erfüllung unserer Pflichten besteht; so ist der Friede, der diese Erfüllung erleichtert, das

größte

größte Glück des Menschen. Ordnung und Friede hat Gott selbst zu einer Quelle der Gemeinschaft und der Liebe unter seinen Geschöpfen gemacht. Wenn sie unter allen Bürgern eines Staates herrschen sollen, wie vielmehr denn bey Christen?

Wer sich den göttlichen und menschlichen Gesetzen gemäß beträgt, weder auf Geburt noch Talente stolz ist, nicht sucht, sich auf Kosten Anderer zu erheben, nicht unrechtmäßiger weise über seines Gleichen herrschen will, nie der vom Fürsten ihm anvertrauten Gewalt misbraucht, kurz, wer immer auf der wahren und rechten Mittelstraße bleibt; der erhält Ordnung, liebt den Frieden und wird diese Gesinnungen allen einflößen, mit denen er umgeht. Weit entfernt, ihnen ihr Brod, ihren Gehalt, ihre Belohnungen zu entziehen; wird er sich eine Pflicht daraus machen, ihnen dieß alles zu erhalten. Wann zwey Personen in Zwist gerathen sind, sich gegenseitig beleidigen, wird der Freund der Ordnung und des Friedens sich bemühen, sie zu vertragen und durch Worte voll Sanftmuth und Leutseligkeit zu versöhnen. So ein Mann bringt zwistige Familien, uneinige Gesellschaften wieder zur Einigkeit und schaft allen Ruhe, mit denen er lebt. Der Mann, der den Frieden liebt, besitzt immer eine sehr nützliche Tugend, die Geduld.

Was ist die Geduld? Sie ist eine Tugend, die uns lehrt, die Fehler und Laster der Menschen ruhig zu ertragen. In jedem Augenblick kommen

Fälle

Fälle vor, in welchen sie nöthig ist: jede Gesellschaft hat Mitglieder, die hart, unhöflich, in ihrem Betragen unordentlich, in ihren Worten unverschämt, in ihren Reden arglistig und in ihren Handlungen böse sind. Solche Leute scheinen nur zur Vereinigung und Zerstörung aller Gesellschaften geboren zu seyn. Das beste Mittel wäre, sie zu fliehen, wie man das Brüllen eines reissenden Thieres vermeidet: aber, wenn man mit ihnen leben, mit ihnen reisen und in Verbindungen stehen muß, dann muß man sich mit Geduld wafnen. Eben das muß man bey allen den Vorfällen thun, da sich von den unsrigen abweichende Vorstellungen und Meynungen äußern, sie betreffen, was sie wollen, hauptsächlich aber in Rücksicht auf Glaubenslehren. Wenn ihr hört, wie der Samojede das Heydenthum preist, oder der Tartar sich rühmt, daß er ein Mahomedaner sey; ertragt es, seyd geduldig! Sie sind Menschen, wie ihr: ihr könnt sie beklagen, seyd aber nicht berechtigt, über ihren Verstand zu herrschen. Sie denken deshalb anders, wie ihr, weil sie andere Grundsätze eingesogen haben: bittet Gott, daß er sie ihren Irrthum erkennen lehre und auf den wahren Weg zurückführe. Der Gottesdienst ist eine Sache, die nur Gott angeht: und den Fürsten, den Häuptern menschlicher Gerechtigkeit, gebührt nur die Verbrechen und die Strafen derselben zu bestimmen.

Was

Was ist Liebe zur Arbeit? Es ist warme Begierde, zu unserm eigenen und der menschlichen Gesellschaft Nutzen, von dem Unterricht, den man erhält, Gebrauch zu machen, und entsteht, wenn man der Ordnung unterwürfig ist, wenn man gerecht und dankbar ist. Arbeiten heist, nur seine Pflicht erfüllen, eine Schuld abtragen, die wir unsern Führern, Lehrern, Wohlthätern, die uns beherrschen, beschützen und vertheidigen, schuldig sind. Wer mit Eifer und Liebe, seinem Range und seiner Bestimmung gemäß arbeitet, wird sich nie damit abgeben, andern zu schaden. Die Arbeit ist der Schild der Tugend, die beständige Nahrung des Geistes und das nöthige Präservativ des Herzens. Selbst die Fürsten, diejenigen, die ihre Person umgeben, die die wichtigsten Staatsämter bekleiden, arbeiten immer: wären sie müßig, würden sie bald den Grad der Macht und des Ansehens verlieren, den sie haben. Die Arbeit ist ein gebieterischer und sanfter Herr, der sichere Vortheile unter einer strengen Stirne versteckt. Wer ihm gehorcht, hat von ihm Unterhalt, Wohlstand, Bequemlichkeiten, belästigt und beschädigt folglich Niemanden.

Was ist Gerechtigkeit? Sie ist eine Tugend, die jedem das Seinige giebt. Der Gerechte schadet, beneidet niemanden, wegen dessen, was ihm gehört; schätzt anderer Menschen Ehre, Ansehen, Talente und Eigenthum hoch; rechnet mit sich selbst; macht keine Schulden, die er nicht bezahlen kann;

betrügt

betrügt niemanden; richtet niemanden zu Grunde; kennt weder Haß noch Processe; setzt sich weder dem Meineid, noch der Schande blos: und zufrieden mit sich selbst, stören weder Gewissensbisse, noch die Klagen derer durch ihn unglücklich gewordenen Personen seinen Schlaf, der seine Kräfte ersetzt, und das schätzbarste aller von Gott geschenkten Güter, seine Gesundheit, erhält.

Alle bürgerlichen Gesetze der alten Perser waren in folgenden drey Sätzen enthalten: **Man muß nie lügen, müßig, oder etwas schuldig seyn.**

Unmöglich kann der Mensch allein leben: selbst die ausschweifendsten Leute suchen Verbindungen, die ihren Sitten angemessen sind. Wollt ihr aber die Quelle ihrer Ausschweifungen aufsuchen; so werdet ihr sie im Müßiggange finden. Wenn man nichts Gutes thut, muß man nothwendig Böses thun: daher entspringen Lüderlichkeit, alle Arten von Ausschweifungen, Zank, üble Nachrede, Verläumdung und fast alle Laster, die man in der menschlichen Gesellschaft findet; und am Ende gerathen solche Personen in das äußerste Elend; sie müssen entweder auf anderer Leute Kosten leben, oder stehlen, rauben und morden; weil sie ihre Schulden nicht bezahlen können, werden sie Lügner, Meineidige, Bundbrüchige und ihr Beyspiel wird ansteckend seyn. Denn ist die menschliche Gesellschaft eine Versammlung von Räubern und

Mör-

Mördern. Bedarf es für den Christen mehrerer Beweise, daß die Arbeitsamkeit eine Haupttugend sey? Tugend ist Liebe und Erfüllung unserer Pflichten: nun ist jeder Erwachsene von Gott selbst bey Leiden und Tod angewiesen, durch eigene Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben und seinen Wohlstand zu bewirken; denn das erste Gesetz Gottes nach dem Falle der ersten Menschen war: „im Schweisse deines Angesichts sollst du dein Brod essen!“ Wenn dieß Gebot eine Strafe ist, so muß man gestehen, daß es die Züchtigung eines guten Vaters ist: denn Arbeit schaft der Seele Ruhe, Müßiggang bringt ihr Quaal. Doch um arbeitsam zu seyn, muß man in der Jugend dazu gewöhnt werden. Auch ist dieß die erste Pflicht in dieser Anstalt, und sie muß unverbrüchlich beobachtet werden.

Das wären etwa die Grundsätze, Vorschriften und Maximen, nach welchen man ein, den Zöglingen nützliches, kurzes Lehrbuch der Moral schreiben müßte. Es ist leicht, hier noch das Wesentlichste hinzu zu fügen und durch Anmerkungen zu erläutern. Aber dieß Buch muß nicht weitläuftig werden: man muß es bequem in einer Stunde ganz durchlesen können; denn die Zöglinge müssen es auswendig wissen, ehe sie das Haus verlassen. Der Styl desselben muß plan, deutlich und jedem verständlich seyn.

XI. Ka-

XI. Kapitel.

Von den Strafen.

Vielleicht ist nichts so schwer, als die Natur der Strafen und Züchtigungen für solche Fehler, Versehen und Verbrechen zu bestimmen, die in dieser Anstalt vorfallen können: denn, wenn von einer Seite die Menge täglich begangner Fehler und Vergehungen die Nothwendigkeit der Strafen erfordert; so scheint auf der andern, als verböte sie die menschliche Natur. Wenn wir ferner bedenken, wie wenig Fortgang solche Anstalten haben, darin Strafen gäng und gebe sind; was soll man denn von ihrem Nutzen zur Erlangung des vorgeschriebenen Endzwecks denken? Die Strenge der Gesetze, die gegen die Uebertreter der Ordnung anerkannten, oft gar abscheulichen, Todesstrafen halten den Menschen, der Böses thun will, nicht zurück: so gar das Beyspiel ergangener Strafen bessert ihn nicht. Wäre es nicht besser, Gesetze zu geben, die dem Uebel zuvorkommen, als solche, die man bekannt macht, um zu strafen? Fangt, sagt ein chinesischer Kaiser, damit an, daß ihr die Menschen unterrichtet: dann werdet ihr selten genöthigt seyn, sie zu strafen. Diese vortrefliche Bemerkung zeigt uns in wenig Worten die Nothwendigkeit und den Nutzen der Erziehung. Was vermag sie nicht alles über uns, da sie zahme Thiere an uns gewöhnt und die wildesten zahm macht?

Zu diesen Betrachtungen muß man noch eine, zu Gunsten der niedern Bedienten beyderley Geschlechts dieses Hauses, fügen. Von rohen Aeltern erzogen, fast immer von denen, die über sie befehligten, oder sie gebrauchten, gemishandelt und geschlagen, hat man sie unmenschlicher, als das Vieh, behandelt. In diesem Hause müssen sie als Menschen betrachtet werden: und dieß Betragen, das gerecht ist, wird ihnen Sanftmuth, Gefälligkeit und Leutseligkeit gegen die Kinder einflößen. Deswegen können die Häupter dieses Hauses immer auf ihr Verhalten sehen, und sich davon Rechenschaft ablegen lassen: denn wir haben schon die Art angezeigt, wie man sich gegen solche, die wichtige Fehler begehen, zu verhalten habe. Laßt uns hier nur bey den Zöglingen bleiben! wenn man sich auf vorbeschriebene Art gegen sie von Jugend auf beträgt; so ist unsere Hofnung gegründet, daß alle Strafen überflüßig, wenigstens selten seyn werden.

Es ist demnach ein unverbrüchliches Gesetz, kein Kind zu schlagen, die Ursache sey, welche sie wolle: nicht Schläge, sondern Liebe und Achtung flößen eine heilsame Furcht ein. Je seltner die Strafen sind, desto mehr wirken sie auf den Menschen, besonders auf Kinder. Eine Drohung, die ihnen Schrecken einflößt, schlägt sie nieder, macht sie muthlos, oder bringt sie auf, greift ihre Gesundheit an, unterbricht ihre natürliche Lebhaftigkeit und verhärtet endlich ihre Herzen. Haben

sie

sie einmal diese natürliche Empfindlichkeit, die Mutter aller gesellschaftlichen Tugenden, verloren; so werden sie hart, finster, Heuchler, verstellen sich, betrügen, werden bösartig, rachgierig und grausam, und finden ein heimliches Vergnügen darin, Andere mit der Grausamkeit zu behandeln, die man gegen sie gebraucht hat.

Folglich keine Schläge! Auch Drohungen, wenn sie nöthig seyn sollten, müssen selten seyn. Ist man denn zu Züchtigungen gemüßiget, so muß man die gelindesten erwählen: so kann man, z. B., nach den Jahren des Kindes, es eine, oder zwey Stunden lang aufrecht stehen lassen, ohne, daß es sich an etwas lehnen darf.

Eine sehr empfindliche Strafe für Kinder ist es, wenn man ihnen verbietet, mit ihren Kammeraden sich zu belustigen, zu spielen, oder spatzieren zu gehen: keines liebt Ruhe, Zwang, Entziehung; alle ihre Wünsche streben dem entgegen.

Ein anderes Mittel, das man anwenden kann, ist, ihnen erstlich insgeheim Verweise zu geben, über ihr Versehen mit ihnen zu sprechen, ihnen die Folgen derselben zu zeigen und sie zu ermahnen, sich zu bessern. Reicht das nicht hin, muß man sie durch einen öffentlichen Verweis beschämen. Größere Fehler erfordern wirksamere Mittel: man kann ihnen ihr liebstes entziehen; sie, zwölf oder vier und zwanzig Stunden lang, auf Wasser und Brod setzen; ihren Kammeraden verbieten, mit

ihnen umzugehen; ihnen eine Schrift auf die Brust heften, auf welcher ihr Vergehen oder ihr Laster angezeigt ist.

Es ist nicht möglich, hier für jeden Fehler eine besondere Strafe zu bestimmen: man müßte alle Fehler des Verstandes und des Herzens und alle Leidenschaften durchgehen. Die Vorgesetzten und Aufseher müssen die Charaktere, Neigungen und Fehler ihrer Zöglinge studiren und sich darnach gegen sie verhalten. Diese Kenntniß ist schwer, aber nicht unmöglich zu erlangen. Ueberhaupt muß man die Kinder an der bemerkten empfindlichen Seite bestrafen: die Ehrgeizigen durch Demüthigung, dadurch, daß sie ihren Kammeraden aufwarten; die Gefräßigen durch Entziehung dessen, was sie gerne essen, und so alle Laster.

Noch muß man hierbey beobachten, daß die Strafen immer den Vergehungen der Zöglinge angemessen seyn müssen, und daß die ohne Vorsatz, aus Mangel der Beurtheilung, oder aus Unwissenheit begangenen von solchen zu unterscheiden sind, die aus Ränke, Argliſt und Bosheit herrühren. Lügen und Ungerechtigkeit müssen nicht vergeben, sondern schärfer, wie andere Laster, bestraft werden.

Um in den Züchtigungen Ordnung und vernünftige Wahl zu beobachten, muß ein kleines Werk, das die Strafgesetze enthält, verfertigt, gedruckt und den Kindern vorgelesen werden. Aufseher und Lehrer müssen es auswendig wissen, und

es

es muß alle, von den Kindern zu beobachtende Vorschriften enthalten. Zum Beyspiel!

Man muß seinem Vater, seiner Mutter, seinen Obern, Lehrern und Aufsehern gehorchen: wer darin fehlt, wird auf diese, oder jene Art bestraft. Jeder Vorschrift wird die Strafe angehängt.

Man muß sich ehrlich und friedlich gegen Alle betragen.

Wer seinen Kammeraden beleidigt oder mishandelt, wird so bestraft.

Jeder muß sich mit dem begnügen, was ihm gehört, ohne das, was Andern eigen ist, zu beschädigen oder sich anzumaaßen. Derjenige also, der dem andern, es sey mit Gewalt, List, oder Betrug, Brod oder sonst etwas nimmt, wird am schärfsten bestraft.

Alle Menschen müssen arbeiten. Wer also seine Zeit vergeudet, unverbesserlich träge ist, verdient, weil er die Gesellschaft bestiehlt, die Strafe des Diebstahls.

Wir haben oben gesagt, daß Lehre vor der Strafe hergehen müsse: folglich sind Kinder, die in Fehler verfallen, vorher zu belehren und ein- oder zweymal zu warnen, wenn das Verbrechen nicht groß ist. Man muß sie im Gesetzbuch die verdiente Strafe selbst lesen lassen. Daraus werden viele gute Folgen entstehen: Kenntniß der Gesetze, Nothwendigkeit, sich darnach zu richten; selbst die vorgeschriebene Strafe wird denjenigen, die sie

verdient haben, zeigen, daß ihre Vorgesetzten sie weder aus böser Laune, noch Eigensinn, noch Partheylichkeit strafen, sondern, daß es in Gefolge der, ihnen bekannten und übertretenen, Verordnung geschieht, und nie werden sie ihre Vorgesetzten als Tyrannen betrachten. Ein noch wichtigerer Vortheil ist, daß die Zöglinge von Jugend auf richtige Begriffe von Recht und Unrecht erlangen und selbst fühlen werden, welche Handlungen Lob oder Tadel, Belohnung oder Strafe verdienen.

Ich glaube, dieß ist genug, die Aufseher auf den rechten Weg zu bringen: Klugheit, genaue Beobachtung, tägliche Erfahrung werden ihnen sichere Anweisungen zu einem guten Verhalten in allen mit diesen ähnlichen Fällen darbieten.

XII. Kapitel.

Wiederholung dessen, was bisher gesagt worden.

Ob wir gleich schon das Verhalten vorgeschrieben haben, das man, sowohl in Rücksicht auf die Erziehung der Kinder, als auf ihre Unterweisung in Künsten und Gewerken, in dieser Anstalt zu beobachten hat; so wird doch, was wir hier noch sagen werden, nicht überflüßig seyn, da es den Vorgesetzten und andern Officianten dieses Hauses einen deutlichern und richtigern Begriff von ihren Pflichten geben wird. Sie müssen es nie

verges-

vergessen, daß sie die Wächter und Erhalter dieses Erziehungshauses sind.

Zwey dem Reiche sehr wichtige Dinge sind der Hauptzweck dieser Stiftung: 1) gesunde, rüstige, starke Menschen zu erziehen, die dem Vaterlande, durch ihre Künste und Gewerke, deren es sehr bedarf, Nutzen und Ruhm bringen; und 2) in dieser Absicht das Herz und den Verstand der Jugend zu bilden, damit auch jeder Zögling, durch Ausübung christlicher und gesellschaftlicher Tugenden, sich selbst und Andern nützlich werde.

Was die Leibesbeschaffenheit des Menschen schwächt, und so gar die stärksten zu Grunde richtet, ist nicht schwer zu errathen: beydes rührt von Verabsäumung der physischen und gymnastischen Erziehungsregeln her. Dieß ist eine offenbare Thatsache: selbst angeerbte Krankheiten werden oft durch Hülfe der Kunst, wenn man sich nach diesen Vorschriften richtet, geheilet, und wir haben davon beweisende Exempel.

Wollt ihr, daß eure Kinder gesund seyn und bleiben sollen; so erhebt euch über die eingeführten Vorurtheile, entfernt euch von dem, was gewöhnlich ist: beydes ist der Natur so sehr zuwider, als der Entwickelung des Verstandes schädlich. Schlechte Nahrungsmittel, Unsauberkeit, faule Luft, zu viel Ruhe, harte Begegnung, Schläge auf den Kopf, grausame Züchtigungen, knechtische Furcht, Mangel an Spielen und Leibesbewegung in freyer

Luft, das macht, daß die Menschen ausarten und dumm werden. Und wer weiß, ob alle schädliche Leidenschaften, alle Laster, alle Verbrechen, die man in der Gesellschaft findet, nicht auch eben daher entstehen?

In keinem Lande werden sie durch Lehrer, oder andere Personen, die sich mit der Erziehung abgeben, ausgerottet werden, so lange man jener blinden Methode folgt; so lange man den Zöglingen eine Menge unnützer Begriffe nur beyzubringen sucht; so lange man sie für leichte Vergehungen schwer straft; so lange man ihnen nur schlechte Beyspiele darstellt, und sie zwingt, über Büchern zu liegen, die sie nicht verstehen, weil sie für ihr Alter zu hoch sind. Und eben dieses, was wir hier tadeln, ist unglücklicherweise bey allen, selbst den sanftesten und gebildetsten, Nationen Europens Gebrauch. Wie lange soll man noch das Beyspiel der Wilden, und ihr Betragen gegen ihre Kinder anführen, um die Europäer zu überzeugen, daß sie sich nothwendig eben so verhalten müssen, wenn sie ihrer Erziehung die fehlende physische Vollkommenheit geben wollen?

Die Natur ist das Muster für alle Künste: daher muß auch die Erziehungskunst der Natur entsprechen; und diese Uebereinstimmung wird den Körper gesund und stark machen. Je gesunder der Körper ist, desto fähiger der Belehrung ist der Geist: und ein guter Unterricht ist der stärkste Zügel,

gel, die Leidenschaften zu bändigen, deren geschwächte Körper mehr unterworfen sind, als starke, aus eben der Ursache, aus welcher die feinste Discantseite, bey der geringsten Berührung tönt, die Baßseite aber schweigt. Daraus folgt, daß die Früchte der Erziehung desto leichter zu erhalten sind, je gesunder der Körper ist.

Gemeiniglich fängt man die Unterweisung der Kinder zu früh an und beläſtigt sie mit Arbeiten. Wer dieß thut, gleicht ungeschickten Gärtnern: seine Hofnung wird vereitelt werden, weil Früchte, deren Wachsthum und Reife zu sehr beschleuniget werden, nothwendig misrathen müssen. Man muß mit vieler Behutsamkeit dem Verstande Zeit lassen, und ihn nur darin unterrichten, was er wissen muß, was seinem Stande und seiner künftigen Bestimmung angemessen ist.

Diese Wahrheiten müssen mit unauslöschlichen Zügen dem Herzen und Verstande der Curatoren, besonders aber des Oberaufsehers und der Oberaufseherin eingeprägt seyn. Alle müssen buchstäblich das erfüllen, was bisher vorgeschrieben worden. Keine Schwierigkeiten müssen als Hindernisse oder Entschuldigungen gelten, eben so wenig, wie hierauf verwendete Kosten: jede Ausgabe wird lobenswerth seyn, vom Pupillenrath genehmigt werden, wenn sie nothwendig, folglich dem Wohl, den Vortheilen und dem Fortgang dieser erhabnen Stiftung nützlich ist. Gewiß werden die Häupter dieses

ses Hauses Lob, Liebe, Achtung und Dankbarkeit des Publikums erwerben. Diese Anstalt aber kann nur dann dem Vaterlande wahrhaftig heilsam und unentbehrlich werden, wenn man die bey derselben angestellten Personen weislich wählt; wenn man Ordnung, Pflicht und Gehorsam liebt; wenn die Aufsicht allgemein und der Eifer patriotisch und wohlthätig ist, kurz, wenn die Verordnungen und Statuten hierüber genau befolgt werden.

XIII. Kapitel.

Anmerkungen über den Stand unserer Zöglinge und über das, was ihnen begegnen kann, wenn sie das Erziehungshaus verlassen haben.

Als Peter der Große ein neues Volk erschaffen wollte, hatte er den Muth, den Thron zu verlassen, um sich in den Gebräuchen, Sitten, Gesetzen, Wissenschaften, Künsten und so gar Handthierungen zu unterrichten, die gesittete Völker von Barbaren unterscheiden. Die Kenntnisse, die er sich erwarb, zeigten ihm alle Schwierigkeiten, die sich der Einführung der Wissenschaften, Künste und Gewerke in seinem Reiche entgegensetzten, und vielleicht verzweifelte er so gar an dem guten Erfolge, weil die russischen Gesetze, Sitten und Verfassungen so gänzlich von alle dem verschieden waren, wie es in andern europäischen Staaten war.

Peter

Peter der Große hatte Genie und besonders eine bewundernswürdige Klugheit: er ergriff das einzige Mittel, das seine patriotischen Absichten befördern konnte. Als er in seine Staaten zurück kam, brachte dieser erhabene Reisende nicht nur die Kenntnisse mit, deren sein Volk bedurfte, er that noch mehr: er wollte selbst Beyspiel, Leiter und Muster in jeder Art seyn. Für seinen Ruhm lebte er lange genug, aber für das Wohl seiner Unterthanen starb er zu früh.

Nun war es ohne Zweifel der zweyten Katharina aufbehalten, das unsterbliche Werk fortzusetzen und zu endigen, das Peter der Große anzufangen den Muth gehabt hatte. Laßt uns also uns bestreben, die grosmüthigen Absichten dieser Monarchin zu befördern! Sie hat ihren Blick auf das dringendste Bedürfniß des Staates gerichtet, da sie Anstalten zur öffentlichen Erziehung stiftete. Wir müssen uns der kräftigsten Mittel bedienen, sie blühend zu machen.

Wenn wir unsern Zöglingen eine anständige und tugendhafte Erziehung gegeben, wenn wir ihren Verstand, durch die Kenntniß ihrer Pflichten und ihrer künftigen Bestimmung gebildet haben; dann muß man sie mit den Dingen selbst beschäftigen, die auf ihre Bestimmung Beziehung haben. Man muß folglich in der Nähe des Erziehungshauses Werkstätte, Fabriken, Manufakturen allerley Art, deren man in der bürgerlichen Gesellschaft täglich und nothwendig bedarf, anlegen. Anfangs wird

man

man aus fremden Ländern Künstler, Handwerker, Fabrikanten und Manufacturisten nehmen, die unsere Zöglinge in ihren Künsten und Gewerken gründlich unterrichten können. Diese Ausländer müssen nothwendig gute Sitten, gutes Betragen, Eifer und Arbeitsamkeit besitzen: gegentheils können sie zu dieser Anstalt nicht zugelassen werden. Wann sie die Zöglinge gehörig und gut unterrichtet haben, werden diese Meister und Lehrer werden, und die Ausländer ersetzen.

Was Meister und Zöglinge gemacht haben, wird, nach Vorschrift der Statuten im ersten Theil des Generalplans, zum Besten des Hauses verkauft. Die Zöglinge, die zu Künsten und Gewerken bestimmt sind, sollen sechs bis sieben Jahre lang, und ehe sie das Haus verlassen, Lehrbursche seyn und ihrer Erziehung gemäß gehalten werden. Auch da noch muß man mehr für ihre Sitten, als für Erwerbung der Kenntnisse sorgen. Die tugendhaftesten und geschicktesten werden dann zu Gesellen ernannt, bis auch sie Meister werden können.

Die Vormünder werden dafür sorgen, daß die Zöglinge beyderley Geschlechts sich, ehe sie das Haus verlassen, unter einander verheyrathen, doch ohne irgend einigen Zwang und mit Rücksicht auf natürliche Neigung, Wohlstand und Gesetze.

Man kann füglich hoffen, daß die Zöglinge sich, ehe sie die Anstalt gänzlich verlassen, durch ihre Arbeiten, einen kleinen Fond erworben haben, der hinreicht, zu verhüten, daß sie nicht in den Pro-

vin-

vinzen nach Anstellung und Erwerb suchen müssen. Es wäre vortheilhaft, wenn sie Fabriken anlegen, oder eine Handlung anfangen könnten: dann wären sie minder in Gefahr, ihre Sitten zu verderben, und würden gewiß eine neue Gattung Menschen zeugen. Auch würde man dadurch dieses erlangen, daß die künftighin ausgelassenen Zöglinge mit dem besten Fortgange mit ihnen arbeiten würden. Alle werden stets unter dem unmittelbaren Schutze der Vormünder und Pfleger des Erziehungshauses stehen, in welchem Theile des Reichs sie auch ihr Gewerbe treiben. Und es geschieht nicht ohne Ursache, daß der Pupillenrath die Zöglinge nie aus dem Gesicht verliert.

Es giebt im russischen Reiche nur zwey Stände: den Adel und die Leibeigenen. Allein vermöge der, dieser Stiftung gegebenen, Privilegien sollen unsere Zöglinge und deren Nachkommenschaft auf ewig frey seyn, und den Bürgerstand ausmachen. Man muß also schon im voraus darauf achten, wie sich dieser Stand, wenn er im Reiche verbreitet seyn wird, erhalten soll. Beym ersten Anblick scheint es, als ob man unsere Zöglinge mit Nutzen in den Fabriken und Manufacturen unserer großen Städte anstellen würde, weil wir doch Materialien allerhand Art, Hanf, Flachs, Seide, Baumwolle ꝛc haben; daß folglich unsere Zöglinge beyderley Geschlechts, die in diesen Künsten und Gewerken unterrichtet worden, ohne Mühe ihren Unterhalt und ihren Wohlstand finden wür-

würden, wenn sie sich mit unsern Kaufleuten, Künstlern und Fabrikanten in Gesellschaften einließen.

Und so sollte es auch wohl seyn: aber der gemeine Mann wird mehr durch Vorurtheile, als durch Vernunft, geleitet. Die mehresten unserer Kaufleute lieben die alten Gebräuche und folgen ihnen; sie setzen noch Frömmigkeit und Ehre darin, lange Bärte zu tragen; ihre Sitten sind abergläubisch und grob; nützliche Neuerungen misfallen ihnen, weil sie deren Werth nicht empfinden. Bey so gestalteten Sachen ist es nicht leicht, Neid, Haß, Hartnäckigkeit, angewöhnte Vorurtheile und andere Laster, die eine schlechte Erziehung bewirkt, zu heben. Unsere Zöglinge können gar ein Opfer dieser ungegründeten Antipathie werden, und die Leute, die wir eben geschildert haben, werden sie vielleicht zu sehr verachten, um sich mit ihnen zu verbinden. Und wenn dieß geschieht, muß man denn auf der andern Seite nicht befürchten, daß ein großer Theil dieser neuen, in einen fremden Boden versetzter, Pflanzen ausarten werden? Dieß Unglück wird vielleicht nur diejenigen treffen, die zuerst aus dieser Anstalt ausgelassen werden: ihre Nachfolger werden Hülfsmittel finden, die den erstern fehlten. Denn es ist einleuchtend, daß, da alsdenn die Masse der Sitten, Kenntnisse und Talente größer ist, Meister und Gesellen gerne mit unsern Zöglingen arbeiten werden, da sie eben so erzogen und unterrichtet worden, als sie selbst.

III. Er-

III.

Errichtung
einer
Wittwen-Leih-
und
Deposito-Kasse.

Nach dem General-Plan des Kaiserl. Findelhauses in Moskau.

September 1772.

Gedruckt.

Russisch bey der Kaiserl. Academie der Wissenschaften im Jahr 1773. in 4. auf 56 Seiten.

Deutsch, ebendaselbst, in eben dem Format auf 52 Seiten, unter dem Titel: Wirkliche Bewerkstelligung der im Generalplan des Kaiserlichen Erziehungshauses versprochenen Stiftung einer Wittwen-Kassa, eines Lombards und einer Verwahrungsbank, für das ganze Publikum. Aus dem Russischen übersetzt.

I.

Allerunterthänigster Bericht an Ihro Kaiserl. Majestät.

Allergnädigste Kaiserin.

Ew. Kaiserl. Majest. haben mittelst besondern Befehls geruhet, uns die Untersuchung des, von dem wirklichen Geheimenrath Betzkoj Höchstdenenselben übergebenen Pro-Memoria, als eines Supplements zu den drey Theilen des Generalplans des Erziehungshauses, betreffend die Errichtung einer Wittwen-, einer Leih- und einer Depositokasse, und nach angestellter reiflicher Untersuchung, unser Bedenken darüber zu sagen, allergnädigst anzubefehlen.

Dem zufolge haben wir, um Ew. Kaiserl. Majest. Befehle zu gehorchen, in unserer Versammlung diesen Plan aufmerksam durchgelesen, sind ihm bis auf die geringste Kleinigkeit nachgegangen und haben alle Umstände erwogen. Nachdem wir solchergestalt alles auf das genaueste untersucht haben, erkühnen wir uns, Ew. Kaiserl. Majest. unterthänigst zu eröfnen, daß diese drey besagte Stiftungen einer Wittwen-, Leih- und Deposito-Kasse dem Staate so nothwendig, als vortheilhaft ist.

Der erste Theil des Plans sichert Wittwen und Waisen einen glücklichen Zustand; der zweyte reichet denen, die ein unerwartetes Unglück in Noth stürzt, schleunige und gewisse Hülfe dar, und der dritte erleichtert glücklicherweise jeder Privatperson die gewisse und sichere Unterbringung ihres Vermögens. Allenthalben verhindert hier die weiseste Veranstaltung alle Unbequemlichkeiten; sichert auf das ungestörteste das Eigenthum, und das unter den vortheilhaftesten Bedingungen für jede Klasse der Gesellschaft.

Diese auf die lobenswürdigste und redlichste Uneigennützigkeit sich gründende Anstalten zwecken blos auf das gemeine Beste, keinesweges auf den Privatvortheil des Findelhauses ab, das hierbey keinen andern Vortheil sucht, als dem Vaterlande seine lebhafte Dankbarkeit für alle erhaltene Wohlthaten zu beweisen: mit einem Worte, diese blos patriotische Stiftungen sind völlig von so vielen andern, in Europa häufigen, Anstalten der Art, die nur zur Bereicherung der Unternehmer gereichen, verschieden: sie haben keinen andern Zweck, als das Wohl der Wittwen und Waisen und das Eigenthum auf eine vortheilhafte Art zu vergewissern.

Wir haben besonders die weise Anordnung und uneigennützige Lauterkeit bemerkt, daß die Wittwenkasse blos zu Gunsten der Unterthanen des Reichs gestiftet worden.

Was

Was die Leihkasse, oder das Lombard betrift; so haben wir mit lebhafter Freude gesehen, daß, wenn sie eröfnet wird und ihr thätige und gerechte Personen vorstehen, sie nach und nach die fressende Begierde der Wucherer, aus Mangel der Nahrung, stillen und endlich jene öffentliche Plagen vernichten wird, die die strengsten Befehle Ew. Kais. Majest. Gottseligen Vorfahren nicht haben hemmen können und die noch Hochdero eigenen weisen Verordnungen trotzen, weil sie nicht entdeckt werden.

Die Depositokasse schaft noch größere Vortheile. Der Mangel einer solchen Anstalt, die die Erhaltung des Vermögens versichert, hat viele Personen vermocht, ansehnliche Summen in fremde Banken niederzulegen: ein Verfahren, das ein gewisses Mistrauen in den Gemüthern auch sonst wahrer Patrioten anzeigte, und das nothwendig den Untergang der Familien und nach und nach den Untergang des Reichs nach sich ziehen mußte. Wir haben dieß nicht mehr zu befürchten, wenn Ew. Kaiserl. Majest. geruhen wollen, für die im Reiche niedergelegten Summen, gegen jede Gefahr und Ansprache des Fiscus, die Gewähr zu leisten, und vermittelst Höchstdero obersten Macht, die, diesem Institut anvertrauten, Schätze zu sichern und zu vertheidigen. Dadurch wird das bewegliche und unbewegliche Vermögen in den Händen der Nation selbst Frucht bringen: es wird den

allgemeinen Reichthum, durch stärkere Cirkulation des Geldes vermehren und es wird nicht länger für das Vaterland verloren seyn dürfen, während es den Ausländer bereichert.

Anstalten, die das Unglück der Wittwen und Waisen abwenden; die allen solchen Personen, die unerwartetes Unglück trift, schleunige Hülfe leisten; die den Unterdrückern die Schlachtopfer entreissen, die es sonst aus Noth werden müssen; die endlich allen Gliedern des Staates einen sichern Ort darbieten, um die Früchte einer arbeitsamen Industrie, oder die Erbschaft ihrer Väter mit Vortheil da niederzulegen — solche Anstalten müssen jedem Menschenfreunde den Wunsch ablocken, sie auf immer, durch die geheiligtesten Gesetze, bestätigt zu sehen.

Um den ersten Grund derselben für die Zukunft auf das festeste und unverrückteste zu legen, nehmen wir uns die Freyheit, der Weisheit Ew. Kaiserl. Majest. dasjenige zu unterlegen, was zur gänzlichen Vollkommenheit dieser Stiftung noch zu wünschen ist, und uns im Plane selbst zu fehlen scheint.

I.

Der Pupillenrath muß bey allen Vorfällen und öffentlichen Feyerlichkeiten gleichen Rang mit den Reichscollegien haben: dadurch wird er Achtung und Ansehen bey dem Publikum gewinnen.

II.

Da die Vormünder von freyen Stücken diese Titel und Aemter übernehmen, auch sich eidlich anheischig machen, die Geschäfte des Erziehungshauses mit eben so vieler Rechtschaffenheit, als Unverdrossenheit und Aufmerksamkeit zu verwalten; so ist es wesentlich nothwendig, daß Ew. Kaiserl. Majest. geruhen, ihnen das Vorrecht angedeihen zu lassen, daß sie sich in Fällen, in welchen sie, in ihren eigenen Angelegenheiten, beleidigt und verletzt worden, und in welchen sie nicht von den Richterstühlen des Reichs genaue und schleunige Schadloshaltung erhalten haben, grade und unmittelbar an Höchstdero geheiligte Person wenden dürfen. Diese Befugniß, deren sie nur als Mitglieder einer, unter dem unmittelbaren Schutz des Souverains stehenden, Gesellschaft genießen, daurt jedesmal nur so lange, als sie wirkliche Mitglieder des Pupillenraths sind.

III.

Da in diesem Institute alles Menschenliebe athmet und es nur zum allgemeinen Besten abzweckt; so darf man hoffen, daß so lobenswürdige Absichten auch Personen vom ersten Range vermögen werden, den Titel der Wohlthäter anzunehmen, der sie berechtigt, dem Pupillenrath beyzuwohnen, wenn sie darum, bey wichtigen Vorfallenheiten, ersucht werden. Solche an Amt und

Würde ansehnliche Personen werden durch ihre Wachsamkeit und ihren Credit alles abwenden können, was dem Bestand dieser Einrichtungen schaden könnte: und sollte, bey dem Senate oder dem heiligen Synod, oder einer untern Instanz, eine das Interesse des Erziehungshauses betreffende Sache von großem Betracht anhängig seyn; so kann eine derselben, auf Gutbefinden des Obercurators und des Pupillenraths, die Sache über sich nehmen und ihre schleunige und gesetzmäßige Abürtheilung bey einer dieser Instanzen betreiben. Dadurch wird man jede, dem Vortheil der Anstalt schädliche Verzögerung verhindern. Aus der Zahl dieser Wohlthäter kann man auch schon vorläufig, durchs Ballotiren, einen erwählen, der, wegen seiner Kenntniß und Rechtschaffenheit, die Stelle eines Obercurators, bey deren Erledigung, oder wenn der, der sie bekleidet, genöthigt ist, sie niederzulegen, würdig verwalten kann.

IV.

Damit der Senat und der Synod keine Ukasen dem Erziehungshause zu schicken haben, wird es genug seyn, wenn der Generalprocureur des Senats oder der Synode in bloßen Notificationen dem Obercurator die, das Erziehungshaus betreffende, Resolutionen anzeigen.

V.

Die Wittwen- und Depositokasse müssen, damit man mildthätig seyn könne, und zur Sicher-

heit

heit der, der Verwaltung anvertraueten, Gelder, in Absicht der Wiederbezahlung der ausgeliehenen Capitalien, ausdrücklich privilegirt werden und vor allen, nicht nur Privat, sondern auch selbst, vor den Forderungen der Krone den Vorzug haben.

VI.

Zu desto größerer Bequemlichkeit müssen das Kammer = Güter = und Justiz = Collegium, oder deren Comtoire, der Administration des Erziehungshauses in Moskau die richtigsten Nachrichten über die Natur der liegenden, demselben verpfändeten, Güter geben und 1) das Daseyn dieser Güter, ihren Werth, und die Anzahl der Bauren auf denselben; 2) das Eigenthumsrecht des Verpfänders; 3) daß keine andere Hypotheck darauf ruhe, und 4) daß sie weder streitig, noch unter Sequester, noch unveräußerlich sind, bezeugen. Da diese Formalitäten, wenn sie beobachtet werden, Credit und Vertrauen mehr befestigen; so werden sie auch die Administration vor dem Verlust vorgestreckter Kapitalien sichern.

VII.

Obgleich alle Contrakte und Verbindungen in diesen Gerichtshöfen, wie bisher geschehen, geschlossen und in die Protocolle derselben eingetragen werden; so soll das Erziehungshaus doch monatlich dem Gütercollegio ein Verzeichniß der verpfände-

ten, der eingelösten und derjenigen Güter einliefern, die, wegen nicht erfolgter Bezahlung im Termin, dem Hause anheim fallen. Nach Ablauf des Termins haben zwar die Verwandte des Debitors die Befugniß, die Hypotheken einzulösen: doch hat das Erziehungshaus, wenn dieß nicht geschieht, die Erlaubniß, sie zu verkaufen, um Capital und Zinsen wieder zu erhalten.

VIII.

Da der Obercurator des Findelhauses, der wirkliche geheime Rath, Betzkoj, diese drey oberwehnten Kassen vorgeschlagen, den Plan derselben, der jetzigen Lage Höchstdero Unterthanen am gemässesten, eingerichtet und nichts, was er Gutes und Nützliches bey solchen Stiftungen in andern Ländern fand, vernachläßigt hat: so halten wir es für gut und billig, daß ihm die Ausführung alles dessen übertragen werde. Die genaue Kenntniß, die er von dem Ganzen und allen dessen Theilen hat, und die Leichtigkeit, mit welcher man das vollführt, was man selbst entworfen hat, werden ihn geschickter, als irgend jemanden machen, den Gang der Operationen zu leiten, von einander entferntes Interesse zu verknüpfen und seinen Plan, wie es die Zeit, oder nicht vorher gesehene Schwierigkeiten erheischen, zu erweitern oder zu verengern. Diese gegründeten Betrachtungen lassen uns wünschen, daß Ew. Kaiserl. Majest.,

ihm

ihm Höchstdero vorzügliches Vertrauen erhalten, ihm die Befugniß ertheilen, die benöthigten Aenderungen zu treffen, und befehlen, daß alle, von ihm, so lange er Obercurator ist, ertheilte besondere Vorschriften eben die Macht und Gültigkeit haben, als hätten Höchstdieselben sie diesem Institut gegeben. Doch diese Bewilligung erstreckt sich nur auf ihn allein, da sie des öffentlichen Bestens wegen nothwendig ist: seine Nachfolger werden sie nicht bekommen, indem diese, vermöge der Privilegien des Findelhauses, hierinnen nichts eigenmächtig und ohne Bewilligung des Pupillenraths thun können.

Unterzeichnete unterwerfen diese Anmerkungen der Allerhöchsten Entscheidung Ew. Kaiserl. Majest.

Das Original war unterzeichnet also:

Graf N. Panin.
Graf E. Münnich.
Fürst A. Golytzin.
Graf J. Tschernischew.
Gregorei Teploff.

Auf der russischen Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät nachstehendes eigenhändig geschrieben:

Es geschehe also:
Katharina.

Die Bestätigung ist geschehen in St. Petersburg den 20sten November 1772.

II.

Allerunterthänigste Vorstellung
an
Ihro Kaiserl. Majest.
Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, Große Frau und Kaiserin, Selbstherrscherin aller Reussen.

Allergnädigste Kaiserin und Frau.

Unter andern im Generalplan des Erziehungshauses gottgefälligen Vorschriften haben Ew. Kaiserl. Majest. zu gebieten geruhet, daß bey demselben eine Wittwenkasse und ein Lombard seyn sollen: und haben zugleich auf die, am 31sten März 1767 vom Pupillenrath geschehene Unterlegung die erbetene Sicherheit für solche Capitalien allerhöchst bestätigt, welche das Publikum demselben verwahrlich anvertrauet.

In Betracht der Wichtigkeit dieses allerhöchsten Wohlwollens, mit welchem es Ew. Kais. Majest. gefällig gewesen, Sich für dieß Haus herabzulassen, hat der Pupillenrath die, zur Errichtung einer Wittwenkasse, eines Lombards und einer Depositokasse entworfenen Plane im Jahr 1767 durch den Druck bekannt gemacht und seitdem öffentlicher Beurtheilung überlassen.

Obgleich der Plan zur Verwaltung der Depositokasse noch nicht war genehmigt worden; so

legten

legten doch viele unbekannte Personen beträchtliche Summen und versiegelte Testamente, nach Anleitung der darüber gethanen Vorstellungen, nieder. Andere theilten der Verwaltung ihre Gedanken, über die besten Mittel, mit, um allen Misbräuchen zuvor zu kommen, und den Credit zu erhalten: und darnach wurden die Plane verbessert.

Damit nun aber auch diese den Nothleidenden angebotene Hülfe auf das vollkommenste die Willensmeynung Ew. Kaiserl. Majest. erfülle; und damit das Erziehungshaus die Tugenden seiner Stifterin nachahmen möge, indem es den Nothleidenden hilft: so unterlege ich allerunterthänigst Ew. Kaiserl. Majest. drey dahin abzweckende Plane: einen, der die Wittwen und Waisen, einen andern, der solche Personen betrift, die ein dringendes Bedürfniß zu einem Opfer des unersättlichen Wuchers macht, und den dritten zum Behuf solcher Personen, die ihre Capitalien ohne irgend einige Gefahr unterbringen wollen. Diesen Planen habe ich noch einen Anhang beygefügt: und unterwerfe das alles Höchstderoselben Weisheit und Einsicht, und flehe Höchstdieselben allerunterthänigst an, es zu bestätigen und mit demjenigen zu versehen, was das Statut der Academie der Künste im 2ten §. des 2ten Kapitels enthält, nemlich von Geschlechten zu Geschlechten auf unzweifelhaften, unabänderlichen und unumstößlichen Rechten und Vorzügen gegründet zu seyn, und solcherge-

chergestalt volle Kraft der Wirklichkeit zu haben. Wenn Höchstdieselben diesen Instituten solche Vorrechte und Privilegien allergnädigst gewähren, die sie auf immer dauerhaft machen; so wird der Wunsch des Publikums erfüllt werden, das die Sicherheit derselben begehrt.

Die wahrhaftig mütterliche und unermüdliche Sorgfalt Ew. Kaiserl. Majest. für die Wohlfahrt Dero Unterthanen, wird die Nachwelt uns beneiden lassen, die wir unter einer Regierung lebten, die Gnade und Gerechtigkeit ist.

Ew. Kaiserl. Majest.

allerunterthänigster Knecht
und getreuester Unterthan.
Betzkoy.

III.

Ursachen,

die diese Anstalten verursachet haben.

Die patriotischen Bemühungen Ihro Kaiserl. Majest. zum Glück ihrer Unterthanen haben schon verschiedene glorreiche und nützliche Stiftungen bewirkt: durch ihre Barmherzigkeit werden unzählig viel Kinder dem Tode entrissen und der Gesellschaft wiedergegeben; zur Belohnung ihrer Dienste und Wunden, werden die Krieger

von

von ihr ernährt und verpflegt; sie wischt und trocknet mit mütterlicher Zärtlichkeit die Thränen einer großen Anzahl Wittwen und Waisen, durch Summen, ab, die sie ihnen austheilen läßt. Doch nicht alle Wittwen können gleichen Theil an dieser kaiserlichen Milde haben: der größte Theil lebt unbekannt im Verborgenen, von Dürftigkeit und Armuth gedrückt.

Unter diesen merkwürdigen Stiftungen, ist eine, die ihre Fortdauer durch die Nachahmung der Tugenden der Stifterin, das ist, durch die beständige Beobachtung der Mildthätigkeit, bewirken muß: und diese Stiftung ist das Erziehungshaus, dessen Vorsteher diese Tugenden als den Grund aller ihrer Pflichten ansehen müssen.

Zwar muß sie jedes Mitglied der Gesellschaft, zu seiner eigenen Wohlfahrt, beobachten: der Pupillenrath dieses Hauses aber hat, vermöge seines Amtes, doppelte Beweggründe, sie auszuüben. Alles macht es ihm zum heiligsten Gesetz, mit unerschütterlichen Eifer zum allgemeinen Besten zu wirken und sich unverbrüchlich nach den weisen Gesetzen dieses Hauses zu betragen, vermöge dessen aus einer guten Stiftung viele andere verschaft werden sollen. Dieser Gründe wegen hat er es für nöthig erachtet, dem Publikum folgende Bemerkungen vorzulegen.

Kann eine beweinenswürdigere Lage seyn, als die Lage einer mit vielen, oft noch jungen, Kindern bela-

beladenen Frau, die, nach dem Tode ihres Gatten, ohne Vermögen, ohne Rath, ohne Beystand ist?

Ohne Zweifel, sind unter allen Armen die Wittwen und Waisen am mehrsten zu beklagen. Ihr Elend ist so groß, und erneurt sich immer unter so verschiedenen Gestalten, daß es schwer ist, es zu schildern. Wer nie diese unglücklichen, von allen entblößten, auf Stroh oder Brettern in elenden Hütten liegenden Mütter gesehen hat; wie nackte und ausgehungerte Kinder sie umgeben, denen sie, durch Noth und Mangel erschöpfte und geleerte, Brüste darbieten, der kann sich keine richtige Vorstellung von den entsetzlichen Leiden machen, darunter so viel Wittwen und Waisen erliegen.

Der Mann, der im Militär- oder Civilstande dient, kann doch, so klein auch seine Bedienung ist, aus derselben die nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten, so lange er lebt: aber, nach seinem Tode, sind die seinigen desto mehr zu bedauren, je vornehmer sein Stand war. Denn, zu einer standesmäßigen Lebensart gewöhnt, empfinden sie desto lebhafter die Bitterkeit der Armuth. Die Wittwe eines Handwerkers oder Künstlers genoß bey seinen Lebzeiten ihren Lebensunterhalt von den Früchten seiner Arbeit und seines Fleisses: weil es aber solchen Leuten selten gelingt, so viel zu erwerben, daß Frau und Kinder ohne Noth, nach ihrem Tode, leben könnten; so verlieren die Frauen gemeinig-

niglich mit dem Verlust ihrer Männer zugleich alles, gerathen in Dürftigkeit und Armuth.

Oefters ereignen sich auch unter Kaufleuten ähnliche Begebenheiten. Ein Handelsmann, der in großem Gewerbe steht, unterhält auch seine Frau und Kinder anständig. Unglücksfälle und mislungene Unternehmungen können zwar sein Handlungsgewerbe herunterſetzen: aber er verschmerzet doch wohl dergleichen Zufälle und setzet seine Nahrung fort, so lange er lebt. Allererst nach seinem Tode findet sich, daß sein Vermögen kaum, oder auch gar nicht hinlänglich ist, seine Gläubiger zu befriedigen, und daß die nachgebliebene Frau nichts, als Armuth und hülfsbedürftige Kinder zum Erbtheil hat.

Wenn wir alle Klassen der Gesellschaft durchgehen, wie viel Wittwen finden wir nicht, die gänzlich unvermögend sind, ihre Kinder zu ernähren, zu kleiden und anständig zu erziehen, welches doch das erste aller Güter, das kostbarste Erbschaftsstück, ist? Daher kommt es, daß ganze Familien ausarten: solche mannbar gewordne Kinder verheyrathen sich; ihre Nachkommen erben ihrer Väter Elend und Unwissenheit, und beyde Plagen zerstören und verderben ganze Generationen, die dem Vaterlande Vertheidiger, nützliche Bürger, Künstler u. d. g. hätten geben können. Man wendet mir vielleicht ein, daß nur der kleinste Theil der Wittwen in ein solches Elend gerathe; und daß

selbst

selbst die bedaurenswürdigsten wenigstens einiges Mobiliarvermögen, Geschmeide ꝛc besitzen. Aber der erste Einwurf ist zu allgemein, und wenn der zweyte wahr wäre; so würden die Wittwen bald zu einem von diesen beyden gleich schädlichen Mitteln greifen müssen: entweder dieß vorgegebene Mobiliarvermögen zu wohlfeilen Preisen zu verkaufen; oder es, in eitler Hofnung, es einst wieder einlösen zu können, zu versetzen. Diese Lage ist der Triumph verhärteter Herzen. Dringende Noth macht immer den Käufer schwierig, oder besser zu sagen, tyrannisch. Der Wucherer auf der andern Seite borgt nur auf sichere Pfänder; er giebt etwa ein Drittheil, höchstens die Hälfte des wahren Werths; er zieht schon vorher ungebührliche Zinsen ab; und da er der Gesetzgeber des Unglücklichen ist, der ihn um Hülfe bittet, so setzt er einen Termin, nach dessen Ablauf ihm, wegen der Unmöglichkeit, sie wieder einzulösen, die Pfänder verbleiben. So saugen diese Vampyren dem Unglücklichen, der ihnen noch Dank schuldig zu seyn glaubt, den letzten Blutstropfen aus.

Doch nicht nur Wittwen und Waisen sind die Opfer dieser Beförderer des allgemeinen Elends, die ruhig und emsig die Unglücklichen erwarten, die sich selbst in ihre Schlingen stürzen: sondern auch Personen von jedem Range, jedem Stande sind immer ihren Räubereyen ausgesetzt. Umsonst bewafnet sich die Strenge der Gesetze mit aller

Schär-

Schärfe gegen sie; vergebens fällt sie oft donnernd auf das Haupt der Strafbaren herab: diese, in ihren Hölen verborgene Ungeheuer saugen in der Stille dem Unglücklichen das Mark aus; trotzen den Gesetzen und hüllen ihre gottlose Betrügereyen in undurchdringliche Schleyer.

Der furchtsame, unbeschützte Arme wagt es nicht, zu reden; sein gegenwärtiger Mangel zeigt ihm auch den künftigen; er schweigt, um sich nicht selbst in Zukunft alle Hülfe zu entziehen, und dann haben ja auch die Wuchrer keine Zeugen ihres Verfahrens. Wie soll man sie angeben, vor Gericht belangen, ohne gültige Zeugnisse zu haben?

Doch werfen wir eine Decke über dies schreckliche Gemälde! Wir haben das Uebel nur kennen gelehrt, um ihm so abzuhelfen, wie Religion und Mitleiden uns gelehrt haben: und man wird gewiß den Lauf dieser teuflischen Habsucht, dur chdie Bewerkstelligung des allgemeinen, von Ihro Kais. Maj. genehmigten, Plans der drey Cassen, hemmen.

Die erstere schützt Wittwen und Waisen gegen Mangel und Elend; die andere leistet denjenigen geschwinden Beystand, die, wegen dringenden Mangels, sonst den Wucherern in die Hände fallen würden; die dritte sichert auf immer das Eigenthum.

Aus diesen so lobenswürdigen, als der Gesellschaft nützlichen Gründen, hat man diese drey Plane entworfen, die das Erziehungshaus in Moskau ins Werk setzen soll. Dieses hat keinen eigenen,

sondern blos den Nutzen dabey, daß es das allgemeine Wohl befördert. Das werden nachfolgende Verordnungen und die am Ende des Plans einer Wittwencasse angehängte muthmaßliche Ausrechnung offenbar darthun.

IV.

Plan

zur Verwaltung einer Wittwencasse, zu Gunsten aller im Reiche wohnhaften Personen, von welchem Stande oder Rang sie seyn, Ausländer oder Einheimische.

I.

Diese Wittwencasse hat vier Classen: aus der ersten erhalten die Wittwen ein Jahrgeld von 100 Rbl. aus der zweyten von 75 Rbl. aus der dritten von 50 und aus der vierten von 25 Rbl. Jeder Ehemann, der noch nicht über 25 Jahr, setzt ein für allemal und ohne irgend einen fernern Beytrag, nach folgender Tabelle ein:

Classen.	Summen, die der Ehemann deponirt.	Jährliche Pensionen der Wittwen so lange sie leben, vom Sterbetage ihrer Gatten an.
1.	240 Rbl.	100 Rbl.
2.	180 —	75 —
3.	120 —	50 —
4.	60 —	25 —

Sind

Sind aber die Ehemänner über 25 Jahr alt, so wächst die Summe der Einlage, nach folgender Tabelle an, die die Summen enthält, die jeder nach seinem Alter erlegen muß:

Alter der Einsetzer.	Rubel die zu erlegen sind.				Alter der Einsetzer.	Rubel die zu erlegen sind.			
	1 Classe.	2 Classe.	3 Classe.	4 Classe.		1 Classe.	2 Classe.	3 Classe.	4 Classe.
25 Jahr.	240	180	120	60	43 Jahr	312	234	156	78
26 "	244	183	122	61	44 "	316	237	158	79
27 "	248	186	124	62	45 "	320	240	160	80
28 "	252	189	126	63	46 "	324	243	162	81
29 "	256	192	128	64	47 "	328	246	164	82
30 "	260	195	130	65	48 "	332	249	166	83
31 "	264	198	132	66	49 "	336	252	168	84
32 "	268	201	134	67	50 "	340	255	170	85
33 "	272	204	136	68	51 "	344	258	172	86
34 "	276	207	138	69	52 "	348	261	174	87
35 "	280	210	140	70	53 "	352	264	176	88
36 "	284	213	142	71	54 "	356	267	178	89
37 "	288	216	144	72	55 "	360	270	180	90
38 "	292	219	146	73	56 "	364	273	182	91
39 "	296	222	148	74	57 "	368	276	184	92
40 "	300	225	150	75	58 "	372	279	186	93
41 "	304	228	152	76	59 "	376	282	188	94
42 "	308	231	154	77	60 "	380	285	190	95

Wer über 60 Jahr alt ist, kann in keine der Classen einsetzen. Ob sich nun gleich der erhöhte Einsatz nach dem Alter der Einsetzer richtet; so verbleiben doch die in jeder Classe stipulirten lebenslänglichen Wittwengehalte unveränderlich, entweder 100, oder 75, oder 50, oder 25 Rubel.

Sollte die Frau vor dem Ableben ihres Mannes mit Tode abgehen; so erhält er drey Viertheile der Einlage wieder: ein Viertheil aber verbleibt der Casse, zu ihrer mehrern Bevestigung und zur Bestreitung anderer Ausgaben. Stürbe aber der Mann in eben dem Jahre, da er den Einsatz gemacht hat; so erhält seine Wittwe, statt der Pensionen, ein für allemal den ganzen Einsatz zurück. Geht der Mann aber, nach Ablauf des ersten Jahrs mit Tode ab; so erhält die Wittwe, so lange sie lebt, auch sogar, wenn sie in die zweyte Ehe tritt, ihr Jahrgehalt.

Stürbe auch eine Wittwe im ersten oder zweyten Jahre nach ihrem Manne, und hinterließe mit ihm erzeugte Kinder; so wird es den Einsichten und der Menschenliebe der Vorsteher überlassen, die Waisen, nach Verhältniß des, durch diesen Todesfall der Casse zuwachsenden Vortheils, zu unterstützen und zu bedenken.

Noch muß man bemerken, daß in der eben angeführten Tabelle das Alter der Männer um 5 Jahr größer, als das Alter ihrer Ehefrauen angenommen worden, für welche sie einsetzen: Diejenigen aber, die um mehrere Jahre älter sind, müs-

sen,

sen, wenn sie an dieser Casse Theil haben wollen, sich nach folgender Tabelle richten. Doch sind alle Männer, die 30 Jahr älter sind, als ihre Frauen, davon ausgeschlossen.

Jahre, um welche der Mann älter ist, als seine Frau.	Rubel, die man zu der Einlage hinzufügen muß.			
	1 Class.	2 Class.	3 Class.	4 Class.
6	4	3	2	1
7	8	6	4	2
8	12	9	6	3
9	16	12	8	4
10	20	15	10	5
11	24	18	12	6
12	28	21	14	7
13	32	24	16	8
14	36	27	18	9
15	40	30	20	10
16	48	36	24	12
17	56	42	28	14
18	64	48	32	16
19	72	54	36	18
20	80	60	40	20
21	92	69	46	23
22	104	78	52	26
23	116	87	58	29
24	128	96	64	32
25	140	105	70	35
26	156	117	78	39
27	172	129	86	43
28	188	141	94	47
29	204	153	102	51
30	220	165	110	55

II.

Jedermann, der an der Wittwencasse Antheil nehmen will, muß eine schriftliche Erklärung, nach folgender Formel von sich stellen:

„Ich Endesunterschriebener . . . . (Tauf- und Familiennamen, Gewerbe, Rang und Stand) gebürtig aus . . . (Provinz, Stadt und Kirchspiel) bekenne hiemit der genauesten Wahrheit gemäß und in Beyseyn der Herrn . . . (Name und Bedienung der Zeugen) als unterschriebener Zeugen, daß ich gegenwärtig . . . Jahr alt bin, daß ich mich bey guter Gesundheit befinde, und in die (Nummer) Classe der Wittwencasse die Summe von . . . Rubel niederlege, zu Gunsten der . . . (Tauf- und Familienname der Frau) Tochter des . . . (Namen des Vaters und der Mutter) . . . Jahr alt, damit sie, nach meinem Absterben der, aus besagter . . Classe zu hebenden Pension genießen möge. Zu desto mehrerer Urkunde, habe ich gegenwärtiges Instrument, nebst den dazu erbetenen Zeugen unterschrieben. So geschehen in . . . den . . .“. *)

Sollte

*) Die Pfleggenossin unterschreibt dieses auch: und ist dazu nöthig, daß man ihre künftigen Unterschriften auf dem copeylichen Billetten, gegen welche sie ihre Pensionen bekommen soll, dagegen halte. —

Sollte Jemand nicht selbst schreiben können, so bedient man sich unter Beobachtung der gewöhnlichen Formalien der Unterschrift eines Dritten. Dieser Erklärung muß ein Attestat in guter und gehöriger Form von dem Geistlichen, von dem Arzt, oder Wundarzt und den Magistratspersonen des Orts beygefügt werden, daß der Einsetzer keinen chronischen oder unheilbaren Krankheiten unterworfen sey: ist aber kein Arzt oder Wundarzt vorhanden; so ist das Attestat der Magistratspersonen hinlänglich. Denn man wird nur diejenigen zum Einsatz zulassen, die, nach dem allgemeinen Zeugniß, mit keiner Krankheit behaftet sind, die sie an Erfüllung ihrer häuslichen, oder öffentlichen Geschäfte hindern.

Die Einwohner enfernter, so gar der Gränzstädte können einsetzen, wenn sie nur in obbeschriebener Form ihre Attestate und ihre Einlage um sie der Casse einzuhändigen, an Jemand schicken, den sie hiezu gehörig bevollmächtigen.

III.

Obgleich diese Casse zu Gunsten aller Personen, wes Standes oder Würden sie seyn, errichtet wird; so kann doch keine, es sey bey der Marine oder den Landtruppen, würklich in Militairdiensten stehende Person *, dann, wenn ein

*) Den Wittwen abgedankter Kriegsbedienten, oder auch solcher, die in Staatsdiensten stehen, kann,

Krieg obwaltet, oder einer auszubrechen droht, wäre es auch in auswärtigen Ländern, woran aber Rußland Antheil nehmem müßte, vor Endigung des Krieges, in die Casse setzen. Hätte aber Jemand kurz vor dem Ausbruch eines Krieges seine Einlage gemacht, und er bliebe während desselben; so wird dennoch, wie oben (1.) gesagt, seine Wittwe das Jahrgehalt ziehen.

Auch nur unter der Bedingung, daß, wenn sie, durch einen, mit ihrer Handthierung verknüpften, Vorfall, ihr Leben einbüßen, ihren Wittwen kein Jahrgehalt gezahlt werde, wird man die Einlage derer annehmen, die auf Kauffartheyschiffen dienen.

Da diese Casse sich auf eine Berechnung des natürlichen Laufes der menschlichen Dinge gründet; so muß sie keinen Vorfällen Preis gegeben seyn, die das gewöhnliche Ziel des menschlichen Lebens verkürzen können. Deshalb wird auch den Wittwen der Selbstmörder, oder derer, die eines schimpflichen Todes sterben, kein Jahrgehalt ausgezahlt werden. Ob man nun gleich bey allen diesen

kann, wenn ihre Versorger nach erlegten Einsatz zu Kriegszeiten, wieder Dienste nehmen und im Kriege sterben, keine Pension gereicht werden.

diesen verschiedenen Vorfällen nichts wird abändern dürfen; so bleibt es doch den Vorstehern unverwehrt, der Stimme der Natur und Menschenliebe so weit, durch Unterstützung solcher Unglücklichen, Gehör zu geben, als es der Nutzen der Casse erlaubet.

Diejenigen, die einen betrügerischen Bankerott gemacht haben, oder infamirender Handlungen überwiesen, oder durch eine gerichtliche Strafe befleckt worden sind, können zum Besten irgend keiner Frau einsetzen.

IV.

Derjenige, der einen Einsatz für eine Frau machen will, muß zuförderst mit obbeschriebenen Zeugnissen versehen seyn, und sie nebst dem Gelde beybringen, oder, durch einen Bevollmächtigten einreichen lassen. Sind dann diese Zeugnisse nach den erforderlichen Formalien, gültig; so wird der Einsetzer unter die Theilnehmer dieser Casse gezählt und sein Name in diejenige Classe eingeschrieben, in welche er einsetzte. Zugleich fertigt man ihm einen, nach folgender Formul gedruckten, gestempelten und von zwey Mitgliedern der Verwaltung unterschriebenen, Schein aus, für welchen er drittehalb Procent der deponirten Summe erlegt.

Kaiserliches Erziehungshaus in Moskau.

Wittwen-(Ort des Stempels)Casse
Erste Classe

No. I. den - - Jan. Tausend sieben hundert u. s. w.

Wir unterschriebene Administratores des Kaiserlichen Erziehungs- und Findelhauses in Moskau bekennen und bescheinigen hiemit, daß ... (Tauf- und Familien-Name, Gewerbe, Rang und Bedienung des Einsetzers), gebürtig aus .... (Stadt und Provinz), wohnhaft in .... (Name der Wohnung und des Kirchspiels) zu Gunsten und auf das Leben der .... (Name, Zuname, Geburtsort und Wohnsitz der Frau) seiner Frau (oder einer andern), in die erste Classe der Wittwencasse die baare und ungetheilte Summe von zweyhundert und vierzig Rubel, zufolge seiner gethanen Erklärung, er sey itzt ... Jahr, die besagte Frau aber .... Jahr alt, niedergelegt und anvertrauet hat, damit sie für besagte Summe jährlich, vom Tage der Bekanntmachung des Todes des Einsetzers an, und lebenslänglich des den Wittwen dieser Classe, vermöge der Gesetze dieser Stiftung, bewilligten Jahrgehaltes genießen möge.

Geschehen zu Moskau den .....

N. N. N. N.

Da die Jahrgelder nur gegen Vorzeigung dieser Scheine ausgezahlt werden; so muß, wenn sie etwa verlohren gehen sollten, dies der Verwaltung schriftlich gemeldet werden, die so dann neue, aber in anderer Form und unter einer andern Nummer ausfertigen wird. Sind diese Scheine durch Diebstahl, oder Brand verlohren gegangen; so zahlt man für die neuen drittehalb Procent: sonst wird der Verlust der Unachtsamkeit beygemessen und man muß noch einmal so viel erlegen.

Jedermann, er sey Ehemann, Wittwer oder Junggeselle kann sein Geld in jede ihm beliebige Classe, zum Besten seiner eigenen Frau, oder einer andern, doch mit Beobachtung des gerechten Verhältnisses zu der Summe, der Classe und dem Alter so wohl des Einsetzers, als der nach seinem Tode zu pensionnirenden Wittwe, setzen. Aber man wird weder von einem, noch von mehreren, so viele Einsätze zu Gunsten einer Frau annehmen, daß das jährliche und lebenslängliche Wittwengehalt mehr, als fünf hundert Rubel beträgt.

V.

Wann der Einsetzer gestorben ist, muß seine Frau, oder für welche er den Einsatz gemacht hat, der Administration folgendermaaßen davon Nachricht geben:

„Ich Endesunterschriebene . . . . . benach-
„richtige die Herrn Verwalter der Wittwen-Casse,
„daß . . . . (Tauf- und Zuname und Be-
„dienung

„dienung des Einsetzers), der auf meinen Na-
„men und zu meinem Besten, aus der .... Classe
„der Wittwen-Casse den mit Nummer .....
„bezeichneten Schein genommen hat, am .....
„(Tag, Monat und Jahr), nach göttlichem
„Willen gestorben ist: dahero ich, vermöge des
„besagten Scheins, von seinem Sterbetage an,
„die Pension zu heben habe. Gegeben in .....
„den .....“.

Diese Nachricht muß von der Frau, die das Jahrgehalt genießen soll, von dem Beichtvater, oder Prediger des Kirchspiels, wo der Verstorbene begraben worden, unterschrieben auch von dem Magistrate, oder öffentlichen Notarien, oder, in deren Ermangelung von andern glaubwürdigen Personen, als wahr bescheinigt werden.

Nach Erfüllung aller dieser für richtig erkannten Bedingungen wird der Wittwengehalt zur Verfallzeit richtig ausgezahlt.

Um allen Schwierigkeiten und Verzögerungen, die, wenn Vollmachten, oder andere sonst nöthige Formalien, erforderlich wären, entstehen könnten, auszuweichen, ist es, um die Pension zu heben, genug, wenn eine von den obrigkeitlichen, oder den andern eben genannten, Personen des Orts collationirte und als dem Original entsprechend beglaubigte Abschrift des, von der Administration gegebenen, Scheines eingeliefert wird, auf deren Rückseite die Frau eigenhändig

quittirt

quittirt hat: so dann soll das Wittwengehalt ohne Verzögerung, oder andere Formalien ausgezahlt werden.

VI.

Am Junius und December geschieht jedesmal die Auszahlung der Jahrgelder und die Rückgabe des Einsatzes. Dann können alle Theilnehmer ihren Antheil empfangen; aber zu jeder andern Zeit wird nichts ausgezahlt, um die eingeführte Ordnung nicht zu unterbrechen.

VII.

Die schuldigen Summen werden den Eigenthümern da, wo sie wohnen, ausgezahlt, und sollen ihnen richtig auf die von ihnen vorgeschriebene Art, doch auf ihre Kosten, übermacht werden. Die Wittwen sind aber nicht genöthigt, alle halbe Jahre ihren Gehalt zu ziehen: sie können eines und mehrere Jahre verstreichen lassen, um die Schwierigkeiten und Kosten der zu häufigen Bescheinigungen zu ersparen. Der Belauf dessen, was ihnen zukömmt, wird sorgfältig in der Casse verwahrt werden und ihrer eigenen, oder ihrer Erben Disposition verbleiben.

VIII.

Da diese Casse zur Unterstützung der Wittwen und Waisen errichtet worden; so müssen alle Theilhaber vest versichert seyn, daß ihre Rechte im geringsten nicht, es sey unter welchem Vorwande es wolle, gekränkt werden können. Der

Einsatz

Einsatz und die Jahrgelder sollen immer getreulich den Eigenthümern, oder ihren Erben und Bevollmächtigten, ausgezahlt werden. Vermöge der, dem Erziehungshause ertheilten und von Ihro Kais. Majest. bestätigten, Privilegien, sind diese Gelder von aller Confiscation, von allen Ansprüchen der Gläubiger und von allem gerichtlichen Beschlage und Sequester befreyet.

Um das Eigenthum eines Jeden desto mehr zu sichern, wird die Casse den Interessenten dann nur zahlen, wenn sie in völliger Freyheit sind. Erfährt man, daß Jemand von ihnen im Arrest sitzt; so wird, selbst gegen Vorzeigung der oben geforderten Abschriften von Scheinen, der Quittungen, Attestate und Zeugnisse, doch nichts ausgezahlt: damit Niemand sich des unglücklichen Zustandes des Gefangenen bediene, um sich, durch List oder Gewalt, seines Eigenthums zu bemächtigen. Wenn aber die Richter, der Magistrat, Verwandte oder glaubwürdige Zeugen schriftlich erhärten, daß der Gefangene aus freyen Stücken, ohne durch Gewalt oder List dazu vermocht zu seyn, die Quittung unterschrieben habe; so wird man ihm seine Forderung auszahlen. Sonst hält die Casse das Geld, bis zur völligen Befreyung des rechtmäßigen Eigenthümers, zurück.

Stirbt ein Interessent im Gefängniß, ohne daß er durch ein Testament über das disponirt hat, was ihm die Casse etwa schuldig ist; so wird es

damit

damit in Absicht auf seine Kinder oder Erben so gehalten, wie eben gesagt worden: sie bekommen es erst, wenn sie gänzlich wiederum auf freyem Fuß gestellt worden. Das ist ein unfehlbares Mittel, die traurigen Ueberbleibsel zur Erhaltung der Wittwen und Waisen zu sichern.

IX.

Da der Plan zur Verwaltung dieser Casse nur auf das Leben oder den Tod der Interessenten Rücksicht nimmt; so kann das eingesetzte Geld zwar nur auf Bitte der Witten oder der Einsetzer, nach dem Tode der einen oder der andern, zurück gegeben werden: da es aber möglich ist, daß der Mann, durch irgend einen Zufall oder ein Verbrechen, woran seine Frau keinen Theil hat, all sein Vermögen verliert, auf eine Zeit, oder auf Lebenslang gefangen gesetzt, oder zu einer langdaurenden Verweisung verdammt wird, und die, obgleich freybleibende, Frau im Elende schmachtet; so wird die Casse, deren Errichtung blos dahin abzweckt, die leidende Menschheit zu trösten, solchen Unglücklichen alle mögliche Hülfe leisten, ohne doch im geringsten, die Rechte der übrigen Theilnehmer zu schmälern.

X.

Stirbt die Frau vor ihrem Manne, oder demjenigen, der unter dessen Namen für sie eingesetzt hat; so müssen sie davon Nachricht geben. Dann wird man ihnen, wie oben gesagt worden, die

ganze

ganze, in die Casse gelegte, Summe zurück geben, wenn dieser Sterbfall im ersten Jahre sich ereignet; drey Viertheile aber, wenn die Frau nach Ablauf desselben stirbt: und sich gehörig quittiren lassen.

Formular der Nachricht.

„Ich Endesunterschriebener bitte die Herren „Vorsteher der Wittwen-Casse, mir die Summe „(oder drey Viertheile der Summe) auszahlen zu lassen, die ich, für ..... (Name „und Zuname der Frau) eingesetzt habe, welche aber zu ..... am ..... verstorben ist: „weshalb ich den (oder die) unter ihrem Namen „mir von besagter Casse eingehändigten Schein „hierbey lege. Gegeben in ..... am ....“

„Wir Unterzeichneten bestätigen und bekräftigen hiemit, daß die, in obenstehender Nachricht benannte, Person wirklich am obbesagten „Tage, Monat und Jahre verstorben sey, zu „dessen Urkunde wir dieses ausgefertigt haben. „Gegeben im ..... am .....“

Diese Bescheinigung muß von dem Beichtvater der Verstorbenen, oder in dessen Ermanglung von dem Priester des Kirchspiels, wo sie begraben worden, unterschrieben werden.

XI.

Wenn die von den Vorstehern der Wittwencasse ausgestellten Scheine und die dazu gehörigen Attestate und Zeugnisse wieder ausgeliefert worden; auch die Erben, oder diejenigen, die einige Forderungen zu machen haben, die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche, die nahe Verwandtschaft und dann auch dargethan haben, daß keine nähere Verwandte noch sonst irgend Jemand sey, der gleiches Recht habe: so werden sie den Theil des Jahrgeldes erhalten, den man der Verstorbenen bis an ihren Sterbetag zu zahlen hat. Doch, lassen sie zwey Jahre, vom Sterbetage an gerechnet, verstreichen, ohne sich zu melden; so ist ihre Forderung verjährt.

Ein solcher Sterbfall muß folgendermaaßen berichtet werden:

„Wir Unterzeichneten bekennen und bejahen „hiemit, daß . . . (Tauf- und Familienna„me der Frau), Tochter des . . . (Name „und Bedienung der Eltern), Ehefrau (oder „Wittwe) des . . . nach Gottes Willen am. . . „in . . . mit Tode abgegangen sey, und ersu„chen die Herren Vorsteher, da wir den (oder die) „von der Wittwencasse ausgestellten, Schein, Num„mer . . ., und ein glaubwürdiges und unver„wersliches Zeugniß hier beylegen, daß wir die „nächsten und einzigen Erben der Verstorbenen „sind, uns, oder unserm Bevollmächtigten (Tauf-

„und Familiennamen, auch Bedienung)
„gegen Quitung, die er gegenwärtiger Nachricht
„indossieren wird, dasjenige aus der Casse auszah-
„len zu lassen, was noch von der jährlichen und
„lebenslänglichen Pension der Verstorbenen übrig
„ist. Gegeben in . . . den . . .“

Diese Nachricht muß von den Erben, dem Beichtvater der verstorbenen Frau und von einem oder zwey glaubwürdigen Zeugen unterschrieben werden.

XII.

Man schärft es allen, die an den Vortheilen dieser Stiftung Antheil nehmen wollen, auf das höchste ein, sich in allen Dingen auf das allergenaueste nach dem Plan der Verwaltung zu betragen; und besonders nur untadelhafte Nachrichten und Zeugnisse beyzubringen. Sollte man bemerken, daß Jemand arglistig handelte; so würde er, nach erlangtem Beweise seiner Untreue, eben dadurch und auf immer seines Geldes und aller andern Vortheile verlustig werden.

XIII.

Da sich diese Casse auf die unerschütterlichen Rechte und Statuten des kaiserlichen Erziehungshauses gründen; so kann ihre Aufnahme nur durch das öffentliche Vertrauen und durch die genaue Erfüllung des Vorgeschriebenen befördert werden.

Der

Der Pupillenrath, der dieser wohlthätigen Stiftung vorsteht, darf, in Gefolge der diesem Hause von Ihro Kaiserl. Majestät zugestandenen Privilegien hoffen, daß alle obere und niedere Collegia und Gerichtshöfe dadurch den Fortgang dieses Instituts befördern werden, daß sie alle ihnen mögliche Hülfe den Armen und besonders den Wittwen leisten, die unter der doppelten Last der Armuth und des Wittwenstandes seufzen. Sollte sie, ausser diesem zweyfachen Unglücke, noch das treffen, daß sie gerichtlich belangt, arretirt würden und in Gefahr kämen, das Opfer anderer traurigen Vorfälle zu werden; so schmeichelt sich der Pupillenrath, daß sie in dem Herzen der Richter, einen unmittelbaren und besondern Schutz finden, und daß diese den Unglücklichen zu den benöthigten Zeugnissen, die an die Casse geschickt werden müssen, verhelfen werden, damit nicht Betrug, List oder Gewalt sie eines Beystandes berauben, dessen sie in ihrer drückenden Lage bedürfen. Die Verwaltung überläßt sich desto gegründeter dieser Hoffnung, daß, da alle Richterstühle des Reichs eben die nützliche Absicht haben, als dies heilsame Institut, nämlich das allgemeine Beste, sie sich ohne Zweifel beeifern werden, dieses Institut durch Handlungen der Weisheit und der Macht, je nachdem sie die Umstände erheischen, auf immer unterstützen und befestigen werden. Dann kann man unwandelbar das Zu-

trauen des Publikums gewinnen; eine edelmüthige Nacheiferung in christlichen und patriotischen Herzen erregen, und solchergestalt die Tugenden der großen Monarchin nachahmen, die ihre thätige Wohlthätigkeit über alle ihre Unterthanen erstreckt.

XIII.

Man setzt voraus, daß alle obrigkeitliche Personen, Richter, Officianten, Priester, Aerzte und Wundärzte, kurz alle, zu Zeugen erbetene Personen auf ihr Gewissen, ohne Partheylichkeit und Ansehn der Person, die Dinge, wie sie sind, bezeugen werden. Sollte aber das Gegentheil geschehen; so wird ein solcher, der überführt wird, wider sein Gewissen gehandelt zu haben, auf Verlangen des Pupillenraths, vor das gehörige Gericht belangt werden, damit er zur Ersetzung des, durch seine Untreue verursachten Schadens verdammt werde.

XV.

Die Vollmachten, Berichte und andere Schriften müssen nach den oben gegebenen Formen und Modellen, mit leserlichen und deutlichen Buchstaben, und das Alter der Personen und die genannten Summen mit Buchstaben, nicht mit Zahlen geschrieben werden. Bemerkte man, daß irgend etwas hinzugesetzt, ausgelassen, oder radiert wäre; so werden solche Papiere als **null und nichtig angesehen.**

Kurze

Kurze Anzeige der Vortheile aus dieser Stiftung.

Die Vortheile aus diesen Anstalten zeigen sich beym ersten Anblick, und dürfen nur blos genannt werden.

1. Die zwar mäßigen, in die Wittwencasse gelegte Summen gewähren den Wittwen auf Lebenslang einen anständigen Unterhalt.

2. Wenn derjenige, der in die erste Classe die vorgeschriebene Summe einsetzt, nach dem zweyten Jahre stirbt, und die Frau, für welche er den Einsatz machte, ihn auch nur zehn Jahre überlebt; so zieht sie für die eingelegten 240 Rubel aus der Casse 1000 Rubel. Ein eben so vortheilhaftes Verhältniß findet in den andern Classen statt.

3. Stirbt die Frau früher; so erhält der Einsetzer, wie schon bemerkt worden, die ganze Summe zurück, wenn es im ersten Jahre geschieht, drey Viertheile aber, wenn sie in den folgenden Jahren stirbt.

4. Die, in die Casse eingesetzten Summen und die daraus zu zahlenden Jahrgehalte sind auf immer für alle Aenderungen im Münzfuße und Course, für alle Ansprüche der Gläubiger, Einziehung und Beschläge der Gerichte, und für alle Confiscationen, unter welchem Vorwand es auch sey, gesichert. Man darf ihrentwegen keine Ge-

walt oder List fürchten, die sonst so oft gegen Personen gebraucht werden, die ihrer Freyheit beraubt sind. Folglich werden diese heilig anvertrauten Pfänder nie ein Raub der gierigen Seelen werden, die sich so gerne das letzte Hülf- und Rettungsmittel der Unglücklichen zueignen. Die Wittwen können immer zuversichtlich auf ihre Jahrgelder rechnen, wenn sie auch mehrere Jahre hingehen ließen, ohne sie zu heben: sie werden getreulich ihnen, oder ihren Erben, sie mögen nun in Testamenten darüber verordnet haben, oder nicht, eingehändigt werden.

5. Gehen die Scheine etwa verlohren; so werden ihnen neue ausgefertigt. Stürbe auch die Wittwe bald nach ihrem Manne; so wird man den nachgebliebenen Kindern dieser Ehe allen möglichen Beystand leisten, wie auch den armen Wittwen, deren Ehemänner auf dem Meere, oder Verbrechen halber, im Gefängnisse sterben. Denn obgleich die wesentliche Einrichtung dieses Instituts erfordert, daß man dem gewöhnlichen Laufe der Natur folge; so wird man sich doch nie dessen entziehen, was die zärtlichste Menschenliebe erheischt.

6. Zu allen diesen Vortheilen, der Sicherheit der Interessenten, die eben aus der regelmäßigen Verwaltung entsteht, und den Vorzügen dieser Anstalt kömmt noch, daß die Theilnehmer, so bald sie den Einsatz gemacht haben, von allen Sorgen und unnöthigen Bekümmernissen frey sind.

Die

Die Wittwen werden, wie schon gesagt worden, ihren Gehalt bekommen, sie mögen seyn, wo sie wollen, wäre es auch in fremden Ländern und wären sie so gar wieder verehligt. Kurz diese Casse wird ihnen durch eine stets beobachtete kluge Verwaltung, einen immer daurenden Unterhalt versichern: und das Vergnügen ihnen den verschaft zu haben, ist der einzige Vortheil, den die Vorsteher derselben erwarten.

Muthmaßliche Ausrechnung einer Wittwencasse, die aus 150 Interessenten der ersten Classe besteht.

Obgleich ohne Zweifel das Ziel des menschlichen Lebens vom göttlichen Wohlgefallen abhängt; so kann man doch aus Erfahrungen voriger und itziger Zeiten mit größter Wahrscheinlichkeit schliessen, daß man mit Grunde rechnen kann, es werden von einer Gesellschaft erwachsener Menschen nach dreyßig oder vierzig Jahren, kaum einer übrig seyn. Aus diesem Grunde nimmt man in beyliegender Berechnung an, daß von 150 Interessenten, die etwa ihre Einsätze in die Casse gemacht hätten, nach Ablauf von 30 Jahren keiner mehr übrig ist. Ueberlebten dennoch einige dieses Ziel; so würde die Casse der Gesellschaft dennoch, dadurch, daß ihr die Capitalien und der Ertrag der Zinsen in so vielen Jahren verblieben sind, zugenommen haben. Deswegen hat man in andern Ländern

diesen Zeitraum, als den richtigsten und als denjenigen angenommen, der sich am besten für Anstalten paßt, die nach den genauesten Beobachtungen eingerichtet worden.

Weil man unmöglich das Alter derjenigen bestimmen kann, denen man, nach dem Ableben ihrer Frauen, die Capitalien zurückgeben wird; so hat man zu dieser Widererſetzung den 150sten Theil der gesammten Einlage von 43,000 Rubl. als der gemeinschaftlichen und auf jedes Mitglied vertheilten Einlage bestimmt: das, zum Besten der Casse abgezogene eine Viertheil beträgt 215 Rubel.

Die ganze Summe der den Wittwen zu zahlenden Jahrgelder wird aus den Zinsen des gesammten Capitals, aus dem Viertheil, das die Wittwer zurücklassen, und aus der Einlage verstorbener Männer bestritten.

In dieser Voraussetzung rechnet man nur drey Monat Zinsen auf das erste Jahr, weil man die Zeit nicht weiß, da die Einlagen gemacht werden. In den folgenden Jahren nimmt man alle Zinsen des ganzen Jahrs, nach Abzug der Kosten vom Capital, als baar in der Casse vorräthig, an.

Glaubwürdige Beobachter, die die Sterblichkeit sorgfältig berechnet, und ihre Meynungen sowohl auf vieljährige Erfahrungen der, vor 130 Jahren in Holland gestifteten, Wittwenkasse, als auch auf andere Beweise gründen, bezeugen einstimmig,

stimmig, daß mehr Männer, als Weiber, sterben, weil jene gewöhnlich älter sind. Dem zu folge setzt man voraus, daß aus 150 Ehen jährlich drey Männer und zwey Weiber sterben können. Daher sieht man in der Columne der Wiedererseßung an die Wittwer, den Belauf derselben an 5 Personen, nämlich an zwey Wittwer und an drey Wittwen, die keine Pensionen erhalten werden, wenn diejenigen, die zu ihren Gunsten einsetzten, im ersten Jahre des Eintritts sterben. In der Columne der den Wittwen ausgezahlten Jahrgelder findet man die jährliche Vermehrung der Zahl der zu pensionirenden Wittwen und der darauf zu verwendenden Summen.

Im sechsten Jahre der Eröfnung der Casse setzt man den Sterbefall einer der 15 pensionnierten Wittwen voraus: daher findet sich ihr Jahrgehalt nicht mehr unter der Ausgabe, und so immer weiter. Solchergestalt werden vom 9ten bis zum 36sten Jahr in dieser kleinen Gesellschaft nur 20 bis 38 Wittwen seyn, denen Jahrgelder auszuzahlen sind.

Ob man gleich, wegen der kleinen Anzahl der Interessenten dieser Gesellschaft die Kosten der Verwaltung niedrig angesetzt hat; so wird man dennoch höchst getreulich, den im Plan aus Menschenliebe versprochenen Beystand leisten.

Aus der fortgesetzten Tabelle für die, nach Ablauf der ersten dreyßig Jahre, noch folgenden funf-

zehen, erhellet, daß, wenn nach fünf und vierzig Jahren, noch zwey oder drey Wittwen übrig sind, die Zinsen des, der Casse verbliebenen, Capitals hinreichen, sie bis an ihr Lebensende zu pensionnieren; und daß, wenn auch noch, nach einem so langen Zeitraume, einige Wittwer übrig wären, man ihnen der Einrichtung nach, doch die drey Viertheile ihrer Einlage in die Casse, woran sie nun keinen Theil mehr haben, ebenfalls ersetzen könnte. Wenn aber auch, nach dem Tode aller Interessenten, am Ende des 45sten Jahres, noch ein reiner Ueberschuß der Casse verbliebe; so würde er doch nicht der Verwaltung zu Gute kommen, wenn man die, den Waisen bestimmten und oben im Plane angezeigten Vergütungen bedenkt. Daraus ergiebt sich offenbar, daß die Absichten bey dieser Anstalt gar nicht eigennützig sind, und daß das Erziehungshaus einzig nur den Unglücklichen beystehen will.

Nichts ist deutlicher, als alle diese Voraussetzungen. Sie beruhen auf authentischen Beweisen, und alles bestärkt unsere Meynung, daß ein so lobenswürdiges Vorhaben den gehoften Erfolg haben wird. Wenn indessen, durch Zahlungen auf unrichtige Angaben des Alters und der Gesundheit, oder durch Irrthum und Betrug, den man nicht voraussehen kann, oder durch die zu kleine Anzahl der Theilnehmer, die Ausgaben so hoch sich beliefen, daß das Erziehungshaus, ohne großen

Schaden

Berechnung einer Wittwen-Kasse,

für 150. Interessenten

und eben so viel in der ersten Klasse zu pensionirenden Wittwen.

Zur Bestimmung der Operationen nimmt man an:

1. Daß nach dreyßig Jahren kein Interessent mehr vorhanden ist, weil entweder sie, oder ihre Wittwen gestorben sind.
2. Rechnet man jährlich 6 Procent Zinsen für das, in der Kasse befindliche Capital: allein für das erste Jahr rechnet man nur 3 Monate Zinsen, weil man nicht wissen kann, wann die Kasse die Capitalien begeben kann.
3. Man berechnet, bey so wenigen Interessenten, die jährlichen Kosten der Verwaltung, auf ungefähr 150 Rub. nur.

Angenommene Einlagen der Interessenten, nach ihrem verschiedenen Alter, nämlich:

Zahl der Interessenten.		Vertheilung d. Interessenten nach ihrem Alter.	Alter d. verschiedenen Interessenten nach nächstbleibender Vertheilung	Summen die Jeder nach seinem Alter in die erste Klasse erlegen muß. Rubel.	Kop.	Betrag der eingesetzten Summen. Rubel.	Kop.	Totalsummen. Rubel.	Kop.
Von 25 bis 30 Jahren	80	8	25	240	—	1920	—		
		8	26	244	—	1952	—		
		8	27	248	—	1984	—		
		8	28	252	—	2016	—		
		8	29	256	—	2048	—	20640	—
		8	30	260	—	2080	—		
		8	31	264	—	2112	—		
		8	32	268	—	2144	—		
		8	33	269	—	2176	—		
		8	34	276	—	2208	—		
Von 35 bis 45 Jahren	40	4	35	280	—	1120	—		
		4	36	284	—	1136	—		
		4	37	288	—	1152	—		
		4	38	292	—	1168	—		
		4	39	296	—	1184	—		
		4	40	300	—	1200	—	11920	—
		4	41	304	—	1216	—		
		4	42	308	—	1232	—		
		4	43	312	—	1248	—		
		4	44	316	—	1264	—		
Von 45 bis 60 Jahren	30	2	45	320	—	640	—		
		2	46	324	—	648	—		
		2	47	328	—	656	—		
		2	48	332	—	664	—		
		2	49	336	—	672	—		
		2	50	340	—	680	—		
		2	51	344	—	688	—		
		2	52	348	—	696	—	10440	—
		2	53	352	—	704	—		
		2	54	356	—	712	—		
		2	55	360	—	720	—		
		2	56	364	—	728	—		
		2	57	368	—	736	—		
		2	58	372	—	744	—		
		2	59	376	—	752	—		
150	150					43000	—	43000	—

Die empfangene Hauptsumme von 150 Einsetzern macht, wie man sieht, 43,000 Rubel aus, wovon der 150ste Theil, als die gemeinschaftliche auf jeden Interessenten, nach Verhältniß seines Alters, vertheilte Einlage 286 Rub. 66⅔ Kop. beträgt.

Drey Viertheile dieses Einsatzes, also 215 Rub. werden, wie obbesagt, den Interessenten, deren Frauen nach Ablauf des ersten Jahres der Theilnehmung, sterben, ausgekehrt: ein Viertheil aber, 71 Rub. 66⅔ Kop. verbleiben der Kasse.

Das Capital von 43,000 Rub. wird, da mn für das erste Jahr nur 3 monatliche Zinsen berechnet, weil man nicht weiß, wann die Einlagen gemacht werden, 645 Rub. an Zinsen tragen: so, daß im ersten Jahre, nach dieser Annahme, der Kassen-Bestand 43645 Rub. seyn muß.

Von dieser Summe muß man fünf ganze Einsätze, jede von 286 Rub. 66⅔ Kop., zusammen 1433 Rub. 33⅓ Kop., die, der Voraussetzung nach, an drey Wittwen und zwey Wittwer auszuzahlen sind, und 150 Rub. für die Administrations-Kosten, in allem also 1583 Rub. 33⅓ Kop. abziehen. Demnach verbleiben 42,061 Rub. 66⅔ Kop., die, nebst den jährlichen Zinsen, im folgenden Jahre ein Capital von 44,585 Rub. 36¼ Kop. geben werden: und so jährlich weiter, nach folgender Tabelle.

Angenommene Tabelle der Operationey der Wittwen-Kasse.

Einnahme.			Ausgabe.									Bleibt jährlich in Kasse.	
Zahl der Einsetzung	Capital nebst dem Ertrag der Zinsen zu 6 Procent. Rubel.	Kop.	Wittwen	Wittwer	Betrag der an Wittwen im jährlichen Zahlgelder.	Betrag der Summen, die im Sterbefall der Wittwen und Wittwer bezahlet werden. Rubel.	Kop.	Betrag aller Ausgaben nebst den Verwaltungskosten. Rubel.	Kop.			Rubel.	Kop.
1	150	43645	—	3	—	—	2	1433	33⅓	1583	33⅓	42061	66⅔
2	145	44185	36¼	3	—	3	300	2	430	—	880	—	43705	36¼
3	140	46327	68¼	6	—	6	600	2	430	—	1180	—	45147	68¼
4	135	47856	54¼	9	—	9	900	2	430	—	1480	—	46376	54¼
5	130	49159	13½	12	—	12	1200	2	430	—	1780	—	47379	13½
6	125	50221	88½	15	1	14	1400	2	430	—	1980	—	48241	88½
7	120	51136	39½	17	1	16	1600	2	430	—	2180	—	48956	39½
8	115	51893	77¼	19	1	18	1800	2	430	—	2380	—	49513	77¼
9	110	52484	60¼	21	1	20	2000	2	430	—	2580	—	49904	60¼
10	105	52898	87½	23	1	22	2200	2	430	—	2780	—	50118	87½
11	100	53126	1	25	1	24	2400	2	430	—	2980	—	50146	1
12	95	53154	77	27	1	26	2600	2	430	—	3180	—	49974	77
13	90	52973	25½	29	2	27	2700	2	430	—	3280	—	49693	25½
14	85	52674	85	30	2	28	2800	2	430	—	3380	—	49294	85
15	80	52252	54	31	2	29	2900	2	430	—	3480	—	48772	54
16	75	51698	89	32	2	30	3000	2	430	—	3580	—	48118	89
17	70	51006	3¾	33	2	31	3100	2	430	—	3680	—	47326	2¾
18	65	50165	58¼	34	2	32	3200	2	430	—	3780	—	46385	58¼
19	60	49168	71½	35	2	33	3300	2	430	—	3880	—	45288	71½
20	55	48006	3¾	36	2	34	3400	2	430	—	3980	—	44026	3¾
21	50	46667	55½	37	2	35	3500	2	430	—	4000	—	42587	59½
22	45	45142	85¼	38	2	36	3600	2	430	—	4180	—	40961	85¼
23	40	43420	61½	39	2	37	3700	2	430	—	4280	—	39140	61½
24	35	41489	5¼	40	2	38	3800	2	430	—	4380	—	37109	5¼
25	30	39335	60	41	3	38	3800	2	430	—	4380	—	34955	60
26	25	37052	93½	41	3	38	3800	2	430	—	4380	—	32672	93½
27	20	34633	31	41	3	38	3800	2	430	—	4380	—	30253	31
28	15	32068	50½	41	3	38	3800	2	430	—	4380	—	27688	50½
29	10	29348	81½	41	3	38	3800	2	430	—	4380	—	24969	81½
30	5	26468		41	3	38	3800	2	430	—	4380	—	22088	—

Fortsetzung der Tabelle über die Wittwen-Kasse, angenommen daß keiner der Einsetzer noch am Leben sey, und daß nach dem bisherigen Verhältnisse die Anzahl der zu pensionirenden Wittwen abnehme. Die, nach dem 30sten Jahre, und nach Abragung des Jahrgeldes an 38 Wittwen übrigbleibenden 22,088 Rub. ½ Kop. tragen 1325 Rub. 28 Kop. Zinsen: folglich wird im 31sten Jahre die gesammte Masse betragen 23,413 Rub. 28½ Kop. u. s. w.

Einnahme.			Ausgabe.									Bleibt jährlich in Kasse.	
Zahl der Einsetzung	Capital nebst dem Ertrag der Zinsen zu 6 Procent. Rubel.	Kop.	Wittwen	Wittwer	Betrag der an Wittwen jährlichen Zahlgelder.	Betrag der Summen, die im Sterbefall der Wittwen und Wittwer bezahlet werden. Rubel.	Kop.	Betrag aller Ausgaben nebst den Verwaltungskosten. Rubel.	Kop.			Rubel.	Kop.
31	23413	28½	38	3	35	3100	—	3650	—	19763	28½		
32	20949	8	35	3	32	3100	—	3350	—	17599	8		
33	18655	2¼	32	3	29	2900	—	3050	—	15605	2¼		
34	16541	32¼	29	3	26	2600	—	2750	—	13791	32¼		
35	14681	80	26	3	23	2300	—	2450	—	12168	80		
36	12898	92¾	23	3	20	2000	—	2150	—	10748	92¾		
37	11393	86¼	20	3	17	1700	—	1850	—	9543	86¼		
38	10116	49¼	17	2	15	1500	—	1650	—	8466	49¼		
39	8974	48	15	2	13	1300	—	1450	—	7524	48		
40	7975	94¾	13	2	11	1100	—	1250	—	6725	94¾		
41	7129	50¾	11	2	9	900	—	1050	—	6079	50¾		
42	6444	27	9	2	7	700	—	850	—	5594	27¾		
43	5929	92¾	7	2	5	500	—	650	—	5279	92¾		
44	5596	73¾	5	1	4	400	—	550	—	5046	73¾		
45	5349	52½	4	1	3	300	—	450	—	4899	52½		

Hieraus ergiebt sich, daß die Zinsen des, nach dem 45sten Jahre noch in Kasse bleibenden Capitals zu dem Jahrgelde dreyer Wittwen bis an ihren Tod hinreiche.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820392-p0262-3

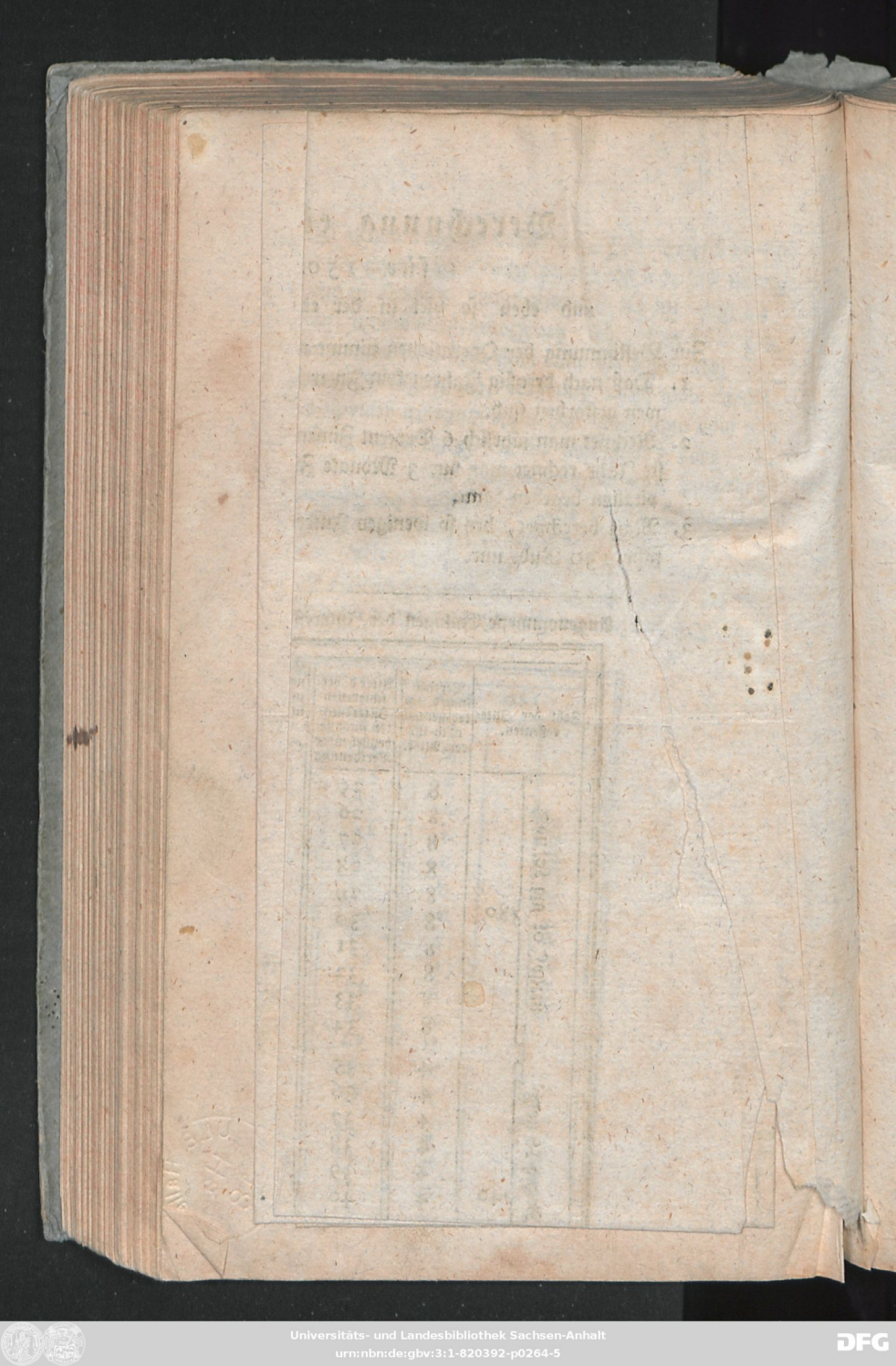

Schaden zu leiden, seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen könnte; so wird der Pupillenrath berechtigt seyn, diejenigen, die sich noch zum Einsatz melden, abzuweisen, oder andere schickliche Mittel zu ergreifen. Was aber die schon vorhandnen Interessenten betrift, so können sie gänzlich auf die gewissenhafteste Erfüllung aller der ihnen gegebenen Versprechungen sich verlassen, sollte es auch dem Erziehungshause zum größten Nachtheil gereichen.

Auf der russischen Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät nachstehendes eigenhändig geschrieben:

Es geschehe also:

V.

Plan des Lombards

oder

der zum Besten des Publikums errichteten Leih-Casse.

I.

Alle und Jede, wes Standes und Würden sie seyn, können, gegen ein Pfand, das in Gold- oder Silbergeschirr, oder andern aus diesen Metallen verfertigten Effecten besteht, Jeder von zehn bis

bis zu tausend Rubeln, aus dieser Casse erborgen. Auf solche gehörig probierte Pfänder erhalten die Eigenthümer drey Viertheile des innern Werths. Auf alle andere Metalle aber nur die Helfte.

Edelsteine, Uhren, Tabaksdosen und andere Kostbarkeiten*) nimmt das Lombard zu einem beliebigen Preise an. Was aber ihre Einlösung und Verlängerung des Termins betrift, wird man die größte Behutsamkeit anwenden: und zu mehrerer Sicherheit müssen die Verpfänder sie mit ihrem Petschaft versiegeln. So lange aber das Capital der Casse nicht bis zu einer gewissen Summe angewachsen ist, wird man Diamanten nur mit vieler Vorsicht annehmen, damit man, wenn man etwa einigen Personen zu viel Geld liehe, nicht ausser Stand gesetzt werde, den Armen zu helfen.

Kleider, neue Stoffe in ganzen Stücken, Seidenwaaren und Leinwand, besonders Peltereyen und Pelzwerk wird man nur nach einer genauen Schä-

*) Der Werth solcher Sachen ist gemeiniglich der Veränderung unterworfen; daher auf solche nicht mehr, als der vierte oder dritte Theil, oder aufs höchste die Helfte des innern Werths Geld geliehen werden kann, damit das zum allgemeinen Beßten roulierende Capital sicher gedeckt sey, und nach der Verfallzeit das geliehene Geld nebst etwanigen Zinsen zuverläßig daraus gelöset werden könne.

Schätzung ihres Werthes annehmen, und Personen anvertrauen, denen von den Vorstehern die Sorge für ihre Conservation übertragen worden: damit die Casse keinem Schaden oder Vorwürfen abseiten der Verpfänder ausgesezt seyn möge

2.

Das Geld auf Pfänder wird auf drey, sechs, oder neun Monate, höchstens auf ein Jahr, und nicht länger ausgegeben.

Bey der Auszahlung wird man so gleich die Zinsen zu sechs von hundert auf ein Jahr, oder zu einem halben Procent monatlich, einbehalten.

Um allen Schwierigkeiten bey Berechnung der Zinsen auszuweichen, wird man beym Einlösen, sieben Tage vor oder nach der Verfallzeit für einen halben Monat, sechzehn oder mehrere Tage aber für einen ganzen Monat rechnen. Den Verpfändern wird zur Einlösung nur eine dreywöchentliche Frist nach Verlauf des Termins, gegen Erlegung der Zinsen für einen ganzen Monat zugestanden: sollten die Pfänder aber vor der Verfallzeit eingelöst werden; so werden die vorher schon abgezognen Zinsen deswegen nicht gut gethan.

Wird die Casse aber große Summen, z. B. tausend Rubel *) ausgeliehen haben; so wird sie, ohne

*) Diese im Ausleihen zu beobachtende Mäßigung der Geldsummen wird nur bey der ersten Einrich-

ohne irgend eine Verlängerung, die Wiederbezahlung zur angesetzten Frist fordern: aus Besorgniß die Armen, für welche doch besonders dies Lombard errichtet ist, möchten einer Hülfe beraubt werden, die ihnen doch geleistet werden soll.

3.

Ueber den Empfang der Pfänder werden Scheine, in Form der Quittungen ertheilt, die sorgfältig aufgehoben werden müssen, weil die Pfänder allemal dem, der sie und das Geld abliefert, verabfolgt werden.

Sollten sie aber doch verlohren gehen, so muß man es alsobald der Verwaltung anzeigen und es in den Zeitungen bekannt machen lassen. Sodann werden die Pfänder nur dem rechtmäßigen Eigenthümer selbst, oder auf seinen Revers, der, wenn noch Zweifel obwalten, von glaubwürdigen Zeugen unterschrieben seyn muß, verabfolgt.

Der Verpfänder zahlt für jeden auf drey Monat laufenden Schein, einen halben Kopecken für jeden Rubel, einen ganzen Kopeken aber, wenn Diaman-

richtung dieser Stiftung also angeordnet: wenn sich aber die Capitalia werden vermehrt haben; so wird der Pupillenrath, nach Befinden der Umstände auch größere Summen ausleihen lassen, auch im Fall der Nothwendigkeit einen beeidigten Mäckler halten.

Diamanten oder solche Kostbarkeiten verpfändet werden *). Bey Verlängerung der Verfallzeit bekömmt er, gegen Rückgabe des alten, einen neuen Schein, und zahlt für denselben jedesmal ein halb Procent.

4.

Die Verpfänder müssen es ja nicht versäumen, ihre Pfänder zur Verfallzeit einzulösen, oder Verlängerung derselben zu suchen. Fehlen sie hierinn, und haben sie sich selbst, oder durch einen Gevollmächtigten nicht innerhalb drey Wochen nach dem Termin gemeldet, um, wie oben gesagt worden, für den ganzen Monat die Zinsen zu erlegen; so werden ihre Effekten in einer öffentlichen Auction, an den Meistbietenden, durch einen geschwornen Auctionarium, oder eine andere von dem Pupillenrath dazu ernannte Person, im Lombard selbst verkauft werden. Der Käufer muß so gleich einen Theil des Kaufschillings auf die Hand geben, der der Casse verbleibt, wenn er nicht innerhalb drey Tagen die ganze Summe erlegt, für welche er das Gekaufte erstanden hat: denn nichts muß ohne baares Geld verabfolgt werden. Nach Verlauf von drey Tagen, werden die nicht abgeholten und bezahl-

*) Diese Abgabe ist zur Besoldung eines Wardeins und zur Bestreitung anderer nothwendiger Ausgaben bestimmt.

bezahlten Effekten zum Besten des Lombards confiscirt. Was nun von dem Kaufschillinge, nach Abzug der Zinsen, Kosten und desjenigen, was der Casse wieder bezahlt werden sollte, noch überschießt, wird den Eigenthümern der Pfänder, oder ihren Erben, oder wer sonst es zu fordern hat, ausgekehrt: Doch müssen sie sich deshalb innerhalb eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, da die Auction bekannt gemacht wurde, melden; sonst werden sie nicht mehr zugelassen.

Sollte Jemand nach der Verfallzeit finden, daß sein Pfand noch unverkauft sey; so ist es ihm erlaubt, es mit Bewilligung der Vorsteher, und wenn er die Kosten der Auction trägt, wieder an sich zu bringen.

5.

Wenn Gold- oder Silbergeschirr auf den Auctionen feil gestellt und weniger, als der innere Werth geboten wird; so soll man es in den Münzhof bringen, um daselbst den wahren Werth zu bekommen. Sähe man indessen voraus, daß man, durch irgend ein anderes Mittel, mehr dafür bekommen kann; so steht es, doch mit Einwilligung des Pupillenraths frey, nach geendigter Auction im Lombard, auf die am vortheilhaftesten scheinende Art, jedoch öffentlich, diese Effecten zu verkaufen.

6. So

6.

So vorsichtig das Lombard auch immer seyn mag, von verdächtigen Personen keine Pfänder anzunehmen; so ist es doch möglich, daß es zuweilen betrogen wird: es kann daher auf keinerley Weise für Betrügereyen stehen, die es weder vorhersehen, noch abwenden kann. Geschähe es nun, daß das Lombard unwissentlich auf gestohlne Pfänder liehe; so sind die Eigenthümer, nach beygebrachten gerichtlichen und unverdächtigen Beweisen des Eigenthums befugt, sie einzulösen. Wären solche Effecten aber schon verkauft; so wird man ihnen, wie oben verordnet worden, den Ueberschuß aus dem Kaufschilling, nach Abzug des Capitals, der Zinsen und Kosten, auskehren.

7.

Da die öffentliche Sicherheit die wachsamste Aufmerksamkeit abseiten der Vorsteher erfordert; so wird man keine kostbaren Effecten, Edelsteine, Diamanten u. s. w. in der Expedition des Lombards annehmen, wenn sie von Livery- oder andern Hausbedienten, Bauren, Tagelöhnern oder von minderjährigen Personen, wes Standes sie auch seyn, gebracht werden, es sey denn, daß sie durch authentische Zeugnisse dazu bevollmächtigt wären.

Auf der russischen Urschrift haben Ihro Kaiserl. Maj. folgendes eigenhändig geschrieben:

Es geschehe also.

VI.

Stiftung
der
Deposito-Casse.

Da der Pupillenrath beflissen, alle dem Findelhause ertheilte Privilegien sorgfältig zu erhalten, und vom Eifer für den guten Fortgang aller, von Ihro Kais. Majestät gemachten und genehmigten Stiftungen durchdrungen, wünschet, einem Jeden, wes Standes und Würden er sey, das Eigenthum der deponirten Summen zu sichern; so ist sein erstes Augenmerk bey einer, der Gesellschaft so heilsamen Anstalt nicht nur alles, was die unverletzlichste Sicherheit erheischt, zu beobachten, sondern auch, durch deutliche und unveränderliche Gesetze, jeden Zweifel daran zu benehmen.

1.

Jedermann kann sein Geld, auf eine bestimmte Zeit in die Casse niederlegen; und es wird von ihm abhängen, ob er Zinsen nehmen, oder andere Bedingungen, nach Beschaffenheit der Umstände, eingehen will. Die Casse wird ihm hierüber

über einen Revers, in Form einer Quittung geben, gegen welchen, nach Ablauf eines Jahres, die Zinsen dem Eigenthümer, oder seinem Bevollmächtigten, der eine gerichtlich vidimirte Copey, nebst einer, vom Deponenten, nach untenstehender Formul, unterzeichneten, Quittung der Casse vorweiset, entrichtet werden. Will man das gesammte Capital wider haben; so wird es, falls es nicht unter eigenen Clausuln niedergelegt worden, gegen Einlieferung des Originalreverses, ausgekehrt. Alle deponirten Summen sind für Arreste, oder andere Beschläge, sicher; und werden jedesmal dem Innhaber des, vom Deponenten mit seinem Tauf- und Familiennamen indossirten, Originalreverses ausgezahlt.

Wenn man die Expedition der Verwaltung sechs Monat vorher davon benachrichtigt; so kann jeder Deponent, bey Ablauf des Termins, die, der Casse anvertraute, Summen erheben. Meldete er sich aber nicht zur gesetzten Zeit, um den Contract zu verlängern, oder um sein Deposito zurück zu nehmen; oder meldete er seine Willensmeynung nicht schriftlich: so bleibt ihm zwar sein Geld sicher und ungekränkt, trägt ihm aber, nach der im 6ten Artikel enthaltenen Verordnung, keine Zinsen weiter.

Formular des von der Casse ertheilten Reverses.

Kaiserliches Erziehungshaus.

No. . . . . Deposito- (Ort des Stempels) Casse.

Moskau den . . . . 17 . . . . Gros . . . Rubel.

Herr . . . . . hat auf . . . . . Jahre Rubel in . . . . . Münze in der Depositocasse niedergelegt, wofür er jährlich von dato dieses Reverses, die veraccordirten Zinsen mit . . . . Rubel in nämlicher Münzsorte zu empfangen hat. Nach Ablauf der Frist von . . . . Jahren wird ihm besagtes Capital . . . . . Rubel in eben der Münzsorte, gegen Wiedereinreichung dieses, vom Eigenthümer indoßirten Reverses, bey Ansicht, oder acht Tage nach Präsentirung desselben, ausgezahlt.

Dieser Revers wird von zwey Gliedern der Verwaltung unterzeichnet und vom Secretair contrasignirt.

Um die Zinsen zu heben, wird die besagte Abschrift vom Eigenthümer folgendermaaßen indoßirt und unterschrieben:

„Auf rückstehenden kopeylichen Revers Num„mer . . . . . habe ich die mir für das Jahr „17, . . . schuldigen Zinsen mit . . . . . Rubel „empfan-

„empfangen, worüber quittire. Geschehen in .....
„den ....“

2.

Wer eine Summe solchergestalt deponiren will, daß er jederzeit darüber verordnen und auf sein Verlangen ausgezahlt erhalten kann, wiewohl sie dann nicht unter 500 Rubel seyn darf; der kann Reverse in nachstehender Form entweder auf die gesammte Summe, oder auf irgend einen, ihm beliebigen Theil, der doch nicht unter hundert Rubel seyn muß, nehmen. Für diese Reverse und für die Aufbewahrung seines Geldes zahlt er gleich bey der Niederlegung desselben, ein Procent, oder für jeden Rubel einen Kopecken.

Wenn sich die Deponenten in entfernten Provinzen, oder gar in fremden Reichen aufhielten; so wird die Casse dennoch immer, entweder bey Ansicht, oder acht Tage nach Präsentirung des, von demjenigen, auf dessen Namen er gestellt worden, indoßirten Originalreverses, die Zahlung leisten: grade, wie es mit den Wechseln gehalten wird. Sollte der Deponent gestorben seyn, so zahlt die Casse den Erben desselben das Capital aus, ohne daß ein Indossement erforderlich wäre: doch muß der Todesfall und das Recht der Prätendenten auf die Erbschaft rechtlich erwiesen seyn.

Diejenigen, die ihre Capitalien wenigstens auf ein Jahr in der Casse lassen wollen, zahlen

für ihre Reverse nichts, sondern erhalten sie, entweder auf die ganze oder auf verschiedene getheilte Summen, wie oben gesagt worden.

Formular eines solchen Reverses.

Kaiserliches Erziehungshaus.
No. ..... Depositen-(Ort des Stempels) Casse.
Moskau den ..... 17.... Gros ... Rubel.
Bey Ansicht dieses (oder nach 30 Tagen, oder wie die Abmachung ist) zahlt die, vom Pupillenrath des Kaiserlichen Findelhauses errichtete, Depositocasse an Herrn.... oder dessen Ordre, die Summe von ..... Rubel, die derselbe hier deponirt hat, in empfangener Münzsorte.

Dieser Revers wird, wie der vorige, unterschrieben und contrasignirt.

3.

Solche Reverse können statt baares Geldes dienen und öffentlich coursiren. Sie werden dadurch, daß sie die Cirkulation des Geldes befördern, dem Reiche von großem Nutzen seyn. Die darin benannten Summen werden immer auf das richtigste dem Inhaber des Reverses ausgezahlt werden, der, wie der fünfte Artikel lehren wird, dadurch

dadurch, daß er nicht im Termin präsentirt worden, nichts von seiner Gültigkeit verliert.

Um allen Betrug und Defraudationen zu verhüten, wird der Pupillenrath alle nöthige Vorsicht brauchen: deswegen werden 1. diese Reverse in Kupfer gestochen und auf besonderm Papier gedruckt werden. 2. Man wird einen besondern Stempel dem, im Formular bezeichneten Ort aufdrucken. 3. Der Rand oder die Marginalia eines jeden Reverses werden besonders ausgeschnitten seyn. 4. Die Reverse werden von zwey Vorstehern der Casse unterschrieben und vom Secretair contrasignirt.

Mit der größten Aufmerksamkeit muß man diese Reverse verwahren, weil man, wenn sie verlohren gehen, keine neuen geben wird, es sey denn eine höchstwichtige, rechtmäßige, und von irgend einem Tribunal bezeugte, Ursache vorhanden: und auch dann werden die neuen erst ein Jahr, nach Bekanntmachung des Verlustes der alten in den Zeitungen, ausgegeben werden.

4.

Wenn Jemand, wes Standes er auch sey, seine Baarschaften, falls sie nur nicht unter fünf hundert Rubel sind, mit der Clausul deponiren will, daß diese niedergelegte Summe, entweder nach seinem Tode, oder noch bey seinen Lebzeiten, in einer gewissen Anzahl Jahre, zum Besten desjenigen, dem er sie vermacht hat, eingehändigt

werden soll; so kann er eine solche Summe, nebst einer versiegelten Verordnung, oder einer schriftlichen Nachricht, einsenden *) und das Paket, wie im 2. Abschnitt gesagt wird, adreßiren. Doch muß in dieser Verordnung klärlich angezeigt werden, wem das Geld, die Effecten, die wichtigen Urkunden, oder andere, des Aufbewahrens würdige Sachen, und ob sie alle, oder nur etwelches davon, in einem, oder mehreren Terminen, eingehändigt werden sollen. Mit einem Worte, man muß auf die allerdeutlichste Art alles das bestimmen, was zum Besten eines Jeden gereichen kann: nur daß keiner streitigen Privatangelegenheiten, keines Processes, keiner Anklage oder hämischen Beschuldigung, noch irgend etwas dessen darin erwähnt werde, was dem Geiste der Stiftung und den drey Theilen des Generalplans zuwider ist.

Zu der, in der schriftlichen Nachricht bestimmten, Zeit wird der Pupillenrath das Testament eröfnen und die Willensmeynung des Testators getreulich erfüllen. Man kann, was dies betrift, sich

*) Zu mehrerer Sicherheit und um allen unvorhergesehenen Zufällen vorzukommen, kann Jeder an das Departement in Petersburg die Abschrift, als die Duplicata, dessen, was er dem Pupillenrath in Moskau eingehändigt, abschicken: und so auch umgekehrt.

sich gänzlich auf diese Versammlung verlassen, die ihr, mit dem feyerlichsten Eide verstärktes, und der Gesellschaft gegebenes, Versprechen beobachten und die Pflicht des uneigennützigsten Testamentvollziehers erfüllen wird.

Gegen Empfang des Legats wird man dem, der es deponirt, oder seinem Bevollmächtigten eine, von den Herrn Pupillenräthen und Gliedern der Verwaltung der Casse unterzeichnete, Abschrift des offenen Briefes geben, die statt einer Quittung über das darin angezeigte dienen wird.

Wann der Deponent, oder sein Bevollmächtigter, diese Quittung vorzeigt, behält er immer freye Macht, sein Testament zurück zu nehmen, um darin beliebige Veränderungen zu machen, oder die niedergelegte Summe entweder ganz oder zum Theil zurück zu fordern, oder auch, nach Vorschrift des obigen zweyten Abschnitts, einen oder mehrere Reverse über diese Summe sich geben lassen. Auch Personen, die unerkannt bleiben wollen, haben, wenn sie sich nur irgend eines Zeichens bedienen, diese Freyheit. Man zahlt für dies alles, ein für allemal, ein Pro-Cent an die Depositocasse.

Formular der Notification bey Einsendung des Geldes oder des Testaments in die Depositocasse.

„Kraft der, vom Pupillenrath des Kaiserli-
„chen Erziehungshauses bekannt gemachten Verord-

„nungen, lege ich hiemit ..... Rubel in die „Depositocasse und bitte die Vorsteher derselben, „darüber, (so wie über die dabey befindli„chen Effecten und Urkunden) nach Inhalt „meiner, in diesem Briefe eingeschlossenen, und „mit untenstehendem Siegel versiegelten Verord„nung, zu verfügen.“ (Wer nun etwas deponirt, es sey Mann oder Frau, erklärt zum Beyspiel folgendergestalt seine Willensmeynung) „Mein Wille ist, daß dieses Vermächtniß (oder „Brief) am .... (Tag, Monat und Jahr, „oder nach dem mein Absterben bekannt ge„worden)“ in Beyseyn der ..... (Name und Stand der Zeugen), „als von mir erbe„tener Zeugen, oder in deren Ermanglung der.... „(Namen und Stand der Zeugen) und „wenn auch diese abwesend wären, in Gegenwart „desjenigen, der die, mir von der Depositocasse, „als eine Quittung über die von mir geschehene „Einhändigung“ (des Geldes oder der Effecten) „gegebene, Abschrift dieses offenen Briefes „vorzeigen wird, — oder auch ohne Zeu„gen — eröfnet werde. — Oder — Wenn „unvorhergesehene Ursachen mich bewegen sollten, „das von mir niedergelegte, versiegelte Vermächt„niß, — das Geld oder die Effecten — zurück „zu nehmen; so wird man, was ich mir zurück „erbitte, dem Vorzeiger meiner Willensmeynung, „oder des oberwähnten, mir als eine Quittung

„von

„von der Casse gegebenen Briefes, auf dessen „Rückseite entweder ich oder mein Bevollmächtig„ter den Empfang bescheinigen, verabfolgen lassen.“

Verlangt dies ein Unbekannter, der es auch bleiben will; so wird die Quittung dem Vorzeiger des Petschafts oder des Zeichens gegeben, das sich in dem Umschlage befindet.

Die Eröfnung selbst geschieht in Gegenwart desjenigen, der das beschriebene Zeichen oder das Petschaft, mit welchem der Schenkungsbrief versiegelt, und das unter dem ersten Umschlag befindlich ist, vorzeiget. Sind nun beide Zeichen sich völlig gleich; dann erst eröfnet man das zweyte Paket, um dessen Inhalt in Erfüllung zu bringen. Der Deponent hat übrigens freye Macht, zu dieser Absicht und zu seiner völligen Sicherheit, ein Zeichen zu nehmen, welches er wählen will.

Auf diese Art können zärtliche, wohlthätige Herzen und großmüthige Personen, mit Verschweigung ihres und des Namens derjenigen, auf welche sich ihre Menschenliebe erstreckt, nicht nur nahen oder entferntern Verwandten, sondern auch Armen beyderley Geschlechts, Wittwen und Waisen, Wohlthaten erzeigen.

Der Pupillenrath giebt den Ueberbringern der versiegelten Dispositionen eine Abschrift des offenen Briefes, die statt einer Quittung dient, und die von zwey Mitgliedern der Administration unterzeichnet worden.

Doch

Doch muß man sich hüten, den Rand dieser Abschriften weder abzureiben, noch zu beschneiden, weil sie, bey Wiedereinlieferung gegen die Blätter des Buches gehalten und daran gepasset werden müssen, aus welchen man sie herausgeschnitten hat. Sie werden wie unrichtig und falsch angesehn, wenn sie nicht genau daran passen.

5.

Wenn sich weder der Deponent noch dessen Erben melden, wird der Pupillenrath, nach verflossenem Termin, noch fünf Jahre warten. Im sechsten wird darüber in den Zeitungen, so wohl innerhalb, als außerhalb des Reichs, eine Bekanntmachung ergehen: und wenn, nach Ablauf des sechsten Jahres, sich niemand gemeldet hat, der das niedergelegte Gut zurückfordert; wird es mit Fug und Recht zum Vortheil des Erziehungshauses, seiner Zöglinge, der Stiftungen zum Besten der Waisen, oder anderer Nothdürftigen, verwendet werden können.

6.

Wann diese Casse erst baares Geld genug hat, wird sie, wie eine Wechselbank, zur Transportirung des Geldes, von Moskau nach Petersburg und von Petersburg nach Moskau, vermittelst Wechsel und Aßignationen, dienen können, die sie für ein viertel Procent der zu transportirenden Summen, ausstellet.

For-

Formular solcher Wechsel.

Kaiserliches Erziehungshaus.
Deposito-(Ort des Stempels) Cassa.

Moskau oder St. Petersburg } den..... 17... Gros.... Rubel.

Bey Ansicht dieses (oder 30 Tage nach Präsentirung) dieses, zahlt das Kaiserliche Erziehungshaus an Herrn ..... Rubel in Münzsorten, worüber das Departement dieser Stadt Rechnung führen wird, wo diese Summe in eben der Münzsorte empfangen worden.

Dies wird, wie obbesagt, unterzeichnet.

7.

Kraft der, von Ihro Kais. Majest. diesen, bloß zum Besten der Gesellschaft errichteten, Stiftungen ertheilten Privilegien, sind die hier niedergelegten Summen von allen Beschlägen, Arresten, Confiscationen und jedem Schaden befreyet, der aus einer Veränderung in den Münzen entstehen könnte.

Ihro Kais. Majest. Manifest vom 1. September 1763 schärft ausdrücklich allen Gerichtshöfen ein, die, dem Erziehungshause zuerkannten Rechte,

Rechte, Vorzüge und Privilegien, als ein Reichsgesetz anzusehen: und demnach dieser Stiftung alle Hülfe und jeden Beystand zu gewähren, deren es bedarf und sie im völligen und ruhigen Genuß der, wahrhaftig Nothleidenden gegebenen, Rechte zu lassen.

Mit gegründetem Vertrauen, erwartet demnach der Pupillenrath von allen, so wohl hohen als niedern Gerichtshöfen schleunigen und großmüthigen Beystand für jeden Interessenten an den verschiedenen Cassen dieses Hauses: sowohl die Sicherheit der Capitalien, als andere gerichtliche Klagen und Bitten betreffend. Er hoffet, daß, wenn Jemand dieser Interessenten inhaftirt, oder gerichtlich belangt werden sollte, man erlauben wird, daß er, über die, ihm gehörigen und im Gewahrsam der Vorsteher dieses Hauses befindlichen, Sachen, so wie über alles, was davon abhängt, nach eigener freyer Willkühr, Vermächtnisse und Verordnungen im Todesfall errichte; und daß man ihm jedes Mittel gern erleichtern wird, um Zeugen, sollten es auch Beamte irgend eines Tribunals, Vormünder, Pfleger oder andere Mitglieder der Administration in Moskau oder St. Petersburg seyn, nach eigenem Gefallen zu erwählen, herbeyzurufen, und zu ihm kommen zu lassen, damit auf das unwidersprechlichste dargethan werde, daß er aus eigener Bewegung und völlig freyem Willen, ohne dazu auf irgend eine Weise

ver-

verleitet oder gezwungen worden zu seyn, seine etwanige Verordnung gemacht habe.

Die verschiedenen Gerichtshöfe werden belieben, bey diesen, wie bey andern, Vorfällen von allen und jeden Personen, von welchem Stande und welcher Würde sie auch seyn, die etwanigen Nachrichten, Vermächtnisse, Verordnungen und Gelder, die sie in der Casse niederlegen wollen, entgegen zu nehmen und auf das geschwindeste und sicherste an die Casse gelangen zu lassen. So werden die Diener der Gerechtigkeit, indem sie der Administration allen ihnen möglichen Beystand leisten, und den großen Vortheil der Gesellschaft befördern, eine menschenfreundliche und patriotische Handlung ausüben, die wichtigsten und heiligsten Pflichten ihres Amts ausüben, und dadurch die wohlthätigen Absichten befördern, die Ihro Kaiserl. Majest. gegen die zahlreichen Völkerschaften hegt, die die Vorsicht Ihrem Scepter unterworfen hat.

8.

Da diese Stiftungen einzig und allein die unveränderlichen Gesetze und Privilegien des Kaiserlichen Erziehungshauses zum Grunde haben; so liegt es dem Pupillenrath ob, für ihren Fortgang zu wachen. Dieser ertheilt dem Publicum die feyerlichsten Versicherungen, daß alles, was im Plan angezeigt worden ist, mit der größten Ge-

Genauigkeit erfüllt werden soll, und daß man in der Verwaltung selbst eben die Ordnung, eben die Treue, wie in den besten ausländischen Banken, finden wird.

Die Wittwen- Leih- und Depositocasse wird alles entfernen, was Aufschub oder Misvergnügen erregen kann. Kein langwieriges Verfahren wird hier statt finden: man wird alle Geschäfte eben so geschwinde betreiben, wie in den Comptoiren der Kaufleute.

Ueberzeugt, daß das Vertrauen des Publicums die einzige, die festeste Grundlage dieser Stiftungen ist, wird die Administration höchstsorgfältig alles entfernen, was dasselbe im mindesten verletzen könnte. Die Verwaltung baarer Gelder wird nur sichern Personen von anerkannter Rechtschaffenheit anvertraut werden; eine geprüfte Vorsicht wird bey allen Unternehmungen beobachtet werden, und Jedermann kann einer unverbrüchlichen Verschwiegenheit in Absicht seines Deposito desto eher versichert seyn, da die Vormünder selbst freywillig jedem Rechte, davon Wissenschaft zu nehmen und den Namen des Deponenten zu wissen, entsagen, nur den Fall ausgenommen, wenn die Umstände und das öffentliche Wohl es erfordern sollten.

9.

Man kann es nicht genug wiederhohlen, daß das Erziehungshaus aus dieser Anstalt keinen besondern

sondern Nutzen ziehen wird, wie sich das Publicum davon leicht wird überzeugen können, wenn es bedenkt, daß der Abzug eines Procents und das, was etwa durch einen Zufall der Casse zum Gewinn dienen kann, kaum hinreicht, die Besoldungen, die Rechnungsbücher, das Papier und andere Kosten der Verwaltung zu bestreiten. Noch einmal also! Bloß das Verlangen, der Gesellschaft und dem Vaterlande nützlich zu seyn, belebt die Vorsteher.

Die Depositocasse wird immer bereit seyn, die niedergelegten Summen, bey der ersten Anfrage zurückzugeben: es versteht sich, solche, die ohne bestimmte Fristen deponirt worden. Und was die andern betrift, werden sie nie veruntreuet, noch dem Zufall anvertraut werden: der Pupillenrath wird sich hierüber jedesmal solche Versicherungen geben lassen, die höchstgewiß sind; und das Publicum kann sich hierüber völlig beruhigen.

10.

Wann diese Stiftungen den gehoften Fortgang haben und ihr Credit vestgegründet ist, kann man, wie in andern Ländern geschiehet, noch mehrere damit verbinden, die immer mehr und mehr zum allgemeinen Besten beytragen; wie z. B. Leibrenten, Tontinen, oder eine Handlungscasse, deren Gewinn man zur Erziehung der Jugend anwenden könnte, und dergleichen mehr. Doch davon wird man zu seiner Zeit mehr sagen.

11.

Alle Pakete müssen an die Verwaltung der in Moskau errichteten Depositocasse, oder an das Departement in St. Petersburg, gerichtet werden, zur Einhändigung an den Pupillenrath des kayserlichen Findelhauses.

12.

Zur Bequemlichkeit und Erleichterung aller derjenigen, die an einer Casse, oder an allen dreyen Theil haben wollen, werden wöchentlich drey Tage, nämlich Montag, Mittwoch und Freytag, Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, die Festtage ausgenommen, zur Besorgung der Geschäffte bestimmt.

Um langwieriges Zählen und beschwerliches Transportiren zu vermeiden, wird keine Kupfermünze weder empfangen noch ausgezahlt werden.

Auf der Urschrift haben Ihro Kaiserliche Majestät nachstehendes eigenhändig geschrieben:

Es geschehe also.

VII.

Anhang.

Obgleich der, vermöge des Generalplans errichtete Pupillenrath freywillig alle seine Obliegenheiten übernommen hat, und in seinen wohl-

wohlthätigen Gesinnungen und seiner Neigung gegen alles, was das allgemeine Wohl befördern kann, immer neue Bewegungsgründe zur Genauigkeit und Eifer im Dienste findet; so machen doch die Errichtungen drey neuer Cassen und des Departements in St. Petersburg, die also nun mehrere Sorgfalt erfordern, auch mehrere Aufmerksamkeit in der Verwaltung der verschiedenen mit einander verbundenen Geschäfte des Erziehungshauses und der damit vereinigten Stiftungen nothwendig. Edle Seelen, die sich mit etwas Gutem beschäftigen, ermüden zwar nie: aber ihre zu sehr zertheilte Aufmerksamkeit kann, nach Verhältniß des, ein so sehr verwickeltes Ganze ausmachenden, Details, schwächer werden. Die Zahl der Herren Vormünder kann daher, wenn es nothwendig ist, aus der Anzahl derer verdoppelt werden, die nach dieser Würde trachten: doch müssen sie sich schriftlich melden und mindestens Stabsofficiersrang haben. Dienen sie dann drey Jahre lang, und erwerben sich den Beyfall des Pupillenraths, so rücken sie nach und nach in die Würde eines Collegienraths, der im Civiletat den Rang eines Obersten hat. Wäre ein solcher, durch Ballotiren erwählter Candidat bey einem andern Departement schon angestellt; so soll dasselbe, nach vorher ergangener Vorstellung des Pupillenraths, ihm die Erlaubniß ertheilen, diese neue Bedienung gegen Niederlegung der vorigen, anzunehmen. Und dann

werden, bey Eröfnung der Cassen, die, von allen andern Bedienungen befreyten, Mitglieder der Verwaltung nicht gezwungen seyn, sich zu entfernen, sondern werden einzig und allein die, ihnen anvertrauten wichtigen Geschäfte besorgen können.

Zur Belohnung ihres Eifers und ihrer Bemühung werden die, nun Nebenvormünder gewordenen, Mitbewerber zu dieser Würde aller, ihnen im Generalplan zugestandenen Rechte und Privilegien genießen. Jeder Vormund aber wird ein jährliches Honorarium von 1000 Rubel, mehr, oder weniger haben, wie das in einer besondern Verordnung des Pupillenraths wird bestimmt werden.

Ausser den Vormündern und obbesagten Nebenvormündern wird der Pupillenrath, zur schleunigern Abmachung aller Geschäfte erforderlichenfalls einige Oberdirectores aus der sechsten und einige Directores aus der siebenten Classe, zufolge des den 29. März 1767 genehmigten Plans, anstellen.

Die Wahl dieser Mitglieder, der Beamten, und aller, zur öconomischen Verwaltung dieser Stiftungen nöthigen, Personen hängt immer von den Vormündern des Erziehungshauses und dessen Departement in St. Petersburg ab, wie es im 2ten Theile des Generalplans verordnet worden.

Jeder Vormund, oder Nebenvormund, oder Obere dieses Instituts, der seine Bedienung niederlegen will, muß davon dem Pupillenrath eine

Anzei-

Anzeige thun. Bey seinem Austritte bekömmt er dann Zeugnisse über seinen verwalteten Dienst, die ihm zur Erlangung einer andern Bedienung behülflich seyn werden.

Die erledigten Stellen sollen dann entweder von den annoch in Diensten stehenden Vormündern, oder von andern Personen, die schriftlich darum angesucht haben, bekleidet werden. Fände auch der Pupillenrath, daß Jemand seine Pflicht nicht genau erfüllt; so soll er durch das Ballotiren verabschiedet werden *).

Alle Mitglieder des Pupillenraths machen sich eidlich anheischig, mit möglichster Billigkeit und Genauigkeit das Erziehungshaus und die davon abhangenden drey Cassen zu verwalten. Dieser Eid

*) Zur Versicherung des Publicums von der redlichen Amtsverwaltung aller Herren, so wohl des Obercurators, als auch der Pupillenräthe und Nebenvormünder, und der übrigen Vorgesetzten, wird am 21. April jedes Jahres ein feyerliches Ballotiren veranstaltet, wobey wenigstens 13 Stimmen, oder je mehr je besser, seyn müssen. Zur Ergänzung dieser Anzahl wird man auch die Vorgesetzten des Erziehungshauses und einen oder andern von den in Moskau zu solcher Zeit gegenwärtigen Herren Pfleger, die jedoch keinen geringern als Staabs-Officier-Character haben müssen, einladen.

muß von ihnen und dem Geistlichen, in dessen Händen sie ihn geleistet haben, unterzeichnet werden: und damit sie desselben stets eingedenk seyn, soll ihnen davon eine vom Secretair des Pupillenraths beglaubigte, Abschrift eingehändigt werden.

Formular dieses Eides.

Ich Endes unterschriebener, übernehme freywillig und blos aus Liebe zum gemeinen Besten, den Titel eines .... und die damit verbundnen Aemter, so wie die Verwaltung der Wittwen-Leih- und Depositocasse und die Besorgung aller mir anvertrauten Geschäfte. Ich schwöre zu Gott, dem Erforscher unserer Herzen und Gedanken, daß ich getreulich alle Pflichten meines Amtes, nach Inhalt der drey Theile des Generalplans und aller Artikel des dazu gehörigen Anhangs, da eines wie das andere, und ein für allemal von unserer Allergnädigsten Monarchin, **Catharina der Zweyten**, als ein unerschütterlicher Grund des Kayserlichen Erziehungshauses zu Moskau, unwiderruflich bestätigt worden, erfüllen will. Und da ich vollkommen überzeugt bin, daß die Erhalter und Beamte dieser frommen Stiftungen, indem sie ihre Sorgen und Arbeiten zur Unterstützung und Erhaltung der Armen, der Wittwen und Waysen verwenden, den göttlichen Befehl erfüllen; so will ich, falls ich das allergeringste begehe, das dem Gewissen und den Pflichten eines rechtschaffe-

schaffenen Mannes zuwider ist, mich selbst als einen Meyneidigen, Pflichtvergessenen und Kirchenräuber anklagen und anerkennen, wofür ich nicht nur das schreckliche Gericht Gottes, sondern auch Schmach und Strafe verdiene, womit die bürgerlichen Gesetze die Meyneidigen bestrafen; auch willige ich ein, daß mich der Pupillenrath, in diesem Falle, im ganzen Reiche als einen Störer und Verächter geheiligter Freystädte erklären lasse. Zur Vesthaltung dessen lege ich diesen Eid und diese feyerliche Versicherung ab; küsse das heilige Evangelium und das Kreuz meines Erlösers; unterzeichne dieses eigenhändig und besiegle es mit meinem gewöhnlichen Petschaft.

Die Hauptbeschäftigung des Pupillenraths wird immer die vollkommne und getreue Erfüllung der drey Theile des Generalplans und der dem Publicum gegebenen Versicherungen seyn. Da demnach das Kayserliche Erziehungshaus die Beobachtung der Vorschriften, worauf sich diese Stiftungen gründen, auf sich nimmt; so versichert es auf das feyerlichste:

1) daß den Wittwen nicht nur die Jahrgelder richtig ausgezahlt werden sollen, sondern daß man ihnen auch eben so richtig diejenigen Summen zurückgeben wird, die sie etwa zu fordern haben.

2) Daß die deponirten oder verpfändeten Gelder und Effecten auf das sorgfältigste bewahrt werden sollen, und

3) daß alle Capitalien getreulich aufgehoben und nach den Verordnungen oder Vermächtnissen der Deponenten verwendet werden sollen.

Die geringste Nachläßigkeit oder der kleinste, gegen die Rechte dieser Stiftungen begangene Fehler, die geringste Hindansetzung der, den Vormündern, Nebenvormündern und andern Vorstehern gegebenen, Vorschriften, werden als eine wahre Untreue und die mindeste Vernachläßigung gehöriger Sorgfalt wird wie eine offenbare Uebertretung des höchsten Willens Kayſ. Maj. und als ein Meyneid angesehen werden.

Zu gänzlicher Beruhigung des Publicums, wird jedem Interessenten die Befugniß gelassen, den Pupillenrath schriftlich von allem dem zu benachrichtigen, was er fehlerhaftes, oder so gar verdächtiges in der Verwaltung bemerkt habe: doch daß er deutliche und unwidersprechliche Beweise anbringe. Solche Anzeigen werden als Merkmaale aufrichtiger Liebe und Zuneigung gegen das Wohl dieser Stiftungen angesehen werden, und sie werden die Administration in den Stand setzen, solchen Misbräuchen in der Folge vorzubauen, und sie itzt abzuändern. Ungegründete Anzeigen werden nicht

übel

übel aufgenommen werden: aber man wird sie unterdrücken und darauf belehrende Antworten ertheilen.

Die Aufseher und anderen Beamten des Hauses werden ein für allemal die nöthigen Instructionen erhalten: damit Niemand bey den verschiedenen Departements Schwierigkeiten oder Zögerung erfahre, noch Schaden leide, sondern Jedermann durch strenge Beobachtung der Ordnung, durch anständige Höflichkeit und durch die größte Unpartheylichkeit zufrieden gestellt werde. Eben dieses verlangt man aber auch von denen, die hier Geschäffte haben. Denn die einmal auf Plan und Instructionen sich gründende Ordnung kann wegen irgend eines Menschen nicht geändert werden.

Wenn denn, ungeachtet aller Vorsicht und wieder alle Erwartung, einige Zwistigkeit mit denjenigen Personen entstünden, die an diesen Stiftungen Theil nehmen; so wird der Pupillenrath zuerst den Weg der Güte und Vermittlung gehen:

Wenn das aber ohne Wirkung wäre, wird er die Sache der gerichtlichen Entscheidung der Gerichtshöfe überlaßen.

Auf der Urschrift haben Ihro Kais. Maj. folgendes eigenhändig geschrieben:

Es geschehe also.

VIII.

Brief

des Obercurators des Erziehungshauses in Moskau, an alle edle und ehrwürdige Patrioten des Reichs.

Meine Herren,

Uns und der Nachwelt hat Ihro Kais. Maj. Catharina II. eine neue Probe ihres mütterlichen Eifers für das itzige und künftige Glück ihrer Unterthanen gegeben, da sie nicht allein den, aus drey Theilen bestehenden Generalplan, sondern auch die Errichtung einer Wittwen- und Depositocasse, wie auch eines Lombards, unter der unmittelbaren Verwaltung des Pupillenraths des moskowschen Erziehungshauses, bestätigt hat.

Die Wohlthat Ihro Kais. Majestät zeigt desto deutlicher ihre Großmuth, da sie geruht hat, ihr geheiligtes Wort für die Sicherheit der deponirten Gelder und für die Fortdauer der Stiftungen zu verbürgen. Noch mehr! Ihro Kayf. Majestät geruhen, den wahren Patrioten die glorreiche Sorge, diese Stiftungen, durch eine genaue Aufsicht, unwandelbar zu machen, zu überlassen; und gestehen, zum Lohne dieser Bemühungen, allen denen, den Titel der Ehrenwohlthäter zu, die die

Erfül-

Erfüllung der Pflichten, die dieser Titel erheischt, über sich nehmen.

Da das allgemeine Wohl die Hauptabsicht bey allen diesen Stiftungen ist; so muß die Nation eilen, zu den Füßen des Throns der Gnade und Milde, die ehrfurchtsvollen Opfer ihrer Dankbarkeit zu bringen. Und erlauchte Patrioten werden ihre Dankbarkeit nicht besser beweisen können, als durch den Trieb und das Verlangen, den Titel eines Ehrenwohlthäters im ganzen Umfange desselben zu verdienen. Ihre Hauptpflichten sind, alle heimliche Ränke und Argliſt zu vereiteln, und ihnen zuvor zu kommen, welche Habsucht, persönlicher Vortheil und Bosheit einer Administration, deren Stütze Treue und Glaube ist, erregen könnten. Diese Stütze wird Rußlands Glück seyn, da sie das Eigenthum sichert, und Mittel gegen Mangel darreicht; und sie wird unerschütterlich unter einer Verwaltung seyn, die von uneigennützigen Eifer, von Liebe zum allgemeinen Wohl und immer von den Vorschriften einer strengen Gerechtigkeit geleitet wird.

Es wäre überflüßig, hier mehr zu sagen. Daher ersucht nur noch der itzige Obercurator des Erziehungshauses in Moskau alle edle und ehrwürdige Patrioten, ein so ehrenvolles und ihrer so würdiges Amt über sich zu nehmen, und das Publicum dadurch,

dadurch, daß sie gegenwärtigen Brief unterschreiben, zu belehren, welche Verbindlichkeiten sie sich freywillig auflegen. In Erwartung dieses Beweises ihrer Vaterlandsliebe, verbleibt er der getreue Verehrer ihrer Tugenden *).

*) Zwölf der vornehmsten Herrn des Reichs haben mit Freuden den Titel Ehrenwohlthäter angenommen.

IV.

Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs.

November 1775.

Russisch gedruckt in Moskau, in der Senatsdruckerey in Med. 4to mit breiten Columnen Seiten.

Deutsch, von C. G. Arndt übersetzt, in St Petersburg 1776. von J. J. Weitbrecht verlegt, von J. K. Schnoor gedruckt in Med. 4to mit breiten Columnen auf 26 Bogen.

Von Gottes Gnaden, Wir Catharina die zweyte, Kaiserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund allen Unsern getreuen Unterthanen.

Zwar bietet die Geschichte der Regenten und Reiche, sowohl verflossener Zeiten, als auch solcher, deren Glück in unsern Tagen blühet, viele Beyspiele dar, daß Erweiterung der Gränzen eines Reichs, Vermehrung der Volksmenge und der Mittel, sich durch mancherley, aus eigenem Schooße gezogene, oder auswerts her zufließende, Schätze zu bereichern, nicht nur die Art der Reichsverwaltung abgeändert, sondern es auch nöthig gemacht haben, denen, der ersten Gründung und dem vorigen Zustande des Reichs anpassenden, nachher aber unschicklich und unzureichend gewordenen, Gesetzen neue Zusätze anzuhängen: allein ohne Uns bey dieser Untersuchung an Zeiten, die zu entfernt sind, oder an fremde Reiche, zu wenden, wollen Wir den Beweis, der allen treugesinnten Söhnen Rußlands der überzeugendste ist, aus Unserem eigenen Vaterlande nehmen, das sich, in Rücksicht auf seine ehemalige Verfassung und seinen gegenwärtigen Zustand, in ähnlichem Falle befindet. Denn vergleicht man Zeiten und Jahre und die, während derselben, vorgegangene Er-

Erhöhung Rußlands; so wird jeder, vermittelst einer richtigen Beurtheilung und einiger aus der Geschichte geschöpften Kenntnisse, bemerken, mit welchem Glanze dies Reich, durch seinen Ruhm, durch erhaltene Vortheile und Macht, in diesem, für dasselbe so merkwürdigen, Jahrhunderte hervorgestrahlt hat. Vergleicht man ferner vergangene und gegenwärtige, so sehr verschiedene, Conjuncturen, Veränderungen, Zustände, Anordnungen, Bedürfnisse, unvermeidliche Unternehmungen, die damalige und gegenwärtige Land- und Seemacht des Reichs, die Handlung und die Gewerke, dann den Anbau in Gegenden, wo ehemals Wildnisse und jenseits derselben Steppen waren, die aber nun nicht nur bewohnt, sondern auch, durch weiter hinausgerückte Anpflanzungen gedeckt sind; so wird sich, aus dieser Vergleichung des vorigen und itzigen Zustandes Rußlands, so leicht, als unwidersprechlich, zeigen, welche Wirkungen in demselben die Vermehrung und Aufklärung des Volks gehabt haben, und wie, je nachdem mehrere Vorsorge und Ordnung zur innern Verwaltung erforderlich geworden, sich auch die Mühe und die Beschäftigungen der Staatsverwaltung vervielfältigt haben.

Das itzige Jahrhundert fing sich mit einem Kriege gegen die Krone Schweden an, der zwar in den ersten Feldzügen keinen günstigen Erfolg hatte, aber doch, durch den unerschütterlichen

Muth

Muth Kaiser Peters des Großen, durch die von ihm verbesserte Kriegszucht und durch Errichtung einer Seemacht, nicht nur glücklich geendigt wurde, sondern auch Rußland mit drey Fürstenthümern bereicherte.

Damals schon fühlte dieser weise und unermüdete Monarch, mitten im Laufe seiner Siege und während der türkischen und persischen Feldzüge, alle Mängel der innern Reichsverwaltung; wünschte sein Reich auf der höchsten Staffel des Ruhms und wohlangeordnet zu sehen, gab auch deswegen viele Gesetze und Verordnungen, die alle auf den Nutzen seiner Unterthanen abzweckten. Für Aufklärung seines Volks, für Handlung und Schiffahrt sorgte Er; gieng in das Detail aller Sachen; gab allen Theilen der Verwaltung neue Verordnungen und Vorschriften; vergrößerte die Einkünfte des Staats und entdeckte zugleich seinen Unterthanen neue Quellen des Erwerbes; wies ihnen neue Zweige der Handlung, neue Gewerbe, Manufacturen und Gewerke; baute Handelsstädte und Seehäfen: doch ein früher Tod kürzte seine Tage, und viele Einrichtungen, Veranstaltungen und Anordnungen mußte Er, als ein unvollendetes Werk, verlassen. Veränderungen, die nach seinem höchstseligen Absterben häufig erfolgten, Verschiedenheit in Denkungsart und Grundsätzen, und bey dem allen öftere Kriege verursachten, wenn sie gleich die Majestät des Reichs keinesweges schmä-

lerten, entweder Veränderungen in den Einrichtungen dieses großen Kaisers, oder lenkten die Gedanken von der Fortsetzung des von ihm angefangenen Werks ab, oder stellten neue Regeln vest, wie sie von diesen Sachen gefaßte Begriffe, veränderte Umstände und Conjuncturen erheischten.

Deswegen waren Wir, seit dem ersten Tagen Unserer Erhebung auf den rußischen Thron, unermüdet beflissen, die innere Reichsverwaltung überhaupt und in allen ihren Theilen die, bey veränderten Umständen, etwa Verbesserungen, neue Einrichtungen, Anordnungen oder Gesetze nöthig machen möchten, kennen zu lernen.

Daher und um von ihnen die Bedürfnisse und Mängel jeder Gegend, nach ihrer Situation, zu erfahren, machten Wir, wie das allgemein kund ist, damit den Anfang, schon im Jahr 1766, Deputierte aus Unserm ganzen Reiche zu berufen; auch erwarteten wir schon von den Arbeiten der verordneten Gesetzcommißion solche Erfolge, die Unserer Sorge für das Wohl des Allgemeinen und jeder Privatperson entsprächen, als 1768 die Kriegserklärung der ottomannischen Pforte gegen Rußland und der darauf erfolgte, sechsjährige, mit so vielen Beschwerden und Gefahren verbundene, Krieg die zu jenem Endzweck erforderliche Personen entfernte, die ununterbrochne Arbeit an einer vollständigen Gesetzgebung unmöglich machte, die Last vergrößerte, die Zeit raubte, und alle

Ge-

Gedanken auf einen nicht weniger wichtigen Gegenstand, auf die Vertheidigung des Vaterlands und der Religion gegen auswärtige und einheimische Feinde, abzog.

Jedoch, da Gott, der heilsame Zwecke segnet, Ungerechtigkeit und Bosheit aber zu Schanden macht, Uns, nach sechsjährigen ununterbrochenen vielen Siegen zu Land und zu Wasser, einen glorvollen Frieden geschenkt hat; da Er in den Gränzen Unsers ausgedehnten Reichs Ruhe und Sicherheit überall wieder hergestellt und Uns Zeit und Muße wiederum vergönnet hat, daß Wir Uns mit dem beschäftigen können, was Unserm Herzen am angelegentlichsten ist, nämlich zur Vermehrung jeder guten Ordnung und zum ungehinderten Laufe der Gerechtigkeit, in dem Reiche nöthige und nützliche Einrichtungen zu treffen: So haben Wir, gleich einer zärtlichen Mutter, welcher das Wohl ihrer Kinder immer am Herzen liegt, jeden besondern Theil der innern Reichsverfassung, von neuem und aufmerksam in Erwegung gezogen. Und da fanden Wir, so wohl daß verschiedene Gouvernements, wegen ihres weiten Umfangs, nicht mit hinlänglichen Gerichtshöfen, und weil an einem und eben dem Orte zugleich die Gouvernementsregierung, die Gefälle der Krone und deren Berechnung, die Policey und noch dazu alle Civil- und Criminalsachen besorgt werden, die Gerichtshöfe nicht mit den zur Verwaltung nöthi-

gen Personen besetzt wären; als auch, daß eben diese Unbequemlichkeiten bey der Administration der Provinzen und Districte gedachter Gouvernements obwalteten, indem sich, wie bekannt, in einer Woywodskanzley eine Menge Sachen von verschiedener Art vereinigen.

In ihren Folgen sind die hieraus entstehenden Verwirrungen offenbar. Auf der einen Seite entspringen Saumseligkeit, Nachläßigkeit und Verzögerungen, aus einer so unschicklichen und fehlerhaften Anordnung, indem eine Sache die andere aufhält, und noch dazu die einleuchtende Unmöglichkeit, so viele sich durchkreuzende Geschäfte in einer Woywodskanzeley abzuthun, den langwierigen Aufschub oft beschönigen, die Hindansetzung schuldiger Pflichten entschuldigen, oft zu Partheylichkeiten Anlaß geben kann. Auf der andern Seite rühren aus der saumseligen Behandlung der Angelegenheiten so wohl Muthwille, als Chicane und andere Verbrechen, weil die erforderliche Ahndung derselben nicht so schnell erfolgt, als doch nöthig wäre, um kühne Verbrecher durch Schrecken zurück zu halten. An noch andern Orten hemmen die häufig erlaubten Appellationen den Lauf der Gerechtigkeit. So, wer zum Beyspiel in Handlungs- oder andern bürgerlichen Sachen mit der Entscheidung des summarischen Gerichts (Slowesnoi Sud) nicht zufrieden ist, bringt seine Sache von neuem bey dem Stadtmagistrat, dann an den

Pro-

Provinzial- dann an den Gouvernements- ferner an den Obermagistrat und endlich an den Senat.

Diesen und manchen andern Unordnungen, deren Erzählung hier nicht her gehört, abzuhelfen, und überall bessere Ordnung einzuführen auch der Gerechtigkeit eine freye Laufbahn zu öfnen; haben Wir für gut gehalten, itzt eine neue Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements bekannt zu machen, und diese Gouvernements, als Theile des weitausgedehnten rußischen Reichs damit zu versehen, damit dadurch die strengere und bessere Erfüllung des künftig zu publicirenden nützlichen Gesetzbuches vorbereitet und erleichtert werde.

Unsere Anordnung sondert, wie zu ersehen ist, jeden Gerichtshof von der Gouvernementsregierung; sie giebt jedem Tribunal seine Regel und Pflichten; setzt es in den Stand, der Vorschrift nachzuleben; ist, ihrer ganzen Beschaffenheit nach, dem itzigen innern Zustande Unsers Reichs angemessen und gründet, in Vergleich mit dem vorigen, die allgemeine Ruhe und Sicherheit vester, da sie den persönlichen Zustand und die Rechte aller, an Sitten und Herkunft so verschiedenen, Völker, die in Unserm Reiche wohnen, sichert und durch manche Vortheile verbessert. Sie ist also, ihrer ganzen Beschaffenheit nach, ein abermaliger und überführender Beweis, den Wir Unsern lieben treuen Unterthanen davon geben, wie voll Unser Herz der menschenliebenden Sorge

für das Volk und der eifrigen Anstrengung sey, allgemeines Wohl und gute Anordnung zu befördern.

Daher hoffen Wir auch zuversichtlich, daß jeder Wohldenkende und jeder treue Sohn des Vaterlandes sich äußerst bestreben werde, daß, in so weit diese neue Einrichtung auch ihn betrifft, Unser dabey obwaltender gute Endzweck erreicht und Uns dadurch die gebührende Erkenntlichkeit für die Wohlthaten erzeigt werde, die Wir Unserm ganzen Volk, durch diese neue Anordnung, abermals und mannigfaltiger weise aushändigen. Zu Gott aber flehen und beten Wir, daß Er diese Einrichtung zum Wohl Unserer Unterthanen, zur Beförderung der Justiz, zur Verbesserung der Sitten und zur Ausbreitung jeder christlichen Tugend, durch einen glücklichen Erfolg viele Jahre hindurch segnen wolle. Möchte er doch in die Herzen der Personen, die zu diesem Werke ausersehen werden, einen brennenden Trieb zur genauen und heuchellosen Ausübung ihrer Pflichten senken; in ihnen Abscheu vor elender Zeitverschwendung in Wollüsten und andern Lastern, erregen, damit Jeder sich schäme in aufgetragenen Geschäften träge, unachtsam und nachläßig zu seyn, und Allen Hintansetzung der Amtspflichten und sorglose Verwaltung des Jedem anvertrauten Theils der Sorge für das allgemeine Wohl die schmählichste Beschimpfung sey. Er führe endlich

Uns

Uns selbst und alle auf dem seinem heiligen Willen wohlgefälligen Wege!

Wir verbleiben übrigens allen Unsern getreuen Unterthanen mit Unserer gewöhnlichen kaiserlichen Gnade gewogen. Gegeben Moskwa, den 7 November 1775. Unserer Regierung im vierzehnten Jahr.

Gedruckt in Moskwa beym Senat
den 12 Novemb. 1775.

Das Original ist von Ihrer Kaiserlichen Majestät so eigenhändig unterschrieben:

Catharina. (L. S.)

Erstes Hauptstück
Vorschriftlicher Etat der Gouvernements.

§. 1 bis 5. Ein Gouvernement oder eine Statthalterschaft soll etwa drey bis viermal hundert tausend Personen männliches Geschlechts enthalten: und zur Verwaltung ein kaiserlicher Statthalter, oder Generalgouverneur, und darin ein Verweser der Statthalterschaft, oder Gouverneur, verordnet und eine Gouvernementsregierung

errichtet werden, die aus dem Statthalter, dem Gouverneur und zwey Räthen besteht.

§. 6 bis 14. Es wird ein Tribunal der peinlichen Sachen, aus einem Präsidenten, zwey Räthen und zwey Assessoren, und ein Tribunal der Civilsachen, aus eben so viel Personen bestehend, angeordnet; ein Gouvernementslandmesser bestanden; ferner ein Kameralhof zur Verwaltung der öffentlichen Gelder, in welchem der Gouverneurlieutenant, oder Vicegouverneur, der Oekonomiedirector, ein Rath, zwey Assessoren und der Gouvernementsrentmeister sitzen, und endlich werden ein oder mehrere Oberlandgerichte errichtet, die aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 10 Assessoren bestehen.

§. 15 bis 17. Das Gouvernement wird in Provinzen und Kreise eingetheilt, deren leztere etwa 20 bis 30,000 Personen männliches Geschlechts enthalten.

§. 18 bis 24. In jedem Kreise ist erstlich ein Kreisgericht, aus dem Kreis- oder Ordnungsrichter und zwey Assessoren bestehend; Dann ein adliches Pupillengericht, dessen Präsident der adliche Kreismarschall ist, und dessen Assessoren die Mitglieder des Kreisgerichts sind; und endlich ein Niederlandgericht, worin der Präsident,

der

der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter ist, die Assessoren aber, nach Maasgabe der Größe des Kreises, zwey oder drey Edelleute. Noch werden in jedem Kreise ein Rentmeister, ein Landmesser, ein Physicus, ein Wundarzt, zwey Unterwundärzte und zwey Discipel der Chirurgie bestellt.

§. 25 bis 33. Für eine Stadt, worin kein Commendant ist, wird ein Stadtvogt (Gorodnitschei) verordnet; die summarischen Gerichte verbleiben den Städten und Flecken; und in den leztern soll eine Rathsversammlung seyn. Die Stadtmagistrate, bestehen aus zwey Bürgermeistern und vier Rathmännern. Das in jeder Stadt zu errichtende Pupillengericht besteht aus dem Haupte der Bürgerschaft, zwey Rathmännern und dem Stadtältesten. Auch wird ein Gouvernementsmagistrat, oder es werden, ist die Statthalterschaft groß, mehrere bestellet: jeder hat einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und sechs Beysitzer.

§. 34 bis 37. Für die Odnodworzi und andere im 335. §. beschriebene Personen wird, für 10 bis 30000 Personen, eine Niederrechtspflege errichtet, (Nishnaja Rasprawa), die aus einem Richter und acht Beysitzern besteht, von welchen

immer zwey ins Niederlandgericht oder ins Gewissensgericht deputiret werden, wenn es ihren liegenden Grund betrift. So auch eine Oberrechtspflege, (Werchnaja Rasprawa) oder mehrere, darin ein Präsident und ein Vicepräsident, wie auch 10 Assessores sitzen.

§. 38 und 39. Der Statthalter, als Präsident, zwey Assessores des Oberlandgerichts, zwey des Gouvernementsmagistrats, zwey der Oberrechtspflege, wo eine vorhanden ist, sitzen im Collegio allgemeiner Fürsorge.

§. 40 und 41. Das Gewissensgericht, oder das Gericht der Billigkeit in jeder Statthalterschaft, besteht aus einem Präsidenten und 2 Assessoren, die entweder Adeliche, Bürgerliche oder Landleute sind, je nachdem die Parten sind.

§. 42 bis 45. Bey der Gouvernementsregierung, wird ein Gouvernementsprocureur, ein Anwald der Kronssachen und einer der Criminalsachen; so wie im Oberlandgericht ein Procureur, ein Anwald der Kronssachen und ein criminaler verordnet, dergleichen auch bey dem Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege statt hat. Ausserdem hat jeder District seinen Kreisanwald.

Zwey-

Zweytes Hauptstück
Rangordnung.

§. 47 bis 58. Falls jemand nicht schon einen höhern Rang hat; werden während der Dienstzeit, der Gouverneur zur vierten; der Gouverneurlieutenant, oder Vicegouverneur, der Präsident des Criminal- und des Civilgerichts zur fünften; die Gouvernementsräthe, die Räthe des Criminal- und Civilgerichts, der Oeconomie-Director, der Rath des Kameralhofs, der Gouvernementsprocureur, der Präsident und Vicepräsident des Oberlandgerichts und der Richter des Gewissensgerichts zur sechsten; der Marschall des Adels, die Assessores und der Procureur des Oberlandgerichts, die Gouvernementsanwälde in Krons- und peinlichen Sachen, die Präsidenten und Vicepräsidenten des Gouvernementsmagistrats und der Oberrechtspflege, die adlichen Assessoren des Gewissensgerichts zur siebenden; die Assessores der Tribunale, der Gouvernementsrentmeister, die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen bey dem Oberlandgericht, die Procureurs beym Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege, der Kreisrichter, Stadtvogt und Gouvernementslandmesser zur achten;

der

der Ordnungsrichter, der Richter der Rechtspflege, die Beysitzer des Kreisgerichts und der Kreisrentmeister zur neunten; die adlichen Assessoren des Niederlandgerichts, das Haupt der Bürgerschaft, die Assessoren des Gouvernementsmagistrats, die bürgerlichen des Gewissensgerichts, die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen bey dem Gouvernementsmagistrate und der Oberrechtspflege zur zehnten; der erste und zweyte Bürgermeister einer Gouvernementsstadt und der Kreisanwald zur eilften; der erste und zweyte Bürgermeister einer Kreisstadt und die Rathmänner einer Gouverneurstadt zur zwölften; die Rathmänner der Kreisstadt, und die Bürgermeister der Flecken zur dreyzehnten; die Stadtältesten, die Richter des summarischen Gerichts und die Rathmänner in den Flecken zur vierzehnten Klasse gerechnet. Die Assessores der Ober- und Niederrechtspflege, des Niederlandgerichts, die aus den Landleuten erwählten Assessoren des Gewissensgerichts haben zwar keinen Rang; doch können sie während der Dienstzeit mit keiner Strafe ohne Urtheil und Recht belegt werden, und sind nach geendigtem Dienste die Ersten unter ihres Gleichen.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Ordnung in Besetzung der Aemter.

§. 59 und 60. Ihro Kaiserl. Majestät ernennen den Statthalter, den Gouverneur und den Vicegouverneur; und auf Vorstellung des Senats, der hierzu für jede erledigte Stelle zwey verdiente Männer vorschlägt, die Präsidenten der Gerichtshöfe und des Oberlandgerichts.

§. 61 und 62. Der Senat verordnet die Räthe und Assessores der Gouvernementsregierung und der Tribunale, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung aber, den Oeconomie-Director, den Gouvernementsrentmeister, die Präsidenten des Gouvernementsmagistrats und der Oberrechtspflege.

§. 63. Der Statthalter ernennt aus den, von jedem Tribunal vorgeschlagenen, dazu geschickten, gewissenhaften, klugen, billigen und tadellosen, Candidaten einen zum Richter des Gewissensgerichts.

§. 64. Durch Ballotiren wird alle 3 Jahr der Kreismarschall des Adels vom Adel erwählt.

§. 65. bis 67. Die 10 Assessores des Oberlandgerichts und die 2 Beysitzer des Gewissensgerichts, der Kreisrichter, der Kreishauptmann oder

Ord-

Ordnungsrichter, die adlichen Assessores des Kreisgerichts und des Niederlandgerichts, werden alle 3 Jahre von dem Adel, der unter diese Gerichte sortirt, erwählt, dem Statthalter oder Gouverneur vorgestellt und, falls kein offenbarer Tadel auf sie fällt, bestätigt. Sind aber in einem Kreise keine oder wenig adliche Güter; so verordnet die Gouvernementsregierung aus dreyen, von der Oberrechtspflege dazu vorgeschlagenen, verdienten Personen einen zum Ordnungsrichter.

§. 68. bis 70. Der Reichsschatzmeister ernennet, auf die Vorstellung des Kameralhofes, alle 3 Jahr einen Kreisrentmeister; die Landmessungsexpedition beym Senat aber den Gouvernements- und Kreislandmesser, der Kreisphysicus, der Wundarzt, die Unterwundärzte und Discipel werden von dem Gouverneur contractweise, die beiden ersten auf gültige Attestate, die andern auf Empfehlung der erstern angenommen.

§. 71. Auf Vorstellung der Gouvernementsregierung ernennet der Senat den Stadtvogt.

§. 72. und 73. Das Haupt der Bürgerschaft in Städten und Flecken und die Bürgermeister und Rathmänner werden von der Gemeine durchs Ballotiren, alle 3 Jahr, die Stadtältesten und der Richter des summarischen Gerichts jährlich erwählt.

erwählt. Eben so werden aus den Kaufleuten und Bürgern der Gouvernementsstadt die Assessoren des Gouvernementsmagistrats und des Gewissensgerichts erwählt, und dem Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt.

§. 74. und 75. Die Gouvernementsregierung ernennet eine characterisirte Person zum Richter der Rechtspflege; die Beysitzer der Ober = und Niederrechtspflege aber werden alle 3 Jahre von den Wohnsitzen erwählt, und vom Gouverneur bestätigt, und können entweder Edelleute, oder Gelehrte, characterisirte Personen, Leute allerley Standes (Rasnotschenzi) oder Landleute, doch müssen alle untadelhaft seyn.

§. 76. Stirbt innerhalb der 3 Jahre ein Gewählter; so besetzt bis zum neuen Wahltermin, und mit Bestätigung des Gouvernements, das Oberlandgericht die adlichen, der Gouvernementsmagistrat die bürgerlichen, und die Oberrechtspflege die Stellen der Landleute.

§. 77. bis 79. Auf Vorstellung des Generalprocureurs, ernennt der Senat die Procureurs beym Gouvernement, Gouvernementsmagistrat und bey der Oberrechtspflege. Er verordnet auch die Gouvernementsanwälde der peinlichen und Kronssachen, und, auf Vorstellung der Tribunäle, die

Krons=

Krons- und peinlichen Anwälde des Oberlandgerichts, des Gouvernementsmagistrats und der Oberrechtspflege.

§. 80. Das Gouvernement ernennt die Kreisanwälde.

Viertes Hauptstück
Von der Pflicht des kaiserlichen Statthalters.

§. 81 bis 85. Die Pflicht des kaiserlichen Statthalters ist, darauf zu sehen, daß Tribunale und Einwohner Gesetze und Pflichten erfüllen: daher liefert er alle Uebertreter an die gehörigen Gerichte ab, nimmt sich desjenigen an, der über Verzögerung seiner Sache klagt, und hält das saumseelige Tribunal zur Entscheidung an, ohne sich doch selbst in den Lauf der Sache zu mischen, oder selbst zu strafen. Denn: „Er ist kein Richter, „sondern ein Bewahrer der Gesetze Ihro Kais. „Majestät; ein Mittler des allgemeinen und „Kaiserlichen Besten, ein Schutz der Unter„drückten und Betreiber solcher Sachen, wozu sich „kein Kläger findet. Kurz, der Name eines „Statthalters verbindet ihn, Wohlwollen, Liebe „und Mitleid für das Volk in allen seinen Hand-

„lun-

„lungen zu beweisen". Daß gute Ordnung, Erfüllung der Gesetze und Erleichterung der Mittel, jeden gesezmäßig zu befriedigen, in seiner Statthalterschaft gefunden, und darin dem Luxus, dem Uebermuth, der Liederlichkeit, Verschwendung und Härte gewehrt werde, liegt ihm ob.

§. 86. „Falls ein Tribunal widerrechtlich et„was entschiede; kann der kaiserliche Statt„halter die Urtheilsvollziehung hemmen und dem „Senat, oder, wenn die Sache keinen Verzug „leidet, Kaiserl. Majestät raportiren. Haupt„sächlich findet dies in peinlichen, Leben und Ehre „betreffenden, Sachen statt, als in welchen Fäl„len, ohne Vorwissen des Gouverneurs keine Exe„cution erfolgen darf.

§. 87 und 88. Daß an nothwendigen Lebensmitteln kein Mangel sey, und daß die Abgaben so wohl prompt, als ohne Beeinträchtigung, gehoben, auch die Recruten geliefert werden, ist seiner Sorge anvertraut.

§. 89. und 90. Falls nicht eine kriegerische Operation von der Majestät einem andern Befehlshaber aufgetragen ist; so liegt es dem Statthalter ob, auf die an sein Gouvernement stoßende Nachbaren ein waches Auge zu haben, auch allenfalls kriegerische Maasregeln zu ergreifen; in welchem Falle, so

wie bey Empörung, Seuchen, Wasserfluthen oder Feuersbrunst, alle in seinem Gouvernement befindliche Befehlshaber der Truppen ihm zu gehorchen haben. Auch stehen die Commendanten der Festungen, die Garnisonen, die Feldregimenter und Wachen unter ihm.

§. 91. Der Statthalter hat Sitz im Senate und in jedem Departement, wohin die ihm anvertrauten Geschäfte gehören.

§. 92 und 93. Wenn er sich in seinem Gouvernement aufhält, wird ihm eine Escorte von 24 Mann mit einem Second-Lieutenant, und 2 Adjutanten bestanden; auch muß der Adel jedes Kreises einen jungen von Adel, zum Dejouriren, an ihn abfertigen. Auch erhält er monatlich 500 Rbl. Tafelgelder.

Fünftes Hauptstück

Von der Pflicht der Gouvernements- oder Statthalterschaftsregierung.

§. 94. In der Gouvernementsregierung ist Präsident der kaiserliche Statthalter, oder in dessen Abwesenheit der Gouverneur, oder, sind beyde abwesend der Vicegouverneur; Assessores sind zwey Räthe.

§. 95.

§. 95 bis 100. Diese Regierung verwaltet die ganze Statthalterschaft; macht der Kais. Majest. des Senats oder anderer dazu bevollmächtigter Tribunale Gesetze, Edicte, Verordnungen und Befehle bekannt, denen von allen im Gouvernement befindlichen Gerichtsstätten schuldige Folge geleistet werden muß; sie sorgt für die Aufrechthaltung der Gesetze, für die Beobachtung der Policey in ihrem weitesten Umfange, für Ruhe und Sicherheit; und ist das executivische Forum, woselbst keinen Widerspruch leidende Dinge, liquide Forderungen ꝛc. angebracht und entschieden werden, und von dem Arreste und Beschläge angelegt, auch saumseelige Gerichte zur Pflichterfüllung angehalten werden. Beschwerden über diese Regierung können nur bey dem Senat angebracht werden.

§. 101. Beym Empfang neuer und allgemeiner Gesetze kann der Statthalter das Criminal- und Civilgericht und das Tribunal der Kronssachen zusammenberufen, gemeinschaftlich mit ihnen zu Rathe gehen und etwanige Vorstellungen an den Senat ergehen lassen, die indessen, wenn sie verworfen werden, von der Befolgung nicht befreyen.

§. 102. In Abwesenheit des Statthalters besorgt der Gouverneur die inn- und ausländische

Correspondenz, von lezterer müssen aber beide dem Collegio der auswärtigen Affairen Nachricht geben.

§. 103. Die Gouvernementsräthe sind Gehülfen, sind befugt, wenn der Gouverneur nachtheilige Entschlüsse faßt, ihre Protestation zu Protocoll zu bringen, müssen es aber dem Statthalter und Senat raportiren; doch können sie die Vollziehung des Entschlusses nicht hindern.

§. 104. Der Gouvernementsprocureur, die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen bringen hier ihre Beschwerden an, und werden, zum fernern Betriebe, an das gehörige Forum verwiesen.

Sechstes Hauptstück
Von der Pflicht des Criminalgerichts.

§. 105 bis 108. Das Criminalgericht, aus einem Präsidenten, zwey Räthen und zwey Assessoren bestehend, hat die Untersuchung solcher Sachen, die ein Verbrechen gegen Amt und Pflicht betreffen und die Revision aller peinlichen Sachen, die Leben und Ehre angehen, und, ohne Appellation, vom Oberlandgericht, der Oberrechtspflege und dem Gouvernementsmagistrat hieher zur Revision gelangen, um genau zu untersuchen, ob

das

das Verfahren regelmäßig und zur Vertheidigung der Unschuld oder Ueberführung des Verbrechers geführt worden.

§. 109. Hier bringt der Criminal-Anwald auf Befehl und Erlaubniß des Gouverneurs seine Klage an.

Siebentes Hauptstück.

Form des Criminalgerichts.

§. 110 und 111. Criminalverbrechen, unter der Jurisdiction eines Kreisgerichts, Stadtmagistrats, oder einer Niederrechtspflege begangen, müssen schleunigst untersucht werden. Findet es sich, daß ein Verbrechen weder Verlust des Lebens noch der Ehre, noch öffentliche Leibesstrafen bewirkt; so mag entschieden und das Urtheil an Ort und Stelle vom Niederlandgericht, oder dem Stadtvogt vollzogen werden; bewirkt es aber Lebens- Ehre- oder Leibesstrafen; so müssen das Verhör, die darauf sich beziehende Gesetze und das Gutachten dieser ersten Instanz dem Oberlandgericht, dem Gouvernements-Magistrat oder der Oberrechtspflege zugesandt werden, je wohin dies gehört.

§. 112. Jedes dieser Gerichte nun muß sich unverzüglich an die Untersuchung und Entscheidung wenden und ein den Gesetzen gemäßes Urtheil, zusammt einer Relation aus den Acten, dem Criminalhof zur Revision einsenden.

§. 113. Dieser unternimmt sie unverzüglich, entscheidet und übergiebt das Endurtheil dem Kaiserlichen Statthalter, der es am Orte des Verbrechens vollziehen läßt.

Achtes Hauptstück.

Von der Pflicht des Tribunals bürgerlicher Rechtssachen.

§. 114 bis 116. Dies Tribunal, das einen Präsidenten, zwey Räthe und zwey Assessores hat, ist ein vereinigtes Departement des Justiz- und Gütercollegii, an welches, zur Revision der Acten, vom Oberlandgericht, dem Gouvernements-Magistrat und der Oberrechtspflege appellirt wird, und das sorgfältig untersucht, ob den Gesetzen gemäß, in Aufklärung des Rechts der siegenden Parthey und in Widerlegung der Gegenseite sey verfahren worden.

Neuntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Kameralhofes.

§. 117. Der Vice-Gouverneur, (doch nicht, wenn er die Stelle des Gouverneurs verwaltet) der Oeconomie-Director, ein Rath, zwey Assessoren und ein Gouvernements-Rentmeister sitzen im Kameralhofe.

§. 118. „Der Kameralhof ist ein vereinig-
„tes Departement des Kammer- und Revisionscol-
„legii, welchem alle öconomische und Kronssachen
„über-

„übertragen worden sind, als Volksmenge, Re-
„visionstabellen, Berichte von Einnahme und
„Ausgabe, Revision der Rechnungen, Salzsachen,
„Branteweinspacht, Kronsgerechtsame, Krons-
„und öffentliche Gebäude, ein Gouvernement und
„deren Erhaltung: doch darin weicht es von ihm
„ab, daß es nicht richtet, sondern in Sachen, die
„keinen Widerspruch oder Streit leiden, durch die
„Gouvernementsregierung abhelfliche Maaße sucht,
„und streitige und zweifelhafte Sachen durch den
„Gouvernements-Anwald der Kronssachen bey
„den Gerichten anbringt.“

§. 119 bis 121. Er muß sorgen, daß keine verbotene Abgaben erhoben werden, und, wenn sich der Fall ereignet, durch den Gouvernements-Anwald der Kronssachen, es den Gerichten anzeigen. Die Einkünfte müssen ferner ganz und zu rechter Zeit gehoben, gehörigen Orts abgeliefert und sicher aufbewahrt werden. Jährlich muß ein Register von den Einkünften aller Districte angefertigt, richtig gehalten und von den Einkünften und Ausgaben ein Bericht an den Reichsschatzmeister geschickt werden.

§. 122 und 123. Die Kreisrentmeister, die alle unter dem Kameralhofe stehen, und von ihm, bey der Ablösung, berechnet werden, müssen ihm raportiren, 1) ob alle Gefälle erhoben worden; 2) warum etwa nicht; 3) wozu sie verwendet worden; 4) ob nach Abzug der vorgeschrie-

benen Ausgaben, noch ein Ueberschuß vorhanden; 5) wo derselbe sey, und 6) ob er wirklich und in der Geldsorte da sey, worinn er eingelaufen.

Zehntes Hauptstück.

Von den Tribunalen überhaupt.

§. 124 bis 127. Nur nach den Reichsgesetzen entscheidet jedes Tribunal, und muß bey offenen Thüren das Endurtheil bekannt machen, das, wenn es dem gesammten Gouvernement soll publicirt werden, der Statthalterschaftsregierung eingesendet werden muß. Es kann nur an untergeordnete Tribunale Befehle ergehen lassen.

§. 128 und 129. An gleiche Tribunale erfolgen Communicationen (Soobschtschenie) und Requisitionen an die eigene Gouvernementsregierung, wenn die Antwort verzögert wird. Jedes Tribunal vermeidet die Concurrenz mit einem andern, und die Communication mit einem untergeordneten Gericht eines andern Tribunals.

§. 129 bis 133. Nicht seine eigene noch eines andern Tribunals Entscheidung, kann ein Gerichtshof abändern; sondern von jedem geht, doch ohne daß dadurch die Urtheilsvollziehung gehemmt werde, und wenn die streitige Sache über 500 Rubel beträgt, die Appellation an den Senat, nach Erlegung der Succumbenzgelder von 200 Rubel, die verlierenden Falls dem Collegio der allgemeinen Fürsor-

Fürsorge anheimfallen, und nach Ablegung des Appellationseides, von welchem auch die Anwälde der Krons- und Criminalsachen nicht befreyt sind, wenn sie gleich keine Succumbenzgelder erlegen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Pflicht des Kreisrentmeisters.

§. 134 bis 137. Jeder Kreis hat seinen Rentmeister, der dem Kameralhofe den im 123 §. vorgeschriebenen Bericht abstattet, über die Kronsgefälle die Aufsicht hat, sie zwar nicht selbst hebt oder verwendet, aber doch alle insgesammt verwahrt und Rechnung darüber führt.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Hebung der Abgaben und den öffentlichen Einkünften.

§. 138. Geldabgaben müssen der Rentkammer, Naturaldeputat aber muß den kayserl. Magazinen zur bestimmten Zeit eingeliefert werden.

§. 139 und 140. Nach Ablauf derselben raportirt der Rentmeister dem Kameralhof, und schickt ihm die Restantenliste zu, die derselbe der Gouvernementsregierung einsendet, welche zur Eintreibung der Rückstände an das Niederlandgericht Befehle ergehen läßt.

§. 141 und 142. Das Niederlandgericht befiehlt dann den Restanten innerhalb vier Wochen zu liquidiren: werden dann die Quitungen dem Gericht nicht vorgewiesen; so legt der Ordnungsrichter oder einer der Assessoren des Niederlandgerichts dem saumseligen Zahler zwey Mann Soldaten zur Execution ins Haus, denen doppelte Portionen gereicht werden müssen. Zahlt er denn noch nicht innerhalb drey Tagen; so verfährt der Ordnungsrichter nach Maasgabe des Reglements für den Kameralhof.

§. 143. Säumt aber der Rentmeister mit dem Empfang der Abgaben und Ablieferung der Quitungen; so hat der Ordnungsrichter, auf deshalb eingelaufene Beschwerden, ihn an seine Pflicht zu erinnern und dem Kameralhofe Bericht abzustatten.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Bewahrung der Casse Ihro Kayserl. Majestät.

§. 144 bis 146. Die Casse soll in einer, von Stein erbauten, für Feuer und Diebstahl gesicherten Rentkammer verwahrt werden, die so, wie die darinn befindliche Casse unter Schloß und Siegel zu halten ist.

§. 147 bis 150. Wird Geld angenommen, oder ausgegeben, oder wird die Casse abgefertigt;

so

so müssen drey beeidigte Personen dabey gegenwärtig seyn: im letzten Falle müssen die Gelder nachgesehen, die Beutel, bis auf das, was zu den Reisekosten nöthig ist, versiegelt und eine Wache mitgegeben werden.

§. 151 und 152. So oft man in die Rentkammer geht, muß nachgesehen werden, ob alles in gehörigem Zustande ist: auch Acht gegeben werden, daß nicht Gold oder Silber statt Kupfer ausgehoben werde.

§. 153 bis 155. Nirgends sollen große Summen angehäuft werden, sondern der Ueberschuß nach dem Erforderlichen entweder in Natura oder durch Wechsel an die Behörde gesandt werden. Kein Beamter soll eigenmächtig und ohne besondere Befehle des Senats, anders als nach dem Etat auszahlen und wenn ihm dergleichen vom Senat befohlen wird, darüber dem Reichsschatzmeister raportiren: auch soll jede gesetzmäßige Ausgabe von keiner andern, als derjenigen Summe geschehen, auf welche sie assignirt worden.

§. 156. Die etatmäßigen Summen zu den Kanzleyausgaben und zu dem Gehalt der Beamten sollen bey dem Anfange jedes Tertials gegen Quitung an die Behörde abgegeben werden.

§. 157 bis 159. Nur den wirklich vorhandenen Civilpersonen soll der Gehalt bezahlt, das übrige zur Totalsumme geschlagen werden. Es muß richtig Buch und Rechnung, auch ein Journal

nal geführt werden, worinn genau bemerkt wird, wann und in wessen Gegenwart eine Summe eingegangen und ausgegeben worden, und warum, und wann Jemand in die Rentkammer gegangen.

§. 160 bis 162. Monatlich muß nach diesen Büchern die Casse untersucht und darüber dem Kameralhofe raportirt werden, dem auch halbjährig die Rechnungen zur Revision eingeschickt werden müssen. Der Gouverneur aber kann zu jeder beliebigen Zeit die Cassen visitiren.

§. 163. Die oben gedachten beeidigten Personen sind vier abgedankte Unterofficiere von den Garden, die treu, regelmäßig und von gutem Rufe sind. Ohne daß zwey von ihnen gegenwärtig sind, kann weder Geld empfangen noch ausgegeben werden, noch jemand in die Rentkammer gehen, wenn gleich der Rentmeister Siegel und Schlüssel bey sich hat.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Oberlandgerichts.

§. 164 bis 166. In jeder Statthalterschaft wird, falls nicht mehrere erforderlich sind, ein Oberlandgericht verordnet, das aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und zehn aus der Gerichtsbarkeit desselben, alle drey Jahr zu erwählenden, gegenwärtig seyenden Assessoren besteht.

§. 167

§. 167 bis 171. Dies Gericht hat zwey Departements: ein criminales, worinn der Präsident und fünf Assessores, ein civiles, worinn der Vicepräsident und fünf Assessores sitzen. Beyde theilen sich, wenn keine peinliche Sachen vorhanden sind, in die bürgerlichen Rechtssachen.

§. 172 und 173. Die Kreis-Adlichen-Pupillen- und Niederlandgerichte sind ihm subordinirt, und „vor das Oberlandgericht gehören alle durch „Appellationen von den Kreis-Adlichen Pupillen- „und Niederlandgerichten dahin gelangende Sa- „chen, Klagen und Beschwerden des Adels gegen „einen Edelmann, so wohl in Criminal- als Civil- „sachen; Sachen, die Landgüter, Privilegia, Te- „stamente, Nachfolge im Vermögen, Recht der „Nachfolge, streitigen Besitz, wichtige Injurien „und die Rechte der Anwälde betreffen; und end- „lich Sachen der Personen allerhand Standes „(Rasnotschinzi) die vermöge der Appellation von „dem Kreis- oder Niederlandgericht vor das Ober- „landgericht gehören."

§. 174 bis 178. Wenn die streitige Sache über 100 Rubel beträgt, kann man innerhalb acht Tagen, bey schriftlicher Ablegung des Appellationseides und Deponirung 100 Rubel Succumbenzgelder, die das Gericht auf Zinsen legt, und diese nach Wohlgefallen verwendet, dem Appellanten aber wieder erstattet, falls er Recht behält, oder die Entscheidung nur etwas weniges verändert, und

dies

dies bey endlicher Entscheidung angezeigt wird, (von welchen Succumbenzgeldern nur die Anwalde der Krons- und peinlichen Sachen und die erwiesenen Armen befreyet sind) von dem Oberlandgericht an das competierende Tribunal appelliren, dem es vom Oberlandgericht gemeldet wird.

§. 179. Das Oberlandgericht belegt die muthwilligen und verwegenen Kläger in 25 Rbl. Geldstrafen zum Besten der Schulen des Kreises, wo die Klage angebracht ward.

§. 180. Criminalsachen werden nach erfolgter Sentenz zur Revision an das Criminaltribunal versendet.

§. 181 bis 184. Sobald eine Civil- oder Criminalsache zur völligen Entscheidung reif ist, wird aus den Mitgliedern des Departements, durch das Loos, einer zum Referenten erwählt, der die Sache genau, aus reinem Herzen und der Wahrheit gemäß vortragen, auch bey Appellationssachen die Originalentscheidung der untern Instanz vorlesen muß. Dann erfolgt die Stimmensammlung vom jüngsten Assessor bis an den Präsidenten, wobey die Mehrheit der Stimmen entscheidet, oder der Präsident, bey gleichen Stimmen, den Ausschlag giebt. Im Protocoll wird zwar die Verschiedenheit der Stimmen bemerkt, es wird aber nicht anders eröfnet, als wenn die Sache zur Revision weiter geht.

§. 185 bis 188. Die Sonntage und Festtage abgerechnet, sitzet dies Gericht vom 8ten Januar bis zur Charwoche, vom Tage nach Pfingsten bis zum 27sten Junius und vom 2ten October bis zum 18ten December. Bey jedesmaliger Eröfnung der Session wird der Rotulus der pendenten Sachen vorgelesen, und, nach den Krons- und publiken Sachen, werden „1) die Debitsachen „zur Sicherheit der Creditoren, und 2) Sachen, „die Contracte und Kauf, 3) die unbewegliche „Güter betreffen, 4) weitentfernter Personen, „5) übrige Streitigkeiten, nach Gutbefinden der „Richter und zuletzt 6) die weitläuftigen Sachen „vorgenommen.“ Ists möglich, so werden vor Endigung der Sessionen alle pendente Sachen abgethan — und solche, welcherhalben Jemand unter Arrest ist, müssen in einer Sitzung geendigt werden: vergehen darüber gar drey Termine, so verlieren die Glieder, wird darüber geklagt, ein Jahrgehalt, zum Beßten des leidenden Theils, dessen Erben oder der Schulen.

§. 189 bis 191. Ausser diesen Terminen sitzt das Oberlandgericht auch ausserordentlich auf Befehl des Gouverneurs und in dringenden Fällen: Jederzeit aber sitzen zwey Glieder eines jeden Departements, die in laufenden Sachen Interlocuta ertheilen, aber nicht entscheiden können. Und überdem müssen die Präsidenten und die dejourirenden Glieder alle, in den Terminen nicht geendigte Sachen

chen bis zur Vollendung des Erforderlichen fortsetzen.

§. 192. Bey diesem Gericht werden ein Procureur und zwey Anwalde der Krons- und peinlichen Sachen angestellt.

Funfzehntes Hauptstück.

Von dem Kreisgericht und seiner Pflicht.

§. 193 bis 196. In den, in den Statthalterschaften zu errichtenden Kreisen, deren jeder etwa 20 bis 30000 Personen männlichen Geschlechts enthält, wird ein Kreisgericht verordnet, in welchem der Kreisrichter und zwey Assessoren sitzen, die alle drey Jahr erwählt werden.

§. 197 und 198. Das Kreisgericht, das in peinlichen und bürgerlichen Sachen entscheidet, verfährt nur entweder auf eingebrachte Klagen der Privatpersonen und der Anwälde, oder auf Communication eines andern Gerichts, oder auf Befehl des Gouvernements, eines Tribunals, oder des Oberlandgerichts.

§. 199. Es soll, da alle Gränzstreitigkeiten unter dasselbe gehören, sich, zur Untersuchung derselben, mit dem beeidigten Landmesser dahin begeben, und beiden Partheyen es sechs Wochen vorher anzeigen.

§. 200 bis 204. Die Appellation geht ans Oberlandgericht, mit denselben Formalien und

Clau-

Clauseln, die §. 174 bis 178. vorgeschrieben worden: nur muß der Werth der streitigen Sache über 25 Rubel betragen. Die Fatalia sind acht Tage und die Succumbenzgelder 25 Rubel.

§. 205. Wer im Kreise ein Gut kauft, muß es dem Kreisgericht anzeigen, und den Kaufbrief vorweisen, das ein zweyjähriges Proclama so wohl selbst ergehen läßt, als auch bey dem Senat und dem Oberlandgericht, durch einen Raport bewirkt. Erfolgt kein Anspruch, so weist das Niederlandgericht, auf Befehl des Kreisgerichts, das Gut dem Käufer ein und der Handel ist nicht mehr anzufechten.

§. 206 bis 208. Das Kreisgericht versammlet sich dann, wenn das Oberlandgericht sitzt: und ist, unter nämlicher Strafe, wie das Oberlandgericht verpflichtet, alle Sachen, weshalb Jemand in Arrest sitzt, in einem Sessionstermin zu endigen. Auch versammlet es sich ausserordentlich auf Befehl des Gouverneurs, oder des Oberlandgerichts.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem adlichen Pupillenamt und dessen Pflicht.

§. 209 bis 211. Für adliche Wittwen und Unmündige wird in jedem Kreise ein Pupillenamt

errichtet, dessen Präsident der, alle drey Jahr durchs Ballotiren zu erwählende, Kreismarschall ist, dessen Assessores aber der Kreisrichter und seine Assessores sind.

§. 212. Der Kreismarschall muß dem Gericht ein durch Zeugen bestätigtes Register aller im Kreise vorhandenen Wittwen und Waisen einliefern.

§. 213 bis 214. Dem Pupillenamt liegt die Sorge für die Person und das Vermögen adlicher Wittwen und Unmündigen auf, aber immer erst, entweder auf Bitte der Wittwe, oder auf Raport des Kreismarschalls, der nächsten Verwandten, oder zweyer fremden Zeugen und des Geistlichen, oder auf Befehl des Gouvernements, der Tribunale und des Oberlandgerichts, oder auf Communication eines andern Gerichts.

§. 215. Die Pflicht des Pupillenamts ist: 1) Nachzusehen, ob testamentarische Vormünder verordnet sind; 2) in Ermangelung deren, welche zu ernennen; 3) aus den nächsten Blutsfreunden taugliche Vormünder über das Vermögen, 4) und eben solche als Vormünder über die Person des Unmündigen zu bestellen, oder zu dieser Absicht, auch fremde Leute zu setzen, deren tugendhafter Character, Rechtschaffenheit und untadelhafte Aufführung für die Erhaltung der Gesundheit, edle Erziehung und anständigen Unterhalt des Pupillen Bürge ist. 5) Ihnen eine Vorschrift zu geben,

ein

ein Verzeichniß des Nachlasses in Gegenwart des Secretairs des Kreisgerichts und zweyer Zeugen aufzunehmen, davon zwey gleichlautende, durch die Unterschrift der bey der Inventur gegenwärtig gewesenen Personen bestätigte, Copeyen anzufertigen und eines dem Gericht einzuhändigen, das andere für sich zu behalten. 6) Ihnen die, unten eingerückte, nach Verschiedenheit der Umstände, vom Gerichte zu erweiternde oder einzuschränkende Instruction zu ertheilen. 7) Zu wissen, wie groß das Vermögen des Pupillen sey, 8) wie es verwaltet werde; 9) Jährlich von den Vormündern richtige Berechnungen von Einnahmen und Ausgaben zu fordern. 10) Diese zu untersuchen und für die ordentliche und nutzbringende Verwaltung des Vermögens, auch für die Erziehung und den anständigen Unterhalt des Pupillen und der ihm unentbehrlichen Leute zu sorgen. 11) Sich der Wittwen in andern Gerichten anzunehmen, ihnen unentgeldlich Anwälde zu geben, zu sorgen, daß ihnen nichts vorenthalten werde, was ihnen gebührt, und falls sie es fordern, einen geschickten Curator zu bestellen. 12) Auf das genaueste darauf zu sehen, daß bey Theilungen des Vermögens zwischen Wittwen und Waisen kein Theil beläßtigt werde: und deshalb dieses, so wie die etwanige, Schuldenhalber nothwendige, Veräußerung eines Theils des Immobiliarvermögens dem Gutachten des Oberlandgerichts zu unterlegen.

§. 216. Verschwender, offenbare Ruchlose, solche die unter gerichtlicher Strafe gestanden haben, deren Sitten rauh sind, oder solche, die mit den Eltern des Unmündigen in Streit gelebt haben, sollen nicht zu Vormündern ernannt werden.

§. 217. Für völlig arme Waisen und Wittwen sorgt das Pupillenamt solchergestalt, daß erstere entweder in öffentliche Schulen oder Dienste Ihrer Kaiserl. Majestät kommen, die andern aber einen anständigen Aufenthalt und Unterhalt finden.

§. 218 und 219. An das Oberlandgericht, dem das Pupillenamt jährlich über die Administration des Vermögens und das Betragen der Vormünder raportiren muß, geht wie vom Kreisgericht dahin, die Appellation vom Pupillenamt.

§. 220 und 221. Ordentlich sitzt es mit dem Kreisgericht, und gewisse Tage und Stunden werden zur Hegung des Pupillengerichts angeordnet. Der Gouverneur und das Oberlandgericht können auch ausserordentliche Sitzungen anbefehlen.

§. 222. Vorbildliche, oder allgemeine Instruction für die Vormünder.

1. „Jeder Vormund soll ein wohlwollender, „gelinder, menschenfreundlicher, sorgfältiger Mann „seyn, der dem Besten seines Pupillen herzlich „und eifrig ergeben ist.

2. „Nach

2. „Nach dem Inventarium nimmt er das „Mobiliar- und Immobiliarvermögen seines Mün„dels unter seine Aufsicht.

3. „Das empfangene bewegliche Vermögen, „alle Documente, Wechsel, Pfandbriefe ꝛc. nebst „den übrigen Habseligkeiten verwahrt der Vor„mund an einem sichern und bequemen Ort, auf „daß durch Nachläßigkeit nichts beschädigt, verloh„ren oder zu Grunde gerichtet werde.

4. „Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß „er jährliche genaue und zuverläßige Rechnung füh„ren; für die prompte Hebung der Einkünfte und „Vermeidung unnöthiger Ausgaben sorgen.

5. „Der Vormund muß mit allem Fleiß und „höchst aufmerksam für die Person und Gesundheit „seines Pupillen sorgen: und alle Mühe anwen„den, daß er in der Furcht Gottes, in der Er„kenntniß seiner Religion, nach den Regeln der „Rechtschaffenheit und in Entfernung von schlech„ten, das Herz und die Sitten schon früh verder„benden, und zum Bösen neigenden Beyspielen, „erzogen werde. Kann der Mündel daher nicht „in einer publiken adlichen Schule erzogen werden; „so muß der Vormund, zur Bedienung des Pupil„len Leute von guter Denkungsart und Aufführung „nehmen, zu seiner Erziehung aber geschickte und „solche Personen bestellen, die von ihren Kenntnis„sen und ihrem Betragen ein gutes Zeugniß aufzu„weisen haben: hingegen muß er sich vor Land-

„streichern hüten, von denen man sich nichts ver-
„sprechen darf und die mehr Herz und Sitten ver-
„derben, als bessern und bilden. Die Summen,
„die der Unterhalt, die Bedienung und die Erzie-
„hung des Pupillen fordern, werden aus seinen Re-
„venüen bestritten. Ueber welches nicht nur rich-
„tige Rechnungen zu führen, sondern wobey alle
„überflüßige, unnöthige und zum Luxus dahinreis-
„sende Ausgaben zu vermeiden sind, damit er von
„früher Jugend an zu einer anständigen Mäßigkeit
„in seinem Lebenswandel gewöhnt und geschickt wer-
„de, im Dienste Ihro Kaiserl. Majestät und
„des Vaterlandes, ein regelmäßiges, seinem Ver-
„mögen angemessenes, von mahnenden Gläubigern
„ungestöhrtes und häuslichen Verwirrungen be-
„freytes, und von aller, ganze Familien zu Grun-
„de richtenden Verschwendung völlig entferntes, Le-
„ben zu führen, auch eine Lebensart zu vermeiden,
„die den Verstand verdirbt, den Gehorsam der
„Untergebenen aufhebt und die Ehrerbietung gegen
„die rechtmäßig angeordnete Obrigkeit mindert.

6. „Zum Gehorsam gegen den Vormund sind
„alle Erbleute des Pupillen verbunden: denn er soll
„die Güter desselben in dem Zustande erhalten,
„oder in einen solchen setzen, daß die gehörigen Re-
„venüen daraus gewonnen, die Kronsabgaben rich-
„tig abgetragen werden, und daß so wohl die Leute
„des Unmündigen und das was ihnen gehört in
„ordentlicher Verfassung bleiben, als auch der

„Acker-

„Ackerbau, die Viehzucht oder andere gesetzmäßige „ländliche Gewerbe, nach Maasgabe der Lage, „Vortheile, Einrichtungen und anderer Umstän„de, nicht vermindert oder vernachläßigt werden.

7. „So wie der Vormund die, dem Unmün„digen gehörigen, nöthigen und nützlichen Gebäude „im baulichen Stande erhält und nicht zu Grunde „gehen läßt; so muß er auch unfehlbar die den „Landgütern oder Häusern in den Städten oblie„gende Ausbesserung der Wege und Straßen be„sorgen lassen.

8. „Weil alles, was dem Pupillen gehört, „so wie er selbst, unter der Vormundschaft steht; so „sollen die Verwalter, Aeltesten und Aufseher von „den baaren und andern Einkünften desselben nichts „ohne Vorwissen des Vormunds veräußern, son„dern alles, ausgenommen dasjenige, was zum „Unterhalt der Leute und zum Futter für das Vieh „bestanden worden, bis auf weitere Befehle ge„treulich aufbewahren. Auch kann der Vormund „unordentliche und ungetreue Bediente absetzen und „andere an ihre Stelle verordnen: Doch körperli„che Strafen hängen nicht von seiner Willkühr, „sondern wegen kleiner und häuslicher Vergehen, „in den Städten von dem Stadtvogt, und auf „dem Lande von dem Gerichte der Verwalter, Ael„testen und Gewählten ab, das sie in Beyseyn der „Bauerschaft und des Hofgesindes abstraft. Pein„licher Verbrechen und anderer Uebertretung der

„Gesetze wegen, müssen die Schuldigen dem Ge„richte überliefert werden.

9. „Zur Verwaltung der liegenden Gründe „und des gesammten Vermögens, wie auch zur „Hebung der Revenüen des Pupillen kann hier „keine umständliche Instruction gegeben werden, „da es jedem Pupillenamt überlassen wird, hierü„ber eine angemessene Vorschrift zu ertheilen.

10. „Obzwar der Vormund über die schon „festgesetzten Zinsabgaben eigenmächtig keine neue „auflegen, auch die Bauerschaft und das Gebiet „mit keinen ungewöhnlichen Abgaben und Arbeiten „beschweren darf; so ist es ihm doch erlaubt, „neue Arten des Erwerbes, nach Beschaffenheit „der Zeit und seinem Gutbefinden, zum Besten „des Pupillen, anzulegen, oder die alten zu ver„bessern.

11. „Ueberhaupt soll das Gesinde so gehal„ten werden, wie vorher. Fände der Vormund „aber überflüßiges und müßiges Hofgesinde; so „kann er es entweder, vermittelst ertheilter Pässe, „auf Zins ablassen, oder jedem, doch mit Rücksicht „auf seine Treue und Dienste, solche Haus- oder „Feldarbeiten anweisen, zu welchen er tüchtig ist.

12. „Wenn der Unterhalt, die Erziehung, „die Haus- und Landwirthschaft des Pupillen an„geordnet worden, hat der Vormund seine Auf„merksamkeit auf dessen übrige Angelegenheiten zu „verwenden. Sind also Pfand- und Wechselbriefe,

„oder

„oder andere Activschulden da; so muß er sie im „Termin einfordern, im Fall der Nichtzahlung, die „Pfandbriefe bey den Gerichten einschreiben lassen, „um Einweisung und Uebergabe des Pfandes bit„ten, und die Gerichtskosten aus den Revenüen „des Pupillen bestreiten. Wechsel werden nach „abgelaufenen Terminen protestirt und ausgeklagt. „Die Gelder des Unmündigen aber auf Hypothek „ausgegeben oder in die Bank geliefert.

13. „Ist das Vermögen des Pupillen mit „Schulden beschwert; so ist der Vormünder Pflicht, „die liquiden Schulden aus dem Ueberschuß der „Einnahme, wo möglich, mit einemmale zu bezah„len; gegentheils erst die dringendsten Schulden „abzutragen und für die andern Zeit zu gewinnen. „In dringenden und zweifelhaften Fällen aber wird „die Sache, zur Ertheilung einer Instruction, dem „Pupillenamt vorgetragen.

14. „Die Vormünder müssen alle, wegen der „Landgüter des Pupillen obschwebende Processe be„treiben und solche Mittel erwählen, die ihren „Mündeln den ruhigen Besitz des Vermögens „sichern.

15. „Die Vormünder eines adlichen Pupil„len stehen unter dem adlichen Vormundschafts„amt, und erhalten daher ihre Instruction.

16. „So wie die Vormünder, während der „Vormundschaft, jährlich so wohl über die Einkünfte „und Ausgaben ihrer Mündel dem Pupillenamt

„Rechnung einliefern müssen; so sollen sie es auch „am Ende derselben, wenn der Unmündige sein „majorennes Alter erreicht hat, thun.

17. „So viele Vormünder auch seyn möch„ten; so ist ihnen erlaubt, alle insgesammt fünf „Procent aus den Revenüen des Pupillen, für „ihre Bemühung, zu berechnen.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Niederlandgerichts.

§. 223. Im Niederlandgericht sitzt der Ordnungsrichter und zwey, auch), wenn der Kreis groß ist, drey Assessoren, die alle drey Jahre erwählt werden.

§. 224 bis 232. Das Niederlandgericht, das, in Sachen, die die Landpolicey, den Weg- und Brückenbau betreffen, unmittelbar unter dem Gouvernement steht, hat dafür zu sorgen, daß allenthalben Policey, gute Sitten und Ordnung herrsche, die Gesetze beobachtet und die Uebertreter zur Erfüllung angehalten werden. Auch publicirt es die Befehle der Regierung, und vollzieht die Urtheile der Gerichte. Es sieht darauf, daß Niemand mit Contrabande handle, oder sie durchführe, und daß richtiges und gestempeltes Maas und Gewicht Jeder habe, und ahndet die Contravenienten nach den Gesetzen. Damit die Marktpreise des Getraides und anderer Lebensmittel im Kreise, vom Niederlandgericht monatlich in einem beson-

besondern Buche, zur Nachricht für die Zukunft, eingetragen werden können, muß es immer davon Wissenschaft haben. Das Niederlandgericht verfährt nach den Gesetzen gegen den, der Läuflinge hegt und bey sich hält: doch ist es einem solchen erlaubt, deshalb an das Kreisgericht, oder an die Niederrechtspflege zu gehen, wiewohl nicht durch Appellation, sondern durch eine Klage; worauf das Niederlandgericht besagter Instanz sein Verfahren überschickt, der Kläger aber, bis zur Entscheidung, für den Läufling stehen muß. Dies Gericht hat über Wege und Brücken Aufsicht, und muß dafür sorgen, daß den Reisenden dadurch weder Gefahr noch Aufenthalt verursacht werde. Unentgeldlich muß es alle unter seine Jurisdiction gehörige Sachen an Ort und Stelle untersuchen, auch, wenn von einander entfernte Personen zu vernehmen sind, sich dahin verfügen und, nach genauer Untersuchung, der Wahrheit und den Gesetzen zufolge, entscheiden. Dem Publico nachtheilige, seiner Entscheidung aber nicht unterworfene Dinge, raportirt es gehörigen Orts.

§. 233. Unzufrieden mit der illegalen Vollziehung eines, dem Niederlandgericht zur Vollstreckung von einem Obergericht zugesandten Urtheils, beschwert man sich innerhalb vier Wochen bey dem Obergericht. Von der Entscheidung des Niederlandgerichts in, bey demselben pendenten Sachen, appellirt man innerhalb vier Wochen, an

das

das Kreisgericht oder an die Niederrechtspflege- und das Niederlandgericht schickt die Acten und, falls Jemand deshalb unter Arrest ist, auch den Inhaftirten dahin ab.

§. 234. Dies Gericht hält keine bestimmte Seßionen, sondern versammlet sich dann und da, wann und wo es nöthig ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Pflicht des Kreishauptmanns oder Ordnungsrichters.

§. 235 und 236. Der Ordnungsrichter, als die erste Person des Niederlandgerichts, muß ein getreuer Mann im Dienste Ihrer Kaiserl. Majest., wohlwollend, menschenliebend, vorsichtig, gelinde und aufmerksam seyn, daß überall in seinem Kreise Ordnung herrsche.

§. 237. Zu dem Ende muß er Pflicht- und Eidgemäß sorgen, daß Niemand den Gehorsam verletze: und geschieht es doch, es dem Gouvernement anzeigen, und den Stöhrer der allgemeinen Ruhe, durch Hülfe der, ihm hierin Beystand zu leisten habenden, getreuen Unterthanen, nach Maasgabe der ihm verliehenen Gewalt, zum Gehorsam bringen.

§. 238 bis 240. Herrschen epidemische Krankheiten; so muß er, der Kreis-Doctor, der Wundarzt, und in Beyseyn des Geistlichen und zweyer Zeugen, an Ort und Stelle Untersuchung

chung anstellen; des Arztes Beschreibung und Anzeige, wie, wo und woher sie entstanden, dem Gouvernement einliefern; zur Verhütung der Ansteckung, Kranke von Gesunden sondern, und erstere zur Cur den Aerzten anvertrauen. Herrschen aber Pest und Seuchen; muß er sich nach der Instruction von 1771. richten: an gefährlichen Orten Wachen ausstellen; sperren; Umwege anlegen; Feuer unterhalten und, nach der Vorschrift, alle Mittel zur Minderung des Elends anwenden. Eben so hat er zu verfahren, wenn ganze Wohnplätze von einer gefährlichen Krankheit angesteckt worden.

§. 241. Auch bey Viehseuchen muß er Untersuchungen anstellen, dem Gouvernement raportiren und melden, wo, wovon und wie viel Stücke Vieh gefallen seyn. Das gesunde sondert er vom kranken ab, und läßt das gefallene, mit der Haut, ohne daß es mit Händen berührt werde, vermittelst langer Stangen, in tiefen Gruben, weit von den Wohnplätzen, wohl einscharren. Er sperrt Oerter, in welchen die Seuche herrscht.

§. 242. Ist ein Wohnplatz in einem Kreise widerspenstig und ungehorsam, so meldet er es dem Gouvernement, und sucht ihn zur Pflicht zurück zu bringen.

§. 243. Jeden Beleidigten schützt er; stellt summarisch über eine etwa vorgefallene Gewaltthätigkeit Untersuchungen an; verhört Zeugen,

und

und liefert dem Eigenthümer das von dem etwa Gestohlnen noch Vorhandene aus, und meldet es dem Kreisgericht, bey dem man sich auch wegen illegalen Verfahrens des Ordnungsrichters beschweren kann.

§. 244. Zeigen sich in seinem Kreise Räuberrotten, zeigt er es dem Gouvernement an, und sucht sie aufzufangen, wobey ihm jeder Wohnplatz Hülfe zu leisten hat. Verbirgt ein Wohnplatz Räuber, oder fängt er sie aus Nachläßigkeit nicht auf; so wird er, auf Raport, vom Niederlandgericht bestraft: und die Aeltesten, Gewählten und Hundertmänner (Sotskii) werden, wegen Vernachläßigung allgemeiner Sicherheit jeder zu einem Rubel für jeden, durch ihre Schuld entwischten, Kerl verurtheilt.

§. 245. Nur nach den Gesetzen kann der Ordnungsrichter Geld- oder Leibesstrafen auflegen.

§. 246. Auf Brücken und Landwege muß er Aufsicht haben; das Verdorbene so gleich bessern lassen, und dazu die Schuldigen zwingen. Durch Graben muß keine Passage gesperrt, kein Weg verlegt, und an denselben kein Aas gefunden werden, sondern die Wege müssen, zum Behuf der Reisenden, rein und eben seyn.

§. 247 und 248. Marschiren kaiserliche Truppen mit der Fahne durch einen Kreis; so empfängt sie an der Gränze der Ordnungsrichter, oder einer seiner Assessoren, und führt sie bis wieder

der an dieselbe, berichtigt auch die Quartiere: es sey denn, daß das Commando zu groß sey; sonst werden nur zwey Mann in ein Wohnzimmer gelegt. Von allen diesem muß der Ordnungsrichter dem Gouvernement Nachricht geben. Er muß auch für Beleidigungen Genugthuung entweder schaffen, oder fordern, und wenn sie ihm verweigert wird, sich deshalb an das Gouvernement wenden. Nach Beschaffenheit der Güter zeigt er auch zur Sommerzeit, Weide für die Pferde eines Commando an, wenn solches erforderlich ist: und sorgt, daß weder Felder oder andre Wiesen verdorben werden.

§. 249. Er schärft den Wirthen ein, sorgfältig mit dem Feuer, sowohl im Hause, als bey Röhdungen umzugehen; und den Reisenden, daß sie, fern von Gebäuden, Brücken und Wäldern, Feuer anmachen und es vor ihrer Abreise löschen. Auch macht er durch abschneidende Graben und Kanäle, Anstalt, daß ein in Brand gerathener Wald nicht völlig darauf gehe.

§. 250. Nur zum Kochen der Grütze und Brodtbacken, nicht zu andern Bedürfnissen eines Regiments, zeigt der Ordnungsrichter demselben Holz an, und zwar nur Lagerholz.

§. 251 und 252. So wie er die Ackerleute zur Arbeitsamkeit und Aufschüttung eines gewissen Getraidevorraths für die Zukunft ermuntert; so hält er auch darauf, daß jedes Kirchspiel, jeder

Erb-

Erbherr und jede Gemeine ihre Armen und Preshaften ernähre — und sie nicht betteln lasse. Landstreicher, Leute ohne Pässe werden aus dem Kreise geführt, oder sind sie zur Arbeit tüchtig, bis zu ihrer Versendung, zur Wegfrohne, statt der Einwohner, gebraucht, und von diesen nothdürftig unterhalten.

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Stadtvogt (Gorodnitschei) und seiner Pflicht.

§. 253. Ist in einer Kreisstadt, kein Commendant; so wird ein Stadtvogt angesetzt: wo aber ein Commendant ist; da hat er folgende Pflichten zu erfüllen.

§. 254. Er ist kein Richter, sondern er muß 1) darauf sehen, daß in der Stadt gute Policey herrsche; 2) daß die Gesetze beobachtet werden, welches er jedem einschärfen kann, und welches er, wenn es nicht geschieht, den Gerichten anzeigt; 3) publicirt er die Befehle der Regierung und vollzieht die Urtheile.

§. 255 und 256. Lauten mit gehöriger Veränderung, wie der 236 und 237 §.

§. 257 bis 259. Alle Wachen in der Stadt stehen unter dem Stadtvogt, der sich ihrer, die unumgänglich nothwendigen Schildwachen ausgenommen, zur Abwendung ereignender Gefahr bedienen kann: deswegen hat er auch auf die Ordnung

nung und Unterhaltung der Commandos Aufsicht. Zur Aufhebung der Contrabande und der Verbrecher giebt er Wache her, schickt die Schuldigen ins Gericht, oder hält sie, falls es nicht sitzt, unter Arrest und rapportirt darüber dem Gouvernement. Er hat auch nebst dem Magistrat auf Maas und Gewicht Acht.

§. 260 bis 264. Mit gehöriger Veränderung der Vorschrift des Ordnungsrichters in dem 238sten bis 242sten §. gleichlautend, und dem Zusatz: „daß der Stadtvogt in keinem einzigen „gefährlichen Vorfall die Stadt verlassen soll, bey „angedrohtem Verlust seines Amtes und seiner „Ehre."

§. 265. Erfordert es die Pflicht des Stadtvogts, Sachen, die einen Bürger betreffen, zu berichtigen, so soll er dazu ein, zum beständigen Deputirten ernanntes, Mitglied des Magistrats rufen.

§. 266 bis 272. Dem 243, 244, 246, 247, 248 und 250sten §. gleichlautend.

§. 273. Den Hauswirthen vermag er, die äußerste Behutsamkeit und Vorsicht vor Feuer und Brand einzuschärfen. Entsteht eine Feuersbrunst, so muß er zur Löschung derselben taugliche Anstalten treffen, und die Einwohner anhalten, das Ihrige beyzutragen.

§. 274 und 275. Gleichlautend dem 251 und 252 §.

§. 276. Der Stadtvogt hat die Aufsicht über alle Kronsgebäude in der Stadt, meldet, nebst genauer Berechnung der Kosten, der Finanzkammer des Gouvernements die nöthigen Reparaturen und sorgt, daß keine überflüßige Ausgaben verursacht werden.

Zwanzigstes Hauptstück
Von den Städten.

§. 277. Die Aeltesten und das summarische Gericht verbleiben und werden mit Anfang jedes Jahrs von der Bürgerschaft erwählt.

§. 278. In großen Flecken, worin mehr, als 500 Personen männliches Geschlechts befindlich, werden alle drey Jahre so viel Bürgermeister und Rathmänner erwählt, als in den Städten; in kleinern Flecken aber ein Bürgermeister und zwey Rathmänner.

§. 279. und 280. In den Städten bleiben die Magistrate, aus zwey Bürgermeistern und vier Rathmännern bestehend, die alle 3 Jahr von der Bürgerschaft durchs Ballotiren erwählt werden, und von welchen wechselsweise ein Bürgermeister und zwey Rathmänner abwesend seyn können.

§. 281 und 282. Nach geendigtem wohlverwaltetem Dienst bekommen die Aeltesten und die Glieder des summarischen Gerichts von der Stadtobrigkeit, die Bürgermeister und Rathmänner aber von der Stadtgemeinde ein schriftliches Ehrenzeugniß; den Rang nach denen vor ihnen im Magistrat gewesenen Personen, und die Bürgermeister den Titel Achtbarer (Stepennoi). Personen die schon gedient haben, sind der Wahl wieder fähig, können aber, wenn sie ein Ehrenzeugniß erhalten haben, im Dienst nicht erniedrigt werden.

§. 283 und 284. Auf Klage der Privatpersonen, oder Anwälde, auf Communication eines andern Gerichts oder des Stadtvogts, oder auf Befehl des Gouvernements, mischt sich der Stadtmagistrat in die Erörterung peinlicher, oder bürgerlicher Sachen, die, wenn sie den Magistrat sowohl, als das Kreisgericht oder die Niederrechtspflege betreffen, gemeinschaftlich von diesen Gerichten entschieden werden.

§. 285 bis 289. Vom Stadtmagistrat appellirt man an den Gouvernementsmagistrat, unter Beobachtung eben der Formalien und Clauseln, die bey der Appellation vom Kreisgericht an das Oberlandgericht statt finden. s. §. 200. bis §. 204.

§. 290. Ueber den Kauf eines liegenden Grundes muß, zur Anschlagung eines zwey Jahre laufenden Proclama, der Kaufbrief dem Stadtmagistrat vorgewiesen werden, der dann ein ähnliches Proclama bey dem Gouvernementsmagistrat bewirkt. Nach Ablauf desselben und wenn keine Ansprüche gemeldet werden, wird dem Käufer das Gekaufte versichert.

§. 291. Der Stadtmagistrat, hält, die Sonn- und Festtage ausgenommen, täglich Sessionen, wenn sie nöthig sind. Saumseeligkeit in Entscheidung solcher Sachen, weshalb jemand unter Arrest sitzt, wird wie am Oberland- und Kreisgericht bestraft. s. §. 188. und 207.

Ein und zwanzigstes Hauptstück

Von dem Stadtwaisengericht und seiner Pflicht.

§. 293 bis 295. Für die Wittwen und Waisen der Bürger wird bey jedem Stadtmagistrat ein Waisengericht errichtet, in welchem das Haupt der Bürgerschaft präsidirt, der alle 3 Jahre von der Stadtgemeinde durchs Ballotiren erwählt wird, und zwey Glieder des Magistrats und der Stadtälteste sitzen.

§. 296.

§. 296 bis 304. Das Stadtwaisengericht hat die nämliche Rechte, Befugnisse und Freyheiten, wie das adliche. s. §. 212 bis 221. Doch wenn liegende Gründe der Pupillen, Schulden halber, verkauft werden müssen, haben die Vormünder dies dem Waisengericht anzutragen, das es, nebst beygefügtem Gutachten dem Gouvernementsmagistrat unterlegt. Dahin appellirt man auch, wie vom Magistrat, und dies Gericht sitzt, wenn pendente Sachen vorhanden sind.

§. 305. Die hier ertheilte vorbildliche Instruction für die Vormünder ist, bey einigen unwesentlichen Abänderungen dieselbige, die im §. 222. gegeben wurde.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück

Von dem Gouvernementsmagistrat und seiner Pflicht.

§. 306 bis 308. In jedem Gouvernement muß ein Gouvernementsmagistrat seyn, deren mehrere, nach Größe desselben errichtet werden können, und in welchem ein Präsident, Vicepräsident und 6 aus den Bürgern der Gouvernementsstadt, alle 3 Jahre zu erwählende, Beysitzer sitzen.

§. 309 bis 313. Eingetheilt wie das Oberlandgericht. siehe §. 167 bis 171.

§. 314 und 315. Unter dem Gouvernementsmagistrat stehen alle Magistrate in Städten und Flecken und die Waisengerichte. Unter sein Forum „gehören alle Sachen, die Privilegien, „streitigen Besitz und andere allgemeine Angele„genheiten der Stadt, oder die Rechte der Anwälde betreffen", ferner die Appellationen von erstgemeldeten Unterinstanzen.

§. 316 bis 321. Die Appellationen betreffend. siehe §. 174 bis 179.

§. 322. wie der 180 §.

§. 323 bis 326. wie im 181 bis 184. §.

§. 327 bis 330. wie im 185 bis 188. §.

§. 331 bis 334. wie im 189 bis 192. §.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der sogenannten Niederrechtspflege (Nishnaja Rasprawa) und ihrer Pflicht.

§. 335. „In denjenigen Städten und Krei„sen, wo Einhöfner (Odnodworzi) oder Leute von „dem vorigen verschiedenen Militäretat, oder Bauren „vom schwarzen Pfluge (Tschernoschnii) oder „Reichs- oder kaiserliche Bauren, die verschiede„nen Oertern oder Werken zugeschrieben sind, ih„re

„re Wohnsitze haben, da soll, wie schon im 75 §. „gesagt worden, auf Befinden des kaiserlichen „Statthalters, der dabey sowohl auf den Nutzen „und die Nothwendigkeit, als auch auf den Um„fang der Statthalterschaft und die Verfassung „verschiedener Gegenden Rücksicht zu nehmen hat, „auf 10 bis 30,000 Personen, ein besonderes „Gericht, die Niederrechtspflege (Nishnaja Ras„prawa) genannt; errichtet werden, unter welchem „auch die Postbauren (Jamschtschiki), die Oecono„mie- und Hofbauren, und andere, die auf Zeit „unter der Kronsverwaltung stehen, sortiren".

§. 336. Glieder dieses Gerichts sind der, alle drey Jahre, so wie die 8 Beysitzer, nach dem 75. §. zu erwählende Richter der Rechtspflege. Von den Assessoren werden, in Sachen, die ihre Wohnsitze betreffen, 2 ins Niederland„, und 2 ins Gewissensgericht geschickt.

§. 337 bis 339. wie der 195 bis 199. §.

§. 340. Sachen, die sowohl vor die Niederrechtspflege, als vor den Magistrat oder das Kreisgericht gehören können, sollen von diesen gemeinschaftlich erörtert werden.

§. 341 bis 345. Formalien der Appellation an die Oberrechtspflegen, entsprechend denen bey dem Kreisgericht im 200 bis 204. §.

§. 345. Von dem Proclama wegen eines gekauften liegenden Grundes und dessen Bewirkung bey der Oberrechtspflege, wie im 290. §.

§. 347 bis 349. Sessionen des Gerichts, wie im 206 bis 208. §.

Vier und zwanzigstes Hauptstück
Von der so genannten Oberrechtspflege (Werchjchnaja Raspraiwa.)

§. 350 bis 352. Wo eine oder mehrere Niederrechtspflegen sind, da wird auch eine oder mehrere Oberrechtspflege errichtet, in welcher ein Präsident, ein Vicepräsident und 10, alle 3 Jahre von den Wohnsitzen nach §. 75 und 335, zu erwählende Assessoren sitzen.

§. 353 bis 357. wie 167 bis 171 §.

§. 358 und 359. Unter ihr stehen die Niederrechtspflegen und die Niederlandgerichte, wo kein Oberlandgericht ist: deswegen gelangen alle Appellationen von diesen Instanzen hieher, auch alle Beschwerden und Processe der in der Jurisdiction liegenden, Wohnsitze und Leute, sowohl in criminalen, als civilen Fällen.

§. 360 bis 365. Appellation an ein Tribunal wie oben §. 174 bis 179. bey dem Oberlandgericht.

§. 366.

§. 366. Die Revision einer gefällten peinlichen Sentenz gebührt dem Criminaltribunal.

§. 367 bis 370. Urtheilsfällung wie im 181 bis 184. §.

§. 371 bis 374. Sessionen und Ordnung in der Entscheidung wie im 185 bis 188. §.

§. 375 bis 377. wie der 189 bis 192. §.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.
Von dem Collegio allgemeiner Vorsorge und seiner Pflicht.

§. 378 und 379. In jedem Gouvernement wird ein Collegium allgemeiner Vorsorge errichtet, in welchem der Gouverneur präsidirt und acht, je zwey und zwey, aus dem Oberlandgericht, dem Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege deputirte Beysitzer sitzen. Es zieht auch, um sich zu erkundigen, den Kreismarschall des Adels oder das Haupt der Bürgerschaft zu Rathe.

§. 380 und 381. Dieses Collegii Pflicht ist Anordnung und Aufsicht 1) öffentlicher Schulen, 2) Waisenhäuser, 3) Hospitäler und Krankenhäuser, 4) Armenhäuser 5) Lazarethe für unheilbare Kranke, 6) Tollhäuser, 7) Arbeitshäuser und Zuchthäuser. Doch schon mit Privilegien versehene und unter besonde-

rer Direction stehende Anstalten sind von seiner Aufsicht ausgeschlossen.

§. 382 und 383. Zu dem Ende bekömmt jedes Collegium 15,000 Rbl. von Kais. Majest. mit dem Befehl, diese Gelder nur zweckmäßig zu verbrauchen; es auf sichere, im Gouvernement befindliche Hypotheken, doch an eine Person nicht über 1000 und unter 500 Rbl. auf ein Jahr, auszuthun; es also durch Zinsen und andere einfließende, aber jedesmal der Absicht des Gebers nach, zu verwendende, milde Beysteuer, auch durch Anlegung einer Apothecke, zu vergrößern; und über alle Einnahmen und Ausgaben jeder Art richtige Rechnungsbücher zu führen, die auf Befehl des Statthalters dem Kameralhofe zur Revision eingeschickt werden müssen.

§. 384. Was öffentliche Schulen betrift, muß das Collegium sich bestreben: 1) daß in allen Städten und volckreichen Dörfern Schulen seyn, zu deren Besuchung aber weder Eltern noch Kinder zu zwingen sind; 2) Daß die Armen unentgeldlich, Vermögende für mäßige Bezahlung unterrichtet werden; 3) Daß der Unterricht sich über Lesen, Zeichnen, Schreiben, Rechnen, Religion und Moral erstrecke; 4) Daß die Schulzimmer rein gehalten, täglich gekehrt und auch Winters gelüftet werden; 5) Daß, Sonn- und Festtage

und

und die Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, täglich 4 Stunden lang zu zweyenmalen unterrichtet werde; 6) Daß die Lehrer die Kinder mit keinen Leibesstrafen belegen, und 7) daß die Lehrer das ihrige bekommen, und die fahrläßigen und unordentlichen abgesetzt werden.

§. 385. Wenn die Kosten zu groß sind oder andere Unbequemlichkeiten die Erbauung eines Waisenhauses hindern; so giebt das Collegium Waisen beyderley Geschlechts für eine mäßige jährliche Bezahlung, in die Hände rechtschaffener und zuverläßiger Leute, die sie ernähren, erziehen, die Handlung, ein Handwerk oder sonst etwas lernen lassen, das sich für sie schickt, und auf Verlangen dem Collegio darstellen müssen.

§. 386. Bey großen Städten und unterhalb derselben am Strome sollen auf erhabenen Plätzen, aber keine enge oder niedrige, Gebäude zu Hospitälern erbauet werden, in welchen die Kranken nicht zu enge bey einander, die beiden Geschlechter getrennt und die ansteckenden Kranken abgesondert, gepflegt und geheilt werden sollen, nach dem vorschriftlichen Etat im 394. §.

§. 387. Für arme, gebrechliche und bejahrte Leute beyderley Geschlechts soll das Collegium nöthigenfalls entweder die vorhandenen Armenhäuser vergrößern, oder neue stiften, und solchen

chen preßhaften Personen, damit sie nicht betteln, Wohnung, Kleidung und Nahrung geben. Die Armenhäuser für das männliche Geschlecht sollen von solchen für das weibliche getrennt werden. Und das Collegium muß Sorge tragen, daß die Armen das ihnen zukommende erhalten, unter ihnen wohlanständige Ordnung herrsche, die Zimmer gereinigt und keine junge Leute geduldet werden, die entweder in die Schule, oder in Dienste, oder in ein Handwerk gegeben werden müssen. Aergerliche Verbrechen begehende Armen werden auf eine Zeitlang oder immer ins Zuchthaus geschickt.

§. 388. Damit heilbaren Kranken der Raum nicht verenget und durch Ansteckung das Uebel vermehrt werde; sollen für dürftige unheilbare Kranken besondere Hospitäler erbauet werden, in welchen sie Nahrung, Wohnung, Bedienung und einige Erleichterung ihrer Leiden finden.

§. 389. Für Wahnsinnige wird ein geräumiges, rund um vestes Haus eingerichtet, darin Arme umsonst, Vermögende für Bezahlung aufgenommen, und, unter Aufsicht eines geschickten, standhaften und gutherzigen Oberaufsehers und eben so beschaffener niederer Bedienten, verpflegt, bewahrt und, wo möglich, geheilt werden.

§. 390. In den anzuordnenden Armenhäusern werden Personen beyderley Geschlechts, die doch von einander getrennt sind, die sich dazu freywillig melden, oder von irgend einem Gericht abgeschickt

geschickt werden, aufgenommen, mit Arbeiten die den Umständen angemessen sind, beschäftigt und, nach Maasgabe ihrer Arbeit, mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, oder Geld versehen. Zu welchem allen geschickte Oberaufseher und andere Officianten zu bestellen sind.

§. 391. Ein Zuchthaus, das vor vielem sittenverderblichen Frevel sichert, wenn es wohl eingerichtet ist, wird bestimmt 1) für ungehorsame und ungerathene Söhne und Töchter, 2) für Verschwender und offenbar Liederliche, 3) für faule Knechte, 4) für Landstreicher, 5) für Müßiggänger und 6) für liederliche Weibsbilder. Solche Leute deren Tauf- und Geschlechtsname ins Buch einzuführen ist, die aber nur nach erstern zu benennen sind, werden, entweder auf immer oder eine Zeitlang, entweder auf Befehl des Gouvernements und Urtheil eines Gerichts, oder auf eine dem Collegio eingereichte, durch Zeugnisse erhärtete, Suplik der Väter, Mütter, dreyer Anverwandten, der Erb- und Hausherrn; erstere unentgeldlich, die andern gegen Bezahlung aufgenommen, und nothdürftig beköstigt und bekleidet. Ein solches Zuchthaus muß geräumig seyn, frey liegen, und eine hohe Mauer um sich haben, innerhalb welcher alle nöthige Gebäude liegen. Zum Oberaufseher wird, so wie zu andern Officianten, ein geschickter und aufmerksamer Mann bestellt, der beyde Geschlechter von einander trennt, für

die

die beständige Beschäftigung der Züchtlinge sorgt, die Faulen zur Arbeit anstrengt, und die Widerspenstigen entweder mit drey Paar Ruthen *) straft, oder sie drey Tage lang auf Wasser und Brodt setzt, oder eine Woche lang in einen finstern Thurm sperrt.

§. 392. Werden solche Anstalten privatim errichtet, so hat das Collegium den Stiftern mit Rath und That an die Hand zu gehen, und muß sich denselben, so lange sie zweckmäßig sind, nicht widersetzen. Auch müssen die Marschälle des Adels und die Häupter der Bürgerschaft dem Collegio über Gegenstände, die es angehen, Vorstellungen und Anmerkungen machen.

§. 393. Dies Collegium sitzt nur vom 8ten Januar bis in die Charwoche.

§. 394. Vorschriftlicher Plan zur Einrichtung eines Krankenhauses.

A.

Wie bey der Aufnahme und Unterhaltung der Kranken zu verfahren.

1 bis 3. Nur auf einen Schein des Oberaufsehers wird ein Kranker aufgenommen, der, statt

*) Drey Paar Ruthen sind neun Hiebe auf bloßem Rücken mit zwey langen Spießruthen, wovon je zwey und zwey zu drey Hieben nur gebraucht werden.

statt der ihm abzunehmenden, zu beschreibenden, zusammenzuwickelnden, und in der allgemeinen Kleiderkammer zu verwahrenden, eigenen Kleidungsstücke, die er, nach seiner Genesung wieder bekömmt, einen leinenen Kittel, ein Hemd, eine Schlafmütze, Strümpfe, Unterhosen und Pantoffeln erhält.

4 bis 6. Jedes Krankenhaus ist für eine bestimmte Anzahl eingerichtet, über welche Niemand aufgenommen wird. Für diese Anzahl ist in immer reinlich zu haltenden, täglich auszuräuchernden und, nach Vorschrift des Arztes, zu lüftenden Zimmern, in welchen der Krankenwärter stets zur Hand ist, immer die gehörige Anzahl Betten nebst Zubehör und so viel Wäsche, daß der Kranke sie dreymal wechseln kann, in Bereitschaft zu halten; Neben dem Bette steht ein mit Wachstuch bedecktes Tischgen, auf welchem ein zinnerner Becher und eine Schelle befindlich sind.

7 und 8. Mittags um 10 und Abends um 6 Uhr werden die Kranken, nach Vorschrift des Arztes, abgespeißt, und das Zuschleppen und Umhertragen der Speisen verhütet.

9. Arme werden unentgeldlich, andere Kranke aber und herrschaftliche Bediente, wenn Vacanzen sind, für mäßiges Geld, geheilt und gepflegt.

B.
Was für Leute bey dieser Anstalt seyn sollen. *)

Ein Oberaufseher, Doctor, Aufseher, Wundärzte, Unterwundärzte. Zur Besorgung des Hauses: Der erste Aufwärter, Aufwärter, Krankenwärter, Krankenwärterinnen bey Weibspersonen, ein Tafeldecker, Köche, Kochgesellen, eine Oberaufseherin über die Wäsche, Wäscherinnen, ein Buchhalter, Kopist, Holzhauer, und Stallknechte, Pferde zum Wasserführen.

C.
Pflichten dieser Personen.

10. Der Oberaufseher sorgt für alles und ihm sind alle Personen untergeben.

11. Der Doctor raportirt dem Aufseher wöchentlich; sorgt, daß seiner Vorschrift nach, die Kranken in der Cur und Diät gehalten werden; schickt Recepte in die Apotheke, und giebt dem Aufwärter Küchenzettel.

12. Ist Jemand, der eine ansteckende Krankheit hat, aufgenommen worden; so zeigt der Arzt es dem Aufseher an, der ihn denn besonders bettet.

13. Der Arzt soll die Kranken höchstens jeden dritten Tag früh besuchen und allen wichtigen chirurgischen Operationen beywohnen.

14.

*) Ihr Gehalt war noch nicht bestimmt.

14 und 15. Der Wundarzt, oder, wo mehrere sind, der dejourirende, soll bey den Besuchen des Arztes zugegen seyn, in seiner Abwesenheit die Kranken besuchen und verordnen, überhaupt oft nachsehen, ob die Vorschrift befolgt werde, und dem Arzt raportiren, welches er auch täglich bey dem Oberaufseher mündlich thun muß. Alle Operationen, Verbände und Aderlässe verrichtet er mit aller Aufmerksamkeit.

16. Der Unterwundarzt steht unter dem Befehle des dejourirenden Wundarztes, muß beym Einnehmen der Arzeneyen gegenwärtig seyn und jedem Mißverständnisse vorzubeugen suchen.

17. Der Aufseher, unter welchem alle Unterbedienten des Hauses stehen, und der täglich dem Oberaufseher raportiren muß, sorgt für die Reinlichkeit und Ordnung, für die richtige Zubereitung der Speisen, für die Placirung der Kranken und Verwahrung der ihnen abgenommenen Kleider und Sachen.

18. Der Buchhalter soll in ein, vom Oberaufseher besiegeltes Schnurbuch, den Empfang aller Gelder und die genau bestimmte Ausgabe derselben eintragen; monatlich davon Verschläge, jährlich aber das ganze Buch zur Untersuchung einliefern. Ihm ist ein Kopist untergeordnet.

19. Am ersten Tage jedes Monats conferiren Arzt, Wundärzte, Aufseher und der Buch-

halter: und tragen das zum Besten der Kranken etwa Abgemachte dem Oberaufseher vor.

20. Der Oberaufseher ertheilt vorbenannten Beamten umständliche und eigenhändig unterschriebene Instructionen, nach Anleitung dieser allgemeinen.

21. Der Arzt muß über seine Curen ein eigenes Tagebuch führen, das, um von den Aerzten zu Rath gezogen zu werden, im Archiv des Hospitals verwahrt wird.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Gewissensgericht und dessen Pflicht.

§. 395. „Da nichts Unserm menschenfreundlichen Kaiserlichen Herzen so nahe liegt, „als die persönliche Sicherheit eines jeden Unserer „getreuen Unterthanen; und Wir daher so gerne „denen hülfreiche Hände bieten, die oft nur durch „einen unglücklichen Zufall und durch solche Con„juncturen leiden, die ihr Schicksal über das Ver„hältniß zu ihren Handlungen erschweren: so ha„ben Wir für gut befunden, ein eigenes Gericht, „unter dem Namen des Gewissensgerichts, in „jedem Gouvernement zu errichten; wie Wir denn „solches hiemit befehlen.

§. 396. „In diesem Gericht präsidirt der „Richter des Gewissensgerichts der Statthalter„schaft. Ferner sitzen darin, in adlichen Sachen,

zwey

„zwey, von dem gesammten Adel des Gouverne„ments alle drey Jahre zu erwählende, Glieder; „in Sachen der Städtebewohner, zwey, von den „Städten des Gouvernements wechselsweise alle „drey Jahre zu erwählende, Glieder, und in Sa„chen die vor die Rechtspflege gehören, zwey, „von den Landleuten des Gouvernements alle drey „Jahre zu erwählende, Glieder, insgesammt gewis„senhafte, rechtsverständige und geschickte Männer.

§. 397. „Wie alle andere Gerichte, ent„scheidet auch das Gewissensgericht nach den Ge„setzen: da es aber als ein Schutz der persönlichen „Sicherheit angeordnet wird; so sollen dabey, in „allen Fällen, allgemeine Menschenliebe, Achtung „für den Nächsten als für einen Menschen und Ab„neigung gegen alle Art von Kränkung und Be„drückung desselben, seine Regeln seyn. Des„wegen soll es nie das Schicksal irgend eines Men„schen erschweren; sondern sichs angelegen seyn „lassen, daß die ihm übertragenen Sachen so ge„wissenhaft erörtert und so vorsichtig und mitlei„dig geendigt werde, wie solches vor Gott und „Unserer Kais. Majest. zu verantworten ist.

§. 398. „Nie aus eigener Bewegung, son„dern entweder auf Befehl der Regierung, oder „auf Communication eines Gerichts, oder auf ein„gegangene Klage und Bitte, mischet sich das „Gewissensgericht in eine Sache.

§. 399. „Sachen solcher Missethäter, die „oft nur hauptsächlich durch irgend einen unglück„lichen Zufall, oder den Lauf verschiedener Um„stände, in Verschuldung gerathen sind, wodurch „ihr Schicksal über das Verhältniß zu ihren Tha„ten erschwert wird; Verbrechen der Unsinnigen „und Minderjährigen; Sachen der Zauberey, oder „Zauberer, in so fern sie mit Dummheit, Be„trug und Unwissenheit verbunden sind, sind an „das Gewissensgericht zu verweisen, das hierüber „zu entscheiden allein berechtigt ist.

§. 400. „Wann sich in bürgerlichen Rechts„sachen die streitenden Partheyen, mit Ansuchung „um die Erörterung ihrer Sache, bey dem Ge„wissensgericht melden; so sucht es, sie zu vergleichen und fordert deshalb von beiden gesetzmäßige „Vorschläge zum Vergleich, den es, wenn er zu „Stande kömmt, durch Beydrückung seines Pet„schafts bestätigt. Können sich aber die Parten „nicht vereinigen; so müssen sie einen oder zwey „an Ort und Stelle befindliche Schiedsmänner „von jeder Seite ernennen. Niemand darf sich „diesem Amte entziehen. Die bestimmten und „dem Gewissensgericht vorgestellten Schiedsmän„ner untersuchen die Sache, zwey oder drey Tage „nachher, gemeinschaftlich mit dem Gewissensge„richt, und trachten, Mittel ausfündig zu ma„chen, wie Kläger und Beklagter zu vergleichen. „Sind die Schiedsmänner einig; so bestärkt das

„Ge=

„Gewissensgericht ihren Vergleich, durch Beydrü-
„ckung seines Siegels, und die Parten verlieren
„die Befugniß, vor irgend einem Gericht, künftig
„ihre Klage zu erneuern. Können sich aber auch
„die Schiedsmänner nicht vereinigen; so legt ihnen
„das Gewissensgericht sein Gutachten vor, wie
„die Parten ohne Streit, ruinbefördernden Pro-
„ceß, Vorwurf und Chicane sich vergleichen könn-
„ten, und gründet es auf folgende Zwecke:
„1) Beide Parten in den Stand zu setzen, ein
„gesetzmäßiges, ehrbares und ruhiges Leben zu
„führen; 2) Feindschaft, Hader und Streit zu
„hemmen; 3) Jedem das Seinige zu verschaffen;
„und 4) den Gerichten, durch Vergleichung strei-
„tender Partheyen, ihre Arbeit zu erleichtern.
„Befolgen die Schiedsmänner das Gutachten
„nicht, so läßt das Gericht Klägern und Beklagten
„vor sich kommen; und legt ihnen die Mittel zum
„Vergleich vor: bevestigt ihn, durch sein Siegel,
„wenn er angenommen wird; oder deutet gegen-
„theils den Parten an, daß es nichts weiter mit
„der Sache zu thun habe, und daß sie sich an die,
„in den Gesetzen bestimmten Gerichte, wenden mögen.

§. 401. „Erhält das Gewissensgericht von
„irgend Jemand eine Suplik, worin er sich be-
„schwert, daß er über drey Tage in Arrest sitze,
„daß man ihm innerhalb derselben die Ursache des
„Arrestes nicht angezeigt, oder daß er in diesen
„Tagen nicht befragt worden; so muß es bey deren

„Empfang und ohne vorher aus einander zu ge-
„hen, Befehl ertheilen, daß der Arrestant, falls
„er nicht wegen Beleidigung der Person Kais.
„Majest. wegen Verrath, Mord, Diebstahl
„oder Raub gefangen sitzt, an das Gewissensge-
„richt, mit der Anzeige, abgeschickt werde, warum
„er unter Arrest gehalten und nicht befragt worden.
„In diesem Fall sollen solche Befehle, so bald sie
„erbrochen werden, ungesäumt erfüllt werden:
„und, geschieht es innerhalb 24 Stunden nicht,
„die Präsidenten des ungehorsamen Gerichts in
„500 Rubel, die Assessores aber in 100 Rubel
„Strafe verfallen. In Absicht des Weges und
„der Entfernung werden 25 Werste auf einen Tag
„gerechnet. Findet das Gewissensgericht an dem
„eingelieferten Arrestanten, daß er weder wegen
„beleidigter Kais. Majest., noch wegen Verrath,
„Mord, Diebstahl oder Raub arretirt worden;
„so befiehlt es, ihn auf freyen Fuß zu stellen, wenn
„er vorher Bürgschaft so wohl für seine Auffüh-
„rung, als für seine Sistirung vor dem Gericht
„im Gouvernement, geleistet hat, das er sich selbst
„erkieset, und wohin denn die Acten abgeschickt
„werden. Vor Endigung und Entscheidung die-
„ser Sache, darf es denn Niemand wagen, ihn
„deshalb wieder ins Gefängniß zu setzen. Seine
„Sache aber wird nach Vorschrift der Gesetze ent-
„schieden. — Sieht aber das Gewissensgericht,
„daß der Supsicant wegen beleidigter Kais. Ma-

„jestät

„jestät, Verrath, Mord, Diebstahl oder Raub „arretirt worden, in welchem Falle er gar nicht „einmal an das Gewissensgericht abgeschickt wird; „oder daß er fälschlich angegeben habe, er sey „drey Tage arretirt gewesen, ohne zu wissen, „warum, und ohne befragt zu seyn; oder daß er „keine Bürgschaft stellt: so wird er wieder in sein „voriges Gefängniß abgeliefert, um schärfer, als „vorher, gehalten zu werden.

§. 402. „Wer mit der Entscheidung des „Gewissensgerichts nicht zufrieden ist, hat seine „Beschwerde bey dem Obergewissensgericht an„zubringen.

§. 403. „Es versammlet sich immer in „denen, den andern Gerichten vorgeschriebenen, „Terminen, oder auch wenn Sachen vorhanden „sind."

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Pflicht der Procureurs und Anwälde.

§. 404. Dem Procureur und den Anwälden bey dem Gouvernement liegt ob, für die Ordnung in allen Dingen und Processen, für Aufrechthaltung Kaiserlicher Gewalt und Befehle zu wachen, Bestechungen und andere Erpressungen zu hindern.

§. 405. Pflicht des Gouvernements-Procureurs.

1. Vor Registrirung neuer, an das Gouvernement gelangender, Gesetze oder Befehle ins

Gesetzbuch, wird darüber des Gouvernem.-Procureurs Meynung vernommen, worinn er bestimmen muß, mit welchem schon vorhandenen Gesetze das neue übereinkomme, welchem es widerspreche, welches es verbessere, ändere oder erweitere.

2. Wegen aller gesetzwidriger Mißbräuche hat er Erinnerungen zu thun, und davon das Gouvernement und den General-Procureur zu benachrichtigen.

3. Beym Anfange der Sessionsterminen läßt er, während einer halben Stunde, solche Stellen aus den Gesetzen vorlesen, deren Einschärfung er nöthig findet.

4. Erfährt er, daß 1) irgend ein Gericht die Gesetze und Verordnungen vernachläßigt; oder daß sich 2) Ungehorsam und Widerspenstigkeit in dem Gouvernement zeigt; 3) daß Jemand seine Pflicht hindansetzt; 4) daß die Vollziehung der Verordnungen verzögert wird; 5) daß Processe in die Länge gezogen werden; 6) daß die Policey beleidigt wird, und Verbrechen begangen worden; 7) daß verbotener Handel getrieben oder erlaubter gehindert wird; 8) daß die allgemeine Sicherheit gestöhrt; 9) der Eid der Treue gebrochen worden; oder 10) andere der Krone und dem Staate nachtheilige Dinge: so muß er es dem Gouvernement berichten.

5 bis

5 bis 7. Der Gouvernements-Procureur sieht nicht nur darauf, daß jedes Gerichte seine Jurisdiction weder ausdehnt noch schmälern läßt; daß die Processe in gehöriger Frist entschieden und die Urtheile vollzogen werden, weshalb er sich hiernach fleißig zu erkundigen, und, findet er Nachläßigkeiten, nach dem 4ten Punct zu verfahren hat: sondern er entscheidet auch auf Communication der Gerichte, die streitige Gerichtsbarkeit und unterlegt seine Rechtsmeynung dem Generalprocureur. Sein Bedenken wird auch, vor der Entscheidung, in jeder Sache, die das Kronsinteresse betrift, eingeholt.

8. Ihm sind die Gouvernements-Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen zu Rath und Hülfe gegeben.

9. Wenn er oder die Anwälde einen Vortrag thun, soll man ihn ruhig und aufmerksam anhören.

10. Durch diese drey Personen wird die Communication zwischen dem Gouvernement und den Gerichtshöfen unterhalten, weshalb sie allenthalben freyen Eintritt haben.

11. Die übrigen Procureurs und Anwälde in der Statthalterschaft sind dem Gouvernem.-Procureur untergeben, die ihm daher raportiren müssen.

12. Er zeigt so wohl dem General-Gouverneur, als dem General-Procureur an, wenn Jemand seine Pflicht versäumt.

13. Ihm ist aufgetragen, für den Unterhalt der Arrestanten, und für die baldige Entscheidung ihrer Sache zu sorgen: weshalb er wenigstens alle Freytage Nachmittags die Gefängnisse persönlich besuchen soll, um sich vom Zustande der Gefangenen zu unterrichten.

§. 406. Pflichten der Gouvernements-Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen.

1 bis 3. Die dem Gouvernements-Procureur zugeordnete Gouvernem.-Anwälde müssen ihm mit Rath und That behülflich seyn; gemeinschaftlich mit ihm, der doch bey gleichen Stimmen den Ausschlag giebt, die streitige Jurisdiction entscheiden, und nicht nur Rechtsmeynungen, zur Erhaltung gesetzmäßiger Ordnung ertheilen, sondern auch, vermöge ihres Amtes, alle die öffentliche Sicherheit stöhrende und der obrigkeitlichen Gewalt zuwider laufende Handlungen, Kronssachen und Criminalverbrechen, wenn kein Kläger, aber doch Beweise da sind, jedoch erst nach erhaltener Erlaubniß vom Gouvernement, ausklagen und führen.

4. Diese Anwälde können die Communication aller Sachen, die zu ihrem Amte gehören, fordern: zum Beyspiel solcher Sachen, die das Interesse, die Rechte und Ländereyen der Krone betreffen,

treffen, die die öffentliche Ruhe stöhren, die den Staat angehen, und dergleichen. Allein in bloße Händel der Privatpersonen dürfen sie sich nicht mischen.

5. Sind ihnen solche Sachen communicirt, oder sind sie Amtswegen Kläger; so fordern sie gerichtliche Untersuchung, bringen bis zum Endurtheil das Benöthigte bey, und appelliren an höhere Instanzen. Auch müssen sie Acht haben, daß die vorgeschriebene Ordnung im Gericht erhalten, und die demselben gebührende Ehrfurcht erwiesen werde; daß sich die Richter zur rechten Zeit versammlen; daß kein Assessor, der in einer Sache verdächtig ist, darinn sitze, und daß die Geldstrafen eingefordert werden. Versäumen sie selbst ihre Pflicht, fallen sie in doppelte Strafe.

6. In Criminal- und Kronssachen giebt der Gouvernementsprocureur sein Bedenken schriftlich, nach welchem der Anwald zu verfahren hat.

7. In Dingen, die ihr Amt und das Interesse der Krone betreffen, dürfen sie Niemanden Rath ertheilen.

8. Entledigt das Gericht einen vom Criminalanwald peinlich Angeklagten; so ist er, bey Verlust seines Dienstes, damit er für keinen Verläumder gehalten werde, verbunden, auf Verlangen des Beklagten anzuzeigen, wer der Angeber gewesen und wie die Angabe beschaffen gewesen sey.

9. Bey

9. Bey der Entscheidung einer Sache, müssen sich der Gouvernem.-Procureur und die Gouvernementsanwälde entfernen.

10. Ein Anwald kann des andern Stelle vertreten. Erhebt aber einer, um zu verläumden, eine völlig ungegründete Klage; so muß er die Gerichtskosten ersetzen, verliert seinen Dienst und verfällt in die Strafe, die er auf den andern bringen wollte.

§. 407. Von der Pflicht des Procureurs und der Anwälde bey dem Oberlandgericht, Gouvernements-Magistrat und der Oberrechtspflege überhaupt.

Da es heilsam ist, daß bey jedem Gerichte Personen angeordnet sind, die ihrer Pflicht nach, auf die Erfüllung der Gesetze, Bestrafung der Verbrechen und Beschützung der Unschuld dringen; so werden bey dem Oberlandgericht, dem Gouvernements-Magistrat, und der Oberrechtspflege, Procureurs und Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen verordnet.

§. 408. Von der Pflicht des Procureurs bey dem Oberlandgericht, Gouvernements-Magistrat und der Oberrechtspflege.

1. Der Procureur raportirt bemerkte Misbräuche bey einem Gericht dem Gouvernements-Procureur.

2. Wie

2. Wie N. 3. im 405ten §.

3. Was der Gouvernements-Procureur, nach N. 4 im 405ten §. dem Gouvernement anzuzeigen hat, zeigen ihm die andern an.

4. bis 6. Wegen Erhaltung der Jurisdiction und Entscheidung der streitigen, die er dem Gouvernements-Procureur mittheilt, auch des Bedenkens wegen, wie N. 5 bis 7 im 405ten §.

7. Ihm sind die Anwälde zu Rath und Hülfe gegeben.

8. Wie N. 9. im 405ten §.

9. Diese 3 Personen unterhalten die Communication der Obergerichte, und jede hat in ihrem Gerichte freyen Zutritt.

10 und 11. Wie N. 11 und 12 im 405. §. Nur daß er dem Gouvernements-Procureur raportirt.

12. Wie N. 13 im 405ten §.

§. 409 Von der Pflicht der Krons- und peinlichen Anwälde bey besagten Gerichten.

1. Wie N. 1 im 406ten §.

2. Wie N. 2. daselbst. Nur daß der Procureur bey getheilter Meynung nicht entscheidet, sondern seinem Obern raportirt.

3. Wie N. 3 daselbst. Die Anwälde müssen vom Gouvernements-Procureur authorisirt werden.

4 und

4 und 5. Wie N. 4 und 5 im 406ten §.
6. Wie N. 7. daselbst.
7 bis 9. Wie N. 8 bis 10 daselbst.

§. 410. Pflicht des Kreisanwaldes.

1. Er muß dafür sorgen, daß in seinem Kreise nichts vorfalle, das der Gewalt, dem Interesse und Gesetzen Kais. Majestät entgegen sey, das Geschehene dem Gouvernem.-Procureur raportiren und auf dessen Befehl klagen.

2. Alle von Richtern oder Parten begangene Illegalitäten zeichnet er auf; warnet und ruft die Ungehorsamen zur Verantwortung.

3. Er muß darauf sehen, daß in seinem Kreise die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen gehalten, die entschiedenen Sachen vollzogen werden und Niemand beeinträchtigt werde: daher ihm ein Register der entschiedenen Sachen mitgetheilt werden muß.

4. Werden die Befehle und Gesetze der Regierung übertreten, zeigt er es dem Gouvernementsprocureur an, und bringt auf Befehl desselben, die Sache bey den Gerichten an.

5. Giebt ein offenbares Laster zu öffentlichem Aergernisse Anlaß, verfährt er eben so. Auch entfernt er alle, gerichtlich beschimpfte, ihrer Ehre verlustig erklärte oder mit öffentlicher Leibesstrafe belegte, oder aus ehrlicher Gesellschaft verbannte,

Leute

Leute aus zahlreichen Versammlungen und bestraft ihre Zudringlichkeit durch dreytägigen Arrest.

6 bis 8. Er sieht darauf, daß die Parten den Gerichten, worinn er immer freyen Zutritt hat und aus welchen er sich nur bey Entscheidung der Sachen entfernt, gebührenden Respect erweisen; und daß die auferlegten Strafgelder, von welchem ihm ein Drittheil dessen, was an die Krone fällt, zugestanden wird, auch eingetrieben werden.

9. Vernachläßigt er seine Pflichten, zeigt er ihm bekannt gewordene Misbräuche und Vergehungen nicht an; so wird er deshalb mit Verlust seines Dienstes, Characters, oder seiner Ehre, den Gesetzen nach bestraft.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Ort des Aufenthalts der Gerichte und der dabey verordneten Personen.

§. 411. In der Gouvernementsstadt haben Sitz und Aufenthalt: Die Regierung der Statthalterschaft, die Tribunale der Criminal- und Civilsachen, der Kameralhof, der Commendant, das Oberlandgericht, das Kreisgericht, das adliche Vormundschaftsgericht, das Niederlandgericht, der Rentmeister des zur Gouvernements-Stadt gehörigen Kreises, der Landmesser, der Kreisphysicus, Wundarzt, die Unterwundärzte und Lehrlinge, die Stadtältesten und Richter des summarischen Gerichts,

richts, der Magistrat und das Waysengericht der Gouvernements-Stadt, der Gouvernements-Magistrat, die Nieder- und Oberrechtspflege, das Collegium allgemeiner Fürsorge, das Gewissensgericht und der Kreisanwald der Gouvernements-Stadt.

§. 412. In der Kreisstadt haben Sitz und Aufenthalt: Der Commendant oder Stadtvogt, das Kreisgericht, das adliche Pupillenamt, das Niederlandgericht, der Rentmeister, der Landmesser, der Kreisphysicus, der Wundarzt, die Unterwundärzte und Lehrlinge, die Stadtältesten und Richter des summarischen Gerichts, der Magistrat, das Waysengericht, die Niederrechtspflege, der Kreisanwald.

Das Original ist von Ihro Kais. Majestät eigenhändig so unterschrieben:

Catharina.

Moskau,
den 7. Novemb. 1775.

Vor-

Vorschriftlicher Etat

des, aus eilf Kreisen, nämlich: Twer, Kaschin, Koläsin, Beshezk, der neue Wischnei-Wolotschok, Ostaschkow, Rschew-Wolodimerow, Subzow, Stariza und Nowo-Torschok bestehenden, Twerischen Gouvernements.

Die Statthalterschaft, oder Gouvernementsregierung.	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Für einen. Rubel.	Für alle. Rubel.	Ueberhaupt. Rubel.
Der kaiserliche Statthalter, oder Generalgouverneur	1			
Erhält, über das ihm nach seinem Range zukommende Gehalt, jährlich Tafelgelder		6000	6000	
Bey ihm befinden sich Adjutanten	2	200	400	
Secretair XI. Klasse.*)	1	250	250	
Der Verweser der Statthalterschaft, oder Gouverneur	1	1800	1800	
Zu seinen Tafelgeldern sind die Revenüen von 600 Bauren bestimmt.				
Räthe. VI. Kl.	2	600	1200	9650
Latus	7			6950

Die

*) S. Büschings Magazin, 7 Th. S. 347. Neuverändertes Rußland 1ster Theil. S. 28.

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Für einen.	Für alle.	Ueberhaupt.
		Rubel.	Rubel.	Rubel.
- - Transport	7			9650
Die Tribunale.				
Im Gerichtshofe peinlicher Sachen.				
Präsident V.	1	840	840	
Räthe. VI.	2	600	1200	
Assessores VIII.	2	300	600	2640
Im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen.				
Wie bey dem Criminaltribunal	5	——	——	2640
Im Kameralhofe.				
Der Gouverneurlieutenant, oder Vicegouverneur V. Kl.	1	1200	1200	
Oeconomiedirector IV.	1	1000	1000	
Rath VI.	1	600	600	
Gouvernementsrentmeister VIII.	1	300	300	
Assessores VIII.	2	300	600	
Geschworne, aus verabschiedeten Garde Unterofficiers	4	80	320	4020
Gouvernementsprocureur, VI.	1	600	600	
Gouvernementsanwälde, VII.	2	360	720	
Secretairs XI. einer bey jedem Tribunal und				
Latus	30			18950

der

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Für einen.	Für alle.	Ueberhaupt.
		Rubel.	Rubel.	Rubel.
- - Transport	30			18950
der Expedition des Oeconomiedirectors	5	250	1250	
Für Kanzleybediente, Protocollisten, Registrators, Archivarien, die mit denen, die itzt unter diesem Namen bey den Collegien in Diensten stehen, gleichen Rang haben; für die übrigen Kanzleyschreiber, Buchbinder, Aufwärter ꝛc. deren Bestallung, Anzahl und Besoldung, nach Maasgabe ihrer Beschäftigung, der Willkühr des Gouvernements überlassen wird, wie auch zu den Kanzleyausgaben des Gouvernements und der Tribunale überhaupt	—	—	6980	9550
Das Gewissensgericht.				
Der Richter des Gewissensgerichts VI	1	600	600	
Adliche Assessores VIII	2	360	720	
Bürgerliche X	2	200	400	
Assessores aus den Landleuten	2	60	120	
Latus	42			28500

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Für einen. Rubel.	Für alle. Rubel.	Ueberhaupt. Rubel.
- - Transport	42			28500
Für Kanzleybediente und Ausgaben . .	—	—	390	2230
Das Oberlandgericht.				
Präsidenten VI. Kl. .	2	600	1200	
Assessores VII. . .	10	360	3600	
Procureur VII. . .	1	360	360	
Anwälde VIII. . .	2	300	600	
Secretairs XII. . .	2	250	500	
Kanzleybediente und Ausgaben . .	—	—	2103	8363
Der Gouvernements-magistrat.				
Präsidenten VII. . .	2	360	720	
Assessores X. . .	6	200	1200	
Procureur VIII. . .	1	300	300	
Anwälde X. . .	2	200	400	
Secretairs XII. . .	2	250	500	
Notarius Publicus .	1	150	150	
Für Kanzleybediente und Ausgaben . .	—	—	1448	4718
Die Oberrechtspflege.				
Präsidenten VII Kl. .	2	360	720	
Assessores . .	10	60	600	
Procureur VIII. .	1	300	300	
Anwälde X. . .	2	200	400	
Secretairs XII. . .	2	250	500	
Für Kanzleybediente und Ausgaben . .	—	—	1548	4068
Latus	89			47879

Das

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Für einen. Rubel.	Für alle. Rubel.	Ueberhaupt. Rubel.
- - Transport	89			47879
Das Collegium allgemeiner Fürsorge.				
Secretair XI.	1	250	250	
Zu Kanzleyausgaben			100	
Zu den Kanzleygeschäften dieses Kollegii werden nach Gutbefinden des Statthalters, die Bedienten anderer Kanzleyen gebraucht				
	—	—	—	350
Bey der Statthalterschaftsregierung.				
Gouvernementslandmesser	1	400	400	
Gouvernementsbaumeister	1	300	300	
Mechanicker, Machinist, oder Mühlmeister	1	200	200	
Ueberhaupt die ganze Gouvernementsregierung				900
	93	—	—	49129
In den Städten wo kein Commendant ist.				
Stadtvögte VIII.	10	300	3000	
Für Kanzleybediente und Ausgaben		—	1300	4300
Im Kreisgericht.				
Kreisrichter VIII.	11	300	3300	
Assessores. IX.	22	250	5500	
Latus	43			4300

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Für einen. Rubel.	Für alle. Rubel.	Ueberhaupt. Rubel.
Transport	43			3400
Secretairs XIV.	11	200	2200	
Für Kanzleyausgaben	—	588	6468	17468
Bey der Kreisrentkammer.				
Kreisrentmeister IX.	11	250	2750	
Geschworne aus abgedankten Gardeunterofficiers	44	80	3520	
Für Kanzleybediente und Ausgaben	—	368	4048	10318
Bey den adlichen Pupillenämtern.				
Protocolisten XIV.	11	100	1100	
Kanzleyausgaben	—	50	550	
Secretairs und andere Kanzleybediente werden aus dem Kreisgericht genommen.	—	—	—	1650
Im Niederlandgericht.				
Der Kreishauptmann od. Ordnungsrichter IX.	11	250	2750	
Adliche Assessores X.	22	200	4400	
Assessores aus den Landleuten	22	60	1320	
Secretairs XIV.	11	200	2200	
Für Kanzleybediente und Ausgaben	—	238	2618	13288
Im Stadtmagistrat.				
Bürgermeister XII.	22	120	2640	
Rathmänner XIII.	44	100	4400	7040
Latus	252			54064

In

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Für einen. Rubel.	Für alle. Rubel.	Ueberhaupt. Rubel.
- - Transport	252			54064
In der Niederrechtspflege. *)				
Richter X.	5	250	1250	
Assessores	20	60	1200	
Secretair XIV.	5	200	1000	
Für Kanzleybediente und Ausgaben	—	508	2540	5990
Kreislandmesser	11	300	3300	
Kreisanwälde XI.	11	150	1650	
Stadt- und Kreisärzte	11	300	3300	
Stadt- und Kreiswundärzte	11	140	1540	
Unterwundärzte	22	60	1320	
Lehrlinge der Wundarzneykunst	22	30	660	11770
Summa	370			71824

Ueberhaupt für die ganze Statthalterschaft Twer 120953 Rbl.

Es wäre sehr zu wünschen, auch soll der Kais. Statthalter es dabey an seiner Aufmunterung nicht ermangeln lassen, daß junge Edelleute, nach Endigung ihrer Studien, sich dem, für sie nicht minder nüzlichen Geschäfte widmen möchten, die

*) In der Twerischen Statthalterschaft sind nur 5 Unterrechtspflegen.

Gesetze und das gerichtliche Verfahren ihres Landes zu erlernen. In dieser Absicht müssen sie bey den Kanzleyen in Dienste treten und, ohne daß solches auf irgend eine Art als dem Adel nachtheilig betrachtet würde, von den geringsten Stufen der Kanzleybedienungen an, sich Kenntniße und Geschicklichkeit und solche Fertigkeit in Sachen erwerben, daß sie, bey ihrer Erhebung zu höhern Stellen, ihr Amt rühmlich und lobwürdig verwalten können, weil solche Leute bey der Wahl und Bestallung zu den ansehnlichsten Stellen im Civiletat jederzeit den Vorzug haben sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben:

Dem sey also auf fünf Jahre,

Catharina.

Moskau
den 1 Decbr. 1775.

Etat

Etat

des, zur Statthalterschaft Twer verordneten Militaircommando, Reuterey und Fußvolk, sowohl bey dem Gouvernement, als den zehn Kreisregierungen.

1. Bey dem Gouvernement.	Zahl der Personen.	Jährlicher Gehalt. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.	Total. Rbl.	Kop.
Capitaine	1	247	36 1/4	247	36 1/2		
Lieutenant	1	151	78 1/8	151	78 1/8		
Unterlieutenant von der Reuterey	1	126	38 1/8	126	38 1/8		
Sergeanten, deren einer Wachtmeister von der Reuterey	3	15	—	45	—		
Capitaine d'Armes	1	12	—	12			
Korporals, worunter 2 von der Reuterey	6	11	—	66	—		
Gemeine, worunter 24 Mann Dragoner	116	7	50	870	—		
Tambours	2	7	50	15	—		
Feldscher	1	7	50	7	50	1541	2 1/2
2. Bey jedem Kreiße.	132						
Unterlieutenant	1	126	38 1/8	126	38 1/8		
Sergeant	1	15	—	15	—		
Korporals, deren einer von der Reuterey	3	11	—	33	—		
Gemeine, worunter 8 Dragoner	28	7	50	210	—		
Tambour	1	7	50	7	50		
Bey einem Kreiße	34	—	—	391	88 1/8		
Bey zehn Kreißen	134	—	—	—	—	3918	81 1/4
Ueberhaupt bey dem Gouvernement und zehn Kreißen						5459	83 3/4

Ausser obiger Besoldung, sollen alle Unterofficier und Gemeine die bey der Infanterie oder Reuterey gewöhnliche, Ober- und Unteruniform, zu der im Etat bestimmten Zeit, von der Regierung, bey welcher sie angestellt sind, erhalten. Die dazu nöthige Summe soll aus den, dem Staats-Comtoir zustehenden, Einkünften genommen werden, aus welchem auch die für den Wachtmeister, Korporal und gemeine Dragoner erforderliche Pferde vor itzt angeschaft, nachher aber, zufolge des, den 16 Januar 1775 neubestätigten, Etats eines Dragonerregiments unterhalten werden sollen.

Proviant und Fourage soll in Natura gegeben und von denselben Regierungen gekauft, oder, nach den Marktpreisen, aus den für den Etat bestimmten Einkünften ihnen am Gelde bezahlt werden, doch nicht höher, als für die, im Kriegsetat verordnete Summen.

Anlan-

Anlangend das Gewehr, Ammunition und Sättel mit Zubehör; so sollen die Portepees und Patrontaschen für die Unterofficier und Gemeine, so wohl für die Infanterie als Cavallerie, wie auch Sättel und Pferdezeug für die Reuterey, vor itzt aus dem Oberkriegscommissariat aus denen, von den Carabinier-Regimentern abgelegten, Sachen, Flinten, Pistolen, Degen und Säbel aber gleichfalls aus der Gewehrkammer, und zwar solche, welche die Regimenter abgelegt haben, geliefert werden.

Für alle diese Sachen aber wird, weil sie nicht beständig, sondern nur gelegentlich gebraucht werden, keine bestimmte Zeit der Dauer vestgesetzt, sondern sie sollen so lange unterhalten und ausgebessert werden, als sie zum Gebrauch dienen können. Deshalb wird zur Ausbesserung und künftiger beständiger Unterhaltung derselben auf jeden Infanteristen jährlich ein Rubel und auf jeden Cavalleristen mit Pferdebeschlag zwey Rubel berechnet, welches bey dem Gouvernement 156, bey jedem Kreise aber 42 Rbl. ausmacht, wovon auch erfor-

erforderndenfalls Pulver, Bley und Flintensteine gleichfalls aus den für den Etat bestimmten Einkünften gekauft werden sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserl. Majest. eigenhändig unterschrieben:

Dem sey also

Catharina.

Moskau
den 1 Decbr. 1777.

V.

Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs.

Zweyter Theil.

Januar 1780.

Russisch gedruckt in Moskau, in der Senatsdruckerey in Med. 4to mit breiten Seiten.

Deutsch, von E. G. Arndt übersetzt, in St. Petersburg 1780. von J. J. Weitbrecht verlegt, von J. K. Schnoor gedruckt in Med. 4to mit breiten Seiten auf 8 Bogen.

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Wie die Gouvernements-Regierung, die Gerichtshöfe, und die Ober- und Untergerichte sich gegen einander zu verhalten haben.

§. 413.

1) Die Gouvernements-Regierung (Prawlenie Gubernskoe) steht in gleichem Range mit den Kollegien, und nimmt daher außer von Kaiserlicher Majestät und dem Senat, von niemanden Gesetze (Sakoni) und Befehle (Ukasi) an, giebt und sendet auch sonst niemanden Berichte (Raporti) und Vorstellungen (Donoschenia) ein. 2) Die Gewalt der Gouvernements-Regierung erstreckt sich nicht weiter als der Bezirk des Gouvernements, in welchem sie errichtet ist. 3) Die Gouvernements-Regierung besorget die zwischen ihr und einem andern ihr gleichen Gerichtsort vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen (Soobschtschenia) mit Beyfügung der Ursachen: weshalb die Gouvernements-Regierung für gut befinden wolle, zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken, oder wie es nach Beschaffenheit der Sache zu schreiben verständlich, schick-

schicklich und nöthig ist: Eben dieses ist auch von den Gerichtshöfen desselben oder eines andern Gouvernements zu verstehen, weil sie nichts anders als Departementer eines Kollegii sind. 4. Die Gouvernements-Regierung sendet an alle ihr untergeordnete Gerichtsörter Befehle, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen.

§. 414. 1) Die Gerichtshöfe (Palati) sind nichts anders als Departementer eines Kollegiums, und nehmen daher, außer von Kaiserlicher Majestät und dem Senat, von niemanden Gesetze und Befehle an, ertheilen auch sonst niemanden Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt der Gerichtshöfe erstreckt sich nicht weiter als das Gouvernement, in welchem sie errichtet sind. 3) Ein Gerichtshof besorgt die zwischen ihm und einem andern ihm gleichen Gerichtsorte vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung der Ursachen: weshalb gedachter Gerichtsort für gut befinden wolle, zu befehlen, zu senden oder zuzuschicken, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch in Betracht der Gouvernements-Regierung und der andern Gerichtshöfe desselben und anderer Gouvernementer zu beobachten, weil sie insgesammt mit den Kollegien in gleichem Range stehen. 4) Jeder Gerichtshof ertheilet an die ihm untergeordnete Gerichtsörter Befehle, und erhält von ihnen Berichte

richte und Vorstellungen. 5) Kein Gerichtshof ist befugt, in Sachen die vor einen andern Gerichtshof gehören, an die untergeordnete Gerichte befehlsweise zu schreiben oder selbigen Befehle zuzuschicken.

§. 415. Da alle Gouvernements-Regierungen und Gerichtshöfe, so wie die Kollegien, gute Ordnung zu befördern verbunden sind; so bieten selbige in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste, und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand, um die Gesetze, die Ausübung der Gerechtigkeit und alles Guten zu befestigen, und alles abzuwenden, was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Wohl, der Gerechtigkeit und eingeführten Ordnung nachtheilig seyn könnte.

§. 416. 1) Das Oberlandgericht (Werchnii Semskii Sud) erhält Befehle und Verordnungen von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements in welchem es errichtet ist, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Oberlandgerichts erstreckt sich nicht über die Grenzen seiner ihm angewiesenen Gerichtsbarkeit, in dem Gouvernement, in welchem es errichtet ist. 3) Das Oberlandgericht ertheilet den ihm untergeordneten Gerichten, als: den Kreisgerichten, den adelichen Vormundschaftsämtern und den Niederlandgerichten Befehle, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen.

gen. 4) Das Oberlandgericht ist zwar unter den ihm gleichen Gerichten: nemlich dem Gouvernements-Magistrat und der Oberrechtspflege das erste im Range; besorgt aber doch die zwischen ihm und selbigen vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb der Gouvernements-Magistrat oder die Oberrechtspflege zu befehlen oder zu senden oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch gegen die Oberlandgerichte, die Oberrechtspflegen und die Gouvernements-Magistrate anderer Gouvernements zu beobachten. 5) Das Oberlandgericht soll sich enthalten, an die, andern Obergerichten untergeordneten Gerichtsörter, schriftliche oder mündliche Befehle zu ertheilen. 6) Wenn das Oberlandgericht nöthig findet, ein anderes ihm nicht untergebenes Ober- oder Untergericht an die Erfüllung der Gesetze zu erinnern oder selbige dazu anzuhalten, so giebt es desfalls bey seiner eigenen Gouvernements-Regierung eine Vorstellung ein.

§. 417. 1) Der Gouvernements-Magistrat (Gubernskoi Magistrat) nimmt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements, in welchem er errichtet ist, Befehle und Verordnungen an, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Macht

des Gouvernements-Magistrats erstreckt sich nicht weiter als die ihm angewiesene Gerichtsbarkeit in dem Gouvernement, in welchem er errichtet ist. 3) Der Gouvernements-Magistrat fertiget den ihm untergeordneten Gerichten, als: den Stadt-Magistraten, den Rathhäusern, und den Stadt-Waisengerichten Befehle zu, und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen. 4) Der Gouvernements-Magistrat ist unter den ihm gleichen Gerichten, nemlich: dem Oberlandgerichte und der Oberrechtspflege im Range das mittlere, und besorget die zwischen selbigen und ihm vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Oberlandgericht, oder die Oberrechtspflege zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch gegen den Gouvernements-Magistrat, das Oberlandgericht und die Oberrechtspflegen anderer Gouvernementer zu beobachten. 5) Der Gouvernements-Magistrat soll sich enthalten, an die dem Oberlandgerichte und der Oberrechtspflege untergeordnete Gerichte schriftliche oder mündliche Befehle zu ertheilen. 6) Wenn der Gouvernements-Magistrat für nöthig findet, daß ein anderes ihm nicht untergeordnetes Ober- oder Untergericht an die Beobachtung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so giebt es

desfalls seiner Gouvernements-Regierung eine Vorstellung ein.

§. 418. 1) Die Oberrechtspflege (Werchnaja Raſprawa) nimmt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements, in welchem sie errichtet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt der Oberrechtspflege erstreckt sich nicht über die Grenzen der ihr untergebenen Gerichtsbarkeit, in dem Gouvernement, in welchem sie errichtet ist. 3) Die Oberrechtspflege fertiget den ihr untergeordneten Gerichten als: den Niederrechtspflegen und den Niederlandgerichten (wo nämlich die Niederlandgerichte der Oberrechtspflege und nicht dem Oberlandgerichte untergeordnet sind,) Befehle zu und erhält von ihnen Berichte und Vorstellungen. 4) Die Oberrechtspflege ist zwar unter den ihr gleichen Gerichten, nemlich: dem Oberlandgericht und dem Gouvernements-Magistrat, das letzte, besorget aber die zwischen selbigen und ihr vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Oberlandgericht oder der Gouvernements-Magistrat zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch in Absicht des Oberlandgerichts, des Gouvernements-

Magist-

Magistrats und der Oberrechtspflege anderer Gouvernementer zu beobachten. 5) Die Oberrechtspflege soll sich enthalten, an die dem Oberlandgerichte oder dem Gouvernements-Magistrat untergeordnete Gerichte, befehlsweise zu schreiben oder Befehle zu ertheilen. 6) Wenn die Oberrechtspflege es nöthig findet, daß ein anderes ihr nicht untergebenes Ober- oder Untergericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde, so giebt sie desfalls bey ihrer Gouvernements-Regierung Vorstellung ein.

§. 419. Da alle Gerichtsörter verbunden sind, gute Ordnung zu befördern, zu deren Aufrechthaltung sie errichtet sind, so sollen das Oberlandgericht, der Gouvernements-Magistrat, und die Oberrechtspflege in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste und die Gesetze erfordern, sich einander hülfreiche Hand bieten, um die Gesetze, die Ausübung der Gerechtigkeit, und alles Gute zu befestigen, und alles abzuwenden, was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Wohl, der Gerechtigkeit und eingeführten Ordnung schädlich werden könnte.

§. 420. 1) Das Kreisgericht (Ujesdnii Sud) nimmt von der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen, und dem Oberlandgericht unter dem es steht, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen.

2) Die Gewalt des Kreisgerichts erstreckt sich nicht über die Grenzen des Kreises, in welchem es errichtet ist. 3) Das Kreisgericht fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, um dieselben in Erfüllung zu setzen, dem Niederlandgerichte desselben Kreises mit einem Befehl, und dem Stadtvogt mit einer Communikation zu, und erhält von dem Niederlandgerichte Bericht, von dem Stadtvogt aber eine Communikation über die Ausführung. 4) Das Kreisgericht ist zwar unter den ihm gleichen Gerichten nemlich: dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat, dem Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, und der Niederrechtspflege, das erste im Range, besorget aber alle zwischen selbigen und ihm vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzlicher Ursachen: weshalb das adeliche Vormundschaftsamt, oder der Stadtvogt, oder der Kreisrentmeister, oder der Stadt-Magistrat, oder das Rathhaus, oder das Stadt-Waisengericht, oder die Niederrechtspflege zu befehlen oder zu senden oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses hat es auch in Absicht des Kreisgerichts und anderer ihm gleichen Gerichte, eines andern Kreises, einer andern Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Das Kreisgericht soll

sich

sich enthalten unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben, oder seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. Wenn das Kreisgericht es für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht an die Beobachtung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut es desfalls seiner Gouvernementsregierung Vorstellung.

§. 421. 1) Das adeliche Vormundschaftsamt (Dworánskaja Opeka) nimmt von der Gouvernementsregierung, von den Gerichtshöfen seines Gouvernements, und von demjenigen Oberlandgerichte, welchem es untergeordnet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigem Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des adelichen Vormundschaftsamts erstreckt sich nicht über die Grenzen des Kreises, in welchem es errichtet ist. 3) Das adeliche Vormundschaftsamt fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Erfüllung derselben, dem Niederlandgerichte mit einem Befehl, dem Stadtvogt aber mit einer Communikation zu, und erhält von dem Niederlandgericht Bericht und von dem Stadtvogt eine Communikation über die Ausführung. 4) Da das adeliche Vormundschaftsamt bey dem Kreisgericht errichtet ist, und mit ihm in gleichem Range stehet, so besorget es alle zwischen ihm dem adelichen Vormundschaftsamt, und dem

Kreisgericht, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat, dem Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, und der Niederrechtspflege vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen; weshalb das Kreisgericht, oder der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Rathhaus, das Stadt-Waisengericht oder die Niederrechtspflege, zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und erforderlich ist: Eben dieses hat es auch in Absicht anderer ihm gleichen Gerichte, eines andern Kreises, einer andern Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Das adeliche Vormundschaftsamt soll sich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben, oder seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. 6) Wenn das adeliche Vormundschaftsamt für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht an die Beobachtung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde, so thut es desfalls seiner Gouvernementsregierung Vorstellung.

§. 422. 1) Der Stadt-Magistrat oder das Rathhaus, (Gorodowoi Magistrat, Ratuscha), nimmt von der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen seines Gouvernements, und

von

von demjenigen Gouvernements-Magistrat, welchem er untergeordnet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Stadt-Magistrats oder Rathhauses, erstreckt sich nicht weiter, als über die Stadt oder den Flecken in welchen sie errichtet sind, und über die dieser Stadt oder diesem Flecken zugeschriebene Bürgerschaft. 3) Der Stadt-Magistrat fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Ausführung derselben, dem Stadtvogt seiner Stadt mit einer Communikation zu, und erhält von ihm eine gleiche Communikation über die Ausführung. 4) Der Stadt-Magistrat, oder das Rathhaus, ist unter den ihm gleichen Gerichten, nemlich: dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadtwaisengericht und der Niederrechtspflege, das mittlere im Range, und besorget alle zwischen selbigen und ihm vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, das Stadt-Waisengericht, oder die Niederrechtspflege zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle; oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist: Eben dieses hat er auch in Absicht des Stadt-Magistrats, und der

übrigen ihm gleichen Gerichte, eines andern Kreises, Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Der Stadt-Magistrat oder das Rathhaus soll sich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben, oder seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. 6) Wenn der Stadt-Magistrat, oder das Rathhaus es für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht, an die Erfüllung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde, so thut er desfalls seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung.

§. 423. 1) Das Stadt-Waisengericht (Gorodowoi Sirotskoi Sud) nimmt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen seines Gouvernements, und von demjenigen Gouvernements-Magistrate welchem es untergeordnet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Stadt-Waisengerichts erstreckt sich nicht weiter als über die Stadt in welcher es errichtet ist, und über die selbiger Stadt zugeschriebene Bürgerschaft. 3) Das Stadt-Waisengericht fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Erfüllung derselben, dem Stadtvogt mit einer Communikation zu, und erhält von selbigem eine gleichmäßige Communikation über die Ausführung. 4) Da das Stadt-Waisengericht bey dem Stadt-Magistrat errichtet, und mit ihm gleichen Ranges

ist,

ist, so besorget es alle zwischen ihm dem Stadt-Waisengericht, und dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadtmagistrat, dem Rathhause, und der Niederrechtspflege, vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Rathhaus, oder die Niederrechtspflege zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle; oder wie es nach Beschaffenheit der Sache zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist: Eben dieses hat es auch in Absicht des Stadt-Waisengerichts und der übrigen ihm gleichen Gerichte eines andern Kreises, Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Das Stadt-Waisengericht soll sich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben oder seine Entscheidungen, Schlüsse oder Endurtheile zu versenden. 6) Wenn das Stadt-Waisengericht es für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut es desfalls seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung.

§. 424. 1) Die Niederrechtspflege (Nishnaja Rasprawa) nimmt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen ihres Gouvernements, und

von

von derjenigen Oberrechtspflege unter welcher sie steht, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt der Niederrechtspflege erstreckt sich nicht weiter als über die Gerichtsbarkeit, für welche sie errichtet ist. 3) Die Niederrechtspflege fertiget ihre Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Erfüllung derselben, dem Niederlandgericht ihrer Gerichtsbarkeit, (wenn selbiges nemlich: unter der Oberrechtspflege steht), mit einem Befehl, einem Niederlandgerichte aber das nicht unter der Oberrechtspflege steht, wie auch dem Stadtvogt ihrer Kreisstadt mit einer Communikation zu, und erhält vom Niederlandgerichte Berichte und vom Stadtvogt eine Communikation über die Ausführung. 4) Die Niederrechtspflege ist unter den ihr gleichen Gerichten, nemlich: dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat, dem Rathhause und Stadtwaisengericht das letzte im Range, und besorget die zwischen selbigen und ihr vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: weshalb das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Rathhaus, oder das Stadt-Waisengericht zu befehlen oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle; oder wie es nach Beschaffenheit der Sache zu schreiben verständ-

ständlich, schicklich und erforderlich ist: Eben dieses hat sie auch in Absicht der Niederrechtspflege und der übrigen ihr gleichen Gerichte eines andern Kreises, Stadt oder Fleckens zu beobachten. 5) Die Niederrechtspflege soll sich enthalten unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihr gleichen Gerichts befehlsweise zu schreiben, oder ihre Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. 6) Wenn die Niederrechtspflege für nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihr gleiches Gericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde; so thut sie desfalls der Gouvernements-Regierung ihres Gouvernements Vorstellung.

§. 425. 1) Der Stadtvogt (Gorodnitschei) nimmt von dem Oberbefehlshaber des Gouvernements (Glawnokomanduiuschtschii), vom Gouverneur, von der Gouvernements-Regierung, und von den Gerichtshöfen, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. Von dem Kollegio allgemeiner Fürsorge und dem Gewissensgericht empfängt er Aufträge (Predloshenia) und Instructionen (Nastawlenia) und ertheilet selbigen Nachrichten (Uwjedomlenia.) 2) Die Gewalt des Stadtvogts erstreckt sich nicht weiter als über die Stadt, in welcher er angestellt ist, wie auch über derselben Vorstädte und Sloboden. (Freyheiten). Wenn wegen der Gerichtsbarkeit

barkeit des Stadtvogts über die Vorstädte und Sloboden der Stadt, irgendwo ein Streit entstehen sollte, so stehet die Entscheidung desselben der Gouvernements-Regierung zu. 3) Der Stadtvogt erfüllet die ihm von den Gerichten zugefertigte Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, und sendet über die Ausführung derselben gehörigen Orts Berichte und Communikationen ein. 4) Der Stadtvogt besorget die zwischen ihm und dem Kreisgerichte, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat oder Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, der Niederrechtspflege, dem Niederlandgericht und dem Kreis-Ordnungsrichter, vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen: Eben dieses hat er auch in Absicht des Stadtvogts und der übrigen ihm gleichen Gerichte einer andern Stadt, Kreises oder Fleckens zu beobachten. 5) Der Stadtvogt soll sich enthalten, sich in die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts zu mischen. 6) Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, daß irgend ein Gerichtsort einer Stadt, oder eines Distrikts an die Erfüllung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut der Stadtvogt desfalls seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung. 7) Wenn der Stadtvogt gesetzwidrige, vor das Amt des Kreisanwaldes gehörige Sachen entdecket, oder in sichere Erfahrung bringt, so communicirt er selbige dem

besag-

besagten Kreisanwalde, und thut zugleich darüber der Gouvernementsregierung Vorstellung.

§. 426. 1) Der Kreisrentmeister (Ujesdnii Kasnatschei) nimmt von dem Reichsschatzmeister (Goßudarstwennoi Kasnatschei), dem Oberbefehlshaber des Gouvernements, dem Gouverneur, der Gouvernements-Regierung und dem Kammeralhofe seines Gouvernements Befehle und Verordnungen an, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gerichtsbarkeit des Kreisrentmeisters erstreckt sich nicht weiter, als über die Stadt und den Kreis in welchem er angestellt ist. 3) Der Kreisrentmeister besorget die zwischen ihm und den übrigen Gerichten der Stadt oder des Kreises vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen; mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen. 4) Der Kreisrentmeister soll sich enthalten, sich in die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts zu mischen, noch soll er sich auf irgend eine Art mit andern Kronsgefällen und Einkünften, als denen die in seiner Stadt oder seinem Kreise gehoben werden, und sich in diesem Kreise und dieser Stadt befinden, abgeben. 5) Wenn der Kreisrentmeister es für nöthig findet, daß irgend ein anderes Gericht an die Erfüllung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so thut er desfalls dem Kammeralhofe Vorstellung.

§. 427. 1) Das Niederlandgericht (Nishnii Semskii Sud) und der Ordnungsrichter (Sems-

(Semskii Isprawnik), nehmen von dem Oberbefehlshaber des Gouvernements, von dem Gouverneur, der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen, dem Oberlandgericht, der Oberrechtspflege (wo das Niederlandgericht unter der Oberrechtspflege steht) dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, und der Niederrechtspflege (wo das Niederlandgericht unter der Oberrechtspflege steht) Befehle und Verordnungen an, und ertheilen selbigen Berichte und Vorstellungen. Von dem Kollegium allgemeiner Fürsorge und dem Gewissensgericht nehmen sie Aufträge und Instruktionen an, und ertheilen selbigen Nachrichten. 2) Die Gewalt des Niederlandgerichts und des Ordnungsrichters, erstreckt sich nicht weiter, als über den Kreis in welchem sie errichtet und angestellt sind. 3) Das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter besorgen die zwischen ihnen und dem Stadtvogt, dem Kreisrentmeister, dem Stadt-Magistrat und Rathhause, dem Stadtwaisengericht, und der Niederrechtspflege (da wo das Niederlandgericht nicht unter der Oberrechtspflege steht) vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen. Dieses ist auch in Absicht des Niederlandgerichts, des Ordnungsrichters, und der übrigen Gerichte eines andern Kreises zu beobachten. 4) Das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter, sollen sich nicht in die Gerichtsbarkeit

keit eines andern Gerichts mischen. Im Fall einer Ueberschwemmung, oder eines Waldbrandes, oder der Verfolgung der Räuber, Diebe und Läuflinge, kann zwar der Ordnungsrichter oder seine Beysitzer, die wegen der Ueberschwemmung, oder des Waldbrandes genommene Maasregeln, oder die Verfolgung der Räuber, Diebe und Läuflinge auch über die Gränzen eines benachbarten Kreises fortsetzen; sie müssen aber sogleich dem benachbarten Ordnungsrichter hievon Nachricht geben, und nicht länger ihre Geschäfte in einem fremden Kreise fortsetzen, als bis der dasige Ordnungsrichter davon benachrichtiget, sich selbst der Sache annimmt: Die Bewohner des Kreises sollen in diesen in den Gesetzen bestimmten Fällen, einem benachbarten Ordnungsrichter, so wie zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, ihrem Ordnungsrichter hülfreiche Hand bieten.

§. 428. Da alle Gerichtsörter gleichmäßig gute Ordnung zu befördern verbunden sind; so sind auch das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, der Stadtvogt, der Kreisrentmeister, der Stadtmagistrat, das Rathhaus, das Stadtwaisengericht, die Niederrechtspflege, das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter insgesamt verpflichtet, einander in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Wohl und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand zu bieten; damit die Gesetze er-

füllt, die Gerechtigkeit und Amtspflichten ausgeübet, Wohlanständigkeit und alle gute Ordnung befördert; hingegen alles was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Besten, der Ausübung der Gerechtigkeit und der eingeführten Ordnung nachtheilig seyn könnte, verhütet und abgewandt werde.

§. 429. 1) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge (Prikas Obtscheſtwennago Prisrenia) nimmt außer von Kaiserlicher Majestät und dem Senat von niemanden Gesetze noch Befehle an; die Verordnungen des Oberbefehlshabers des Gouvernements erfüllet es in so weit sie mit den Einrichtungen des Kollegiums allgemeiner Fürsorge bestehen können; es übergiebt und ertheilt, auch sonst niemanden Berichte und Vorstellungen. 2) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge stehet zwar im Range der Gouvernementsregierung und den Gerichtshöfen nach, ist aber von ihnen unabhängig. Wenn also gesetzliche Geschäfte zwischen ihnen vorfallen, so besorgt es selbige durch Communikationen, mit Beyfügung gesetzmäßiger Ursachen; welches auch von der Gouvernementsregierung und den Gerichtshöfen gegen das Kollegium allgemeiner Fürsorge beobachtet wird. Eben so verhält sich das Kollegium allgemeiner Fürsorge gegen das Oberlandgericht, die Oberrechtspflege und den Gouvernementsmagistrat, seines oder eines andern Gouvernements. 3) Die Gewalt

des

des Kollegiums allgemeiner Fürsorge, erstreckt sich nicht weiter als das Gouvernement, in welchem es errichtet ist. 4) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge sendet einzig und allein zum Besten der ihm anvertrauten wohlthätigen Anordnungen, an die Adelsmarschälle, die Kreisgerichte, die adeliche Vormundschaftsämter, die Stadtvögte, die Häupter der Bürgerschaften, die Stadtmagistrate und Rathhäuser, die Stadtwaisengerichte, die Niederrechtspflegen, die Niederlandgerichte und Ordnungsrichter, Aufträge, und erhält von ihnen Nachrichten. 5) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge, soll sich in keine, andern Gerichtsörtern untergebene Sachen, mischen. 6) Es wird den Kronsanwälden erlaubt, die Sachen des Kollegiums allgemeiner Fürsorge zum Besten und zur Vertheidigung seiner Rechte zu betreiben; worüber alsdann die Kronsanwälde dem Kollegium allgemeiner Fürsorge Rechenschaft abzustatten haben. 7) Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, irgend einen Gerichtsort an die Erfüllung der Gesetze zu erinnern, oder ihn dazu anzuhalten, so thut das Kollegium allgemeiner Fürsorge dem Oberbefehlshaber des Gouvernements Vorstellung, oder communicirt es der Gouvernements-Regierung.

§. 430. 1) Das Gewissensgericht (Sowestnii Sud) nimmt, außer von Kaiserlicher Majestät, dem Senat und dem Obergewissengericht, von Niemand Gesetze und Befehle an,

und giebt sonst Niemanden Berichte und Vorstellungen ein. 2) Das Gewissengericht muß kraft seiner Einrichtung von allen Gerichtsörtern im Gouvernement unabhängig seyn; damit es aber zum Besten und ordentlichen Betrieb der ihm anvertrauten Sachen, gehörigen Schutz und Fürsorge genieße, so wird es dem Oberbefehlshaber des Gouvernements und in dessen Abwesenheit der Gouvernementsregierung untergeben; das Gewissengericht nimmt von ihnen Aufträge an, und ertheilet ihnen Nachrichten. Indessen achtet das Gewissengericht im Lauf und der Entscheidung der Sachen nicht anders auf die Aufträge des Oberbefehlshabers und der Gouvernementsregierung, als in so weit selbige aufs genaueste mit dem Inhalt der Gesetze übereinkommen. 3) Die Gewalt des Gewissengerichts erstreckt sich nicht weiter als über das Gouvernement in welchem es errichtet ist. 4) Das Gewissengericht fertiget seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile vermittelst eines Auftrages den Gerichten zu, wohin sie gehören, nemlich entweder an das Niederlandgericht oder an den Stadtvogt, und erhält von selbigen Nachrichten über die Ausführung. 5) Wenn gesetzliche Ursachen dazu vorhanden sind, so sendet das Gewissengericht den Gerichtshöfen, dem Oberlandgericht, dem Gouvernements-Magistrat, und der Oberrechtspflege seines und anderer Gouvernementer Communikationen zu, mit Beyfügung

gesetz-

gesetzmäßiger Ursachen; den übrigen Gerichten sendet es Aufträge zu, und erhält von ihnen Nachrichten. 6) Das Gewissengericht soll sich nicht in Sachen mischen, die ihm nicht anvertraut sind. 7) Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, irgend einen Gerichtsort an die Erfüllung der Gesetze zu erinnern oder solchen dazu anzuhalten, so communicirt das Gewissengericht die Sache der Gouvernements-Regierung.

§. 431. Da alle Regeln dieser Anordnungen, die Beförderung der Gerechtigkeit und allgemeinen Ordnung zum Zweck haben, und die dem Kollegio allgemeiner Fürsorge und dem Gewissengericht vorgeschriebene Pflichten, gleichsam zwo Quellen sind, aus welchen sich immerdar Ströhme der Wohlthätigkeit über die Unglücklichen und Leidenden Glieder des Menschengeschlechts ergießen, und Gnade und Recht mit einander verbunden werden; sollten denn nicht auch die Herzen der Unterthanen, in welchen nicht alles natürliche Mitleid und alle Liebe des Nächsten erloschen ist, sich zur Nachahmung Ihro Kaiserlichen Majestät hohen menschenfreundlichen Gesinnungen erheben, deren würdige Frucht, diese Einrichtungen sind. Denn durch diese beiden Anordnungen, geben Ihro Kaiserliche Majestät Ihrem Volke, die größten Beweise des Wohlwollens und der Wohlthätigkeit, und berufen zur Erfüllung Ihrer Absichten, tugendhafte Männer, denen die Pflichten

dieses Amts übertragen werden sollen; sowohl im Gewissengericht, welches zugleich der Stimme des Gesetzes und der Stimme der Menschenliebe Gehör giebt, als auch im Kollegium allgemeiner Fürsorge, von dessen Beyhülfe und Unterstützung, die Erziehung der Jugend, der Unterhalt und die Versorgung derjenigen Mitbürger, die durch ihr Schicksal aller Mittel dazu beraubt sind, wie auch die Einschließung der schädlichen und die Besserung der übelgesitteten abhängt.

Der Wunsch Kaiserlicher Majestät, kann von den Gliedern dieser beiden Gerichte durch kein anderes Opfer befriediget werden, als durch gerechtes Gericht, unbeflecktes Gewissen, und treuen Eifer in ihrem Beruf. Sie sollen alle ihnen aufliegende Geschäfte in Unschuld des Herzens verrichten, Gott den Herzenskündiger und die Gesetze fürchten, und für jede Uebertretung ihrer Pflicht und der Wahrheit, Schande und Verachtung von ihren Mitbürgern erwarten; welches Unglück von allen zu diesen Diensten erwählten Personen, entfernt seyn und bleiben möge!

§. 432. Da es zur Beförderung der Ruhe und Wohlanständigkeit allgemein und besonders nützlich und nothwendig ist, überall die bestmöglichste Ordnung festzusetzen, so wird zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung für gut befunden, allen zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen und Leuten und angeordneten

ordneten Gerichten im Gouvernement, durch nachfolgendes Verzeichniß ein für allemal die Ordnung anzuweisen, wie in feyerlichen Zusammenkünften einer nach dem andern folgen soll; damit ein jeder sogleich ohne Streit und mit gebührender Wohlanständigkeit seine gehörige Stelle einnehmen könne.

1. Der Oberbefehlshaber des Gouvernements.

(1)

2. Die Gouvernements-Regierung: nemlich zuerst der Gouverneur, denn die zween Räthe.

(2)
(2) (2)

3. Der Kammeralhof: nemlich, zuerst der Vicegouverneur, dann der Oekonomie-Director und der Rath des Kammeralhofes, hierauf die beyden Assessores und der Gouvernements-Schatzmeister in einer Reihe.

(3)
(3) (3)
(3) (3) (3)

4. Der Gerichtshof der peinlichen Sachen: nemlich, zuerst der Vorsitzer, denn die beiden Räthe und die beyden Assessores paarweise.

(4)
(4) (4)
(4) (4)

5. Der Gerichtshof der bürgerlichen Sachen: nemlich, zuerst der Vorsitzer, dann die beiden Räthe und die beiden Assessores paarweise.

(5)
(5) (5)
(5) (5)

6. Der Gouvernements-Procureur, nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen paarweise.

(6)
(6) (6)

7. Das Gewissensgericht: nemlich, zuerst der Richter des Gewissensgerichts, nach ihm die beyden adelichen Beysitzer, und nach ihnen die beiden bürgerlichen Beysitzer paarweise.

(7)
(7) (7)
(7) (7)

8. Der Kreisanwald.

(8)

9. Das Niederlandgericht: nemlich, zuerst die Beysitzer, so viel deren zugegen sind, paarweise; hierauf der Ordnungsrichter.

(9) (9)
(9) (9)
(9)

10. Die

10. Die Niederrechtspflege: nemlich, zuerst die Beysitzer zu zwey oder drey in einer Reihe, hierauf der Richter der Rechtspflege.

(10) (10) (10)
(10) (10) (10)
(10) (10)
(10)

11. Die Oberrechtspflege: nemlich, zuerst die zehn Beysitzer, zu zwey oder zu drey in einer Reihe, hierauf die beyden Vorsitzer.

(11) (11) (11)
(11) (11) (11)
(11) (11)
(11) (11)
(11) (11)

12. Der Procureur der Oberrechtspflege, und nach ihm der Anwald der Kronssachen, nebst dem Anwalde der peinlichen Sachen.

(12)
(12) (12)

13. Die Stadtältesten und Richter des mündlichen Gerichts in einer Reihe, dann der Stadtmagistrat: nemlich, zuerst die Rathmänner, hierauf die Bürgermeister.

(13) (13) (13)
(13) (13)
(13) (13)
(13) (13)

14. Der Stadtvogt.

(14)

15. Der Gouvernements-Magistrat: nemlich, zuerst die Beysitzer zu drey in einer Reihe, hierauf die beiden Vorsitzer.

(15) (15) (15)
(15) (15) (15)
(15) (15)

16. Der Procureur des Gouvernements-Magistrats, nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen.

(16)
(16) (16)

17. Der Kreisrentmeister und der geschworne Landmesser.

(17) (17)

18. Das Kreisgericht: nemlich, zuerst die Beysitzer, nach ihnen der Kreisrichter.

(18) (18)
(18)

19. Das Oberlandgericht: nemlich, zuerst die zehn Beysitzer paarweise, hierauf die beyden Vorsitzer

(19) (19)
(19) (19)
(19) (19)
(19) (19)
(19) (19)
(19) (19)

20. Der

20. Der Procureur des Oberlandgerichts; nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen.

(20)
(20) (20)

21. Der Gouvernements-Marschall, nach ihm die Kreismarschälle paarweise, nach ihnen der anwesende Adel.

(21)
(21) (21)
(21) (21)
(21) (21)
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

22. Das Haupt der Bürgerschaft, nach ihm die Bürger.

(22)
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Verfaßt im Jahr 1775.

Dreyßigstes Hauptstück.
Von der Pflicht des Oberhofgerichts.

§. 433. In der Kaiserlichen Residenz wird ein Oberhofgericht errichtet.

§. 434. Im Oberhofgericht sitzen der erste und zweyte Vorsitzer, zween Räthe und vier Assessoren.

§. 435.

§. 435. Beym Oberhofgericht wird ein Prokureur, ein Anwald der Kronssachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

§. 436. Der erste und zweyte Vorsitzer des Oberhofgerichts, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lange sie im Dienst sind, zur sechsten Klasse gerechnet.

§. 437. Die Räthe und der Prokureur des Oberhofgerichts wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lang sie im Dienst sind, zur siebenden Klasse gerechnet.

§. 438. Der Anwald der Kronssachen, und der Anwald der peinlichen Sachen beym Oberhofgericht, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lang sie im Dienst sind zur achten Klasse gerechnet.

§. 439. Die Assessoren beym Oberhofgericht, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden so lange sie im Dienst sind zur neunten Klasse gerechnet.

§. 440. Zu Vorsitzern beym Oberhofgericht wählt der Senat für jede Stelle zween würdige Männer, giebt ihrentwegen Kaiserlicher Majestät eine Vorstellung ein und erwartet weitere Befehle.

§. 441. Beym Oberhofgericht werden die Räthe, der Anwald der Kronssachen, der Anwald der peinlichen Sachen und die Assessoren, vom Senat verordnet.

§. 442.

§. 442. Der Procureur beym Oberhofgericht wird auf Vorstellung des General-Procureurs vom Senat verordnet.

§. 443. Das Oberhofgericht wird in zwey Departementer abgetheilet.

§. 444. Dem ersten Departement des Oberhofgerichts werden die peinliche Sachen übertragen.

§. 445. Dem zweyten Departement des Oberhofgerichts werden die bürgerlichen Rechtssachen übertragen.

§. 446. In dem ersten Departement des Oberhofgerichts sitzet der erste Vorsitzer, ein Rath und zween Assessores; im zweyten Departement des Oberhofgerichts sitzet der zweite Vorsitzer, ein Rath und zween Assessores.

§. 447. Wenn keine peinliche Sachen vorfallen, so theilen beyde Departementer die Besorgung der bürgerlichen Rechtssachen unter sich.

§. 448. Unter dem Oberhofgericht steht das in eben derselben Residenz errichtete Niederhofgericht.

§. 449. Vor das Oberhofgericht gehören alle durch Apellation von dem in derselben Residenz errichteten Niederhofgericht dahin gelangte Sachen, Klagen und Beschwerden zwischen allen die sich in der Residenz wegen Kriegs- Hof- oder Civildiensten, wie auch wegen ihrer Geschäfte, Gewerbe, und Handthierungen aufhalten, und zwischen Leuten

ten von allerhand Ständen die in dem Gouvernement in welchem die Kaiserliche Residenz liegt und wo dieses Gericht angeordnet ist, keine Landgüter, Ländereyen, Häuser oder andere unbewegliche Güter besitzen; in Betracht deren sie unter der Gerichtsbarkeit des Oberlandgerichts, oder des Gouvernements-Magistrats oder der Oberrechtspflege dieses Gouvernements ständen. Wo kein Ober- und Niederhofgericht errichtet ist, da stehen alle dergleichen Leute unter der Gerichtsbarkeit der daselbst angeordneten Gerichte, vor welches jeder nach seinem Stande und Beruf gehöret.

§. 450. Es wird dem Oberhofgericht untersagt, Sachen der in würklichen Kriegsdiensten stehenden Personen zu richten, wenn diese Sachen nicht von der Art sind, daß sie durch Appellation von dem Niederhofgericht an das Oberhofgericht gelangen können, als welche aus Schulden oder andern bürgerlichen Verbindungen entspringen. Sachen die Uebertretungen in Dienst und Pflicht betreffen, bleiben dem Kriegsgerichte nach Vorschrift der Militair-Verordnungen, überlassen.

§. 451. Es wird dem Oberhofgericht untersagt, Sachen der Edelleute oder anderer Personen zu richten, die in dem Gouvernement, wo dieses Gericht angeordnet ist, Landgüter, Ländereyen, Häuser oder andere unbewegliche Güter besitzen.

§. 452.

§. 452. Es wird dem Oberhofgericht untersagt, Sachen zu übernehmen und abzumachen, welche in andern Gouvernementern befindliche unbewegliche Güter betreffen, weil dergleichen Sachen an Ort und Stelle auseinander gesetzt werden müssen.

§. 453. Wenn jemand mit der Entscheidung des Oberhofgerichts nicht zufrieden ist, der soll seine Unzufriedenheit innerhalb einer Woche diesem Gericht bekannt machen, und kann hierauf seine Beschwerde zur Revision der Sache bey dem Gerichtshofe vor welchen sie gehört anbringen. Er soll aber vorher ein hundert Rubel im Oberhofgericht niederlegen, welche daselbst bis zur Entscheidung des Gerichtshofes in sicherer Verwahrung aufbehalten werden. Ueberdieses soll der Appellant oder auch sein Anwald, an Eides statt unterschreiben, daß er in Wahrheit glaube eine gerechte Sache zu haben, und daß im Fall wenn der Gerichtshof nach der Revision der Sache ihn für schuldig erklären würde, diese eingebrachte Gelder, dem Oberhofgericht verfallen seyn sollen, welches sie auf Zinsen austhun und diese zu Ende jeden Jahres nach eigener Anordnung und Gutbefinden verwenden kann. Die Anwälde der Krons- und peinlichen Sachen, sind von der Deponirung der einhundert Rubel befreyt, weil sie ihre Pflicht zum Besten des gemeinen Wesens ausüben; zur

Unter-

Unterschrift an Eidesstatt aber, sind sie gleichmäßig verbunden.

§. 454. Die Appellation vom Oberhofgericht an die Gerichtshöfe wird untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrift, deren wahrer Werth weniger als einhundert Rubel beträgt.

§. 455. Wenn jemand den Termin der Appellation versäumet, keine Gelder deponirt, und sich nicht an Eidesstatt unterschreibt, wie solches §. 453 verordnet ist, der verliert das Recht zur Appellation.

§. 456. Wenn aber der Termin beobachtet, die Gelder eingebracht, und die Unterschrift dem Oberhofgericht übergeben worden ist, so meldet das Oberhofgericht solches dem Gerichtshofe, wohin alsdann die Sache zur Revision gelanget. Wenn hierauf der Gerichtshof dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in dem Urtheil des Oberhofgerichts ändert; so werden die niedergelegten Gelder dem Appellanten aus dem Gericht wieder zugestellt, welches der Gerichtshof bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

§. 457. Wenn aber jemand arm ist, und entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich, ein eidliches Bekenntniß ablegt, daß er seiner Armuth wegen keine hundert Rubel im Oberhofgericht niederlegen könne, so soll seine

Sache

Sache unentgeltlich zur Revision an den Gerichtshof versandt werden.

§. 458. Wenn aber das Oberhofgericht findet, daß der Kläger nicht das geringste Recht gehabt habe, seinen Proceß im Niederhofgericht anzufangen, und daß er die Sache ohne alle Ursache und ohne scheinbaren billigen Grund, oder aus bloßer Chikane angefangen habe; so verurtheilt ihn das Oberhofgericht für seinen völlig ungegründeten Streit und Proceß, zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Rubeln, welche zum Unterhalt der Schulen in der Residenz abgegeben werden.

§. 459. Peinliche Sachen sollen nach erfolgter Sentenz und ehe sie zur Ausführung gebracht werden, aus dem Oberhofgericht an den Gerichtshof peinlicher Sachen versandt werden.

§. 460. Wenn dem Oberhofgericht in einem Proceß, sowohl vom Kläger als Beklagten alle zu ihrer Rechtfertigung gehörige Documenten und mündlichen Beweise schriftlich verfaßt, übergeben, und die Sache der völligen Entscheidung desselben überlassen worden, (welches auch in peinlichen Sachen statt findet), so werfen der Vorsitzer, der

Rath und die Assessores desjenigen Departements, in welchem der Proceß betrieben wird, das Loos, wer von ihnen die Sache der Versammlung vortragen soll. Bey dem Vortrage desjenigen Mitgliedes, auf welchen das Loos gefallen ist, geben die übrigen fleißig acht, daß nichts zur Sache gehöriges ausgelassen werde, und daß der Vortrag genau, aus reinem Herzen, und der Wahrheit gemäß geschehe. Wenn es eine Appellationssache aus dem Niederhofgericht betrift, so soll die Originalentscheidung und Verordnung dieses Gerichts verlesen werden, um daraus die Zuverläßigkeit des Vortrags in allen Umständen zu ersehen.

§. 461. Nach Endigung des Vortrags, wenn die Richter so wohl das Wesen als alle Umstände der vorgetragenen Sache, wohl begriffen haben, schreiten sie nach genugsamer Erwägung der Sache, und reiflicher Ueberlegung der Umstände, ohne Verzug zur Entscheidung, und fangen an ihre Meinungen zu geben.

§. 462. Das jüngste Mitglied des Gerichts, trägt zuerst das Wesen der Sache, hierauf die Beweisgründe vor, und machet endlich einen auf die Gesetze gegründeten Schluß. Ihm folgen

hierin

hierin die übrigen Glieder, die jüngere vor den ältern; worauf die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheidet.

§. 463. Da die Entscheidung einer jeden Sache nicht anders als laut den Rechten und den Worten des Gesetzes geschehen soll, so sollte folglich bey der Entscheidung keine Verschiedenheit der Meinungen statt finden. Wenn aber wider Vermuthen die Meinungen der Richter in einer bürgerlichen Rechtssache getheilt seyn sollten, so wird auf diesen Fall festgesetzt; 1) daß die Mehrheit der Stimmen die Sache entscheide; 2) wenn die Stimmen gleich sind, so giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag 3) Die Verschiedenheit der Stimmen wird in ein besonderes Protokol eingetragen, welches nicht anders eröfnet wird, als wenn die Sache zur Revision an den Gerichtshof gelangen soll.

§. 464. In dem Civildepartement werden nach den Krons und allgemeinen Angelegenheiten, die vorhandenen Sachen in nachfolgender Ordnung abgemacht. 1) Die Sachen der Schuldener zur Sicherheit der Gläubiger. 2) Sachen die Kontracte und andre dergleichen Verbindun-

gen betreffen. 3) Allerhand Processe und Streitigkeiten nach Gutbefinden der Richter. 4) Zuletzt die weitläuftigen Sachen. Wenn es möglich ist, so endiget das Oberhofgericht in Jahres Frist, alle auf dem Register vorhandene Sachen, so daß keine einzige übrig bleibe.

§. 465. Vornemlich wird dem Oberhofgericht anbefohlen, alle solche Sachen innerhalb den in den Gesetzen bestimmten Terminen zu endigen, um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird. Wenn über das Oberhofgericht Beschwerde geführt werden sollte, daß eine solche Sache in Jahres Frist unentschieden geblieben sey, so verlieren die Glieder deßelben ein Jahresgehalt, zum Besten des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Schulen in der Residenz.

§. 466. Von der Pflicht des Procureurs und der Anwälde beym Oberhofgericht überhaupt.

Da es zur Beförderung eines gerechten Gerichts, und zur Erhaltung der durch die Gesetze bestimmten guten Ordnung in den Gerichten, so wohl in Betracht der Richter als zum Vortheil der Kläger und Beklagten zuträglich ist, wenn bey den

den Gerichten besondere Leute angestellt sind, deren Amt und Pflicht es erfordert, dafür zu wachen, daß die Gesetze erfüllt, Verbrecher bestraft, und die Unschuld geschützet werde; so werden bey dem Oberhofgericht ein Procureur, ein Anwald der Kronssachen, und ein Anwald der peinlichen Sachen verordnet.

§. 467. Von der Pflicht des Procureurs beym Oberhofgericht.

1. Wenn der Procureur des Oberhofgerichts, irgendwo Mißbräuche gewahr wird, die den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen zuwider laufen; so erfordert es seine Schuldigkeit, darüber auf eine jedem Fall angemessene Art Erinnerung zu thun und den Gouvernementsprocureur davon zu benachrichtigen, damit der Mißbrauch abgestellet werde.

2. Beym Anfange des Sitzungstermins, läßt der Procureur diejenigen Stellen aus den Gesetzen, Verordnungen und Befehlen verlesen, deren Einschärfung er zur genauen und eidesmäßigen Beobachtung der Ordnung und Gerechtigkeit in den Gerichten nöthig glaubt. Dieses Lesen soll aber nie über eine halbe Stunde währen.

3. Der Procureur des Oberhofgerichts soll dem Gouvernementsprocureur Bericht abstatten, wenn etwas das Amt und Pflicht der Statthalterschaft betreffendes, zu seiner Wissenschaft gelanget, nemlich: 1) Wenn bey dem Oberhofgericht, bey welchem er angestellt ist, oder unter der Gerichtsbarkeit desselben, die Gesetze, Verordnungen und Befehle nicht genau beobachtet und erfüllet werden. 2) Wenn irgendwo sich Ungehorsam und Widerspenstigkeit zeigt. 3) Wenn jemand sein Amt und Pflicht vernachläßiget. 4) Wenn die Ausführung erhaltener Befehle verzögert wird. 5) Wenn die Beendigung der gerichtlichen Sachen verzögert wird. 6) Von Uebertretung der Policeyvorschriften, und von jedem Verfahren, Vergehen, oder Verbrechen, das zu vielem Aergerniß Gelegenheit giebt, oder den Gesetzen zuwider ist. 7) Von verbotenem Handel, oder von gesetzwidrigen Hindernissen des erlaubten Handels. 8) Von Stöhrung der allgemeinen Ruhe. 9) Von Uebertretung des Eides der Treue. 10) Von allen der Krone oder dem gemeinen Wesen nachtheiligen Sachen.

4. Der Procureur des Oberhofgerichts achtet mit aller Aufmerksamkeit darauf, daß unter der Gerichts-

Gerichtsbarkeit dieses Gerichts kein Gerichtsort sich die Gewalt und Besorgung der Geschäfte anmaße, die laut den Verordnungen einem andern Gerichtsort anvertrauet sind: Er siehet darauf, daß die vorseyenden Sachen entschieden, und die entschiedenen Sachen gleich nach der Entscheidung ohne Anstand zur würklichen Ausführung gebracht werden. Aus dieser Ursache soll auch der Procureur sich sehr oft erkundigen, ob eine Sache in einer solchen Frist als zu ihrem Anfange und ihrer Vollendung erforderlich ist, geendiget worden; wenn sie irgend warum nicht geendiget ist, so soll er die Vollendung derselben einschärfen, und im Verzögerungsfall dem Gouvernementsprocureur darüber Bericht abstatten.

5. Wenn eine Sache vorkommt, bey welcher ein Zweifel oder die Frage entsteht: vor welches, oder vor was für ein Gericht die Betreibung derselben gehöre, oder in jedem andern Fall, wenn die Richter wegen eines Gesetzes zweifelhaft sind; so communiciren sie die Sache dem Procureur, hören zuförderst dessen Rechtsmeinung an, und schreiten alsdann zur Entscheidung. Dergleichen Rechtsmeinungen soll der Procureur dem Gouvernementsprocureur communiciren, und von ihm den

Verordnungen der allgemeinen Gesetze gemäße Zurechtweisungen annehmen.

6. Wenn eine Sache von solcher Beschaffenheit vorkommt, die zugleich eine privat- und öffentliche, oder eine Privatsache ist, die zugleich das Kronsinteresse betrift, so wird sie dem Procureur communicirt, und vor der Entscheidung seine Rechtsmeinung vernommen.

7. Dem Procureur des Oberhofgerichts wird der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen, zu Rath und Hülfe gegeben, und alle drey werden so angesehen, als wenn sie mit einem Munde redeten.

8. Dem Procureur und den Anwälden des Oberhofgerichts soll niemand ins Wort fallen, sondern ein jeder soll ihre Rechtsmeinungen und Vorstellungen, die sie Kraft ihres Amts thun, ruhig und in stiller Aufmerksamkeit anhören.

9. Beyde Departements des Oberhofgerichts unterhalten ihre gegenseitige, und die mit den übrigen Obergerichten nöthige Communikation, vermittelst ihres Procureurs und der Anwälde; die-

dieserwegen haben der Procureur und die Anwälde zu jeder Zeit freyen Eintritt in die Versammlung des Gerichts bey dem sie angestellt sind.

10. Wenn der Procureur siehet, daß jemand die Pflichten seines Amts nicht erfüllet, so ist er verbunden, dem Gouvernementsprocureur darüber Bericht abzustatten; denn jeder Procureur im Gouvernement, ist ein Auge des Gouvernementsprocureurs.

11. Der Procureur und die Anwälde des Oberhofgerichts stehen unter dem Gouvernementsprocureur, und senden selbigem Vorstellungen ein.

12. Der Procureur sorget dafür, daß die unter Arrest befindlichen Leute ihren Unterhalt haben, daß ihre Sachen bald entschieden, und sie selbst bald abgefertiget werden. Dieserwegen soll der Procureur oft, wenigstens einmal in der Woche, nemlich Freytags Nachmittags die Gefängnisse besuchen, und sich nach dem Zustande der Arrestanten erkundigen; ob ihnen alles das, was für sie verordnet ist zufließe, und ob sie ihrem Zustande und der Menschenliebe gemäß gehalten werden.

§. 468. Von der Pflicht des Anwaldes der Kronssachen und des Anwaldes der peinlichen Sachen beym Oberhofgericht.

1. Die Anwälde beym Oberhofgericht, werden, wie schon im 7ten Punct der Pflicht des Procureurs beym Oberhofgericht, angezeiget worden, dazu verordnet, um dem Procureur, bey allen in seinem Amt vorfallenden Sachen, mit ihrem Rath behülflich zu seyn, und in seinem Namen in demjenigen Obergericht, bey welchem sie angestellt sind, Rechtsmeinungen zu ertheilen.

2. Im Fall eines sich ereignenden Zweifels vor welches Gericht eine Sache gehöre, oder eines Zweifels über die Gesetze, dessen im 5ten Punct der Pflicht des Procureurs beym Oberhofgericht erwähnet worden, berathschlagen sich der Procureur und die Anwälde mit einander, und entscheiden den Zweifel durch ihre gemeinschaftliche Meinung. Wenn aber alle drey nicht einer Meinung sind, so stellet der Procureur die Sache dem Gouvernements-Procureur vor.

3. Die Pflicht der Anwälde beym Oberhofgericht ist; 1) Rechtsmeinungen zu ertheilen, um die

die durch die Gesetze eingeführte Ordnung gleichförmig zu erhalten. 2) Beschwerden ohne Ansehen der Person als Kläger zu führen, nemlich der Anwald der Kronssachen, in Krons und in solchen Sachen, welche die öffentliche Ordnung stöhren oder der obrigkeitlichen Gewalt, oder Amt und Pflicht zuwieder laufen; der Anwald der peinlichen Sachen, in peinlichen Verbrechen und Uebertretungen der Gesetze, überall und alsdann wo sich kein Kläger findet und Beweise da sind. Die Anwälde fangen indessen ihre Klage nicht eher an, als bis sie vorher die Sache dem Gouvernements-Procureur vorgelegt, ihre Beweise darüber angezeigt, und von ihm Erlaubniß oder seine Einwilligung erhalten haben.

4. Die Anwälde sind in Betracht des ihnen anvertrauten Amts berechtiget, an dem Ort wo sie angestellt sind, die Communication aller Sachen zu fordern, die in ihr Amt einschlagen; als: Sachen welche das Kronsinteresse oder Kronsverlust betreffen; Sachen welche die Kronsländereyen und Rechte betreffen, welche sie bey vorfallendem Streit zu vertheidigen haben; Sachen welche die öffentliche Ordnung stöhren, oder der obrigkeitlichen Gewalt, oder Amt und Pflicht zuwider sind;

Sachen

Sachen wegen Erhebung verbotener Abgaben des Volks, oder wegen gesetzwidriger verderblicher Bestechungen; Sachen welche das gemeine Wesen betreffen; Sachen der Unmündigen, die keine Vormünder haben, und andere dergleichen Sachen, die in ihr Amt einschlagen, oder selbiges betreffen. Sie sollen sich aber durchaus in keine Händel zwischen Privatpersonen mischen, die keinen von den in diesem Punct angezeigten Gegenständen betreffen.

5. In Absicht der communicirten Sachen, oder wenn irgend ein Anwald Kläger ist, stehet ihm nach Beschaffenheit der Sache das Recht zu, durch eine Vorstellung an das Gericht zu verlangen, entweder daß der Beklagte in Person, oder sein Bevollmächtigter sich vor Gericht stelle, oder daß der Beklagte zur Stelle vor die Gerichtsversamlung geführet werde, oder daß ein gerichtlicher Befehl gegeben werde, den Beklagten unter Arrest zu setzen, wenn sein Verbrechen von der Art ist, daß die Gesetze solches verordnen; oder daß der Beklagte zur Geldstrafe verurtheilet werde, oder einen Verweis erhalte, oder daß andre der Sache angemessene gerichtliche Urtheile gefället werden. Mit einem Wort, den Anwälden stehet das Recht

zu,

zu, in Sachen ihres Amts vor den Gerichten bey welchen sie angestellt sind, Beschwerde und Klage zu führen, nach angestelltem gerichtlichem Verfahren Untersuchungen zu fordern, bis zum Endurtheil alles, was im Proceß fehlet, beyzubringen, und von den Niedergerichten an die Obergerichte zu appelliren. Sie sollen dafür sorgen und wachen, daß die in jedem Gericht vorgeschriebene Ordnung aufrecht erhalten, und die dem Gericht und den Richtern gebührende Ehrerbietung sowol vom Kläger als Beklagten beobachtet werde, daß die Richter und die Gerichtspersonen sich zu rechter Zeit versammeln, und zu der verordneten Zeit ihre Sitzungen halten. Im Fall ein Beysitzer eines Gerichts in einer Sache verdächtig ist, und nicht von selbst sich der Versamlung enthält, so sind die Anwälde verbunden ihn auf eine anständige Art zu erinnern. Sie sorgen dafür, daß die verwürkte Geldstrafen zu gehöriger Zeit erhoben werden; sie selbst aber verfallen für jede Versäumniß ihrer Pflicht in eine doppelte Geldstrafe. Sie vergleichen auch, wenn sie darum ersucht werden, die Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sowohl der Richter als auch der streitenden Partheyen.

6. Den

6. Den Anwälden wird untersagt, in Sachen die ihr Amt und das Krons-Interesse betreffen, irgend jemanden Rath zu ertheilen oder an jemandes Statt eine Sache zu betreiben.

7. Wenn der Anwald der peinlichen Sachen, von dem Proceß, und dem Verbrechen eines Beklagten unterrichtet ist, so leget er ohne Anstand dem Gericht seine Rechtsmeinung vor. Wenn aber das Gericht den Beklagten freyspricht, so ist der Anwald bey Verlust seines Dienstes verbunden, dem Beklagten, wenn selbiger es verlangt, die Angabe und den Angeber anzuzeigen, damit es deutlich und offenbar werde, daß der Anwald der peinlichen Sachen kein Verläumder der Unschuld sey.

8. Der Procureur und die Anwälde gehen während der Entscheidung der Sachen aus der Gerichtsversammlung: Die Gerichte aber entscheiden alle Sachen, genau nach der Kraft und den Worten des Gesetzes, ohne auf irgend jemandes Verlangen oder Vorstellung zu achten.

9. Die Anwälde vertreten, im Nothfall einer des andern Stelle, wenn einer von ihnen nicht zuge-

zugegen ist. Wenn sie aber gegen jemand eine völlig ungegründete Klage erheben, so sind sie schuldig alle Proceßkosten und Schadenstände zu tragen, sie verliehren ihren Dienst, und verfallen in dieselbe Strafe, die sie auf einen andern zu bringen suchten; wenn es sich nemlich zeiget, daß sie jemand mit Vorbedacht verläumdet haben.

§. 469. 1) Das Oberhofgericht nimt von der Gouvernements-Regierung und den Gerichtshöfen des Gouvernements, in welchem es errichtet ist, Befehle und Verordnungen an, und giebt selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Oberhofgerichts erstrekt sich nicht über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit, in derjenigen Residenz, in welcher es errichtet ist. 3) Das Oberhofgericht sendet dem Niederhofgericht, welches mit ihm in einer Residenz errichtet ist, Befehle zu, und erhält von ihm Berichte und Vorstellungen. 4) Das Oberhofgericht ist unter den ihm gleichen Gerichten: nehmlich, dem Oberlandgericht, dem Gouvernements-Magistrat, und der Oberrechtspflege, das zweite, und besorget die zwischen ihm und diesen Gerichten, wie auch dem Oberpolicey-meister vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Communi-

munikationen, mit Beyfügung der Ursachen: weshalb das Oberlandgericht, oder der Gouvernements-Magistrat, oder die Oberrechtspflege, oder der Oberpoliceymeister zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach den Umständen zu schreiben verständlich, schicklich, und nöthig ist; Eben dieses wird auch in Betracht der Oberlandgerichte, den anderwärts errichteten Oberhofgerichten, den Gouvernements-Magistraten, und den Oberrechtspflegen anderer Gouvernementer beobachtet. (Es versteht sich, daß auch die obgenanten Obergerichte sich auf eben solche Art gegen das Oberhofgericht zu verhalten haben.) 5) Das Oberhofgericht soll sich enthalten, an die, andern Obergerichten untergeordnete Gerichte, befehlsweise zu schreiben oder Befehle zu ertheilen. 6) Wenn das Oberhofgericht es für nöthig findet, ein anderes Obergericht oder ein nicht unter ihm stehendes Untergericht, an die Beobachtung der Gesetze zu erinnern oder selbige dazu anzuhalten; so thut es desfals seiner Gouvernements-Regierung Vorstellung.

§. 470. Da alle Gerichte gleichmäßig verbunden sind, gute Ordnung zu befördern, zu deren

ren dauerhaften Erhaltung sie errichtet sind; so sollen das Oberlandgericht, das Oberhofgericht, der Gouvernements-Magistrat und die Oberrechtspflege, in allen Fällen wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand bieten, damit die Gesetze, die Gerechtigkeit und alle gute Ordnung befestiget, und alles was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem allgemeinen Besten, der Ausübung der Gerechtigkeit und der eingeführten Ordnung nachtheilig ist, abgewandt werde.

§. 471. Da es zur Erhaltung der Ruhe und Wohlanständigkeit überhaupt und besonders nöthig und heilsam ist, überall die genaueste Ordnung einzuführen, so wird für gut befunden, zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung zwischen den im Gouvernement zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen, Leuten und Gerichtsstellen, ein für allemal anzuzeigen, in welcher Ordnung solche bey feierlichen Versammlungen, einander folgen sollen (wie solches im 432 §. des XXIX Hauptstücks festgesetzt worden), damit bey vorkommenden Fällen ein jeder ohne Streit und mit gebührender Wohlanständigkeit seine ge-

hörige Stelle einnehmen könne. Diesem zufolge wird festgesetzet, daß in vorgenannten Fällen, da wo ein Ober- und Niederhofgericht angeordnet ist, nach den Kreisrentmeistern und geschwornen Landmessern, (s. No. 17. des vorgenannten Puncts) die Hofgerichte folgen sollen, und zwar erstlich das Niederhofgericht: nemlich, zuerst die beiden Beysitzer, dann der Hofrichter,

() ()
()

zweitens das Oberhofgericht: nemlich, zuerst die Assessoren paarweise, nach ihnen die beiden Räthe, dann die beiden Vorsitzer; ferner der Procureur des Oberhofgerichts und nach ihm der Anwald der Kronssachen und der Anwald der peinlichen Sachen paarweise. Hierauf folget das Kreisgericht und so weiter, wie es im §. 432 angezeigt worden.

Ein und dreyßigstes Hauptstück.

Vom Niederhofgericht und seiner Pflicht.

§. 472. In Kaiserlicher Majestät Residenz, wird ein Niederhofgericht (Nishnii Nadwornii Sud.) errichtet.

§. 473. Im Niederhofgericht sitzet der Hofrichter (Nadwornii Sudja) und zween Beysitzer.

§. 474.

§. 474. Der Hofrichter, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, wird, so lange er im Dienst ist, zur achten Klasse gerechnet.

§. 475. Die Beysitzer des Niederhofgerichts, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, werden, so lange sie im Dienst sind, zur neunten Klasse gerechnet.

§. 476. Der Hofrichter und die Beysitzer des Niederhofgerichts werden vom Senat verordnet.

§. 477. Die Pflicht des Niederhofgerichts ist, in Kaiserlicher Majestät Residenz, sowol in peinlichen als bürgerlichen Sachen Recht und Gericht zu handhaben, zwischen allen Personen, die sich in derjenigen Residenz, in welcher das Niederhofgericht angeordnet ist, in Kriegs- Hof- oder Civildiensten, oder wegen ihrer Geschäfte, Gewerbe und Handthierungen aufhalten, und zwischen Leuten von allerhand Ständen, die in dem Gouvernement, in welchem die Kaiserliche Residenz liegt und dieses Gericht angeordnet ist, keine Landgüter, Ländereyen, Häuser oder andre unbewegliche Güter besitzen, in Betracht deren sie

unter dem Kreisgericht, dem Stadt-Magistrat, oder der Niederrechtspflege deßelben Gouvernements ständen. Wo kein Ober- und Niederhofgericht angeordnet ist, stehen alle diese Leute unter der Gerichtsbarkeit derjenigen Gerichte, vor welche jeder nach seinem Stande und Beruf gehöret.

§. 478. Dem Niederhofgericht wird verboten, keine andere Sachen der im würklichen Kriegsdienst befindlichen Militair-Personen zu richten, als solche, die aus Schulden oder andern bürgerlichen Verbindungen entspringen; Sachen die Uebertretungen in Dienst und Pflicht betreffen, sollen allein dem Kriegsgericht nach Vorschrift der Militair-Verordnungen überlassen werden.

§. 479. Dem Niederhofgericht wird verboten, Sachen des Adels oder anderer solcher Leute zu richten, die in dem Gouvernement, wo dieses Gericht angeordnet ist, Landgüter, Häuser oder anderes unbewegliches Vermögen besitzen.

§. 480. Dem Niederlandgericht wird verboten, solche Sachen zu übernehmen und abzumachen, die in andern Gouvernements liegendes unbewegliches Vermögen betreffen; weil dergleichen Sachen jederzeit an Ort und Stelle auseinander gesetzt werden sollen.

§. 481.

§. 481. Das Niederhofgericht mischet sich nie von selbst in die Erörterung einer Sache, und nimmt sich keiner Sache anders an, als auf die Beschwerden und Klagen der Privatpersonen, oder der Anwälde, oder auf Communikation eines andern Gerichts, oder auf Befehl der Gouvernements-Regierung, oder der Gerichtshöfe, oder des Oberhofgerichts seines Gouvernements.

§. 482. Wenn jemand mit der Entscheidung des Niederhofgerichts nicht zufrieden ist, der soll innerhalb einer Woche seine Unzufriedenheit entweder selbst oder durch einen Anwald diesem Gericht bekannt machen; und kann hierauf seine Beschwerde im Oberhofgericht anbringen, wenn er vorher fünf und zwanzig Rubel im Niederhofgericht deponirt hat. Dieses Geld wird bis zur Entscheidung des Oberhofgerichts im Niederhofgerichte sicher aufbewahret. Ueber dieses soll auch der Appellant selbst oder sein Anwald an Eidesstat unterschreiben, daß er in Wahrheit eine gerechte Sache zu haben glaube. Wenn hierauf das Oberhofgericht findet, daß die Appellation gar keinen Grund habe, und desfalls das Urtheil des Niederhofgerichts bestätiget, so bleibt das deponirte Geld im Niederhofgericht, und wird von selbigem auf Zinsen ausgegeben, welche zu Ende eines je-

den Jahres nach Anordnung und Gutbefinden des Niederhofgerichts verwandt werden.

§. 483. Die Appellation aus dem Niederhofgericht ans Oberhofgericht wird untersagt, wenn der Proceß eine Sache betrift, deren wahrer Werth weniger als fünf und zwanzig Rubel beträgt.

§. 484. Wenn jemand den Termin zur Appellation versäumet, das Geld nicht im Niederhofgericht deponirt, und die Unterschrift an eidesstat nicht beobachtet, wie solches §. 482. verordnet ist, der verliert sein Recht zur Appellation.

§. 485. Wenn aber der Termin beobachtet, das Geld deponirt, und die Verschreibung im Niederhofgericht abgegeben worden, so stattet das Niederhofgericht hierüber dem Oberhofgericht Bericht ab, und übersendet selbigem die Sache. Wenn dann das Oberhofgericht dem Appellanten Recht giebt, oder nur etwas weniges in dem Urtheil des Niederhofgerichts ändert; so wird das deponirte Geld dem Appellanten vom Gericht wieder zugestellt, welches das Oberhofgericht bey jeder Entscheidung zu erwähnen nicht ermangeln wird.

§. 486. Wenn aber jemand arm ist, und mit einem Eide entweder selbst oder durch einen Bevoll-

Bevollmächtigten schriftlich bekräftiget, daß er seiner Armuth wegen keine fünf und zwanzig Rubel ins Niederhofgericht einzubringen vermögend sey, so soll seine Sache unentgeltlich ans Oberhofgericht gelangen.

§. 487. Wenn jemand von denen Personen die sich ihres Dienstes, ihrer Geschäfte, Gewerbe, und Handthierungen wegen, in der Residenz aufhalten, ein Landgut oder andre Sachen kauft, die in einem andern Gouvernement liegen, so soll er den Kaufbrief im Niederhofgericht anzeigen. Das Niederhofgericht schlägt hierauf eine Anzeige an die Gerichtsthüren an, daß ein solches Landgut oder eine andere Sache von einer solchen Person um einen solchen Preis gekauft worden, und berichtet solches zu gleichmäßigem Verfahren dem Oberhofgericht, wie auch dem Senat, um durch die Zeitungen beyder Hauptstädte bekannt gemacht zu werden. Ferner wird die Sache durch die Gouvernements-Regierung, der Gouvernements-Regierung desjenigen Gouvernements bekannt gemacht, wo das verkaufte und gekaufte Gut liegt, damit auch daselbst in dieser Sache so verfahren werde, wie es in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernementer im 205 §. des funfzehnten Hauptstücks verordnet worden. Wenn dann von diesem Termin an, innerhalb zwey Jahren, sich niemand mit ei-

nem Anspruche meldet, so soll hinfort kein Streit wegen des Kaufs statt finden; das erkaufte Landgut oder anderes unbewegliches Vermögen kann alsdann ohne Bedenken dem Käufer in dem Kreise wo es liegt gerichtlich übergeben werden.

§. 488. Dem Niederhofgericht wird anbefohlen, solche Sachen um derentwillen jemand unter Arrest gehalten wird, in den durch die Gesetze bestimmten Terminen zu endigen. Wenn aber über das Niederhofgericht Beschwerde geführt werden sollte, daß es eine solche Sache ein ganzes Jahr lang unentschieden gelassen, so verlieren die Glieder des Niederhofgerichts ein Jahres-Gehalt zum Nutzen des leidenden Theils, oder seiner Erben, oder der Schulen in der Residenz.

§. 489. 1) Das Niederhofgericht nimmt von der Gouvernements-Regierung, den Gerichtshöfen und dem in derselben Residenz errichteten Oberhofgericht Befehle und Verordnungen an, und ertheilet selbigen Berichte und Vorstellungen. 2) Die Gewalt des Niederhofgerichts erstreckt sich nicht über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit, in der Residenz, in welcher es angeordnet ist. 3) Das Niederhofgericht communicirt seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, zur Ausführung derselben, dem Oberpoliceymeister, und erhält von ihm eine Communikation über die Ausführung der ihm em-

empfohlenen Sache. 4) Das Niederhofgericht folgt in seiner Ordnung, unter den ihm gleichen Gerichten: nemlich, dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamt, dem Stadt-Magistrat oder Rathhause, dem Stadt-Waisengericht, und der Niederrechtspflege, gleich nach dem adelichen Vormundschaftsamt, und besorget die zwischen ihm und diesen Gerichten vorfallende gesetzliche Geschäfte, durch Communikationen, mit Anführung gesetzmäßiger Ursachen, weshalb das Kreisgericht, oder das adeliche Vormundschaftsamt, oder der Oberpoliceymeister, oder der Kreisrentmeister, oder der Stadtmagistrat, oder das Rathhaus, oder das Stadtwaisengericht, oder die Niederrechtspflege, zu befehlen, oder zu senden, oder zuzuschicken für gut befinden wolle, oder wie es nach Beschaffenheit der Umstände zu schreiben verständlich, schicklich und nöthig ist. Eben dieses ist auch gegen die anderwärts errichtete Niederhofgerichte, und die übrigen ihm gleichen Gerichte anderer Städte, Kreise, oder Flecken zu beobachten (es versteht sich, daß auch diese Gerichte gegen das Niederhofgericht auf eine gleichmäßige Art verfahren.) 5) Das Niederhofgericht soll sich enthalten, unter die Gerichtsbarkeit eines andern ihm gleichen Gerichts zu schreiben oder seine Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile zu versenden. 6) Wenn das Niederhofgericht es nöthig findet, daß ein anderes Ober- oder ihm gleiches Gericht an

die Beobachtung der Gesetze erinnert oder dazu angehalten werde, so giebt es darüber seiner Gouvernements Regierung Vorstellung ein.

§. 490. Da alle Gerichtsörter gleichmäßig gute Ordnung zu befördern verbunden sind, so sollen das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, das Niederhofgericht, der Oberpoliceymeister, der Kreisrentmeister, der Stadt-Magistrat, das Stadt-Waisengericht, die Niederrechtspflege, das Niederlandgericht und der Ordnungsrichter, in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das gemeine Beste, und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand bieten, damit die Gesetze erfüllt, Gerechtigkeit und Amtspflichten beobachtet, alle Wohlanständigkeit erhalten, und alles Gute befördert; hingegen alles was dem Dienst Kaiserlicher Majestät, dem gemeinen Besten, der Ausübung der Gerechtigkeit und der eingeführten Ordnung nachtheilig ist, abgewandt werde.

§. 491. Da es zur Erhaltung der Ruhe und Wohlanständigkeit überhaupt und besonders nöthig und heilsam ist, überall und in allen Sachen die genaueste Ordnung einzuführen, so wird für gut befunden, zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung, zwischen den im Gouvernement zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen, Leuten und Gerichtsstäten, ein

für

für allemal anzuzeigen, in welcher Ordnung selbige bey feyerlichen Versammlungen einander folgen sollen (wie solches im 432 §. des neun und zwanzigsten Hauptstücks festgesetzt worden), damit bey vorkommenden Fällen ein jeder ohne Streit und mit gebührender Wohlanständigkeit, seine gehörige Stelle einnehmen könne. Diesem zufolge wird festgesetzt, daß in vorgenannten Fällen, da wo ein Ober und Niederhofgericht angeordnet ist, nach den Kreisrentmeistern und geschwornen Landmessern (s. No. 17. des vorgenannten §.) zunächst das Niederhofgericht, nemlich zuerst die beyden Beysitzer, dann der Hofrichter, hierauf aber das Oberhofgericht folgen soll;

O. O
O

wie solches im 471 §. des dreyssigsten Hauptstücks angezeigt ist.

Verfaßt im Jahr 1779.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben, wie folget

Catharina.

St. Petersburg,
den 4ten Januar 1780.

Etat.

Etat des St. Petersburgischen Gouvernements.

Dieses Gouvernement besteht aus sieben Kreisen, nemlich: dem St. Petersburgischen, Schlüsselburgischen, Sophiischen, Oranienbaumischen, Rosheswenskischen, Jamburgischen und Narwischen.

In der Gouvernementsregierung.	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem Rubel.	Alle Rubel.
Der Oberbefehlshaber, in Abwesenheit Kaiserlicher Majest.	1		
Der Gouverneur . .	1	2250	2250
Seine Tafelgelder betragen monatlich 300 Rubel .		3600	3600
Räthe, von der sechsten Klasse	2	750	1500
Ueberhaupt	—	—	7350
In den Gerichtshöfen.			
Im Gerichtshofe peinlicher Sachen.			
Der Vorsitzer, von der fünften Klasse . .	1	1350	1350
Räthe, von der sechsten Klasse	2	750	1500
Assessoren, von der achten Klasse	2	450	900
Ueberhaupt			3750

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem Rubel.	Alle Rubel.
Im Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen.			
Der Vorsitzer, von der fünften Klasse	1	1350	1350
Räthe, von der sechsten Klasse	2	750	1500
Assessoren, von der achten Klasse	2	450	900
Ueberhaupt	—	—	3750
Im Kameralhofe.			
Der Vicegouverneur	1	1875	1875
Der Oeconomiedirector, von der sechsten Klasse	1	1500	1500
Ein Rath zur Aufsicht über das Zollwesen, von der sechsten Klasse	1	1200	1200
Ein Rath, von der sechsten Klasse	1	750	750
Der Gouvernementsrentmeister, von der achten Klasse	1	450	450
Assessoren, von der achten Klasse	2	450	900
Geschworne, aus verabschiedeten Gardeunterofficieren	4	100	400
Der Gouvernementsprocureur, von der sechsten Klasse	1	750	750
Gouvernementsanwälde, von der siebenten Klasse	2	600	1200
Secretairs, von der eilften Klasse, einer bey der Regierung, einer im Gerichtshofe der peinlichen Sachen, einer im Gerichtshofe der bürgerlichen Sachen, zween im Kameralhofe, und einer bey der Expedition des Oekonomiedirectors	6	450	2700
Ueberhaupt	—	—	11725

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem Rubel.	Alle Rubel.
Für die Kanzleybedienten, als einen Translateur, Protocollisten, Registrators, Archivarien, welche mit denen, die gegenwärtig bey den Kollegien in Diensten stehen, gleichen Rang haben; wie auch für die übrigen Kanzleyschreiber, Buchbinder, Aufwärter und dergleichen, aller derer Bestallung, Zahl und Besoldungen nach der Art ihrer Beschäftigungen dem Gutbefinden der Regierung überlassen wird; ferner zu Kanzleyausgaben der Gouvernementsregierung und der Gerichtshöfe	—	—	11200
Ueberhaupt	—	—	11200
Im Gewissensgericht.			
Der Richter des Gewissensgerichts, von der sechsten Klasse	1	750	750
Adliche Beysitzer, von der siebenten Klasse	2	600	1200
Bürgerliche Beysitzer, von der zehnten Klasse	2	300	600
Beysitzer aus den Landleuten	2	100	200
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	—	600
Ueberhaupt	—	—	3350

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem Rubel.	Alle Rubel.
Im Oberlandgericht.			
Der erste } Vorsitzer, von der			
Der zweite } sechsten Klasse	2	750	1500
Beysitzer, von der siebenten Klasse	10	600	6000
Der Procureur, von der siebenten Klasse	1	600	600
Anwälde, von der achten Klasse	2	450	900
Secretairs, von der zwölften Klasse	2	375	750
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben der Departements	—	—	2500
Ueberhaupt	—	—	12250
Im Oberhofgericht.			
Der erste } Vorsitzer, von der			
Der zweite } sechsten Klasse	2	750	1500
Räthe, von der siebenten Klasse	2	600	1200
Assessoren, von der neunten Klasse	4	375	1500
Der Procureur, von der siebenten Klasse	1	600	600
Anwälde, von der achten Klasse	2	450	900
Der Secretair, von der zwölften Klasse	1	375	375
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	—	2000
Ueberhaupt	—	—	8075
Im Gouvernementsmagistrat.			
Der erste } Vorsitzer, von der			
Der zweite } siebenten Klasse	2	600	1200
Beysitzer, von der zehnten Klasse	6	300	1800
Ueberhaupt	—	—	3000

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem	Allen
		Rubel.	Rubel.
Ein Procureur, von der achten Klasse	1	450	450
Anwälde, von der zehnten Klasse	2	300	600
Secretairs, von der zwölften Klasse	2	375	750
Ein Notarius publicus	1	200	200
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	—	1800
Ueberhaupt	—	—	3800
In der Oberrechtspflege.			
Der erste } Vorsitzer, von der	2	600	1200
Der zweite } siebenten Klasse			
Beysitzer	10	100	1000
Ein Procureur, von der achten Klasse	1	450	450
Anwälde, von der zehnten Klasse	2	300	600
Secretairs, von der zwölften Klasse	2	375	750
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	—	1548
Ueberhaupt	—	—	5548
Im Collegio allgemeiner Fürsorge.			
Ein Secretair, von der eilften Klasse	1	450	450
Zu Kanzleyausgaben	—	—	150
Zu den Kanzleygeschäften wird der Oberbefehlshaber oder der Gouverneur die Kanzleybedienten anderer Gerichte gebrauchen.			
Ueberhaupt	—	—	600

Bey der Gouvernements-Regierung.	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem Rubel.	Allen Rubel.
Ein Gouvernements-Landmesser	1	500	500
Ein Gouvernements-Baumeister	1	400	400
Ein Mechanikus oder Maschinist und Mühlenbaumeister	1	300	300
Ueberhaupt	—	—	1200
Ueberhaupt für die ganze Gouvernementsregierung	—	—	75598
In den Städten.			
In der Kaiserlichen Residenz.			
Ein Oberpolizeymeister, von der fünften Klasse	1	1875	1875
Bey ihm ein Secretair, von der zwölften Klasse	1	375	375
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	—	2500
Ueberhaupt	—	—	4750
In den übrigen Städten, wo kein Kommendant ist.			
Stadtvögte, von der achten Klasse	4	450	1800
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	180	720
Ueberhaupt	—	—	2520
Im Kreisgericht.			
Der Kreisrichter, von der achten Klasse	1	450	450
Beysitzer, von der neunten Klasse	2	375	750

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem	Allen
		Rubel.	Rubel.
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse	1	250	250
Für Kanzleybediente und zu Kanzleyausgaben	—	—	650
Ueb. für ein Kreisgericht	—	—	2100
Ueb. für sieben Kreisgerichte	—	—	14700
Im Niederhofgericht.			
Der Hofrichter, von der achten Klasse	1	450	450
Beysitzer, von der neunten Klasse	2	375	750
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse	1	250	250
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	—	600
Ueberhaupt	—	—	2050
In den Kreis-Rentereyen.			
Der Kreisrentmeister, von der neunten Klasse	1	375	375
Geschworne, aus verabschiedeten Garde-Unterofficieren	4	100	400
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzleyausgaben	—	—	400
Ueb. für eine Kreisrenterey	—	—	1175
Ueb. für sieben Kreisrentereyen	—	—	8225

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem Rubel.	Allen Rubel.
Bey den adelichen Vormundschaftsämtern.			
Protokollisten, von der vierzehnten Klasse	7	150	1050
Zu Kanzley-Ausgaben	—	50	350
Ueberhaupt für sieben adeliche Vormundschaftsämter	—	—	1400
Der Secretair und die Kanzleybedienten werden benöthigten Falls aus dem Kreisgericht genommen.			
Im Nieder-Landgericht.			
Der Kreishauptmann oder Ordnungsrichter, von der neunten Klasse	1	375	375
Adeliche Beysitzer, von der zehnten Klasse	2	300	600
Beysitzer aus den Landleuten	2	100	200
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse	1	250	250
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben	—	—	300
Ueb. für ein Nieder-Landgericht	—	—	1725
Ueb. für sieben Nieder-Landgerichte	—	—	12075
Im Stadt-Magistrat.			
Bürgermeister, von der zwölften Klasse	2	180	360

	Zahl der Beamten.	Bestimmtes jährliches Gehalt der Beamten. Einem	Allen
		Rubel.	Rubel.
Rathmänner, von der dreyzehnten Klasse	4	140	560
Ueberhaupt für einen Stadt-Magistrat	—	—	920
Ueberhaupt für acht Stadt-Magistrate, den Kronstädtschen mit eingeschlossen	—	—	7360
In der Nieder-Rechtspflege.			
Der Rechtspflege-Richter, von der neunten Klasse	1	375	375
Beysitzer	4	100	400
Ein Secretair, von der vierzehnten Klasse	1	250	250
Für die Kanzleybedienten und zu Kanzley-Ausgaben	—	—	575
Ueberhaupt für eine Nieder-Rechtspflege	—	—	1600
Kreis-Landmesser	7	400	2800
Kreis-Anwälde, von der eilften Klasse, in den sieben Kreisen und einen besonders in Kronstadt	8	200	1600
Doctors der Arzeneykunde	7	400	2800
Wundärzte	7	180	1260
Unter-Wundärzte	14	90	1260
Lehrlinge der Chirurgie	14	40	560
Ueberhaupt	—	—	10280
Ueberhaupt für alle Kreise	—	—	64960
Ueberhaupt für das ganze Petersburgische Gouvernement	—	—	140558

Es wäre sehr zu wünschen, auch soll der Oberbefehlshaber, oder die Gouvernementsregierung, es dabey an ihrer Aufmunterung nicht ermangeln lassen, daß junge Edelleute, nach Endigung ihrer Studien, sich dem, für sie nicht minder nützlichen Geschäfte widmen möchten, die Gesetze und das gerichtliche Verfahren ihres Landes zu erlernen. In dieser Absicht müßten sie bey den Kanzleyen in Dienste treten und, ohne daß solches auf irgend eine Art als dem Adel nachtheilig betrachtet werde, von den geringsten Stufen der Kanzleybedienungen an, sich Kenntniße und Geschicklichkeit und solche Fertigkeit in Geschäften erwerben, daß sie, bey ihrer Erhebung zu höhern Stellen, ihr Amt würdig und rühmlich verwalten können, weil solche Personen bey der Wahl und Bestallung zu den ansehnlichsten Stellen im Civiletat jederzeit den Vorzug haben sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserliche Majestät eigenhändig unterschrieben:

Es sey also auf drey Jahre,

Catharina.

St. Petersburg,
den 1 Januar. 1780.

Etat

des beym St. Petersburgischen Gouvernement verordneten Militaircommando, Reuterey und Fußvolk, sowohl bey der Gouvernements- als bey sieben Kreisregierungen.

Bey dem Gouvernement.	Zahl der Personen.	Jährlicher Gehalt. Für einen Rbl.	Kop.	Für alle Rbl.	Kop.
Ein Capitain	1	247	36 1/4	247	36 1/4
Ein Lieutenant	1	151	78 1/8	151	78 1/8
Ein Unterlieutenant bey der Reuterey	1	126	38 1/8	126	38 1/8
Sergeanten unter diesen ein Wachtmeister von der Reuterey	3	15	—	45	—
Ein Capitain d'Armes	1	12	—	12	—
Korporals hierunter 2 von der Reuterey	6	11	—	66	—
Gemeine hierunter 24 Mann Dragoner	116	7	50	870	—
Trommelschläger	2	7	50	15	—
Feldscheer	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey der Gouvernementsregierung	132	—	—	1541	2 1/2
Bey jedem Kreiße.					
Ein Unterlieutenant	1	126	38 1/8	126	38 1/8
Ein Sergeant	1	15	—	15	—
Korporals hierunter 1 von der Reuterey	3	11	—	33	—
Gemeine hierunter 8 Mann Dragoner	28	7	50	210	—
Trommelschläger	1	7	50	7	50
Ueberhaupt bey jedem Kreiße	34	—	—	391	88 1/8
Ueberhaupt bey der Gouvernements und bey sechs Kreisregierungen	336	—	—	3892	31 1/4

Ausser oberwähnter Besoldung, sollen alle Unterofficiers und Gemeine die bey der Infanterie und Kavallerie gewöhnliche, Ober = und Unteruniform, zu der im Etat bestimmten Zeit, von derjenigen Regierung, bey welcher sie angestellt sind, erhalten. Die dazu nöthige Summe soll aus den, dem Staats = Comtoir zustehenden, Einkünften genommen werden, aus welchen auch die für den Wachtmeister, Korporal und gemeine Dragoner erforderliche Pferde vor itzt angeschaft, nachher aber, zufolge dem den 16 Januar 1775 neubestätigten, Etat eines Dragonerregiments unterhalten werden sollen.

Proviant und Fourage soll in Natura gegeben und von denselben Regierungen gekauft, oder, nach den Marktpreisen, aus den für den Etat bestimmten Einkünften am Gelde bezahlt werden, doch nicht höher, als für die, im Kriegsetat verordnete Summe.

Anlangend das Gewehr, Ammunition und Sättel mit Zubehör; so sollen die Degengehänge und Patrontaschen für die Unterofficiers und Gemeine, so wohl von der Infanterie als Cavallerie, wie auch Sättel und Pferdezeug für die Reuterey, voritzt von dem Obercommissariat aus den, von den Carabinierregimentern abgelegten, Sachen; Flinten, Pistolen, Degen und

Säbel

Säbel aber aus der Gewehrkanzeley, gleichfalls solche, welche die Regimenter abgelegt haben, geliefert werden.

Für alle diese oberwähnte Sachen, wird, weil sie nicht beständig, sondern nur gelegentlich gebraucht werden, keine bestimmte Zeit der Dauer vestgesetzt, sondern sie sollen so lange unterhalten und ausgebessert werden, als sie zum Gebrauch dienen können. Aus dieser Ursache wird zum Ausbessern und künftiger beständiger Unterhaltung derselben auf jeden Infanteristen jährlich ein Rubel und auf jeden Cavalleristen mit Pferdebeschlag zwey Rubel berechnet, welches bey dem Gouvernement 156, bey jedem Kreise aber 42 Rbl. ausmacht, von welcher Summe auch in erforderlichen Fall Pulver, Bley und Flintensteine gleichfalls aus den für den Etat bestimmten Einkünften gekauft werden sollen.

Im Original haben Ihro Kaiserl. Majest. eigenhändig unterschrieben:

Dem sey also

Catharina.

St. Petersburg
den 1 Jan. 1780.

Bh: 15-74

65/Av

Slav:

Rußland;
Quelle;
Geschichte 1766-
1779,

14° WA 321

ULB Halle 3/18
001 025 376

VD18

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820392-p0471-4



Schlözer August Ludwig v.
XI OL 2071 (Paral)

Denkwürdigkeiten

der

Regierung

Catharina

der Zweyten

als eine Fortsetzung

des

neuveränderten Rußlandes.

Belohnungen
trafen

Riga und Mietau,
bey Johann Friedrich Hartknoch
1780.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-820392-p0473-5